IOANNES HIERONYMUS HERMANNUS
J. U. Lic. natus Dinckelsbühlæ
MDCLXXXIV. die 15. Augusti.

Johann Hieronymus Hermanns

J. U. Lic.

Sammlung

allerhand

Auserlesener

RESPONSORVM

welche

Von Berühmten Theologischen, Juristischen, und Medicinischen Facultæten, wie auch Schöppen-Stühlen und gelehrten Männern

über

Besondere und im allgemeinen Leben vorfallende Merckwürdige und dubiœse

CASVS

CVM

RATIONIBVS DVBITANDI, DECIDENDI ET RESPONDENDI

sind ausgestellet worden

nebst einer

General-Verzeichnis

der

RESPONSORVM

und einem Register

Erster Theil.

IENA

Verlegts Johann Rudolph Cröker, Buchhl. 1733.

Staatl. Bibliothek

RESPONSORUM

CASUS

CUM

RATIONIBUS DUBITANDI, DECIDENDI
ET RESPONDENDI.

§. I.

ES sind ungefehr sieben biß acht Jahr, als ich habe den Anfang mit herausgebung einer Monathlichen Schrifft gemacht, welche den Titul führet, Sammlung allerhand auserlesener RESPONSORVM wel-

welche von unterschiedenen Rechts-Gelehrten, berühmten Facultäten und Schöppen-Stühlen sind ausgestellet worden, ist auch solches Werck bereits bis acht Alphabet, welche zusammen zwey Volumina in quarto ausmachen, angewachsen.

Nachdem aber solches bey drittehalb Jahren her wegen allerhand Verdrüßlichen Fatalitäten, welche allhier zu Exprimiren bedencken trage, ins Stecken gerathen, diese aber nunmehro glücklich sind überwunden worden, als wolte solche nützliche Arbeit nicht länger liegen lassen, sondern ganz von neuem wiederum anfangen, und nicht mehr Stückweil dadurch große Unordnung ist verursachet worden, sondern Theil-Weise dem Publico zum Besten communiciren.

Will

Will daher mit gegenwärtigen Theil anjezo den Anfang machen, werde auch, wenn der Allerhöchste Gesundheit hierzu wird verleihen, damit continuiren, und soll alle halb oder drey viertel Jahr auf das höchste einer von zwey Alphabethen ohngefehr im Druck erscheinen.

Diesem Wercke werde ich nicht allein wohlausgearbeitete und rare Juristische, als wie bey den zweyen Voluminibus, davon schon gemeldet worden, geschehen, sondern auch auserlesene Theologische und Mediciniſche RESPONSA inseriren, dabey aber sollen die Bedencken und Urthel berühmter Theologorum, Jctorum und Medicorum nicht vergessen werden.

Indessen wünsche aus Grund meines Hertzens, daß dieses wohlmeinende Unternehmen ohne Seegen so wohl bey der Studirenden Jugend, als worauf meine Arbeiten meistens abziehlen, sondern auch bey den Richtern und Advocaten nicht möge abgehen; und solte ich ferner geschickt seyn dem G. L. dienen zu können, so werde mich hierzu nicht allein willig sondern auch bereit erfinden lassen. Jena den 14. Sept. 1733.

J. N. J.

I N J.

RESPONSVM

I.

FACVLT. JUR. JENENSIS

ad interrog.

Auguſt Chriſtian Könige ns

Ambts-Advoc. zu Altenburg.

M. JAN. 1706.

SPECIES FACTI

WOhnet in einem Dorffe Bürkersdorff genänt ohne weit der Stadt Laodicea in einen ziemlichen groſſen Bauren-Guth ein Bauer Titius, welcher einen Sohn hat Cajum, deme von ſeiner Kindheit an, und da er kaum 25. Wochen alt, auch wiederum in 10. Jahren als er im Hauſe Kraut gehacket ein Geſicht erſchienen, ſo ein gelb Collet, und eine Lederne ſchwartze Mütze aufgehabt, auch ihm eröffnet, wie in dieſem Guth ein Schatz verborgen läge, welcher ihm beſcheret wäre und hätte nun lange auf deſſen Geburth gewartet, würde auch ſelbigen Niemand anders erheben können. Bey zunehmenden Jahren nun des Caji, hat die Erſcheinung obiges Geſichtes immer mehr und mehr überhand zunehmen begund, auch nicht eher nachgelaſſen biß ſich Cajus reſolviret mit zu gehen, und ſich die verborgene Schätze weiſen zu laſſen, da ihm dann das Geſicht ſelbige gezeiget, und dabey befohlen binnen gantzer Jahres-Friſt Niemanden nichts davon zu

sagen, hernacher es denen Eltern zu offenbahren, und letztens den Johannis Tag 1704. der Fürstlichen Regierung selbigen Orts es zu berichten, als er hinnein kommen, habe er mit dem Gesichte singen und bethen müssen, wenn er wieder heraus gewolt, hat sich das Gesicht gegen ihn vernehmen lassen, meine Stunde ist aus, ich muß wieder zu meinen Gott der mich zu dir gesand hat, darneben befohlen, daß wann sie wolten anfangen daran zu graben sie sagen solten :

Mit Gott das Werck wir fangen an,
Mit Gott wird es vollendet.

Nachdem nun Cajus dem vom Gesicht ihm anbefohlnen modo nachkommen und zu obbemelter Zeit es ruchbar gemacht, hat solches unter andern Sempronius ein Posamentirer erfahren, der dabey die Virgulam Mercurialem s. divinatoriam verstehet, und von dem regierenden Landes-Fürsten zu Laodicea ein Privilegium erhalten, eben an diesem Orthe Bürckersdorff und selbiger Gegend einzuschlagen, wo er will, besage der abschrifftl. Beylage Sub ♂ dieser giebt sich bey den Bauer an und verspricht ihm die Arbeiter auf seine Kosten zu halten, auch den Schatz binnen gewisser Zeit zu lieffern, von welcher Stund an weder der Bauer oder dessen Frau noch der Sohn nicht das geringste weiter mit der Sache zu thun gehabt, vielweniger Hand angeleget. Es will aber dem Pfarrer selbiger Gegend die Zeit zu lang werden, berichtet dahero solches an das Consistorium, sein enges Gewissen dabey vorschützet und führet an, wie dieses ein unzuläßiges und höchst straffbares Unterfangen sey, massen Schätze zu graben in der Heil. Schrifft gäntzl. verbothen, auch die Virgula Mercurialis ein Teufelisches Instrumentum sey und was dergleichen mehr; darbenebenst er sich erkundiget, ob der Bauer nebst seiner Frau und dem Sohne, zu den Abendmahl des HErrn zu lassen wären, so lange sie dieses, GOtt und seinem Wort zuwider lauffendes Werck trieben? welche Frage mit Nein beantwortet, und dahero obigen Personen das Heilige Abend-

mahl nunmehro schon über Jahr und Tag vorenthalten worden, und jetzo will man auch gar, da das Graben verbothen, sie alle Drey mit der Kirchen-Censur belegen.

Wannenhero nun die Fragen entstanden.

QUÆSTIO I.

Ob man bey so gestalten Sachen dem Titio, seiner Frau und dem Cajo das Heil. Nachtmahl, mit Recht so lange vorenthalte könne?

II.

Ob sie dieses Unternehmens halber, mit der Kirchen-Censur zu belegen?

III

Ob nicht vielmehr das Werck besser fortzusetzen, und demselben besser nachzugraben sey?

IV.

Ob nicht wegen der grossen Verbitterung so zwischen den Bruder und Pfarrer entstanden, den Bauer bey einen andern Pfarrer beichten zu lassen?

QUÆSTIO I.

RATIONES DUBITANDI.

Was nun anlanget die erste Frage, ist zwar nicht zu läugnen, daß die Erscheinungen derer Geister insgemein ein Teuffliches Werck sey, womit dieser Ertz-Feind die Menschen von GOtt abzuführen, und in das Verderben ihrer Seelen zu stürtzen suchet, zumahlen, wenn dergleichen Erscheinungen verborgene Schätze offenbahren wollen, indem das Menschliche Hertz, durch Verheissung grossen Geldes und Guths am leichtesten zum Abfall bewogen werden kan.

Vid. BECHMANN. *Lin. doctr. Moral. cap. 4. §. 19.*

Woraus denn folget, daß, wer dergleichen Erscheinungen Glauben gibt, eine grosse Sünde begehe, ohne deren Erkändnüß und Beräuhung er des Heiligen Nachtmahls unwürdig ist, zumahl wenn noch mehr aberglaubische Sachen darzu gebraucht worden, worunter die Wünschel-Ruthe oder Virga Mercurialis von vielen gerechnet wird, indem deren Würckung übernatürlich, und keine beständige Ursache solcher Operation angezeiget werden kan: Zudem sie nicht in eines jedweden Händen den Effect thut, auch zu gewisser Zeit des Jahres, Tag und Stunden zugericht zu werden pfleget, dahero

SPERLING *Disp. de Virg. Mercur. th. XIII.*
ZEILER *Cent. ult. Epist. 10.* CHARISIVS *de for. consc. cap. III. n. 54.*

ein implicitum pactum cum Satana dabey zu seyn vermeinen, welchen abergläubischen Wesen sich denn ferner Titius, samt dessen Weibe und Sohn, theilhafftig gemacht zu haben scheinen, wenn sie zwar den Schatz in ihrem Guth nicht selbst auf angezogene masse gesucht, jedoch dem Sempronio selbigen zu suchen verstattet. Quod enim quis per alium facit, ipse fecisse videtur, & qui peccatum non prohibet, cum prohibere posset, ipse peccare dicitur.

2.

DECIDENDI

Alldieweil aber I. Titius und sein Sohn dem erschienenen Gespenst keinen Glauben zugestellet, noch sich von selbigen zu suchen des versprochenen Schatzes verführen lassen, sondern nur, was sich mit dem Gesichte zugetragen, öffentlich angezeiget, auch wann sie schon hierunter was gethan hätten,

Solches 2 aus blosser Einfalt geschehen wäre, dergleichen wohl denen frömsten Christen begegnen könte, also es hierinnen mehr eines gründlichen Unterrichts als eines so strengen Verfahrens und excommunication (welcher doch nur in enormisimis criminibus statt hat) nöthig gewesen, zumahl

Sie

Sie 3tens selbst von der Sache abstrahiret und dem Sempronio die Suchung überlassen. Indem ihme ohnedem aller Orten seltiger Gegend zu graben und einzuschlagen von Fürstl. Landes Herrschafft verstattet gewesen.

Uber diß 4tens die Wünschel-Ruthe von vielen andern gelehrten Leuten vor nichts aberglaubisches gehalten und deren Krafft der Verwandnüß des Holtzes mit denen Metallen von welchen selbiges den Safft vermittelst der Wurtzel an sich ziehet, zugeschrieben wird,

PEUCER *d. præcip. divin. gen. p. 387.*
ECKOLT *Disp. d. Thesaur. th. 43.*
GRYPHIANDER *oecon. legal. Lib. I. cap. 20. §. 40.*

umb des willen dann auch die Wünschel-Ruthe bey allen Berg-Wercken öffentlich gebraucht, ja gewisse Personen, welche man Ruthen-Gänger nennet, darzu bestellet werden, ausser solche Wünschel-Ruthe über das sonst nichts verdächtiges gebrauchet worden noch vorgegangen.

Daß also auch 5tens Titius, dessen Weib und Sohn weder *selbst etwas straffbahres verübet*, noch davon ob consensum participiret zu haben gesagt werden mögen. Qui enim facit, quod alii communiter facere consueverunt, extra dolum esse dicitur.

Cauſ. 32. q. 4. Can. 7. WESEMB. *Paral. ff. d. poen. n. 10. in f.*

DECISIO

So hat man selbige bey so bewanten Umständen mit Fug von dem Heil. Abendmahl nicht abhalten können, aus welchen ferner die Resolution der Andern Frage von selbsten fliesset.

RATIONES

I.

DUBITANDI

Sintemahl ob wohl derjenige, welcher der Christlichen Gemeinde ein Aergernüß giebt, mit der Deprecatione publica und Kirchen-Buße billig beleget wird.

2.

DECIDENDI

Alldieweil aber noch nicht erwiesen, daß Titius nebst seinem Weibe und Sohn etwas sündliches begangen habe, wodurch die Gemeine geärgert worden, nach mehrern Innhalt der vorhergehenden Frage und deren Beantwortung, oder, wenn man die Wünschel-Ruthe vor ein abergläubisches Werck und das Schatz-Graben vor sündlich halten wolte, Titius und die Seinen solches nicht verstanden, und daher davon abzustehen billig hätten vermahnet werden sollen. Ubi enim non est prohibitio ibi delictum non est. Immassen denn die Jura Ecclesiastica, die **Fürstl. Weimarische Kirchen-Ord.** *Part. II. c. 28. §. 1.* nur die öffentl. groben Sünder, die eine gantze Christliche Gemeinde geärgert haben, mit der Kirchen-Buße zu belegen verordnet.

DECISIO.

So mögen dannenhero ermelte Personen gestalten Sachen nach, und wenn keine andere Umstände dabey vorgelauffen mit der Kirchen-Buße füglich nicht beleget werden.

QUÆSTIO
III.

RATIONES
I.

DUBITNDI.

Anreichend ferner die **dritte Frage**; Ob wohl nach gemeinen Kayserl. Rechten einem jeden Eigenthums-Herrn, in den seinigen vergrabenes Geld und Schätze zu suchen, erlaubet ist, woferne nur keine zauberische oder abergläubische Künste darzu gebrauchet werden.

§. 39. J. d. R. D.

Nam in suis locis unicuique, dummodo sine sceleratis ac puniendis sacrificiis, quærere liberam tribuimus facúltatem; ne Dei beneficium invidiosa calumnia persequatur wie der Imperator redet *in L. un. C. de Thesaur.*

2.

DECIDENDI.

Alldieweil aber 1. Titius alhier in seinem Guthe den Schatz selber nicht suchen will, einem andern aber solches zu verstatten die Rechte durchaus verbiethen.

d. L. un. C. d. Thes.

Ibi: In alienis vero terrulis nemo audeat invitis, immo nec volentibus, vel ignorantibus dominis opes abditas suo nomine perscrutari;

Auch wenn er schon 2. selbst vor sich suchen wolte, dennoch die vorhergehende Erscheinung des Geistes die Sache verdächtig gemacht, und daß durch des Teuffels Anleitung und Hülffe solches geschehen würde, vermuthet wird.

arg. Cap. 2. d. Sortileg.

Unde si quis ad monitum natumque spectri thesaurum rimatus fuerit, illicitis sacrificiis illud accensere haud veretur

STRAUCH. *Diss. de Iur. Privat. circ. thes. th. 8. et Diss. d. Jur. Princ. circ. met. Art. 3. §. 3.*

Dergleichen Verblendung des Satans denen eine Christl. Obrigkeit mit Ernst entgegen tritt, gesetzt auch die Erscheinung sich wiederumb verlohren, dennoch eine jede Obrigkeit gute Macht hat die Unterthanen von solchen Suchen der Schätze und durch Grabung ihrer Güter abzuhalten, und solche hingegen zu Verrichtung anderer gewöhnlichen Arbeit anzuweisen cum interfit rei publicæ, ne quis re sua male utatur,

Zumahl 4. die Bauer-Güther ingemein denen Bauren nicht pleno Jure, sondern nur emphyteuticario zugehören, darinnen der Dominus directus mehr Recht hat als der Utilis umb deshalben auch verschiedene Doctores dem Domino directo in dem fundo emphyteutico ab emphyteuta data opera gefundenen Schatz gantz allein adjudiciren

LUDWEL. *tr. Feud. C. 15.* SUEV. *Exerc. feud. 9. Assert. 2. in. fin.*

Ob

Ob schon in praxi das Contrar. obſerviret wird juxta STRUV. *Synt. Jur. Feud. cap. XII. aph.* 5. CHRISTIN. *Vol. V. Dec. 21. n. 19.* immittelſt ihm doch ſein übriges an dem prædio emphyteut. zuſtehendes und zu deſſen Conſervation abzielendes Recht nicht verſagt werden kan.

DECISIO.

So ſtehet dannenhero der Obrigkeit frey, das fernere nachzugraben zu verſtatten, oder es gäntzlich zu verbieten.

QUÆSTIO IV.

RATIONES.

1.

DUBITANDI.

Endlich auch die Vierte Frage belanget; Ob wohl einem Beicht-Kinde nicht frey ſtehet ſeinen Confeſsionarium zu ändern und zu einem andern ſich zu wenden regulariter nicht erlaubet iſt, in tantum, ut nec alteri Sacerdoti pœnitentem ſuſcipere licitum ſit ſine illius conſenſu, cui is prius ſe commiſit, ſub pœna depoſitionis.

Can. fin. de pœnit. diſt. 6. BALDUIN. *Cas. Consc. Lib. 4. c. 9. Cas. 5.* REDEKENN. *Conſil. Theol. p. 3. L. 1. m. 3.*

2.

DECIDENDI.

Alldieweil aber aus erheblichen Urſachen die Conſiſtoria hierinnen allerdings diſpenſiren können, dergleichen Urſache die zwiſchen einen Prieſter und deſſen Beicht-Kinde entſtandene Feindſchafft iſt, zumahl wenn ein Pfarrer dazu ſelbſt Anlaß gegeben, wie alhier geſchehen, da der Paſtor den Titium ohne vorhergehende Verwarnung bey dem Conſiſtorio angegeben und durch ungleiche Vorſtellungen, deſſen und ſeines Weibes auch Sohnes Suſpenſion von Heil. Abendmahl ausgewürcket, mithin bey der gantzen Gemeinde in Schimpf und Verachtung geſetzet, auch das gute Vertrauen, welches ſonſt ein Beicht-Kind zu ſeinem Seel-Sorger tragen ſoll gäntzlich zernichtet,

also man hierunter billig auf der Beicht-Kinder Seelen und deren Heil zu sehen hat.

CARPZ. *Jurispr. Consist. Lib. II. def. 291.*
STRYK. ad BRVNNEM. *Jus Eccl. Lib. II. c. 1. memb. 4. §. 3.*

DECISIO.

So mag dannenhero dem Titio, wofern die zwischen ihn und den Pfarrer entstandene Verbitterung durch fleißiges Zureden nicht beyzulegen wäre, bey einen andern Pfarrer zu beichten wohl verstattet werden. V. R. W.

RESPONSVM
II.
Celeberrimi JCti Christiani Thomasii ad Interrogat.
M. Joh. Georg. Bösens,
Diaconi in Sorau.
M. Decembr. 1698.

SPECIES FACTI.

Es derselbe mir zweene Fasciculos Actorum Privatorum, so vor dem Hochgräfl. Promnitigschen Consistorio zu Sorau bey der wider demselben angestellete Inquisition ergangen, nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechten darüber zu belehren gebethen; Demnach erachte ich nach fleissiger Uberleg- und Erwegung aller darinnen vorkommenden Umständen und Momenten denen Rechten und Acten gemäß und dannenhero zu erkennen seyn:

Es hat anfänglich, soviel seriem rei gestæ betrifft im Monath Decembr. des 1697. Jahrs der Pfarr-Herr zu Schönwalde Samuel Morgenbesser als Senior des Ministerii in der Herrschafft Sorau, ein gar hefftiges und mit vielen eine grosse Gefahr anzeigenden expressionibus angefülletes Schreiben, so hernach fol. 107. ad Acta produciret worden, aufgesetzet, darin-

nen er in specie gedencket, daß das evangelische Ministerium in der Herrschafft Sorau so wohl bey den benachbarten Evangelischen als auch denen Papisten in ein böses Geschrey kommen, als ob von demselben gantz neue, irrige der Heil. Schrifft und Libris Symbolicis gantz widrige Socinianische, Arminianische, Judische oder Chiliastische, Quakerische, Wiedertäufferische, Calvinistische und dergleichen falsche Lehren eingeführet worden, oder wie es circa finem des besagten Brieffes summariter exprimiret ist, daß sie die Sorauische Pfarrer insgesamt verdächtig gehalten und ihnen vorgeworffen würde, als ob sie der falschen Lehre des Speneri und seiner Adhærenten zugethan wären, schrifftliche Correspondenz in Religione mit ihm hielten, und seines Consilii in ihren ausgehenden Büchlein gebrauchten. Dannenhero er denn das petitum dergestalt eingerichtet, daß Ihro Gnaden der Herr Graf von Promnitz eine Commission anzuordnen, zu Beysitzern aber und Commissarien solche Leute, die der reinen lutherischen Lehre von Hertzen zugethan, und dem Pietismo nicht verwandt wären, noch solche Leute förderten und heimlich favorisirten, oder ihnen in der sectirischen Pietisterey das Wort redeten zu verschreiben und durch dieselbe ad hoc citatis Pastoribus & Diaconis der Herrschafft Sorau und Triebel iisque super quæstionibus præpositis examinatis, die Sache untersuchen zu lassen geruhen wolten. Diesen Brieff hat gedachter Morgenbesser an alle Pastores und Diaconos jetzt gemeldter Herrschafften herum gehen lassen, und ihre Unterschrifft dazu erfordert, und als solche von den meisten erfolget, ist der Brieff laut Gräfl. Citatorii vom 31ten Jan. 1698. Ihro Gnaden, dem Herrn Reichs-Graffen von Promnitz, zu Handen gekommen, der darauf in jetzt angeregten Citatorio demselben einen gewissen Termin anberaumen lassen, vorhero aber und ehe noch solcher Termin herbey kommen, dem Superintendenten zu Sorau, M. Abrah. Rothen cum communicatione der denuncirten puncten befohlen hat, daß er solte alle dasjenige, was er entweder bey dem Stadt-Ministerio oder auf dem Lande bißher angemercket, daß von den Libris Symbolicis abgewichen, und ungewöhnliche Lehr-

Arthen

Arthen eingeführet worden, sonderlich was die in dem Briefe ausgesetzte Special-Puncte beträffe, ob es damit, wie angeführet, beschaffen sey, und de facto und in rei veritate sich also verhalte, oder ob die Land-Priester in ihren Berichten nicht allzuweit gingen, und mit irrigen præsuppositis eingenommen wären, nach reiflicher und wohlbedachter Uberlegung gewissenhafft berichten und sein synceres und gründliches Gutachten darüber ertheilen. Ob nun gleich so wenig von dem Superintendenten, als Morgenbessern und denen die er zur Unterschrifft seines Brieffes aufgebracht, etwas in specie wider demselben Ihro Gräfl. Gnaden referiret worden, sondern der Superintendent nur gleich jenen über D. Spenern, dessen neue Arthen die Gottseeligkeit fortzupflantzen und dahero erst in Leipzig entstandene Pietisten in seinen abgestatteten Bericht queruliret mithin generaliter vermeidet, daß er bey 6. Jahren her wahrnehmen müssen, wie in der Gemeine der Ruff erschallen wollen, als ob aus des Ministerii Mittel sich Partheiligkeiten ereignen wolten, und obgleich von dem Herrn Hauptmann dießfalls admonition geschehen, nichts destoweniger ein Gericht über sie ausgegangen sey, wie daß sie von den Libris Symbolicis abgewichen wären, und es mit Weigelianern, Chiliasten, Böhmisten, Enthusiasten, Syncretisten und Quacker hielten; Ferner gedachter Superintendent sein petitum nur dahin gerichtet hat, daß nemlich von einen jeden der Prediger auf deutliche Sätze und Gegensätze eine Categorische affirmativa oder negativa gefordert werden möchte; So ist dennoch derselbe eintzig und allein mit Vorbeygehung der ersten Instanz vor dem Superintendent vermöge ob-allegirten Citatorii vor dem Consistorio zu Sorau als ein Reus zu erscheinen genöthiget worden, allwo nicht nur der Senior, Morgenbesser, sondern auch noch zwey andere Pfarrer, so insgesammt testantibus actis fol. 110. seqq. die Denunciation wider demselben unterschrieben gehabt, und darüber mit ihnen Tages vorhero juxta fol. 38. seqq. in Consistorio consultiret worden, zugegen gewesen und mit an Richter-Stelle gesessen, worauf derselbe ferner, nachdem ihm vorhero der Superint. fol. 34. ziemlich hart angefahren, und

man ihm, als einem bereits Convicto und Confesso, aus der Kirchen-Ordnung vorgelesen, wie man mit Irr-Geistern umgehen solte, daß die irrige Lehre nicht wie der Krebs um sich frässe, so wohl auch demselben angedeutet worden, daß er ohne weitläufftiges disputiren seine categorische Antwort geben solte, über 12. Haupt-Fragen, deren absonderlich die Erste in die 6. distincte membra und subquæstiones in sich begriffen, und aus Morgenbessers und seiner complicum denunciation hergenommen gewesen, antworten und insonderheit auch noch zuletzt sein Judicium über die bißherige zwischen D. Spenern, M. Francken und anderer an einem, D. Pfeiffern, D. Meyern, und ihrer Anhänger am andern Theil vorgewesenen Controversien durch Gerichtl. Zwang dazu adigiret, sagen müssen. Es hat auch der Con-Rector, Sam. Schultz, und einige andere demselben durch ihre gethane Aussagen zu graviren sich äusserst angelegen seyn lassen, und insonderheit der Con-Rector alles dasjenige, so er immer finden können, hervorgesuchet, (indem er in specie denselben deshalb angeben wollen, daß er Hunnii Buch für die Schule recommendiret, den Teuffel beschrieben, daß er Hörner hätte; von den chymicis gesaget, daß sie aus nichts etwas machen könten: Johannem den Täuffer einen unansehnlichen Mann genennet hätte &c. fol. act. 28.) daß ein jeder vernünfftiger Mensch aus solchen Umständen sehen können, daß solche depositiones aus einem Affecten-vollen Gemüthe, demselben auf allerhand Art etwas anzuhaben hergeflossen. Nachdem nun derselbe vorangedeutermassen, wegen des Puncts beschuldigter irriger Lehre in Termino præfixo den 14ten Febr. 1698. auf die vorgelegten Fragen nicht allein mündlich sondern auch darnach fol. 37. seqq. schrifftlich sich zur Gnüge erkläret gehabt, hat man die Sache biß den 27ten ejusd. liegen lassen, an welchem Tage dann, wie auch hernach am 5ten Mart. der Superint. M. Rothe sich im Gräfl. Confistorio angegeben, und eine gantz andere mit der vorigen nicht die geringste Verwandniß habende Sache mit eingemischet, indem er sich über denselben beklaget, daß er vor ihm keine Ruhe haben könte, alldieweil derselbe wider ihn gegen D. Rupitzen viele

injurieuse

injurieuſe Reden ausgeſtoſſen hätte, weswegen er Schutz geſuchet, derſelbe auch vorgefordert und ihm dem Superint. eine Ehren-Erklährung und Abbitte zu thun zugemuthet worden, wozu ſich aber derſelbe, indem er der Klage angebrachter maſſen nicht geſtändig geweſen, ſo fort nicht reſolviren wollen, ſondern ihm diesfalls einige Bedenckzeit zu gönnen, angeſuchet hat. Indeſſen kommt fol. 68. ſeqq. der Rath zu Sorau mit einer weitläufftigen Schrifft bey dem Gräfl. Conſiſtorio ein, referiret anfänglichen, wie ihm von letzt gemeldten Conſiſtorio mitgegeben worden, daß er, was einem und dem andern ſowohl im Raths-Collegio als bey der Bürgerſchafft in deſſelben eine Zeit her gehaltenen Predigten, Leich-Abdanckungen, im Beicht-Stuhl und Catechiſmus-Lehren verdächtig und ärgerlich vorgekommen, mit allem Fleiß erforſchen, die Leute darüber Summariſch, jedoch vermittelſt Eydes, abhören, und ſolches ſo dann einſchicken ſolte, welchem zu folge dann der Rath: Wie in der Schrifft folget: nunmehro dasjenige, was er dißfalls in Erfahrung gebracht, dem Conſiſtorio übergeben wolte. Ob es nun gleich der gedachte Rath hiebey bewenden laſſen können, maſſen er mit Einſchickung deſſen, ſo er *ad mandatum* Conſiſtorii verrichtet, ſeine Schuldigkeit ſchon gnugſam beobachtet gehabt hätte, ſo hat er demnach aus was für Hertzen ſolches geſchehen iſt, ſonderlich Fol. 70. zu ſehen, allda er geſtehet, daß er vorhin ſchon mit demſelben Streit gehabt: ſich nicht enthalten können, in oben beſagter Schrifft demſelben mit äuſerſten Mißbrauch und Torquirung der Sprüche Heil. Schrifft, Anſtichelung deſſen Büchleins de Termino peremptorio ſalutis humanæ und informer applicirung darauf des L. 23. C. de nuptiis zu beſchuldigen, daß derſelbe ſeinem Amte und Gewiſſen nicht alſo, wie er ſolt, nachgekommen ſey, ſondern allerhand Aergerniß gegeben, dem Juramento Religionis nicht nachgelebet, irrige Meynung und Sectiriſche Schwärmerey in die Kirche eingeführet, daneben auf dem Superint. allen Reſpect und Gehorſam aufgeſaget und ihm nebſt dem Herrn Hauptmann öffentlich hart injuriret auch in einer gewiſſen Predigt einen fetten Bull-Ochſen und die Pietiſten mit in die

Passion Christi gemenget habe, durch welches alles der Rath, da er auch circa finem die Sache an ein unpartheisches auswärtiges Consistorium um Information zu verschicken, und bey der Inrotulation ein paar seines Mittels tanquam patroni & collatoris mit beywohnen zu lassen, gebethen, sich offenbahr zu einem formalen Ankläger desselben gemacht hat, zumahlen da die gebrauchte Vehemenz, Anzüglichkeit und Unverschämheit, ihm wenn er als ein Patronus etwas zu erinnern gehabt, im geringsten nicht angestanden, und also mit solchen Prætext die zum theil angeführte, zum theil aber ex actis cit. loc. zu ersehende enormia facta sich in geringsten nicht entschuldigen lassen. So viel aber das von besagten Rath eingesendete Zeugen-Verhör selbst betrifft, ist anfänglich Act. fol. 73. eine formula juramenti, des Innhalts abgefasset worden: Daß die Zeugen in der Sache M. Bösens Lehre betreffend von allen demjenigen, was sie sowohl aus desselben Predigten, und im Beicht-Stuhl, als auch Catechismus-Lehre und Leich-Abdanckungen und sonsten angemercket und gehöret hätten, und ihnen erinnerlich wäre, so der reinen Evangelischen Lutherischen Lehre zuwider und verdächtig auch den Zeugen ärgerlich vorkommen, die rechte lautere und unverfälschte Wahrheit sagen wolten. Welche Eydes-Formul so dann denen erforderten Zeugen vorgelesen worden, die aber sich sogleich, weil es eine wichtige Gewissens-Sache wäre, zu Abstattung derselben nicht verstehen wollen, sondern einen Tag Bedenck-Frist deshalben gebethen, die ihnen auch eingewilliget worden. Als sie nun den folgenden Tag sich wieder gestellet, sind sie, wie auch hiernechst noch einige andere, so insgesamt meistentheils Schuster, Tuchmacher und dergleichen gemeine Leute gewesen, mit dem Zeugen-Eyde beleget und ihre Aussage nach vorerwehnte Formula juramenti oder wie fol. Act. 86. stehet, wegen desselben ärgerlichen Reden und Thaten, zu thun angehalten worden, worauf sie zuvor alles, auch das geringste, so ihnen bewust gewesen, ausgesaget, wie sonderlich aus dem ängstlichen Bezeugen des einen Testis Sigmund Rothen fol. 97. zu sehen. Allein, an statt der irrigen, gefährlichen und ärgerlichen Reden

und

und Thaten, so man zu extorquiren gemeinet, laufft die geschehene deposition der Zeugen nur dahinaus, daß derselbe einen gewissen Menschen, Heinrich Siebenhaar genannt, welcher in Sauffen und andern Lastern gelebet, in dergleichen Abdanckung nicht vor gewiß selig preisen wollen, welches er insgemein auch sonsten von allen gesaget, die böse lebeten, hernach aber auf dem Todten-Bette sie die Beichte hören liessen, und sodann meineten, daß sie selig stürben, da es doch solchen besser wäre, wenn sie mit Zittern und Beben als wann sie sanffte stürben; ingleichen daß derselbe M. Schadens Fragen von der Beichte auf gewisse Maase gebilliget; Daß derselbe vieles Redens von dem Bierschencken gemacht, dergestalt daß auch der eine von den Auditoribus im Weggehen gesagt: Es fehle nicht viel, daß er nicht einen Zettel an seinen Brau-Hoff schlage und denselben verkauffe. Daß in desselben Predigten viel von Verdammen und verdammet seyn, geredet worden: Daß er Zeugen Sam. Fischern, im Beicht-Stuhl hart angegangen und ihn auf Angeben eines bösen Weibes Zauberischen Wesens beschuldiget, sich aber bald darauf mit ihn verglichen, ferner daß derselbe das *Consistorium angestochen*, auch gesaget habe, daß unter 100. Communicanten kaum drey selig würden, so wohl auch, daß offt einer vor eine Leich-Predigt oder Station 1. Thlr. nehme, da doch der Verstorbene des Ruhms nicht werth wäre, der ihm gegeben würde. Ingleichen, daß wann man heutiges Tages die Beicht-Stühle visitiren solte, man unter 100. kaum drey finden würde, denen die Hände digne aufgeleget würden. Daß wir den Bind-Schlüssel in unsern Kirchen nicht mehr hätten; Daß es nicht genug seye, daß man beichte und zusage, sein Leben zu bessern, und frömmer zu werden, wenn nicht die That folge, weil sonst auf solche Weise ein unvernünfftiges Viehe eine Beichte lernen und hersagen könte. Daß derselbe einsmahls in der Predigt loco propositionis abgehandelt, wie die Zuhörer Sonderlinge zu werden lernen solten; Daß derselbe gesaget, es würde mit dem jüngsten Tage nicht so balde zugehen, sondern würde wohl etliche Tage wären; und endlich, daß derselbe den

einen Zeugen Hanß Georg Langnickeln in der Kirche nicht absolviren wollen, jedoch aber ihn hernach, da er zu denselben ins Hauß gekommen, nach befundener seiner Unschuld auf seiner Stuben absolviret habe, wiewohl auch hierinnen die Zeugen nicht einmahl untereinander einig sind, sondern zum öfftern der eine dasjenige, so der andere affirmiret, wieder gäntzlich oder doch quoad primarias circumstantias verneinet, & vice versa. Es hat auch sonsten zwar D. Kupitz, fol. 104. unterschiedliche Dinge wieder denselben angegeben, allein er ist durch die Aussage seines eigenen Vaters und Bruders fol. 199. seines Ungrundes zur Gnüge überführet, auch was im übrigen aus denen vorhin angeführten puncten einiger massen widrig scheinen mögen per testium depositiones fol. 199. 200. seqq. völlig elidiret worden. Nachdem nun derselbe seine Defensions Schrifft übergeben, sind endlich die sämtliche ergangene Acta zur inrotulation befördert, und obgleich derselbe laut übergebenen Schreibens vom 24. Sept. 1698. wider die Universität Leipzig aus erheblichen Ursachen mehr als einmahl protestiret, dieselbe demnach dorthin und zwar nicht mit an die Juristen- sondern bloß und allein an die Theologische Facultät zum Spruch-Rechtens verschicket, auch in der Urthels-Frage besagter Facultät Meynung und Sentiment was von desselben verfertigten und bereits von der Theologischen Facultät allhier in Halle censirten Büchlein de Termino peremptorio salutis humanæ zuhalten sey, zugleich mit erfordert worden. Ermeldete Theologische Facultät nun hat in ihrem ad Acta gesprochenen und am 11ten Aug. a. c. publicirten Urthels vorerst erkant: daß weil derselbe in seiner doppelten Defensions-Schrifft wegen der fol. 34. seq. ihm vorgelegten 12. Fragen und der darauf gethanen Antwort unterschiedenes bald von sich abzulehnen, bald zu emoliren gesucht, auch in einem oder dem andern entweder aus Unwissenheit oder sonst sich übereilet haben möchte, er dannenhero über alle puncte nachmahls distincte zu vernehmen und derselbe seine Antwort auf einen jeden punct categorice mit Ja oder Nein zu heben schuldig wäre: Hernach aber, so viel dessen Büchlein

de Termino peremtorio ſalutis humanæ anlanget, ſo hat beſagte Facultät zwar deſſelben dabey gehabte Intention gut, auch die Realia gröſſern Theils (uti verba eorum ſonant) richtig judiciret, jedennoch aber hauptſächlich daher, weil das Wort terminus peremtorius weder in der Schrifft noch in den Libris Symbolicis ſtünde, ingleichen aus andern offenbahr gezwungenen Urſachen und demſelben contra ipſius mentem & expreſſam in libello factam proteſtationem angedichteten conſequentien das Buch nicht paſſiren laſſen wollen. Endlich aber ex hac ratione, weil derſelbe das Hoch-Gräfl. Conſiſtorium eines unrichtigen und unerdencklichen Verfahrens beſchuldiget, nebſt dem Dn. Præſidi beygemeſſen, daß ſelbiger die Copiam ſeiner Regiſtratur zu dieſen Acten wider alle Rechten ſetzen laſſen, ſo dann mit ſeinem Superintendent anders nicht umgegangen wäre, als ob er ſeines gleichen ſey und keinen beſſern Reſpect für ihm haben dürffe, ja ſelbigen auf das allerübelſte tractiret habe, denſelben dahin condemniret, daß er ſo wohl dem Hoch-Gräfl. Conſiſtorio und deſſen Herrn Præſidi, als auch dem Superintendent eine Gerichtliche Abbitte und Ehren-Erklährung zu thun ſchuldig ſey. Durch ſolch eingelangtes Urthel hat derſelbe ſich höchſtens graviret befunden, und dannenhero bey dem Ober-Conſiſtorio zu Lübben avocationem Actorum geſuchet, ſelbige auch erhalten; und will anjetzo berichtet ſeyn:

QVAESTIO.

Ob in dem wider ihn vor dem Conſiſtorio zu Sorau angeſtrengten und bis hieher fortgeſetzten Inquiſitions-Proceſs denen ſo wohl gemeinen als auch in ſpecie Sächſiſchen Rechten gemäß verfahren worden; oder ob nicht vielmehr derſelbe und ſonderlich das von einer Theologiſchen Facultät geſprochene Urthel evidentibus & inſanabilibus nullitatibus behafftet, und dannenhero derſelbe von ſolcher wider ihn angeſtelleten Inquiſition überall pure zu abſolviren ſey?

RATIONES.

I.

DVBITANDI.

Nun ist es zwar an dem, daß es vielleicht an Exempeln nicht fehlen dürffte, da auch andern ehrlichen und frommen Leuten auf gleiche Weise wie bey diesen gantzen Processs geschehen, in diesen und benachbahrten Landen, da man sich des von dem Pabstthum und dessen tyrannisirung über die Gewissen gereinigten Evangelii rühmet, mit gespühlet worden, wie deren etliche in specie zu erzehlen nicht schwehr fallen möchten, auch der Senior, Sam. Morgenbesser, welcher Fax und Tuba von diesem gantzen Wunder ist, deren selbst unterschiedliche anführet, wenn er in seinen an die sämtliche Pastores und Diaconos der Herrschafften Sorau und Trebell abgelassenen Circular-Schreiben, so fol. Act. 107. seq. befindlich, setzet. Man habe diesfalls (wie nemlich denen von ihm ausgeschrienen Novatoribus zu begegnen und wieder einreisende prætendirte irrige Lehre zu wehren und dieselbe gäntzlich abzuthun) Exempel an denen Hochlöblichen Chur- und Fürstl. Hause zu Sachsen, Merseburg, Lüneburg, Brandenburg, Hessen-Darmstadt ꝛc. wie auch an den vornehmsten Lutherischen Academien, reinen Hohen Schulen und Consistoriis zu Dreßden, Merseburg und in denen gantzen Marggrafthum Nieder-Laußnitz und in dem Ministerio zu Drobilug, Lücke, Lübben, Guben u. s. w. so alle den Meinungen der so genanten Pietisten widersprächen, ja auch einige dieselbe schrifftlich widerlegten, durch welche Vorstellung, er, Morgenbesser nicht nur die Prediger, ihm in seinem unzeitigen Vorhaben zu assistiren anreitzen, sondern auch das Hoch-Gräffliche Consistorium via facti wider denselben, als einen bereits von ihm pro autoritate sua contemnirten Irr-Geist und Ketzer zu procediren, zu verleiten gesucht, auch ziemlicher Massen in seinen Vorhaben reussiret hat, zumahlen, da er in Erzehlung so vieler so genanten Ketzer-Nahmen nicht sparsam gewesen, besondere denselben Socinianismi, Arminianismi, Judaismi, Chiliasmi,

Qua-

Quakeriſmi, Anabaptiſmi, Calviniſmi &c. beſchuldiget, worzu der Superint. in ſeinem Berichte fol. 14. annoch Weigelianiſmum, Böhmiſmum, Enthuſiaſmum & Syncretiſmum hinzu ſetzet, welches alles ſolche Dinge ſind, dawider man, wo nicht mit Feuer und Schwerd, wie bey den Papiſten, dennoch mit Gefängniß, Staup-Beſen, Landes-Verweiſung ꝛc. nach den vielfach vorhandenen Exempeln, auch unter uns eifert und verfähret, und zwar denen inculpatis einen kurtzen Proceß machet, indem man dieſelbe, wenn ſie ſich der Nothdurfft nach verantworten wollen, wenige Freyheit läſſet zu reden, ſondern wie auch in hiſce Actis fol. 34. die Worte expreſſe lauten, ſie nur beſcheidet, daß man mit ihnen anjetzo nicht weitläufftig diſputiren würde, ſondern ſie nur auf die puncte, ſo bereits aufgeſetzet worden, fein categorice mit Ja oder Nein (welchen modum procedendi man auch in dem Theologiſchen Urthel von Leipzig in fine membri primi gar artig ſuppeditiret) ihre Antwort geben ſolten. At vero notum eſt ex multis ejusmodi actibus, præprimis judicialibus, jus aliquod non ſcriptum ſeu *conſuetudinem introduci* poſſe, quæ, licet *jus ſcriptum* etiam in contrarium adſit, illud tamen inſtar juris poſterioris tollat atque evertat.

2.

DECIDENDI.

Allein, was dieſe Schein-Gründe anlanget, ſo ſetzet man ihnen aus der geſunden Vernunfft und den in derſelben ſich gründenden

L. 13. C. d. Sentent. & interloc.

billig entgegen, quod nemo judex (ſunt verba legis) vel arbiter exiſtimare debeat, neque conſultationes quas non rite judicatas eſſe putaverit, ſequendum, & multo magis ſententias Eminentiſſimorum Præfectorum vel aliorum Procerum (non enim, ſi quid non bene dirimatur, hoc & *in* aliorum Judicum vitium extendi oportet: cum non Exemplis ſed Legibus judicandum ſit) neque ſi cognitionales *ſint* ampliſſimæ Præfecturæ, vel alicojus maximi

Magiſtratus prolatæ ſententiæ: Sed omnes Judices noſtros (addit Imperator) veritatem & legum & Juſtitiæ ſequi veſtigia ſancimus; quo etiam pertinet effatum Proculi in

L. 12. ff. de Offic. Præſidis.

non ſpectandum eſſe, quid Romæ factum ſit, quam quid fieri debeat; Dannenhero auch leicht alhie die Application zu machen iſt, daß man nemlich nicht darauf zu ſehen habe, wie an dieſem oder jenem Orth dieſes oder jenes Conſiſtorium, Facultät und Miniſterium wider unſchuldige Leute procediret habe, ſondern wie ſolches nach Anleitung der Heil. Schrifft, als fatentibus & clamantibus omnibus dasjenige principium und norma in dijudicandis rebus ad religionem ſpectantibus iſt, und nach Maßgebung anderer der Heil. Schrifft conformen Rechten billig geſchehen ſollen. Und obgleich in jurisprudentia noſtra Eccleſiaſtica die Papiſtiſche Principia de perſequendis & non tolerandis diſſentientibus in religione, ſeu ut communiter a Clero dominante appellantur, hereticis, noch ziemlicher maſſen an den meiſten Orten herrſchen; So iſt es doch auch ſchon bekannt, daß nicht alle Ketzer ſind, die mit ſolchen Nahmen beleget um ſie bey dem Volck verhaſt zu machen, als Anhänger aller Secten, ſo jemahls geweſen ſeyn mögen, ausgeruffen werden, darüber wackere Lutheriſche Theologi, Arndius, Gerhardus, Meisnerus und andere, auch nebſt ihnen fromme JCti geklaget haben, quod ſc. omnis cultus hodiernus in auditu concionum & uſu ſacræ cœnæ, ſingulis annis tribus aut quatuor vicibus repetito conſiſtat, adeoque vix amplius pietatis ſtudium ſine ſuſpicione hæreſeos Weigelianæ &c. urgeri poſſit

B. Brvnnem. *in Juriſpr. Eccleſ. L. 1. c. 1. §. 7.*

Man weiß auch zwar, daß bey vielen dergleichen unchriſtlichen und unvernünfftigen proceduren der Nahme hoher Häupter gebrauchet worden, es iſt aber ſolches nicht ſowohl ſolchen hohen Häuptern, als vielmehr dem herrſchſüchtigen Clero zuzuſchreiben, welcher zuvor das gemeine Volck in Sünden und Laſtern dahin gehen läſſet, weil dadurch ſeinem Anſehen nichts abgehet,

im Gegentheil aber, wenn gleich einer noch so fromm ist, und nur in der geringsten Meinung von ihm dissentiret, denselben aufs äusserste & communiter quidem mit Adhibirung des Ketzer-Popantzes zu verfolgen und zu drücken suchen, und seinen Muthwillen desto besser auszuüben, hohe Häupter unter beweglicher Vorstellung, oder nach Gelegenheit harter Bedrohung und Absprechung der Seligkeit dahin beredet, daß sie ihm durch weltliche Macht assistiren. Jedoch könte man auch noch wohl, GOtt Lob! aus unsern Zeiten Exempel aufbringen, da dem Clero der böse Wille nicht gelassen, sondern beyde dissentirende Partheyen in Friede und Verträgligkeit ohne alles Ketzermachen zu leben, Krafft hoher Landes-Obrigkeitliche Macht, angewiesen, auch dadurch Friede und Ruhe erhalten worden, weßhalben sich sonderlich die Brandenburgische Lande vor glückselig zu preisen haben, und man hoffet auch, es werden mit der Zeit alle Evangelische Fürsten, das von dem Clero imperium in conscientias aliorum affectante so lange zeithero fast unter die Füsse getretenes Jus circa sacra, von diesen malæ fidei possessoribus wiederum vindiciren und sich desselben zu Beruhigung ihrer Unterthanen und Lande bedienen. Und weil nun auch bekannten und allgemeinen Rechtens ist quod talis consuetudo, quæ non est rationabilis i. e. quæ Juri divino, naturali & revelato adversatur, nullo tempore introduci & stabiliri possit cum alias contemptus legum divinarum ab initio mundi frequentatus, jam dudum in Jus aliquod non scriptum abiisset; So mag dannenhero auch bloß aus Liebe zur Wahrheit und ohne jemanden der Hrn. Consistorialium zu Sorau, als die ich nicht kenne, dadurch zu touchiren (wowider ich solenniſſime protestire) aus denen mir communicirten Actis klährlich erwiesen werden, daß wider denselben keine Inquisition statt finden könne, sondern der gantze Processus tam ratione initii, quam medii & finis evidentium & insanabilium nullitatum atque illegalitatum vitio behafftet sey, und dannenher derselbe dafern die Acta ad impartialem judicem kommen solten einer ohnfehlbaren gäntzlich absolutoriæ sich zu versehen habe.

Dieses nun etwas ausführlich vorstellig zu machen, ist wohl

I. Eine Haupt-Nullität, daß man wider denselben eine formale und gar scharffe Inquisition angefangen, dieselbe fortgesetzet und endlich zum Spruch Rechtens die Acten verschicket hat, da doch kein Corpus delicti vorhanden gewesen oder noch bis auf diese Stunde vorhanden ist, um welches Willen ein solcher modus procedendi statt finden können. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß so wohl der erste Anfänger dieser Sache, der Senior Morgenbesser, als auch hernach der Superintendens, M. Rothe, gar viel beschwerl. Sectirische und Ketzerische Nahmen erzehlet, mit denen ihrem Vorgeben nach, das Sorauische Ministerium von Freunden und Feinden beleget würde? Allein es ist allhier ein grosser Unterscheid zu machen, unter demjenigen, so gesaget, und dem so erwiesen wird. Dicta sunt multa, sed probatum est nihil, und ein jeder, der nicht Partheyisch ist, wird gestehen müssen, daß wenn auch gleich jemand einigen, von denen denuncirten Meinungen beyfiele, derselbe dennoch gar nicht pro hæretico zu achten sey. Hernach aber ist ex Actis klahr und offenbar, daß die demselben beygemessene hæresis in nichts anders bestehe, als darinnen:

> **Daß derselbe (wie die Worte in Morgenbessers Briefe lauten) der falschen Lehre des Speners und seiner** adhærenten **zugethan sey schrifftl.** Correspondenz in Religione **mit ihm halten und seines** Consilii **in seinen ausgehenden Büchlein gebraucht:**

Welches auch der Superint. in seinem Bericht gar deutlich exprimiret, wenn er fol. Act. 14. schreibet:

> **Es sey seit der** Reformation **das Wort GOttes rein und unverfälschet in Sorau gelehret worden; Allein nachdem Hr. D. Spener An. 1686. nach Dreßden zum Ober-Hoff-Prediger** vociret, **haben sich alsobald neue Arthen, die Gottseeligkeit dem Fürgeben nach fortzupflantzen herfürthun und dadurch eine sonderliche** Secte **erstmahl in Leipzig,** Pietisten **genant, entstehen wollen; So bald** D. Spener **nach**

Berlin emigriret, seye zwischen ihm und den Sächsischen Theologen schwere Controversien gewesen: Er, der Superint. habe nun auch bey 6. Jahren her, wahrnehmen müssen, wie in der Gemeine Ruff erschallen wollen, als ob in des Sorauischen Ministerii Mittel sich Partheyligkeiten ereignen wolten, es sey zwar dißfalls von dem Hrn. Hauptmann admonition geschehen, es seye aber nichts destoweniger ein Gericht über sie ausgegangen, wie daß sie von den Libris Symbolicis abgewichen und es mit Weigelianern, Böhmisten, Chiliasten, Enthusiasten, Syncretisten und Quackern hielten, D. Spenern wäre von Theologis Witenbergensibus gewiesen worden, worinnen er von der Lutheraner Bekäntnis und Symbolischen Büchern abgegangen, welches noch feste stehe:

Weshalb derselbe auch bey vorgewesenen Examine vorm Consistorio occasione quæstionis 12. ausdrücklich befraget worden;

Zu welcher Parthey er sich bekenne, ob er mit D. Pfeiffero, D. Meyern, Stockmann und andern reinen Lutherischen Theologis und der gantzen Theologischen Facultät zu Wittenberg (NB. welche eben D. Spenern zum Ketzer machen wollen) wie sie die Pietisten verwerffen und improbiren halte, oder ob er adversæ parti zugethan sey?

Und als derselbe darauf zur Antwort gegeben, daß er sich solcher Fragen wundere, gleichwohl aber hinzu gesetzet, er halte dafür, daß D. Spener, D. Breithaupt, L. Anton, und M. Franke der Wahrheit näher wären, als jene, ist in dem Theologischen Urthel a Facultate Theologica Lipſ. erkannt worden:

Es sey nicht genug, daß derselbe gesagt habe; Er halte dafür, daß diese Parthey der Wahrheit näher (als worüber nicht demselben, sondern dem Hochlöbl. Consistorio zu urtheilen zustünde) sondern es

müste

müste derselbe schlechterdings sich erklähren, zu welcher Parthey er sich halte:

Nun aber ist notorium, daß Hr. D. Spener ein vornehmer Lutherischer Theologus ist, der sich so wohl durch seinen selbst eigenen unsträflichen Wandel, als auch durch seine geistreiche Schrifften und unermüdeten Fleiß dem verfallenen Christenthum aufzuhelffen, dergestalt verdienet gemachet hat, daß er nicht allein in Franckfurth am Mayn, von seinen Zuhörern inniglich geliebet worden, sondern auch Ihr. Churfl. Durchl. zu Sachsen, und nachhero Ihr. Churfl. Durchl. zu Brandenb. keinen Zweiffel getragen haben ihn zu ihren respect. Ober-Hoff-Prediger, Probsten und Consistorial-Rath allergnädigst zu beruffen, und die Inspection anderer Lutherischer Pfarrer aufzutragen, in welcher letztern Function er bis dato noch mit Ruhm stehet, und bishero von niemanden, als ein falsch-Lehrender und Irr-Geist condemniret worden ist. Zwar haben die Theologi zu Wittenberg und ihre Helffers-Helffer es sich eine zeithero sauer gnug werden lassen dem Mann allerhand Verdruß anzuthun die Gottseeligkeit zu hindern, und ihme eine heterodoxiam zu affingiren, wobey sie sich pro more dergestalt aufgeführet, daß auch höchstermeldete S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg an gleichfalls höchst ermeldete S. Chfl. Durchl. zu Sachsen, untern 9ten Aug. 1695. (wie solches in öffentlichen Druck) zu schreiben, und unter andern diese Formalia zu gebrauchen, bewogen worden:

> Es seye unläugbahr am Tage, wie unfreundlich und der Billigkeit gar nicht gemäß bis anhero wieder D. Spenern verfahren worden, indem die unverantwortliche und unerweißliche Schrifften wieder ihn immer mehr und mehr anwüchsen, und in der Welt impune ausgestreuet würden, hergegen so etwas zu seiner billigen Verantwortung ans Licht komme, solches alsofort supprimiret oder gar confisciret würde &c. *Et paulo post.* Ihro Chrfl. Durchl. hätten zu Chur-Sachsen das zuversichtl. Vertrauen, sie würden dergleichen wieder alle Justiz und Billigkeit

keit lauffende procedur, daß nemlich ein unschuldiger Mann ungehöret, verketzert und verdammet werden solte, weder approbiren noch gestatten, und dann auch Ihr. Churfl. Durchl. selbsten wegen Dero Unterthanen und deren Anstoß und zu Ablehnung einer so falschen Opinion, ob hätten sie in ihren Landen, einen mit so vielen Irrthümern angefüllezten Theologum nicht wenig daran gelegen sey, daß D. Speners Unschuld klahr und deutlich an den Tag und zu aller derjenigen Wissenschafft komme, denen seine Beschuldigung kund gemachet worden.

ist aber hieraus klahr genug zu sehen, was vor ein procedere die Wittenbergische und andere Theologi mit D. Spenern intendiret haben, es wird auch ein jeder vernünfftiger Mensch es vor einen absurden Schlus halten; Die *Theologi Wittenbergenses dissentiren* von diesen oder jenen *Theologo*; Ergo ist derselbe ein falscher Lehrer: Denn es ist ja Gottlob! so weit noch nicht kommen, daß Facultas Theologica Wittenbergensis wie der Pabst zu Rom, nach ihren arbitrio & autoritate Ketzer zu machen befugt seyn solte, so wenig, als es ein Crimen ist, daß jemand es mit besagter Facultät, D. Pfeiffers, D. Meyers, Stockmanns und anderer Meynung nicht, sondern es mit der Gegen-Parthey hält. Weil nun im Gegentheil ja eben so viele, wo nicht mehrere Lutherische Theologi es mit Herrn D. Spenern halten, als ihm etwa zuwider seyn mögen, derselbe auch auf die ihm vorgelegte Fragen, so wohl in continenti als auch der darnächst übergebenen Schrifft zur Gnüge sich erkläret, daß man gar wohl zu frieden seyn können; So fehlet es allerdings an einen Corpore Delicti auch anjetzo noch, ob gleich die Theologische Facultät zu Leipzig schon ein Urthel in der Sache abzufassen sich nicht entblödet. Deficiente ergo & corruente fundamento, tota moles Processus inquisitorii corruit, expediti namque juris est, non esse locum inquisitioni, nisi liquido appareat, crimen tale fuisse commissum, super quo inquisitio specialis formari possit, neque si de hoc tan-

quam corpore delicti non conſtet, adverſus certam aliquam perſonam inquiri poſſe creditur.

JVDOC. DAMHVDER *in Pract. crim. cap. 8. n. 11.* PROSP. FARINAC. *Prax. crim. Lib. 1. tit. 1. quæſt. 2. num. 1.* CARPZ. *Pract. Crim. quæſt. 108. n. 34. &c.*

welches bey dieſem Proceſs gäntzlich aus den Augen geſetzet worden.

Die II. Nullität beſtehet darinnen, daß obgleich (prout allegatur fol. 34.) in der Sorauiſchen Kirchen-Ordnung fol. 282. enthalten, daß dergleichen Sachen, wie man demſelben Schuld gegeben, zum erſten vor den Superintendent gebracht, und wo möglich von demſelben abgethan werden ſollen, man demnach denſelben alles Bittens, Einwendens und Remonſtrirens ungeachtet, ſo fort vor das Conſiſtorium gezogen, und allda den Proceſs wider ihn formiret. Atqui iterum Regula in ſana ratione fundata ex eadem:

L. 5. C. d. LL.

repetita eſt, *omne illud, quod contra Leges fit, nullum eſſe*, und hilfft nichts, daß der Superintendent d. fol. 34. vorgeben wollen, daß er demſelben bereits zu unterſchiedenen mahlen abgemahnet hätte; Solches wird aber von demſelben nicht zugeſtanden, es auch der Superint. ſeinem Teſtimonio dadurch ſelbſt den fidem entzogen, indem er d. fol. Act. ſeine Partheyligkeit und affecten (ſo einem Judici gar nicht anſtehet) gar deutlich wider denſelben ſpüren laſſen, da er geſagt: Er nehme keine Correctiones an, auch ſo gar denſelben, deſſen Bericht nach, vor einen hominem inſanabilem ausgeruffen hat, welches doch, obgleich derſelbe darum gebeten, nicht regiſtriret werden wollen. Hernach, poſito auch, daß zu andern Zeiten und in andern Caſibus etwas vor den Superint. gebracht worden wäre, hätte es doch in dieſem Caſu von neuen geſchehen müſſen, wenn man nicht ſonſt auch hierdurch den Proceſs mit Nullitæten anhäuffen wollen, wie zwar mehr als zu viel geſchehen iſt. Weilen auch ferner aus denen Rechten bekant iſt, quod inquiſitio ſpecialis non poſſit inſtitui, niſi generalis præceſſerit, cum in generali

nerali illa in famæ originem, & an delictum vere sit commissum & a quo præsumtive vel probabiliter commissum, inquiratur; Specialis vero contra illum deinde demum instituatur, qui in generali inquisitione indiciis gravatus est, quod ipse delictum commiserit,

BRVNNEM. *de Proc. Inquis. c. 2. n. 2. & 7. it. c. 7. n. 32. c. 8. memb. 1. n. 1.*

adeoque examen inquisiti ad articulos jam ad specialem inquisitionem pertinet, & generali non præmissa fieri nequit. Id. *d. c. 8. membr. 1. n. 3.*

So ist III. in hoc processu eine evidens nullitas dadurch begangen, daß derselbe so fort ohne einige vorhergehende General-Inquisition auf gewisse Fragen zu antworten angehalten, und nachdem solches geschehen, allererst dem Rath generaliter, an aliquod prætensum crimen commissum fuerit? zu inquiriren anbefohlen worden. Inquisitio specialis sagt

CARPZ. *Pr. crimin. quæst. 108. n. 44.*

non nisi adversus oneratum præsumtionibus & suspicionibus (*quæ in generali Inquisitione indigantur*) suscipienda est: Alioquin absque Indiciis antecedentibus formata nulla est, in tantum, ut hujusmodi inquisitionis nullitas omnia Acta post facta pariter inficiat, nullaque reddat, licet inquisitio ex mandato principis formata fuerit

FARINAC. *in Prax. Crim. Lib. 1. tit. 1. quæst. 1. n. 4.*

Zwar ist eine denunciatio des Senioris Morgenbessers und anderer, die er aufgebracht, vorher gangen; Allein dergleichen denunciatio bähnet den Weg noch nicht zur Special-Inquisition, sondern wircket nur so viel, daß der Judex Inquisitionem generalem vornehmen kan,

BRVNNEM. *Loc. cit. c. 4. n. 24.*

Allhie aber hat man zugleich durch Befragung auf gewisse Quæstiones die inquisitionem specialem angefangen, und hernach erst inquisitionem generalem veranlasset. Es vergrössert auch die nullität noch mehr, da theils die denunciation nur bloß de

auditu alieno referiret, hergegen von denen, so desselben Predigten stets gehöret, niemahls etwas ist geklaget worden, und man billig bedencken sollen, quod non satis sit ad legitimam inquirendi causam malorum hominum diffamatio, qui vel invidia vel quavis fraude proximum suum necare conantur falsis denunciationibus.

SCHARDIVS *in Lex Jurid. voc. Inquis.*

Si enim denunciasse alium sufficeret, nemo tandem innocens futurus esset

GOTHOFR. *ad L. 4. §. 4. ff. de Condict. ob turp. vel injust. caus.*

theils auch, weil weder in dem Denunciations-Schreiben, noch in des Superint. Bericht derselbe in specie benennet gewesen, daß er derjenige sey, der denen denuncirten Ketzereyen und Irrthümer anhangen, sondern darinnen nur generaliter stehet:

Wie das Sorauische Ministerium in ein böses Geschrey gekommen,

so wohl auch das petitum nur generaliter eingerichtet ist:

Es möchten sämmtliche *Pastores* **und** *Diaconi citiret* **und untersuchet werden, ob jemand unter ihnen, der Beschuldigung theilhafftig sey:**

dannenhero ja allerdings diesfalls ante omnia generaliter zu inquiriren höchst nöthig gewesen wäre, welches doch cum evidenti nullitate unterblieben ist.

Ob nun wohl hiernechst fol. Act. 22. 23. & 24. ad quæst. 7. & seqq. desselben in Consistorio von Morgenbessern und andern in specie Meldung geschehen; so fliesset doch eben hieraus nunmehr

Die IV. Nullität, daß besagter Morgenbesser, als der Principal - Denunciant, ingleichen noch zwey andere Land-Pfarrer, so aber auch die Denunciation unterschrieben, nicht allein von dem Hochgräfl. Consistorio zu rathe gezogen,

Vid. fol. Act. 18. 16. **So wären sie heute herein verschrieben worden, und diese wichtige Sache in**

ihrer

ihrer Gegenwarth zu untersuchen und zu vernehmen;

Sondern auch gar hernach, da derselbe coram Consistorio ad quæstiones respondiren müssen, besagten Consistorio adjungiret worden,

Fol. Act. 33. 16. in præsentia **der drey Herren Geistlichen vom Lande**, quorum nomina fol. 18.

Und also selbige zugleich denuncianten- und Richter-Stelle vertreten haben, wobey auch dasjenige nicht zu übergehen, was derselbe in seiner Defensions-Schrifft wider besagten Morgenbesser angezeiget (welches wahr zu seyn ich supponiren, und dazu gute Ursach habe, weil solcher Anzeige durch eine gerichtliche Registratur oder auch von Morgenbessern nicht widersprochen worden) daß er nemlich denselben damahlen coram Consistorio sehr rude tractiret, ihn mit diesem Worten: **Höret ihr**, quasi pro Authoritate angeredet, und auf geschehene Verantwortung und Vorhaltung mit dem grösten Erboßen gesaget: **Daß ihm solches kein ehrlicher Mann nachrede**, weßhalben er denn nicht nur, wie erst jetzo erwehnet, einen denuncianten und Judicem, sondern auch zugleich einen injurianten abgegeben, (wie er denn auch sein verbittertes und Ketzermacherisches Gemüthe durch die kahle und Sophistische Syllogismos fol. 113. 114. genugsam blicken lassen) welche qualitates, daß sie bey einander sine insanabili & evidentissima nullitate nicht stehen könten, man als notorium supponiret, und dannenhero re tam clara & aperta viele allegata Juris anzuführen überflüßig achtet.

Gleichfalls V. ist eine nicht geringe Nullität, daß, da sonsten Juris naturalis & positivi ist, quod Judex non debeat judicare, nisi secundum acta & probata,

COTHMANN. *Vol. 5. Resp. 10. n. 474.*

adeoque necessario judicium suum suspendere teneatur, donec probatio facta fuerit, cum alias, si Judex certum Judiciorum & in iis procedendi ordinem Legibus præscriptum non exacte observet, sed ordinem istum perturbat aut pervertat, nulliter procedat & processus non

modo nullitatis vitio laboret, ſed etiam maximum gravamen partibus inferatur

MEV. *P. 1. Deciſ. 88.*

Atque id non ſit conſtantis & recti judicis, cujus animi metum vultus detegit & qui excandeſcit adverſus eos, quos malos putant, ſunt verba

L. 19. ff. d. Off. præſ.

Demnach nicht allein der Superint. demſelben, wie bereits vorhin angeführet, coram Conſiſtorio gar hart angefahren, und in fol. 34. einen ſolchen, der keine Correctiones annehme, (oder deſſen Anführen nach, einen inſanabilem) geheiſſen, ſondern man demſelben auch aus der Kirchen-Ordnung vorgeleſen:

Wie man mit Irr-Geiſtern umgehen ſolte, daß die irrige Lehre nicht wie der Krebs um ſich fräſſe,

da doch annoch Lis ſub judice geweſen, und allererſt in futuro unterſuchet werden ſollen, ob derſelbe ein Irr-Geiſt und ob deſſen Lehre eine irrige Lehre ſey, vor welcher man ſich, wie vor den Krebs zu hüten habe. Man möchte ja noch zugeben, daß ſolches procedere einiger maſſen zu beſchönigen (jedoch auch nicht gäntzlich zu rechtfertigen) wäre, wenn vorhero eine legaliſche general-Inquiſition angeſtellet, und in ſolcher derſelbe per dicta teſtium hart graviret geweſen; Allein, da dieſes alles gefehlet, und man kein anders fundamentum totius proceſſus inquiſitorii, als denunciationem de auditu alieno ab inimico contra perſonam incertam nullo corpore delicti inveſtigato gehabt hat; ſo iſt nicht abzuſehen, wie man dergeſtalt contra inauditum, tanquam confeſſum & convictum ſine evidenti nullitate verfahren können. Ferner kan nicht juſtificiret werden, ſondern iſt

Abermahlen VI. eine nullitas, da ſo wohl in gemeinen als auch ſonderlich in den Sächſiſ. Rechten heylſamlich verſehen, daß die Inquiſitional-Articul fein deutlich, kurtz und rund formiret, auch in einen Articul nicht mehr, denn ein factum gebracht, und Inquiſito vorgehalten werden ſolle, damit Inquiſitus die Frage verſtehen und darauf antworten könne, auch wenn er etwa

das erste Factum verstanden, und mit Ja oder Nein beantwortet, nicht dafür gehalten werde, er hätte den gantzen Articul mit allen darinnen enthaltenen factis bejahet oder verneinet

Georg Kayser *in Prax. Crim. Part. 1. c. 5. §. 13. n. 2.*

auch der Richter schuldig ist, auf solche Umstände mit zu articuliren, wodurch inquisiti Unschuld befordert werden könne.

Id. ibid. n. 5.

Nichts destoweniger bey diesen Process viele von denen Fragen unterschiedliche Membra in sich halten, als da zum Exempel Quæstio I. fol. 34. sich in diese Fragen resolviret

1. Ob Inquisit dafür halte, daß der Heil. Beicht-Stuhl eine Geburth des Antichrists?

2. Ein Teuffels-Stuhl?

3. Ein Höllen-Pfuhl sey?

4. Ob nicht nur der Mißbrauch, sondern auch der rechte Gebrauch zu verwerffen?

5. Ob er dasjenige, was Herr M. Schade zu Berlin in seinem Tractat &c. geschrieben, billige und Beyfall gebe?

Gleichermassen in Quæstione 5. diese Fragen stecken:

1. Ob er die öffentliche Predigten in der Kirchen wie sie jetzo geschehen verwerffe?

2. Ob er nicht vielmehr dafür halte: daß die Predigten und Lehren in privat-Häusern geschehen und also

3. Dieselbe in Collegia pietatis verwandelt werden möchten?

Welches auch bey 3. sten und andern Fragen gewiesen werden könte, wenn es die Nothdurfft erforderte, und nicht gleich solches einen unpartheyischen in die Augen fiele, und weil man noch dazu laut fol. 34. demselben nicht gestatten wollen, ausführlich zu antworten, sondern ihn nur damit abgewiesen, daß man nicht weitläufftig mit ihm disputiren würde, und er also nur *fein* Categorisch auf die Fragen antworten möchte, wohin auch das *Theologische Urthel* abziehlet (geschweigen also, daß auch das *geringste* zu desselben Unschuld und Defension in die Fragen

mit

mit eingebracht worden wäre) so ist diese nullität dadurch um so viel mehr vergrössert worden.

Ob man nun noch wohl endlich post inquisitionem specialem ordine inverso ad generalem gekommen, so ist doch wiederum VII. eine Nullität dadurch begangen, daß vi formulæ Juramenti fol. Act. 73. die Zeugen zu sagen, angehalten worden?

Was ihnen aus desselben Predigten, im Beicht-Stuhl, Catechismus-Lehre, Leich-Abdanckungen und sonsten als der reinen evangelisch-Lutherischen Lehre zuwider und verdächtig auch ärgerlich vorgekommen.

denn es ist aus denen principiis juris bekannt, daß wenn man Zeugen abhöret, dieselbe jederzeit darüber, ob dieses oder jenes factum wahrhafftig geschehen sey oder nicht? befraget zu werden pflegen; daß man aber jemand Juramento adstringiren wolte, er solte von diesem oder jenem Facto sein Raisonement geben, ist bis dato in praxi judiciaria ein unerhörtes Ding. Hätte man ein gewisses factum gehabt, und darüber das Examen Testium angestellet, hätte es seine gewiesene Wege; Nun aber kein solch factum da gewesen ist, sondern die Zeugen erst judiciren sollen, ob nicht etwa desselben Reden zu einen strafwürdigen facto könten gemachet werden; so ist nicht abzusehen, qua ratione ein solcher methodus examinandi zu salviren sey. Es mag diese Eydes-Impositio wohl mit gutem Grunde (wie man sonsten die Juramenta purgatoria also heisset) eine Tortura spiritualis genennet werden; weshalben auch die Zeugen sich nicht so gleich, laut fol. 73. dazu resolviren wollen, sondern einen Tag Bedenck-Frist gebethen haben. Die eine Zeugin Elisabeth Prentzels saget fol. 84. rund heraus, daß sie viel zu wenig dazu sey, Lehrer und Prediger zu tadeln, und Test. Siegmund Rothe kommet fol. 79. und saget mit ernstlicher Bezeigung, wie er sich fast Tag und Nacht mit der schweren Auffage wegen Hrn. M. Bösens und dem darüber abgelegten theuren Eyde trage, damit er der Sachen nicht zu wenig, noch zu viel thun möchte.

Zu verwundern ist auch, daß da man sonsten an Seiten des Cleri durchaus nicht zulassen will, daß die sogenandten unverständigen und unwissenden Layen von dessen Doctrinis und actionibus ihr judicium fällen sollen; Wie denn auch in causa pietismi die sich rühmende Orthodoxi deshalb grosse Querelen, wie bekannt ist, geführet haben, daß Handwercks-Leute, Weiber, Knechte und Mägde sie zu beurtheilen sich unterstünden; Man dennoch instinctu Cleri lauter dergleichen Layen (indem die Zeugen meistens Tuchmacher, Schuster und andere Handwercker, ja auch theils Weiber sind) allhie mit Hindansetzung der gemeinen Regul: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, über eines Predigers Lehren, ob sie orthodox oder heterodox seyn, zu urtheilen, nicht nur zugelassen, sondern auch exacto ab ipsis juramento nolentes volentes dazu genöthiget hat, dahero dann die grosse Variatio & discrepantia depositionum, daß gemeiniglich der eine Zeuge dasjenige, was von dem andern affirmiret worden, verneinet hat, & vice versa, gekommen ist, wie ex perlustratione Actorum sich sofort zu Tage leget. Es inferiren hiernechst die vorhin angeführte Verba Juramenti Testium:

Was ihnen aus desselben Predigten im Beicht-Stuhl, Catechismus-Lehre, Leich-Abdanckungen, und sonsten als der reinen Evangelischen Lutherischen Lehre zuwider und verdächtig auch ärgerlich vorkommen.

Eine neue und zwar die VIII. Nullität, daß man allererst das Corpus delicti und die Personen, so das Delictum begangen, heraus beichten sollen (denn die Denuntiatio war nur generaliter von den Sorauischen Ministerio concipiret) man nicht nur denselben ausdrücklich benennet, fol. 73. ib. daß ich in Sachen Herrn M. Bösens Lehre betreffend ꝛc. sondern auch zugleich denen Zeugen suggeriret hat, was sie sagen sollen, nemlich:

Daß derselbe in Predigten, im Beicht-Stuhl, Catechismus-Lehre, Leich-Abdanckungen und sonsten der reinen Evangelischen Lutherischen Lehre zu

widerlauffenden und verdächtigen ärgerliche Dinge vorbracht habe;

Welche Suggestio ex verbis Test. 1. fol. 74. offenbahr ist, indem er sagt: Was von Verdammung des Bierschenckens und grauen Haupts NB. gedacht worden sey, habe er nicht in Obacht genommen.

Dergleichen Rede er nicht führen können, wenn er nicht zu vorhero darum befraget worden wäre. Diese Suggestio erscheinet noch ferner daraus, daß

Testis 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. in ihrer Deposition allesammt erstlich von Heinrich Sibenharts Leich-Abdanckung den Anfang machen, welches sie nicht würden gethan haben, wenn sie nicht so nach der Ordnung befraget worden (wovon man aber in Actis gehörige Registraturen zu machen, mit Fleiß vergessen) es müste denn seyn, daß die Zeugen vor der Deposition sich beredet hätten, wie sie in ihrer Aussage durchaus einerley methode halten wolten, so doch nicht zu glauben ist; Jam vero Judex, qui talia facit, non inquirit, sed suggerit, suggestiones ejusmodi autem in jure sunt periculosissimæ, & hinc Judex dum generaliter vult inquirere, uti hic, testem in specie de hac vel illa persona, an hic vel ille fuerit, neutiquam interrogare debet;

BRVNNEM. *Process. inquisit. cap. 7. n. 31.*

Eine Nullität ist IX. daß, obgleich sonsten quoad ipsam caussam, wie ex deductis unwidersprechlich zu schliessen, gewiß, solche Fragen denen Zeugen vorgeleget worden, dennoch diejenigen Interrogatoria generalia, so ein Judex ex officio zu adhibiren schuldig ist

BRVNNEM. *cit. L. c. 8. membr. 2. n. 54.*

(und solches auch thun muß, wenn er gleich im übrigen gar keine Fragen an den Zeugen abgehen liesse) gäntzlich unterlassen und die Zeugen weder um ihr Alter, Stand noch sonsten, insonderheit ob sie denn wüsten, worinnen die Reinigkeit der Evangelischen Lutherischen Kirchen, und a contrario worinnen dasjenige, so derselbigen zuwider und verdächtig, auch ärgerlich, bestünde, befraget worden, welches letztere doch um so viel ehe geschehen soll, da man, wie vorhin

hin angeführet, auf eine gantz ungewöhnliche Art die Zeugen nicht de facto aliquo in sensum corporeum incurrente, sondern de interna conscientia examiniret und sie ad ferendum judicium von dessen doctrinis angehalten hat. Wie nun in andern Fällen, einem, der nicht peritus in arte ist, von einer Sache, quæ peritiam in arte erfordert, zu judiciren nicht zugelassen wird; So hätte man auch billig und vor allen Dingen allhie untersuchen sollen, ob denn die Zeugen, die ihr Judicium von desselben Lehre geben sollen, dergleichen peritiam und habitum judicandi erlanget hätten, welches fast nicht zu præsumiren, indem die Articuli, daraus man hæresin deduciren wollen, vor dergleichen Leute, (die man vor die besten Christen hält, wann sie sich über ihre auswendig gelernte Formuln nicht weiter um die Religion bekümmern) gar zu hoch und schwer sind.

Die X. Nullität bestehet darinn, daß die inverso ordine endlich nach vorgenommener Inquisitio generalis dem Rath zu Sorau, der doch von desselben hefftigsten Widersachern einer ist, aufgetragen worden, daß aber besagter Rath sehr partheyisch, und übel gesinnet gegen denselben gewesen, ist so wohl aus dem, was *de suggestione Testibus facta* bey der VIII. Nullität angeführet, unstreitig als auch vor Auftragung der Inquisitionis generalis solches alles dem Hochgräflichen Consistorio bereits bekant gewesen, indem nicht allein derselbe in Responsione ad quæst. 10. sich auf einige zwischen ihm und den Rath ergangene Acta de An. 1694. beziehet, sondern auch passim in Actis solcher Sache Meldung geschicht und endlich fol. 70. mehr gemeldeter Rath solches selbsten zugestehet. Ja es ist dieser Haß des Raths so weit gediehen, daß selbiger in dem an das Consistorium eingeschickten Bericht fol. 68. seqq. sich in dem Affect nicht mäßigen können, sondern besagten Bericht durch und durch mit lauter vehementen, unanständigen, anzüglichen und unverschämten Redens-Arten (dahin sonderlich die Beschuldigung fol. 70. gehöret, es hätte derselbige einen fetten Brill-Ochsen mit in die Passion Christi gebracht) angefüllet, auch damit er ja desselben de termino peremtorio salutis humanæ verfertigten Tractat an-

 zapffen

zapffen möchte; den *Leg. 23. Cod. de Nupt.* recht lächerlicher Weise angeführet, mithin selbigen auf den Beicht-Stuhl inepte prorsus appliciret, zugeschweigen, daß der Rath als desselben Accusatorem sich aufgeführet, indem er durch ein auswärtiges unpartheisch geistliches Consistorium ein Informat einhohlen zu lassen vorgeschlagen, und bey der Inrotulatione Actorum neue Membra Senatus zu adhibiren gebethen hat, welches einem Judici delegato in geringsten nicht zustehet, daß sein rechtlich Gutachten nicht erfordert worden; Es könte hiebey noch angeführet werden, daß der a dicto Senatu eingesendete Rotulus von einem Actuario jurato nicht unterschrieben sey, man will aber, da ohne dem wegen so vieler Nullitäten die Sache weitläufftig fället, davon nicht viel Worte machen.

Folget nunmehro die XI. Nullität, welche daraus klar ist, daß causæ mere privatæ & ad institutum processum inquisitorium ob prætensam heresin & heterodoxiam plane non pertinentes, & ex parte dudum sopitæ, mit diesen Acten dennoch combiniret, und also dadurch denselben quocunque modo zu graviren, und die Sachen schwer zu machen intendiret worden. Meinet D. Kupitz, daß er von demselben beleidiget worden, so derselbe doch geklagter massen fol. 64. nicht geständig, so könte er es rechtlicher Art nach suchen. Oder wolte man diese privat-Sache auch inquisitorie tractiren, so kunten doch diesfalls sonderlich Acta gehalten werden; und war nicht nöthig, causas plane separatas zu cumuliren; Es war auch ja keine Verbindligkeit vorhanden, derenthalben man dasjenige, so etwan vor dem vorgegangen und beygeleget worden, wieder hervor suchen muste, cum Judici conveniat lites sopite, non autem sopitas iterum resuscitare. Circa transmissionem Actorum legt sich

XII. Diese Nullität dar, daß, obgleich derselbe laut dessen Schreibens vom 24ten Sept. 1698. wider die Universität Leipzig mehr als einmahl aus erheblichen Ursachen protestiret, (wowider in Actis nichts registriret, und also solches tacite zugestanden ist) demnach die Acta solcher Protestation ungeachtet, dorthin

hin zu Einholung eines Urtheils versand worden; denn es ist regulariter so wohl in causis civilibus als criminalibus denen Partheyen zugelassen wider ein und ander Collegium zu excipiren;

SCHRADER *de Feud. part. 10. sect. 14. n. 19. cum multis ibi allegatis*, zum wenigsten wider zwey oder drey

BRVNNEM. *Proc. inquis. Cap. 8. Memb. 4. n. 10.*

und hat also facultas excipiendi denselben nicht benommen werden können; Gesetzt aber auch, es hätte derselbe wider Leipzig nicht excipiret, so ist doch ex actis fol. 37. ad quæst. 12. id. fol. 105. quæst. 4. zu ersehen, daß die Theologische Facultät zu gedachten Leipzig wegen D. Carpzovii mit in diese Sache (quo jure aut injuria kan ein jeder leicht judiciren) impliciret worden, und also die Acta sine aperta nullitate dahin nicht versendet werden können, cum omnibus juris principiis repugnent, aliquem in propria aut communi saltem causa judicem constituere, zumahlen leicht zu concipiren ist, da derselbe bemeldten D. Carpzov und anderer seiner Mitgenossen Autorität nicht als ein geschworner Assecla annehmen wollen, sondern D. Spenern und andere der Wahrheit näher zu seyn erachtet, solches nicht einen geringen Haß wider denselben bey den Interessenten visis & perlectis actis werde erwecket haben, wie es denn auch würcklich als ein crimen aufgenommen, und dahero in Theologischen Urthel demselben, daß er sich nur cathegorice erklähren solte, mit welcher Parthey er es halten, zuerkant worden, wornechst man, wenn derselbe vermuthlich D. Carpzovii Parthey nicht erwehlete, denselben schon nach Verdienst dafür anzusehen wissen wolte.

Eine von den allerhauptsächlichsten Nullitäten ist XIII. daß eine Theologische Facultät, nemlich Facultas Theol. Lipsiensis, sich gantz alleine ein Rechts-Urthel ad Acta zu sprechen unternommen hat, es sind zu dem Ende auf allen Universitäten von denen Stifftern derselben Separate Faculräten gemacht, und einer jeden, was ihm in seiner Facultät zu verrichten, obliege, vorgeschrieben worden, damit ein jeder wisse, was er zu thun habe, und einem andern in seinen Verrichtungen keinen Eingriff thun

 möge,

möge, nun aber gehöret Urthel machen vor die Juristen-Facultäten, es wird auch in der

Churfürstl. Sächsischen Verordnung bey den Universitäten Leipzig und Wittenberg Rubr. von der Theol. Facultät

von denen Professoribus Theologiæ nichts weiter erfordert, als daß sie aufrichtige, Gottesfürchtige, in der Lehre reine, beständige, ihren Philosophischen speculationibus und Gedancken nicht nachhängende, sondern sich nach dem einfältigen Worte GOttes richtende Männer seyn sollen; Hergegen Urthel zu machen, und sich in fremde Aemter zu ingeriren, ist ihnen weder zugelassen, noch vielweniger auch befohlen, vielmehr nach dem Dicto Salvatoris, *Vos autem non sic*, verbothen worden; Wie es nun eine ungezweiffelte insanable Nullität seyn würde, wenn ein Richter die Acta an einen privatum, der nicht potestatem de Jure respondendi hat, verschicken und dieser auch sich ein Urthel abzufassen unterstehen wolte, So ist auch allhie alles, was bemerckte Theol. Facultät ausser ihren Limitibus (extra quos pro more privato reputatur) de facto unternommen hat, an sich null und nichtig, auch so wenig zu justificiren, daß es nicht einmahl von Leuten, denen die Sache nicht bekant ist, wird geglaubet werden, daß eine Theol. Facultät sich dergleichen zu thun solte unterstanden haben; Zwar pflegten wohl zuweilen in causis Ecclesiasticis Facultas Theolog. a Facultate Juridica, mit zu rathe genommen werden, wenn in dergleichen Sachen gesprochen werden soll; allein daß eine Facultas Theologica vor sich allein eine Sache, sie möge civilis oder Ecclesiastica gewesen seyn, rechtl. Arth nach zu entscheiden, solt jemahlen sich unterstanden haben, wird, halte ich, so leicht mit Exempeln nicht zu erweisen seyn; Gutachten zu geben stehet ihnen frey, aber solche Gutachten haben keine dergleichen Clausulas, wie in dem in diesen Actis befindlichen Urthel zu sehen ist, e. g. in verbis finalibus

Als ist er über solche Anzüglichkeiten und Injurien so wohl dem Hoch-Gräfl. Consistorio und dessen Præsidi, als dem Herrn Superintendenten eine

Gerichtl.

Gerichtl. Abbitte und Ehren-Erklärung zu thun schuldig. Er thue nun solches oder nicht, so ergehet alsdenn so wohl hierüber, als über die oben zuerkandte Aussage, ferner was Recht ist.

Sie werden auch denen Partheyen nicht in modum sententiarum publiciret, sondern dienen nur zu des Judicis information; Man siehet aber aus diesem procedere gar klährlich, was man bishero intendiret habe, und noch ferner in dem Schilde führe, nemlich die in der Disputation de Jure decidendi Controversias Theolog. gesetzte Papistische Lehr-Sätze dermahleins rechtschaffen ad Praxin zu bringen, und nicht nur nach Gefallen Ketzer zu machen; Sondern auch so gar Decisionem Causarum forensium an sich zu ziehen. Damit man nicht etwa, wenn man die Juristen zu Hülffe nehmen müste und dieselben nicht allemahl den Processum Papisticum approbiren wolten, sich mit demselben in einen Disputat einlassen dürfften. Jedoch lebet man der Hoffnung, daß Fürsten und Herren endlich die Augen aufgehen, und selber dergleichen unbefugten Turbirung mit Nachdruck steuren werden, weil sonsten sie noch selbst dergleichen Theologischen Rechtsprüchen sich würden unterwerffen müssen.

Es hat aber dieses Urthel der Theol. Facultät zu Leipzig noch mehr Nullitäten in sich. Denn es ist auch XIV. contra fidem Autorum ausgesprochen worden; Es könte dieses weitläufftig ausgeführet werden, jedoch weil man des festen Vertrauens ist, es werde dem künfftigen Hocherleuchteten Judici durch bishero angemerckte Nullitates dergestalt ein Licht gegeben worden seyn, daß er nicht nur solche angezogene Nullitäten perlustratione Actorum noch deutlich einsehen, sondern derselbe auch vielleicht noch wohl mehrere vor sich anmercken wird; So achtet man auch genug zu seyn, wenn man nur zwey oder drey Exempel aus gedachten Urthel disfalls zur Probe hersetzet, und zwar wird in Membro 1. Sententiæ anfänglich gemeldet,

Es habe derselbe M. Schadens ärgerliche Schrifften von Beicht-Stuhl quoad realia gebilliget, ob er gleich einige harte expressiones nicht billigen wolte.

Wenn

Wenn man aber (sed posito jam quantum ad veritatem aut falsitatem controversiæ istius pertinet) fol. 34. b. resp. ad qu. 9. (worauf sich die Urthels-Verfasser beziehen) dagegen hält, findet daselbst nicht, daß derselbige saget: Er billige besagten Tractat überall quoad realia, sondern die Worte sind diese:

Fol. 34. b. der Beicht-Stuhl, wie wir ihn heutiges Tages haben, sey in der ersten Kirche nicht gewesen, wie aus der Kirchen-Historie bekannt, was nun Herr M. Schade zu hart geschrieben, da wäre er sein Defensor nicht; Aber was gut darinnen wäre (est locutio non absoluta sed restricta) dem fiele er nicht bey, fol. 42. b. wann sie das gantze Scriptum Herrn Schadens würden angesehen haben, wie er sich explicire und nach der Liebe geurtheilet, würden sie hoffentlich anders sentiren.

Ferner stehet in dicto Membro 1. Sententiæ;

Es habe derselbe ad quæst. 5. fol. 36. a. gestanden, daß Er die Collegia pietatis in privat-Häusern den öffentlichen Predigten vorziehe.

Dahergegen findet man d. fol. 35. a. diese Worte:

Die Predigten, wie sie es jetzund hätten, halten dieselbe vor nützlich, stehet aber mit Hn. D. Luther seel. in den Gedancken, welcher in der Kirchen-Postill fol. 109. spreche; Es solte in einer rechten Predigt zugehen &c. hierauf allegiret er: Uti habet Protocollum? ex 1. Cor. 14. v. 26. 33. hiebey hat Hr. M. Böse noch dieses erwehnet, daß Hr. D. Spener in Thätigen Christenthum von dieser Sache geschrieben, und so viel er wüste, von denen Professoribus zu Wittenberg nicht refutiret sey.

Noch wird in Sententia gesaget:

Es habe derselbe d. quæst. 7. d. fol. 36. a. gesaget, daß er dafür halte, ein Prediger thue seinem Ambte kein Genüge, wo er nicht zu den Leuten in die Häuser gehe.

So

So hat aber derselbe d. fol. 36. a. diese Formalia gebrauchet:

Dieser Materie wegen hätte er auch ein Manuscript aufgesetzet, er sey in denen Gedancken, daß wo ein Prediger Zeit oder Gelegenheit hat; Iterum non absolute dictum; er es bey dem blossen Predigten nicht bewenden lassen, sondern dann und wann in Ermangelung der ältesten, nach dem Exempel Pauli und anderer Christl. Lehrer einsprechen und sehen solte, was vor ein Christenthum in den Häusern geführet werde.

Und wenn endlich in Sententia gesetzet wird:

Es habe derselbe dem HErrn Christo ad qu. 11. fol. 12. b. und fol. 26. sündliche Schwachheiten; zum wenigsten apparenter; zugeeignet.

So heisset die Antwort de fol. 42. ad quæst. 11. folgender Gestalt:

Darüber habe er sich schon erkläret und erkläret sich noch, da Phil. 2. erkläret worden, habe er gedacht, daß unser Heyland Schwachheiten ohne Sünde an sich gehabt, v. g. gehungert, gedurst, gezürnet, &c.

Und fol. 26. saget der Studiosus Heinr. expresse:

daß derselbe nicht Christo das Austreiben der Käuffer aus dem Tempel als eine sündliche Schwachheit beygemessen, sondern daß derselbe gesagt: Es würden es wohl viele gethan haben.

Woraus in Ewigkeit keine apparentia, als ob derselbe dem Heyland sündliche Schwachheiten beygemessen, erzwungen werden kan. Daß man nun mit Anzeichung desselben Aussage in offtgemeldeten Theologischen angemaßten Urthel nicht dextre umgegangen, sondern selbige cavillatorie zu torquiren gesucht, wird ein jeder unpartheyischer aus der gegen einander Haltung der Verborum sententiæ und der Aussage selbst, leicht judiciren können.

Endlich XV. ist es eine nicht geringe Nullität, daß die Herren Theologi in ihrem Urthel über Dinge erkant, darüber sie nicht befraget worden, in der Urthels-Frage fol. 194. hatte man von ihnen begehret

Sie ſolten ihr Theol. Gutachten, gründliche Meinung und Sentiment hierinnen (i. e. über deſſelben Antwort auf die 12. Quæſt. denn davon handeln die Antecedentia durch und durch allein) um die Gebühr entdecken und mittheilen, auch dabey was von dem Scripto de termino peremtorio zu halten ſey, ihre Gedancken eröffnen.

Nach Anleitung deſſen hätten die Herren Urthels-Faſſer ihre beyde Membra ſententiæ einrichten, und es dabey bewenden laſſen ſollen; Allein ſie haben damit nicht zufrieden ſeyn wollen, ſondern auch noch das dritte Membrum hierzu geſetzet, und darinnen denſelben wegen prætendirten Anzüglichkeiten (darüber doch von ihnen nichts begehret worden) dem Conſiſtorio, deſſen Præſidi und dem Superintendenten eine Gerichtliche Abbitte und Ehren-Erklährung zu thun condemniret, auch mit der Clauſul:

Er thue nun ſolches oder nicht, ſo ergehet hierüber ferner was recht iſt,

Tacite zu verſtehen gegeben, daß man ins künfftige die Acta wieder an ſie zum Spruch Rechtens verſchicken möchte. Es iſt aber dieſe Nullität um ſo viel gröſſer, da derſelbe dieſes Puncts halben plane indefenſus, inauditus & non convictus iſt; Es haben zwar einige Zeugen in Actis deponiret, daß derſelbe generaliter geklaget, daß die Conſiſtoria nicht wohl beſetzet wären; Aber es folget nicht, daß er damit eben auf das Sorauiſche Conſiſtorium geziehlet; Und geſetzt es wäre ſolches klahr, ſo hätte doch derſelbe dieſesfals zu vorhero juxta Stylum omnium Judiciorum über gewiſſe Articul vernommen, und darnechſt mit ſeiner Defenſion ſpecialiter gehöret werden müſſen; dergleichen auch bey den puncten wegen des Hn. Præſidis und Superintendenten nöthig geweſen wäre, wenn ja injuria verhanden geweſen (de quo nondum conſtat) und man ſolche privatas cauſas in die Inquiſition ziehen wollen; Wolte man gleich zur Excuſation der Hn. Theologorum einwenden, daß ihnen Ordo Judiciorum desfalls nicht eben ſo accurat bekannt ſeyn könte; So iſt doch die Antwort darauf, daß ſie auch ſich in dergleichen

Dingen

Dingen nicht miſchen ſollen, extra ſpartam eorum ſind, affectus enim non præbet excuſationem

L. 2. §. ult. ff. Si quis Caut. in Iudic. ſiſt.

nec attendenda inpoſſibilitas, in quam quis ſe ipſum conjicit,

BRVNNEM. *ad d. L. 2. n. 4.* MEVIVS *p. 4. Dec. 44. n. 5.*

Et ſi imperitia culpæ annumeratur in iis, qui artem profitentur,

L. 9. §. 5. & L. 13. §. 5. ff. Locati Conducti L. 132. ff. d. R. I.

Multo magis hoc fiet in iis, qui aliquid, quod ipſis commiſſum haut eſt, affectantes, rem imperite conficiunt, cum hoc ipſum jam ſit culpa ſc. ſe immiſcere rei alienæ

L. 36. ff. d. R. I.

Wann dann nun alle bißhero deducirte Nullitates ab initio proceſſus usque ad ejus finem, Sonnenklahr ſind, derſelbe auch wegen deſſen, ſo einigermaſſen demſelben per conſequentias efficias & ſophiſticas argumentationes von dem Denuncianten Samuel Morgenbeſſern und ſonſten aufgebürdet werden ſollen, ſich in denen übergebenen Schrifften zulänglich und weitläufftig erkläret, *in ſpecie* was den Tractat de termino ſalutis humanæ peremtorio anlanget; hieſige Theologiſche Facultät denſelben approbiret hat, und es ja damit nicht angerichtet iſt, daß Theologi Lipſienſes hac parte diſſentiren, wiewohl ſie auch ſelbſt inviti licet geſtehen müſſen, daß ſolcher Tractat der Intention und den Realibus nach untadelich ſey, in Gegentheil aber unſchwehr wäre (ſolches auch von demſelben bereits geſchehen iſt) viele Bücher unverdächtiger Lutheriſchen Theologen anzuführen, welche Terminos Juridicos auf den Titul führen, ſo weder in der Schrifft noch denen Libris Symbolicis zu befinden, und die Herren Theologi ja ſonſten nicht ungewohnet ſind, ipſos Doctrinæ Articulos e. g. in Doctrina de S. Cœna mit Brocard. jur. zu erweiſen; Wie man denn auch allhier billig der gebräuchlichen Diſtinction qua communiſſime utuntur Theologi, ſich erinnern ſollen, quod quædam ſint in Scripturis Sacr. ſecundum ejus verba, quædam vero ſecundum ejusdem mentem.

DECISIO.

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß dafern die Sache ad impartialem Judicem gelangen solte, derselbe einer Sententiæ puræ absolutoriæ sich wohl getrösten können. V. R. W.

RESPONSVM
III.
Facult. Jur. Altdorff.
ad interrogation. N. N.

M. Jan. 1688.

Das an uns Decanum und andere Doctores der Juristen-Facultät bey Nürnbergischer Universität zu Altdorff übersendete Privilegium bestehet, seinem Buchstäblichen Inhalt nach in folgenden:

VOn GOttes Gnaden N. N. Hertzog zu N. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen thun kund und bekennen, demnach Uns Thomas Sempronius zu N. N. unterthänigst zu erkennen gegeben, welchermassen der weyl. Durchlauchtigste Fürst, Herr N. N. Hertzog zu N. N. cum toto titulo &c. Unser in GOtt seel. ruhender Herr Vater, und Gevatter Christlöbl. Andenckens, dem verstorbenen Cammer-Rath Antonio auf seinen in der N. Strassen zu N. gehabtes Haus aus Hoch-Fürstlichen Gnaden ein sonderbaren Befreyhungs-Brieff ertheilet, krafft welchem er Antonius und seine Erben, so wohl alle folgende Besitzere besagten Hauses, aller Land- und Tranck-Steuer-Bürden und Auflagen enthoben, und mit freyer Einlegung des Tisch-Trunckes absonderlich begnadiget worden, und gehorsamsten Fleisses gebethen, weiln er, Sempronius, solches Haus von dem Cammer-Rath Antonio erkaufft und von 1629. bis hieher ruhiglich besessen und genützet, wir wolten Hochermeldten Unsers Herrn Vaters Gnaden auf selbiges Haus ertheiltes Privilegium in Gnaden confirmiren.

Wann

Wann wir dann Sr. Hochseel. Gnaden Verordnung billig in ihren Kräfften und Würden verbleiben lassen, auch jedermäniglich bey seinen wohlhergebrachten Freyheiten und Befugnissen Landes-Fürstl. zu schützen jederzeit gemeynet seyn; Als wollen wir mehr Hochgedachter Sr. Hochseel. Gnaden zu N. den 15. Septembr. des 1621. Jahres, von gedachten Christoph Antonio auf sein in der N. Strassen zu N. gehabtes, jetzo aber Thomas Sempronio zustehende Haus gnädiglich ertheilte Privilegium und der den 7. Febr. des 1629. Jahres selbiges Orthes hierüber ausgefertigte Wiederholung und Confirmation nach ihrem gantzen Innhalt, aus Landes-Fürstl. Macht hiermit bestätiget und bekräfftiget haben, gnädigst und ernstlich befehlende, daß alle Unsere Beamten und Diener, wie auch der Rath zu N. sich darnach gehorsamst achten, Ihme Thomas Sempronio, seine Nachkommen und künfftige Besitzere bey geruhigen Genieß solches Unsers Hochseel. Herrn Vaters auf mehrgedachtes Haus gegebenes Privilegium allerdings verbleiben lassen, Ihn darbey bis an Uns gebührlich schützen, und weder für sich, noch durch andere ihm einigen Eintrag oder Beschwerung zuziehen sollen. Urkundlich haben Wir diese Confirmation eigenhändig unterschrieben und Unser Secret fürzudrucken befohlen, So geschehen zu N. den 5. Monats-Tag Martii des 1658. Jahres.

N. N.

Heinrich von N.
Gabriel N.

(L. S.)

Wann dann über dasselbe und

QVAESTIO.

Ob es dem darinnen bemerckten Sempronio so wohl, als nach seinen tödtlichen Hintritt seinen Erben und Erbnehmen zu statten kommen könne?

Unser Rechtliches Bedencken verlanget worden,

RATION. DECID.

Haben wir, der requisition zu folge, den Begnadigungs-Brief in unserem versammleten Collegio alles Fleisses zu verlesen und zu

überlegen nicht ermangelt, anbey aber befunden, daß Sempronio seinen Nachkommen und künfftigen Besitzern des privilegirten Hauses der geruhige Genieß sothanes Privilegii allerdings und zwar so lange gelassen werden müsse, als Hoch-Fürstl. Successores vorhanden, welche dem Durchlauchtigsten Herrn Concedenten, und dessen Durchl. Herrn Sohn, der dieses Privilegium wiederholet und confirmiret, jure Antecessorum nachfolgen und mithin deren facta zu præstiren gehalten.

Dann 1. ist dem Cammer-Rath Antonio und seinen Erben, dabeyneben aber allen folgenden Besitzern des privilegirten Hauses, ratione der Land- und Tranck-Steuer-Bürden und Auflagen, auch ratione freyer Einlegung des Tisch-Trunckes, solch Privilegium ertheilet, und nachdem Sempronius das Haus von dem Cammer-Rath Antonio erkaufft, bey dessen Person solche Befreyung dergestalt bestätiget und bekräfftiget worden, daß der geruhige Genieß solches Privilegii auf ermeldtem Hause demselben, seinen Nachkommen und künfftigen Besitzern gelassen und sie dabey geschützet werden solten, nach Inhalt des hierüber ertheilten Documenti.

Nun aber tragen 2. dergleichen Concessiones solche Qualitäten mit sich, daß sie pro privilegiis realibus in alle Wege geachtet werden müssen; Immunitates siquidem generaliter tributæ eo jure, ut ad posteros transmitterentur, in perpetuum Succedentibus durare, testis est

MODESTINVS JCT. *in L. 4. ff. de Jure immunit.*

Immunitates quoque prædiis concessas non intercidere, aut extingui, docet

JCTVS ULPIANVS, *in L. 3. § 2. de cens.*

Welches ein unfehlbares Kennzeichen eines Privilegii realis ist,

conf. FRANCISC. NIGER. CYRIAC. *controv. forens. 687. n. 14. & seq.* MENOCH. *Lib. 3. præs. 103. n. 26. seq.* atque Scriptores de Privilegiis passim,

Dessen Mitwürckung darinnen bestehet, daß es auf die Successores und folgende Besitzere rei privilegiatæ transferiret werde,

per *L. 169. ff. de Reg. Jur.*

Wie

Wie nun dieses ratione impetrantis Sempronii und seiner Successorum tam universalium, quam particularium, welche das privilegirte Haus besitzen, seine gemessene Richtigkeit hat, also muß

auch 3. die observantia privilegii ratione Sereniſſimi Concedentis & Confirmantis so lange zu schulden kommen, als deren Successores vorhanden, welche ihre facta zu prætiren gehalten, quod contingit si vel Principatus deferatur jure hereditario, etiamsi vasallagii jure sit affectus,

per text. 1. Feud. 3. in fin.

vel si Principatus quidem ex sola Majorum provisione ac pactione dependeat, Successor tamen simul sit heres, vel etiam filius & descendens antecessoris, qui concessionem à patre factum agnoscere tenetur,

arg. text. 2. F. 45. ubi post CUIAC. vid. BITSCH. *in Comment. notab. 6.* HARTM. PISTOR. *p. 2. q. 26. n. 1. 19. & 20.* STRUV. *in Syntagm. Feud. c. 7. aph. 9. n. 12.* atque TABOR. *de Obl. Succeſſ. in off. c. 5. th. 21.*

Solten aber derer Durchlauchtigsten Herren Concedenten hohe Agnaten zur Succession gedeyhen, und zugleich nicht heredes in allodio seyn, würde zwar selbige obangeführtes nicht binden, gleichwohl zu erwegen stehen, ob nicht diese concessio principalis ex causa promeriti, oder sonsten ex justa causa geschehen, und also beschaffen seyn, daß sie auch die Herrn Agnaten zu agnosciren schuldig, cum alioquin non facile debeant Principum anteriorum beneficia retractari, licet non tam ex necessitate obligationis, quam ex causa urbanitatis, aut exempli, ut

ex ABBATE *in c. 39. X. de Rescript.* docet ARNIS. *L. 3. de Jur. Majest. cap. 7. n. 6.* quem laudat ac sequitur TABOR *cit. cap. 5. th. 17. & 18.*

DECISIO.

Doch dieweil die requisition allem Vermuthen nach, auf diesen casum nicht reflectiret, haben wir auch denselben nur

obiter

obiter bemercken, im übrigen aber ratione impetrantis Sempronii so viel zeigen wollen, daß derselbe und folgende Besitzere des privilegirten Hauses bey dem Genieß des Privilegii allerdings geschützet werden müssen. V. R. W.

RESPONSVM
IV.
Facult. Theol. Vittemberg.
ad interrogat. N. N. S. S. Theol. D. und der Zeit Probst und Prælat zu N. in Kloster zu Unser Lieben Frauen.

M. Maj. 1681.

SPECIES FACTI.

Als derselbe uns der Theologischen Facultät allhier eine speciem facti nebenst etlichen Fragen zugeschicket, daraus wir mit mehrern ersehen, daß in dem Kloster zu unser Lieben Frauen in N. so lange dasselbe Lutherischen Pröbsten ist anvertrauet gewesen, der reine GOttes-Dienst mit täglichen Betstunden und wöchentlichen Predigten in Versammlung der Kloster-Leute und Beywohner eifrig gepflogen und fortgesetzet worden, weil aber aus Mangel der Verpflegung kein ordentlicher Prediger, wie im Kloster B. hat können gehalten werden, habe man die Heil. Sacramenta zeithero anderswo, und insonderheit in der Dom-Kirche zu geniessen gesuchet; Nachdem nun der Herr Probst bey vorscheinender expedienz der Unkosten, und euserlichen Gefahr wegen der infection nöthig befunden, daß ein Prediger des Orths von der Nähe, zu gewisser Zeit in der Kloster-Kirche die heilige Communion halte, und andere Actus ministeriales gegen ein gewisses, oder vor die Accidentia verrichte, habe er solches der Hohen Landes-Obrigkeit unterthänigst vorgetragen, und sein petitum durch ein gnädigstes Rescript erlanget, auch darauf Krafft habenden, und bestätigten Juris vocandi M. N. N. Pastoren bey der H. Geist Kirche darzu vermocht und den 11. Decembr. 1680. in der Kloster-Kirche die

Beichte

Beichte und Sonntags darauf die heilige Communion halten lassen; Hierwider habe ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu N. protestiret, bemelden Prediger bey seiner Stadt-Obrigkeit verklaget, welcher sich auch einer Cognition dieser Sache unterfangen, und das Forum ordinarium der union, wie nicht weniger Superius das Chur-Fürstl. Consistorium hindangesetzet, welches ihm aber auf euer, des Herrn Probsts Bericht inhibition gethan.

Nachdem nun solches zu Höfe klagbar worden, E. Hochwürdiges Dom-Capitul, in einen weitläufftigen Bericht der Dom-Kirchen possessionem vel quasi des Juris Parochialis behaupten wollen, und des Probsts Antwort darauf erfordert worden, sey indessen mit dem usu Sacrorum talium in der Kloster-Kirche inne zu halten befohlen, und ein Termin zur Verhör angesetzet worden, welchen der Kläger abgeschrieben, und inzwischen der Amtmann titulo commissionis mit Citation des Probsts und der seinigen fortgefahren ꝛc. ꝛc. alles nach mehren Inhalts euren Berichts oder speciei facti. So haben wir darauf die beygeschlossene Acta mit Fleiß durchlesen, collegialiter erwogen, und geben auf die vorgetragene Fragen folgende Antwort, und zwar auf die

QVÆSTION &c.

I.

Ob das Closter, Krafft seines noch wesentlichen Standes und hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten per deducta & deducenda in Possessione Juris Sacrorum & actuum ministerialium, oder aber dem Dom-Capitul ein Jus Parochiale durch vorgewandte ungestandene præscription zugewachsen und jetzo zuständig sey?

RESPONSIO.

Antworten wir, daß allerdings das Kloster zu U. L. F. in Possessione Juris Sacrorum & actuum ministerialium sey, und daß die Dom-Kirche über das Kloster Jus Parochiale habe, dann wann ein Hochwürdiges Dom-Capitul einiges Jus über

das Kloster zu Unser Lieben Frauen hätte, so müste dasselbe solches erlanget haben, entweder 1. ex prima fundatione, oder 2. ex erectione & constructione Monasterii, oder 3. ex dotatione, oder 4. ex reædificatione ac instauratione Ecclesiæ destructæ, oder 5. ex unione & incorporatione, oder auch 6. ex Consensu Episcopi & Patronorum. Nun aber kan das erste und andere nicht erwiesen werden, weil bekandt, daß das Kloster zu U. L. F. lange zuvor, ehe die jetzige Dom-Kirche erbauet, gestifftet und aufgerichtet worden; So hat drittens die Dom-Kirche dem Kloster niemahls von ihren Einkommen und Lehn-Gütern etwas zugewendet, oder zu dessen Unterhalt, an liegenden Gründen, Korn oder Golde etwas verordnet, und gewidmet, auch nicht vierdtens, nachdem das Kloster durch das schädliche Kriegs-Wesen verwüstet, dasselbe wieder erbauet oder erneuert; Zum fünfften kan auch die Unio, Einverleibung oder Einpfarrung mit keinen documentis erwiesen werden, und findet sich in der fundation Archiepiscopi Norbeti das Widerspiel; Das sechste ist auch nicht erweißlich, und kan ein Hochwürdiges Dom-Capitul solch prætendirtes Pfarr-Recht oder dessen gnugsame Ursachen vielweniger Episcopi & Patronorum consensum, am allerwenigsten aber der jetzo regierenden Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg ratification und Bestätigung darthun und erweisen. Uber dieses wenn eine unio und concorporatio allhier statt hätte, so müste die Ecclesia unita, als das Kloster, naturam illius Ecclesiæ, cui unita est, annehmen, allen Parochial-Gerechtigkeiten der Dom-Kirchen unterworffen seyn, und also die Kloster-Verwandten und Beywohner nicht allein in der Dom-Kirchen beichten, Sacramenta daselbst empfangen, ihre Leichen daselbst oder durch die Dom-Prediger begraben lassen, und Copulationes der Eheleute daselbst verrichten, sondern es müsten auch dieselben gehalten seyn, die Predigten daselbst zu hören, Zehend oder Priester-Besoldung, Opffer-Geld, Collecten ꝛc. daselbst abzugeben, und hinwieder müsten der Probst und Conventuales, als Membra der Dom-Kirchen, bey Priester-Wahlen, Investituren und Anweisungen der

Dom-Prediger invitiret und darüber vernommen werden, die Kloster-Verwandten müsten in der Dom-Kirchen ihre ordentliche Stühle und Stellen haben, welches alles aber allhier nicht ist; Es müsten auch sonderliche Ursachen gewesen seyn, warum dieses Uralte Kloster, der nachgehends aufgerichteten Dom-Kirche uniret und incorporiret worden, quibus causis cessantibus cessaret etiam unio; So giebt es auch die gemeine Vernunfft- und Rechts-Regul, per quod quid colligitur, per idem etiam dissolvi potest, und haben in solchen Dingen die Episcopi und Patroni allein aus vernünfftigen Ursachen und Gutachten zu disponiren. Stehet demnach der Herr Probst fest auf der ersten fundation und bleibet bey seinen Jure Patronatus, hat für sich das Exempel des Anno 1591. gewesenen Probstes Adami Helfensteins, welcher ohne Zuthun, Einwilligung und Autorität des damahligen Dom-Capituls für sich und aus freyen Willen Krafft-habenden juris das Kloster reformiret, und den Gottesdienst darinnen wieder angerichtet; So ist ihm auch auf unterthänigstes Anhalten von Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg untern dato den 29. Novembr. 1680. gnädigst verstattet worden, die benöthigte Seelen-Cur ermelten Klosters einem gewissen Lutherischen Prediger, gegen die gewöhnlichen Accidentien aufzutragen.

Es wendet zwar E. Hochwürdiges Dom-Capitul vor, daß die Dom-Kirche seiter der Reformation und also über 100. Jahr her, ratione Juris Parochialis übers Kloster zu Unser Lieben Frauen und dessen Freyheit, sich in quieta possessione vel quasi befinde, also daß sie wohl die Pröbste, conventionales, und das Kloster-Gesinde, als die andern Personen, welche auf dem Kloster, und dessen Freyheit sich aufhalten, in keiner andern Kirche zur Beichte und Heil. Abendmahl gangen, als in der Dom-Kirche; Diejenigen auch, welche sich auf dem Kloster und dessen Freyheit verehliget, von keinen andern, als von dem Prediger bey dem Dom copuliren, die auf des Klosters Freyheit gebohrne Kinder, von keinem andern als von gedachten Prediger, getaufft, und die auf dem Closter und dessen Freyheit

Verstorbene von keinem andern, als von dem Prediger beym Dom auch begraben worden, und also hatte der jetzige Probst sie in ihrer wohlhergebrachten possession turbiret.

Aber der Herr Probst antwortet hierauf gar recht vors Erste, daß es nicht Actus possessorii, sondern meræ facultatis wären, daß sich einige Personen zu einer gewissen Kirchen hielten, und könte daraus weder obligatio noch quasi possessio erzwungen werden. Anderns sind es nur facta particularia, welche sie nothwendig aus dem Dom haben müssen verrichten lassen, weil sie wegen schlechten Zustandes des Klosters, keinen eigenen Pfarrer haben halten und ernehren können.

Drittens, kan wie schon erwehnt, nicht erwiesen werden, daß die Pröbste und dessen Zugewandte jemahls unionem und Einpfarrung des Doms eingegangen, sondern haben aus freyen Willen sich zur Dom-Kirchen in gewissen actibus ministerialibus gehalten, welche Freywilligkeit so lange bleibet, bis das Recht und die Nothwendigkeit erwiesen wird; So haben sie sich auch dadurch ihres Kirchen-Rechts und sonst behöriger vollständiger Ubung der Sacrorum im geringsten nicht begeben, sondern sind allezeit befugt, wenn sich der Zustand ändert, in ihrer eigenen Kirchen den völligen Gottesdienst anzuordnen.

4. Ist wohl angeführet, daß allhier keine præscriptio statt finde, etiamsi illi actus per mille annos allegri possent.

5. Sind actus contrarii verhanden, welche oben angeführte universalem infringiren, wie aus denen Attestatis zu ersehen. Daraus erhellet, daß etliche Kloster-Verwandten in actibus ministerialibus zu der Kirchen ad Sanctum Spiritum, andere zur Jacobs-Kirche sich gehalten.

6. Hat das Kloster zu U. L. F. nach Eroberung der Stadt den Altstädtern ihren Gottes-Dienst in der Kloster-Kirche zu pflegen vergönnet, hat nun das Kloster andern vergönnen können, in seiner Kirche den Gottes-Dienst zu pflegen, so ist es ja dessen desto mehr befugt gewesen, und gesetzet die Kloster-Verwandten hätten sich indessen dennoch zu andern Kirchen gehalten, welches aber noch nicht erwiesen, so folget doch daraus nicht, daß der

Probst nicht Macht habe in seiner Kirchen selbst Gottes-Dienst zu pflegen, es können andere wichtige Ursachen verhanden gewesen seyn, warum sich die Kloster-Verwandten, damahls mit denen precariis und hospitibus auch in suo nicht vermischen wollen, insonderheit weil solches nur auf eine gewisse Zeit ist angesehen gewesen. Was

QVÆSTION &c.
II.

Anlanget; Ob der Probst recht und nach seinen Pflichten gethan, daß er des Klosters Befugniß und erlangter neuer Concession beständig inhæriret, und will alle Rescripta: *Si preces veritate nitantur:* zu verstehen, sich durch zeitige unterthänige Gegen-Nothdurfft disfalls unverweißlich erzeiget, zumahl auch bey solchen Umständen selbst die Sacramenta administriret und disfalls gethan habe, was einem Præposito und Prælato in seiner vertrauten Kirchen, zumahl tali rerum statu per principia sana & Christiana in Conscientia und nach seiner flexis genibus coram altari super Evangelia abgelegten Pflicht oblieget.

RESPONSIO.

So halten wir gleichfalls dafür, daß der Herr Probst recht und nach seinen Pflichten gethan, daß er seinem habenden und aufs neu bestätigten Juri beständig inhæriret, und hat sich keineswegs dadurch verweißlich erzeiget, daß er mit seiner unterthänigen Gegen-Nothdurfft einkommen, auch bey solchen Umständen die Absolution und Heil. Communion als Pastor ordinarius selbst verrichtet. Es sind ja die Præpositi nicht nur die Kirchen-Güter zu administriren, sondern auch zu lehren, und die Heil. Sacramenta zu dispensiren verbunden, denn der heilige Geist hat sie gesetzt zu Bischöffen, daß sie weiden sollen die Heerde Christi, verbo & sacramentis, mit dem Wort und Heil. Sacramenten, *Actor. 20. 28.*

und handeln demnach diesen zuwider die Bischöffe und Prælaten in dem verkehrten Pabstthum, welche nicht sind ministri Christi sed divitiarum, potentiæ & voluptatis, und bemühen sich, non

quomodo Christo ministrent & mysteria dispensent, sed quomodo quisque plurimos habeat subditos &c. Wie der seel. Vater Lutherus redet,

Tom. II. Lat. Jen. fol. 357. 4.

Hieraus ist leicht abzunehmen die Antwort auf

QVÆSTION &c.

III.

welche also lautet: Ob dem zu folge Er (der Probst) selbst oder durch einen andern dicto modo verwilligten Geistlichen, Tauff, Begräbnissen, Copulationes, und andere actus ministeriales erheischender Nothdurfft nach, pendente und consulto protracta lite thun, oder thun lassen möge, und pro tuendo jure Ecclesiæ sibi creditæ zustehen, und hohe Obrigkeit ihn zu manuteniren habe, bis Gegentheil in ordinario ein anders ausgeführet?

RESPONSIO.

Denn dieselbe ist gleichfalls mit Ja zu beantworten, und zweiffeln wir nicht, es werde die hohe Landes-Obrigkeit dieses immediate-Kloster bey seiner fundation, Recht und Freyheiten kräfftig schützen, und es bey der einmahl ertheileten Concession gnädigst bewenden lassen. Was

QVÆSTION &c.

IV.

anlanget: Ob die Exception wider des M. Person, und andere Altstädtische Geistliche de Jure zuläßig, oder so wohl derselbe zu Fortsetzung der angetretenen Verrichtung wieder zuzulassen, als auch wenn ein tüchtiges Subjectum zur Kloster-Pfarre, oder Diaconat dem Probste zu Hülffe bey andern schweren Geschäfften, Krafft habenden Juris Patronatus von Probste præsentiret würde, non obstante illa lite, zum examine zu admittiren und zu ordiniren?

RESPONSIO.

So geben wir darauf zur Antwort, daß gedachter Magister, welchen der Herr Præpositus, als Patronus, die Seelenpflege

bey

bey dem Kloster zu U. L. F. aufgetragen, gar nicht falcem in alienam messem immittiret, denn er hat für sich den ordentlichen Beruff dessen, dem das Jus vocandi bey der Kloster-Kirche rechtmäßiger Weise zukommet, Er hat vor sich Consensum Episcopi Rectoris, welcher dem Herrn Probst einen Lutherischen Prediger indeterminate und also diesen oder einen andern ad actus sacros ministeriales zu gebrauchen gnädigst verwilliget, und kan solcher Gestalt so wohl derselbe, die einmahl angetretene Verrichtung wieder fortsetzen, oder auch ein ander Altstädtischer Geistlicher dieselbe mit guten Gewissen auf sich nehmen, wie auch wenn ein tüchtiges Subjectum zum Kloster-Pfarrer vom Probst vigore Juris Patronatus, doch mit Vorwissen und Einwilligung des Episcopi, solte præsentiret werden, so ist dasselbe non obstante illa lite ad consuetum Examen zu admittiren und zu ordiniren. Endlich zum fünfften wird gefraget

QVAESTIO V.

Ob der Gegentheil nicht befugt sey, sich à die verlauteter eigener *Anstalt derer actuum ministerialium* bey der Kloster-Kirche vordessen eingewandte und Einwohner dessen Freyheit und sonsten gebrauchen zu lassen, sondern damit turbative und wider Christliche Liebe handele und die petita des Probstes samt und sonders zu concediren seyn.

RESPONSIO.

Hierauf antworten wir, daß E. Hochwürdiges Dom-Capitul kein Jus prohibendi wider das Kloster zu U. L. F. habe, daß nemlich dasselbe in seiner Kirche den ordentlichen Gottesdienst und alle actus ministeriales zu exerciren, oder auch andere dazu zu beruffen nicht befugt seyn solle, sondern E. Hochwürdiges Dom-Capitul vielmehr schuldig sey, dem Kloster zu Unser Lieben Frauen seine Freyheit zu lassen, bis Ihre Chur-Fürstl. Durchl. ein anders verordnet, so die Sache zu Rechte ausgeführet werde, welches wir dem Herrn in Antwort vermelden wollen.

RE-

RESPONSVM
V.
Facultat. Theol. Helmstad.
ad interrogat. der Capitul-Gemeine der Hohen Stiffts-Kirche zu N. N.

M. April. 1681.

NAchdem wir über nachgesetzte Frage, deroselben in GOttes Wort und denen geistlichen Rechten gegründetes Theologisches Bedencken verlangen:

QVAESTIO.

Ob nemlich ein Doctor Theologiæ, der vor diesen in einer gewissen Stadt Prediger, hernach aber in 12. bis 13. Jahr auf einer berühmten Academia in Facultate Philosophica Professor Ordinarius, und die letztern Jahre zugleich in Facultate Theologica Professor extraordinarius gewesen, nunmehro aber bey einem Evangel. Kloster fast zwo Jahr Probst ist, Krafft dessen, daß er vorhin, wie obgemeldet, an einem andern Orte zum Prediger vociret und ordiniret worden, auch etliche Jahr daselbst das Predigt-Amt verwaltet hat, in des Klosters, darinnen er jetzo Probst ist, Kirchen, welcher das Jus Parochiale von einer benachbarten Dom-Kirchen gestritten wird, deren auch sich vormahls so wohl die bisherigen Pröbste und Klosters-Personen, als auch das Kloster-Gesinde, und die aufs Klosters Freyheit wohnende, quoad actus ministeriales in denen sich zugetragenen Begebenheiten jederzeit gebraucht haben, und deswegen so wohl an den Probst, daß er, bis die Sache in Verhör gezogen und darüber Rechtmäßig verabschiedet worden, daselbst keine Actus ministeriales verrichten zu lassen, zu dreyen unterschiedenen mahlen, von der Landes-Regierung inhibition ertheilet, als auch dem Prediger, welchen der Probst aus einer benachbarten frembden Parochie, hierzu vermacht, daß er in der Kloster Kirche zweymahl Beicht gesessen, und das heilige Abendmahl administriret

hat,

hat, verboten worden, daß er sich hierzu weiter gebrauchen zu lassen, anstehen solte, mit gutem Gewissen und ohne sonderbahre Aergerniß, selbst Beichte sitzen, und so wohl ihm selbsten, als andern auf dem Closter und dessen Freyheit befindlichen Personen das heilige Abendmahl austheilen, auch sonsten die übrigen actus ministeriales verrichten könne?

So ersuchen wir sie freundlich, sie wollen uns sothanes Bedencken nebenst denen rationibus dubitandi und decidendi förderlichst zukommen lassen.

Auf vorhergesetzte Frage, geben wir Decanus, Senior und andere Doctores und Professores der Theol. Facultät bey der Hoch-Fürstl. Braunschweig. Lüneburgischen Julius Universität zu Helmstädt, nach reiffer in unserm versamleten Collegio angestelleter Erwegung folgende Antwort.

RATIONES.

I.

DVBITANDI.

Daß ob zwar der bedeutete Doctor Theologiæ und anjetzo bey einem Evangelischen Closter fast zwey Jahr bestellter Probst.

1) Vor diesen in einer gewissen Stadt Prediger, hernach auf einer berühmten Academia über zwölf Jahr in Facultate Philosophica Professor ordinarius, und die letzten Jahre zugleich in Facultate Theologica Professor Extraordinarius gewesen, und also Kraft einmahl empfangener Ordination auch erlangten gradus Doctoris Theologiæ, und endlich erhaltener Professionis Theologicæ publicæ. (Da denn ad vocationem recte etiam refertur Doctoralis promotio & Professionis collatio.

D. GERHARD. *loco de Minist. Ecclesiast. de vocatione* B. LVTHERI §. *127. sub fine &* §. *122. toto*)

möge können gehalten werden, die Macht zu haben actus ministeriales bey seinem Closter und in dessen Kirche zu verrichten;

Er auch 2) des Closters Prælatus und Præpositus anjetzo ist.

2.

DECIDENDI.

Demnach, weil 1) das Jus parochiale dero des Closters Kirchen von einer benachbarten Dom-Kirche gestritten wird, und dannenhero die Closter-Kirche nicht in quieta possessione dieses prætendirten juris stehet, atque in *dubio beneficium censetur non curatum*, ac proinde asserenti curatum incumbit illius probatio.

ZIEGLER *ad instit.* LANCELOTTI *Lib. I. Tit. 27. pag. 238.*

Die 2. bishörige Pröbste und Closter-Personen, auch des Closters Gesinde und sonsten auf dessen Freyheit wohnende, der actuum ministerialium, wenn sie derer benöthiget gewesen, sich in der benachbarten Dom-Kirchen jederzeit derer gebrauchet;

Von der Landes-Regierung 3) zu dreyen unterschiedlichen mahlen an den heutigen Probst inhibitiones dero eigenthätig unternommenen actuum ministerialium, bis die Sache in Verhör gezogen und rechtmäßig verabschiedet wurde, ergangen.

Ja 4) einem Prediger, welchen der Probst darzu vermacht, daß er in der Closter-Kirchen zweymal Beichte gesessen, und das Heil. Abendmahl administriret hat, geboten worden, daß er sich hierzu weiter gebrauchen zu lassen, anstehen solte.

Zuletzt 5) auch das Jus Parochiæ und ein exercitium ministerii an einen Ort anzulegen, oder zu instauriren, ein Jus solius Episcopi ist.

DECISIO.

In Erwegung dieser kräftigen Ursachen, mehr gedachter Probst mit Recht und Fug, und dannenhero folglich mit gutem Gewissen, in des Closters Kirchen selbst Beichte zu sitzen, und so wohl ihme selbsten, als andern auf dem Closter und dessen Freyheit befindlichen Personen das Heil. Abendmahl auszutheilen,

auch

auch sonsten übrige actus ministeriales zu verrichten keineswe-ges berechtiget sey.

RESPONSIO
ad
RATION. DVBIT.

Dargegen Vermögen angeführte rationes dubitandi nichts ausrichten.

Denn 1. hierzu, daß ein ordinirter Prediger mit Recht an einen gewissen Orte und bey einem besondern cœtu Christianorum die actus ministeriales verricht, ist noch nicht genug die vor diesen empfangene Ordination; quoties enim fit vel transmigratio, vel translocatio ministrorum, toties repeti debet vocatio & investitura, non repetenda ordinatione, sola proinde ordinatio non sufficit, ut quis alicubi actus ministeriales exerceat. Muß demnach zu der Ordination auch die investitura kommen; actus quo persona ad ministerium legitime vocata & ordinata, gregi, cui præficienda est, sistatur, ac præfectis (gregi) confirmationis literis solenniter introducatur: quæ investitura pertinet ad Jus Episcopale, ideoque summo Magistratui competit, etiam in illis locis, in quibus jus patronatus ad alios pertinet

D. GERHARDVS *loco de Minister. Ecclesiast. sub titulo de investitura Ministrorum p. 272. edit. in 4.*

Zu solcher investitur aber bey erwehnter Closter-Kirche ermangelt es ja kundbahr dem ietzigen Probst des Closters. Et aliud (plane) est ordo seu habilitas (facultas) ad docendum & administranda Sacramenta *sine delegatione* ad certam Ecclesiam, aliud est curatum officium, seu designatio loci, in quo ordo hic & nunc exserendus

D. HÜLSEMAN. *Manuale contra Hagerum Disp. 12. de Ordine Ecclesiastico §. 8.*

Wer derowegen nur ordinem hat, aber dabey kein curatum officium, deme stehet nicht frey, wo er will die Sacra und actus ministeriales zu administriren.

Das Officium Præpositi 2. ist auch für sich dahin nicht angezielet, noch darzu genugsam, daß der Probst vermöge sothanes Amtes, die actus ministeriales zu verrichten ihme unternehmen wolte, massen Prælati & sic etiam Præpositi qua tales, officium, auf die curam œconomiæ und disciplinæ über die Conventuales angesehen ist und sich erstrecket: Das Closter aber scheinet mehr vor eine Schola, als eine Ecclesia zu halten sey.

RESPONSVM VI.

Facultat. Theol. & Jur. Rostochiens. ad Interrogat. ejusd.

M. Jan. 1686.

FORMVLA SENTENTIÆ.

IN Sachen des Dom-Capituls unserer Stifts-Kirche zu N. Klägers an einem, entgegen und wider den Probst des Closters unserer Lieben Frauen, Beklagten an andern Theile in puncto Juris parochialis, erkennen und sprechen wir, &c. &c. auf eingeholten Rath auswärtiger Theologorum und Rechtgelahrten, vor Recht: Daß das Dom-Capitul in possessione vel quasi Juris parochialis & actuum inde dependentium in possessorio summariissimo so lange zu schützen, bis der Probst des besagten Closters, in possessorio ordinario oder petitorio ein anders beygebracht und behauptet, gestalt wie denn das Dom-Capitul in hoc summariissimo possessorio dabey schützen, die aufgewandte Unkosten aber aus bewegenden Ursachen compensiren. V. R. W.

SPECIES FACTI.

Hat sich Ao. 1596. zu K. zugetragen, daß ein Weib ihren Mann, Jacob Gerdt genannt, von der Bierzeche guter Meynung heimgeschalten, mit dem sie förder bey Nacht in einem Kahn über die Elbe gefahren, welcher aber aus übrigen Trunck, als sie den Kahn regieret, herausgefallen, und im Wasser ertrun-

truncken. Folgends, als er gefunden, ist das Weib nach etlichen Wochen, fast bey drey Monathen, aus Vermuthung, sie möchte an seinem Tode schuldig seyn, über ihn geführet, welche ihn in Beyseyn der Gerichts-Personen anrühren müssen, da hat sich am todten Leichnam dis Zeichen ereignet, daß ihme Leibfarbes Blut zu den Augen herausgedrungen, und die Hände röther worden, wie eines lebendigen Menschen anzusehen. Des andern Tages hat man solches mit einer fremden Weibes-Person versuchet, aber nichts verspühret worden. Als nun die hinterlassene Wittib dergleichen wieder thun, und den todten Cörper anderweit anrühren müssen, hat sich ein klein Blut-roth Fleckel in der rechten Hand unter der Haut erzeiget, in beyden Ohren aber wässerig Geblüt funden, sonderlich unter dem rechten Ohr sich auch Blut verspühren lassen.

RESPONSVM
VII.
Scabinatus Lipsiens.
ad interrogation. N. N.
M. Jul. 1596.

FORMVLA SENTENTIÆ.

SO gleich J. G. zu K. welcher den jüngst verschienenen 10. Febr. in der Elben ertruncken, und allererst am 5. Maj. gefunden worden, als sein Weib, so damals mit ihme in einen Kahn auf der Elben zu Hause gefahren, seinen todten Leichnam angegriffen, Zeichen von sich gegeben, und ihme aus den Augen Leibfarbes Blut gedrungen, auch seine Hände röther worden als eines lebendigen Menschen seyn mögen, desgleichen hernachmals, wie sie den todten Cörper zum andernmal angegriffen, derselbe anderweit etlicher massen blutige Anzeigung von sich gegeben, nach mehrerm Inhalt obangeregter Erkundigungs-Schrifften und Euer Fragen. Dieweil aber dennoch nicht zu befinden, daß gedachtes Weib sich mit bemeldtem ihrem Ehemanne in ihrem Ehestande, ausserhalb des, daß sie

einander bisweilen unnütze Wort gegeben, übel begangen, oder daß sie Haß und Feindschafft wider ihn gehabt, und sich dessen gegen andern vernehmen lassen, auch sonsten keine andere Anzeigung einiger Gewalt an seinem Leibe befunden worden: So mag auch wider sie noch zur Zeit nichts peinliches vorgenommen werden. Es wird aber an der Weil bey denen Personen, da der Ertrunckene denselben Abend zum Bier gesessen, fleißige Erkündigung genommen.

1.

Ob er sehr bezecht und truncken gewesen, wie er auf Antreiben seines Weibes zu Hause fahren wollen?

2.

Desgleichen auch bey N. H. dem Steinbrecher, so des Weibes Reden, wie sie vermerckt, daß ihr Mann aus dem Kahn gefallen, gehöret, und darauf alsbald an die Elben gelauffen seyn soll?

3.

So wol auch bey dem Nachbar, welcher das Weib mit dem Kahne zu Lande geholet, was ihnen um diese Sache allenthalben bewust?

4.

Und was das Weib denselben Abend, von wegen solches Unfalls, vorgegeben und angezeiget?

Und wenn dieses alles mit Fleiß verzeichnet, auch dem gefangenen Weibe vorgehalten, und Antwort hierauf gehöret wird. So ergehet denn darauf ferner was Recht ist. V. R. W.

RESPONSVM
VIII.
Scabinat. Lipsienſ.
ad interrogation. N. N.
M. Sept. 1596.

FORMVLA SENTENTIÆ.

SPrechen wir, daß gedachte Gefangene ſich vermittelſt ihres leiblichen Eydes, zu reinigen und zu ſchweren ſchuldig; Nemlich, daß ſie an ihres Ehemannes Tod unſchuldig, und vorſetzlich darzu keine Urſach gegeben. Sie thue nun ſolches oder nicht? So ergehet darauf ferner was Recht iſt. V. R. W.

RESPONSVM
IX.
Scabinatus Lipsienſ.
ad interrogation. N. N.
M. Dec. 1596.

FORMVLA SENTENTIÆ.

SPrechen wir ꝛc. Hat die gefangene Dorothea, J. G. Wittbe, vermöge unſers vorigen euch mitgetheilten Rechtſpruchs, eydlichen erhalten und geſchworen, daß ſie an gedachtes ihres ertrunckenen Mannes Tode unſchuldig, und vorſetzlich keine Urſach darzu gegeben. So mag nunmehr wider ſie ferner nichts vorgenommen werden. Sondern ſie wird der gefänglichen Hafft auf einen gewöhnlichen Uhrfrieden billig entledigt. V. R. W.

RESPONSVM
X.
Facult. Jurid. Argentor.
ad interrogation. eines getauften Judens.

SPECIES FACTI.

HAbt ihr, wie ihr noch in dem verblendeten Jüdenthum gesteckет, eine Jüdin Nahmens Sprenzlin, zur Ehe genommen, welche euch eine gewisse Summe Gelds zum Heyrath-Gut, so ihr auch würcklichen von ihren Vater empfangen, so dann ein Halb-Hauß in der Jüden-Gaß zu Franckfurth, und 2. Stühle in der Synagog daselbst, welches alles ihr der Vater ebenmäßig zur Ehe Steuer ver'prochen, zugebracht, und habt ihr zwey Jahr hernacher, als ihr von der Jüdischen Superstition zum seeligmachenden Christenthum getreten, diejenige Gelder, Pfand und Mobilien, und also fast eure gantze Haab und Nahrung, so ihr der Zeit in Händen gehabt, aus der Juden-Gaß in den Römer transferirt, und einen löblichen Magistrat in Verwahrung gegeben, wird dahero nunmehro gefragt:

QUÆSTIO
I.

Auf den Fall euer Weib euch beyzuwohnen in keine Wege wolte bereden lassen, ob ihr derselben ihr Heyrath-Gut wiederum heraus zu geben schuldig? Oder

II.

Ob ihr nicht vielmehr dasjenige, was euch der Sprenzlin Vater noch ferner zur Ehescheidung versprochen, zu fordern und zu geniessen hättet?

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wol besagte Sprenzlin vorgiebet, es sey durch eure Bekehrung zum Christenthum die Ehe getrennet, und könnet

tet ihr, weil ihr keine Onera matrimonii mehr zu tragen hättet, euch auch des zugebrachten Heyrath-Guts ferner nicht anmassen, forte propter

L. 6. Cod. de Judæis,

ubi conjunctio Christianæ & Judæi pro Adulterio habetur, aliis plane pro Incestu,

FARINAC. *Prax. Crim. quæst. 139. n. 40.*

itemque propter expressam dispositionem

Can. Judei 10. caus. XXVIII. quæst. 1.

ubi in terminis dicitur: non posse infidelem in ejus permanere conjunctione, quæ jam in Christianam translata sit fidem, additurque ratio. Ne, dum fidelis salutem quærit infidelis, potius ipse cum ea infidelitatis perditionem inveniat.

HOSTIENS. *ad rubr. de convers. infidel. n. 2.* vers. ubi vero.

Ubi ait, si infidelis nolit cohabitare fideli, matrimoniale vinculum solvi ipso jure. Quid, quod uxori etiamnum integrum sit, ex hypothesi etiam nonnullorum JCtorum Christianorum, marito *libellum* repudii mittere, vel accuratius loquendo ἀποστάσια γράμματα.

vid. SAMVEL PETIT. *Lib. 6. comment. in leg. Attic. pag. 459.*

quo facto, omnia dotium jura resolvuntur.

REINKING. *de regim. Secul. & Eccles. lib. 2. class. 2. cap. 3. n. 11.* SCHNEIDEW. *ad Instit. tit de nupt. part. 4. n. 8.* SELDEN. *Lib. 5. de Jur. Nat. & Gent. juxta disciplin. Hebræor. cap. 7.*

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber, und dieweil solche Meinung irrig und falsch, siquidem nemo Judæorum in conjugiis suum morem spectare, aut juxta suam legem nuptias sortiri aut dirimere,

L. nemo. 7. Cod. de Judæis.

ſed communi jure Romano uti debet,
L. 8. Cod. d. tit. CVNÆVS, *Lib. 2. de republ. Hebræor. cap. 23. pag. 329. ſeq.* CARPZOV. *part. 4. conſtit. 32. def. 22. n. 4.* Policey-Ordnung *de Anno 1577. tit. 20. §. 5.* SPECKHAN. *Centur. 2. claſſ. 1. quæſt. 18. n. 3. poſt multos à ſe citatos,* FARINAC. *part. 2. Frag. Crimin. lit. I. n. 621. cum ſeq. ubi num. 623. dicit.*
Ligari eos & Statutis & Conſuetudinibus illius Civitatis, in qua morentur, & cujus ſubditi dicantur.

Indeme die Ehe durch erfolgte Bekehrung nicht getrennet, vielweniger der convertirte Ehe-Gatt einigen Verluſt leiden, ſondern vielmehr alles faveurs und Beyſtand-Rechtens ſich getröſten ſoll, über das ihr auch des beſtändigen Erbietens bleibet, daferne eure Ehefrau ſich zu euch aus der Juden-Gaſſen thun, und begeben wolte, ihr noch ferner mit ehlicher Lieb und Treu beyzuwohnen, und ſelbige nach allen Vermögen zu ſchützen und zu verſorgen, neque autem vel jure vel more Romano ſupperveniens diverſitas Religionis matrimonium ſolvit, uti orthodoxa Conſiſtoria tenent, ex doctrina LVTHERI *in explicatione 1. Cor. VII.* §. **Wie ſolte dann nicht das Chriſtliche Gemahl.** BALTHAS. MENZER. *tr. de conjug. pag. 148.* JOH. GERHARD. *loc. de conjug. §. 663. ſeqq. ubi fundamenta ex Matthæi XIX. v. 6. adducit, & contraria diluit.* BROCHMAND. *art. de Conjug. cap. 7. quæſt. 3.* ARNIS. *de matrim. cap 5. ſect. 5. n. 40.* BEVSI. *de matrimonio in Tract. de jur. connub. part. 4. cap. 37.* CARPZ. *Jprud. Conſiſt. def. 7. & 207.* Ubi rationes utrobique affert, & contrarias diluit.
Certe non obſtat *L. 6. Cod. de Judæis:* Magna enim diverſitatis ratio eſt inter matrimonium contrahendum, & contractum diſſolvendum. Licet enim ab initio tale matrimonium inter Chriſtianum & Judæam permitti non debeat; attamen, jam contractum, ex tali cauſa ſuperveniente diſſolvi non debet.

CARP-

CARPZOV. *d. def. 7. num. 7.*

Considerando, quod multa ab initio non tolerentur, quæ tamen, facta, non rescinduntur.

L. 1. §. biduum. 5. ff. quand. appelland. BARBOS. *Lib. 6. axiomat. verb. factum. axiom. 29.*

Et multa impediunt contrahendum, quæ contractum non solvunt.

L. 8. ibique GLOSS. *verb.* retinere *ff. de his qui sunt sui vel alien. jur.* CARPZOV. *d. def. 7. n. 9.*

Non obstat etiam *can. Judæi 10. caus. XXVIII. quæst. 1.* nam, ne dicamus cum CYPRÆO *de sponsalib. cap. 13. §. 77.* id pugnare cum verbis Apostoli, cujus autoritas plus apud nos valere debet, quam Pontificum hac de re Constitutio; Sed ut autoritatem Canonis quomodocunque tueamur, loquitur ille de viris Judæis, qui Christianas mulieres in matrimonium, contra legis præscriptum, ducunt. Si enim secus diceremus, videretur notari hæc sententia in textu ordinario *in cap. 7.* ibi: *Licet quidam prædecessor noster sensisse aliter videatur, X. de divort.* ubi diserte dicitur: Si alter infidelium ad fidem chatolicam convertatur, non statim ipso jure solvi matrimonium, multo minus infidelem liberari, sed tum demum liberum esse dici NB. *fideli.*

Vid. *can. 7. caus. XXVIII. quæst. 1.*

ad alia vota respicere, si 1. pars infidelis nullo modo, vel 2. non sine blasphemia Divini nominis, vel ut 3. fidelem pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare nolit. Quæ tria simul requiri scribit

ÆGID. *tom. 2. de Sacrament. disput. 26. dub. 5. num. 58.* BONAC. *de matrim. quæst. 3. punct. 7. n. 4.* BEVST. *de matrim. part. 2. cap. 37. sub titulo, an & quando propter infidelitatem possit fieri divortium §. aut utraque persona.*

Certè, in arbitrio infidelis esse non debet, ut matrimonium ad utilitatem & compendium ipsius rescindatur, cum

& in caſu, quo conjux à fide defecit, ſine Eccleſiæ judicio matrimonium non rumpatur,

Cap. de illa 6. X. de divort. cap. mulier. ult. ibi Judicio Eccleſiæ ſeparata. X. de converſ. conjugat.

Libertas etiam Libelli repudii mittendi per loca à Reinkingio laudata, nullatenus probatur; ſed verbo Dei diſerte damnatur.

Matth. V. verſ. 32. & cap. XIX. verſ. 8. itemque *Marc. X. verſ. 5. ſeq. Luc. XVI. verſ. 18.* COVARRUV. *part. 2. de matrim. cap. 7. §. 4. num. 5. ſeqq.* KIZEL *de ſponſalib. cap. 8. th. 1. lit. b. & d.* ubi plures allegat.

Quemadmodum etiam morem ἀπολείφεως uxoriæ ipſis Judæis nullo pacto legitimum fuiſſe probat

SELDEN. *d. Lib. 5. cap. 7. pag. 569. verſ.* morem illum.

Alſo kan euch mehr berührtes Heyrath-Gut mit Recht nicht entzogen werden, ſondern ihr ſeyd auch euren Schwer-Vatter um die übrige promiſſa zu erſuchen wohl befugt. Licet enim

VILLADING. *tr. de hæretic. quæſt. 15. n. 9.* eumque ſecutus COVARRUVIAS *in Epitom. de Sponſalib. part. 2. cap. 7. §. 5. num. 5.*

ſtatuat, ſi pars altera à fide deficiat, fidelem dotem non lucrari, ſed fiſcum,

Arg. L. 3. ff. de bon. damnator. ANTON. GVIBERT. *cap. 3. de matrim. num. 146. pag. m. 128.*

Longe tamen ſecus eſt, ſi Conjugium aliquis à ſuperſtitione ad veram fidem convertatur, hujus enim factum laudabile, omnique favore dignum, bonorum jactura coërcere velle, omni juris analogiæ foret adverſarium.

can. qui ſincera. 3. ibi: blandimentis non aſperitatibus. & ib. ne, quorum mentem reddita ad planum ratio poterat revocare, pellat procul adverſitas. diſtinct. 45. cap. ex literis. 2. ibi: in favorem maxime Chriſtianæ fidei, reſpondemus X. de converſ. infidel.

in quo textu habemus caſum noſtrum in terminis, neque tamen ullo verbo dicitur, maritum converſum dotem amit-

amittere, aut eam vivo marito ad uxorem infidelem redire,

GVIBERT. *d. cap. 3. num. 149.*

nec inducendæ ſunt pœnæ privationis, niſi à Lege expreſſæ,

Text. in Novell. 2. cap. 3. prolixe DIDAC. à SEGVRA *tr. de lucr. marit. & uxor. n. 1. p. 458.*

Inter cauſas autem, propter quas maritus dotem amittit, hæc nequaquam recenſetur,

Vid. BEVST. *in Tr. Connub. part. 3. de dotib. cap. 6.* WESEMB. *Vol. 1. conſ. 49. n. 5.*

Denique generaliter conſtitutum eſt, ſi quis, Deo inſpirante, ad fidem ſe converterit Chriſtianam, nihil debere eum amittere ex bonis, facultatibus & juribus ſuis, cum imo melioris conditionis ad fidem converſos eſſe oporteat, quam ante quam fidem ſuſcepiſſent, habebantur, ſunt verba textus

in cap. Judæi 5. X. de Judæis. PANORMIT. *in cap. 2. X. de converſ. infidel. n. 9.*

Es wird auch der Herr Advocatus cauſæ durch Auswürckung gewöhnlicher Ladungen, die Declarationem deſertionis, um damit die darauf erfolgende effecten und beneficia Juris auszuwürcken, ohne unſer Erinnern, von ſelbſten gefliſſen ſeyn; Ita enim in ſimilibus terminis, ex conſilio Facultatis Marpurgenſis & Helmſtadienſis actum & pronunciatum fuiſſe accepimus.

conf. BEVST. *part. 2. de Jur. connubior. cap. 27.* CARPZ. *Jprud. def. 61. ſeq.*

Welches wir euch zur begehrten Antwort nicht haben bergen ſollen.

SPECIES FACTI.

Ew. Hoch Edel. und Hochg. gſt. geruhen beygehende acta genau zu durchleſen und zu mercken, wie daß Cajus allhier in einem an Caſimirum abgelaſſenen Brieff hieſigem Burgerm. und

Rath anzüglich und Ehrenrührig angegriffen haben soll, und deswegen actioniret werden will. Wie nun der Beklagte gern hierüber einer Juristen-Facultät rechtl. Meinung haben möchte, in specie über nachgesetzte sieben Fragen. Als bittet man um die Gebühr selbige zu eröffnen ꝛc.

QUÆSTIO

I.

Ob die Worte Hochmüthige Bürgermeister Narrenpossen und dergleichen injuriosa zu nennen und für injurien zu halten?

II.

Ob nicht allenfalls Burgermeister und Rath durch die nachgehends erfolgte actus amicitiæ & familiaritatis die injurien remittiret habe?

III.

Ob von dem Burgermeister und Stadt-Schreiber nur allein die action, oder

IV.

Von dem gantzen Rath auch selbige mit Bestand moviret werden könne?

V.

Ob nicht vielmehr der Burgermeister den tertium, als propalantem, belangen müsse?

VI.

Ob nicht durch die von Burgermeist. gethane Erklärung die actio infringiret und elidiret worden?

VII.

Ob dann diesfalls die gebethene suspensio & remotio ab officio und sonstiges Begehren mit Fug und Recht erkant werden könne?

RESPONSVM
XI.
Facult. Jur. Lipſ.
ad interrogation. Caji.
M. Nov. 1698.

Als ihr uns in Abſchrifft eines Fürſtl. gnädigſten Befehls und anderer Beylagen mit Lit. A. B. und C. bemerckt, wie auch ein Klag-Libell, benebſt ſieben unterſchiedenen Fragen zugeſchicket und unſere Rechtsbelehrung darüber gebethen, demnach erachten wir nach fleißiger Verleſung und Erwegung derſelben darauf in Rechten gegründet und zu erkennen ſey. Und Anfangs auf die erſte Frage

QVAESTIO
I.

Hat Cajus ein Raths-Verwandter in einem an den Amtmann Caſimirum abgelaſſenen Brieff unter andern dieſe Worte; Der hochmüthige Burgermeiſter Valerius hat mich auspfänden laſſen, nachdem ich den Beſcheid auf des Raths Geheis nicht auslöſen wollen, welches groſſe Narrenpoſſen, ſo habe mich müſſen exequiren laſſen, ſiehet alſo der Herr Amtmann mit wenigem den verſtändigen ja klugen Burgermeiſter und Rath allhier ꝛc. ſich gebrauchet, und ihr wollet, ob ſolche vor injurien zu halten, des Rechten berichtet ſeyn.

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl Cajus vor ſich anführet, was maſſen wider ihn von dem Burgermeiſter und Rath des Orths, wegen verweigerter Abgebung der ihm des Fruchthandels halber aufgelegten Contribution mit der Execution gebührend nicht verfahren, und er alſo hierdurch nicht wenig beſchimpffet, mit angeregten

regten Brieff mehr zu seiner defension, als daß er animum injuriandi solte gehabt haben, selbiger auch nicht an ermelten Burgermeister und Rath selbst, sondern den obgedachten Amtmann geschrieben worden, diesemnach aber vermeinet, wie daß die angezogene Wörter vor schimpflich nicht zu achten wären.

2.

DECIDENDI.

Demnach aber und dieweil die in mehr gedachten Brieff von Cajo gebrauchte Worte an und vor sich selbst vor schimpflich zu halten, und demnach daher desselben animus injuriandi so fort zu schliessen, hingegen daß dergleichen nicht vorhanden gewesen weder daraus, daß er darzu durch die beschehene execution verleitet worden, noch daß solcher Brieff in jemand anders dann den Burgermeister und Rath geschrieben gewesen, zu schliessen.

DECISIO.

So sind auch die in obermelten Brieff von Cajo gebrauchte Worte vor injurien allerdings zu halten.

QVÆSTIO

II.

Ist Cajus nach der Zeit da von denen obgedachten injurien Burgermeister Valerius und der Rath bey euch die Nachricht erhalten, zu denen öffentlichen Raths-Versammlungen eingeladen und ihme von jedem der Raths-Personen, wenn er sie gegrüsset, gedancket auch von denenselbigen wieder gegrüsset nicht weniger mit ihm freundlich umgangen, so wohl was er ihnen von Victualien verehret von denenselbigen mit Danck angenommen worden, es will aber ob daraus so viel, daß mehr besagter Burgermeister und Rath die ihnen der angethanen Beschimpffung halber zustehende actionem injuriarum remittiret habe, Zweifel vorfallen.

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Ob nun wohl sonst wenn dergleichen Freund-Bezeugungen zwischen

zwischen einem injurianten und demjenigen so beschimpffet worden, davor, daß angeregte Action aufgehoben wäre, pfleget angenommen zu werden, und daher als wenn auch eben dieses allhier geschehen wäre, scheinen könte;

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil die angegebene freundliche Bezeugung nicht von dem gesamten Raths-Collegio, sondern denen eintzelen Raths-Personen geschehen, und aber diesen die Beschimpffung nicht wiederfahren, folglich von selbigen dißfals nicht remittiret, noch auch wegen des Raths dieses daß Cajus zu denen gewöhnlichen Versammlungen als welches Amts-halber geschehen, mit invitiret worden, davor zu achten.

DECSSIO.

So mag auch aus obigen Bezeugungen so viel, daß der Rath des Orts die ihnen der angethanen Beschimpffung halber zustehende actionem injuriarum remittiret, nicht angenommen werden, da aber selbige von Bürgermeistee Valerio geschehen, auf solchen Fall ist dieser nunmehro ermeldter Klage *wider Cajum anzustellen nicht* befugt.

QVÆSTIO.

III. & IV.

Stehet Cajus in den Gedancken, als wenn er von ofterwehntem Bürgermeister und dem Stadtschreiber nur allein, keinesweges aber dem gesamten Rath belanget werden sollen.

RATIONES.

I.

DVBITANDI.

Ob nun wohl Cajus anführet, wie daß itztbesagte Personen allein ohne Zuthun der andern, den an den Landes-Fürsten der contribution halber erstatteten unterthänigsten Bericht abgefasset, folglich in dem an den Amtmann Casimirum abgelassenen Schreiben er nur sie gemeinet, und daher niemand anders sonst darinnen enthaltenen Beschimpffungen sich anzunehmen hätte.

2.

DECIDENDI.

Demnach aber und dieweil in besagtem Schreiben des Raths mit ausdrücklichen Worten, und keinesweges des Stadt-Schreibers oder des Bürgermeisters allein gedacht worden, dergestalt als wann die angezogene injurien den Rath nicht zugleich mit angiengen, mit Bestande nicht vorgegeben werden kan.

DECISIO.

So mag auch Cajus von dem gesamten Rath und keinesweges allein von dem Bürgermeister und Stadtschreiber belanget werden.

QVÆSTIO

V.

Hat Sulpitius den oberwehnten von Cajo an den Amtmann Casimirum geschriebenen Brief propaliret, und es stehet Cajus in den Gedancken, als wenn Bürgermeister Valerius Sulpitium daher zu belangen schuldig?

RATIONES

1.

DVBITANDI.

Ob nun wohl durch dieses factum Valerius beschimpffet worden, und ihme disfals die Actio injuriarum zu stehet.

2.

DECIDENDI

Demnach aber und dieweil niemand zu Anstellung einer Klage mag genöthiget werden.

DECISIO.

So ist auch Valerius Sulpitium wegen besagter propalation wider seinen Willen zu belangen nicht schuldig.

QVÆSTIO.

VI.

Ist Cajus gegen die Klägere vor der Kriegs-Befestigung auf diese masse: daß er den Brief nicht aus böser Meynung und jemanden zu beschimpffen, sondern nur an seinen guten Freund,

und

und zwar die anzügliche Worte aus Ubereilung geschrieben, so ihm leid ware, und er auch von denen injuriatis nicht denn alle Ehre, Liebe und Gutes wisse ꝛc. sich zu erklären gemeinet, und es will, ob sie solches anzunehmen und daran begnügen zu lassen schuldig, Zweiffel entstehen.

RATIONES

I.

DVBITANDI

Ob nun zwar vermittelst der Ehren-Erklärung der beschimpfte Theil eine Satisfaction erlanget,

2.

DECIDENDI.

Demnach aber und dieweil solches alsdenn nur statt findet, wenn dem beleidigten Theil eine geringe Beschimpfung wiederfahren, dergleichen aber allhier sich nicht begiebet, indem Cajus so wohl das gesamte Raths-Collegium dessen Mitglied er ist, als auch den Bürgermeister, und also diejenigen so Obrigkeits-Stelle vertreten, injuriiret, welches aber pro atroci injuria zu halten.

DECISIO.

So sind auch die Kläger die anerbotene Ehren-Erklärung anzunehmen und sich davon begnügen zu lassen nicht schuldig.

QVÆSTIO.

VII.

Zum letzten auf die siebende Frage haben Bürgermeister und Rath bey euch in ihrer wider Cajum angestellten injurien Klage gesuchet, daß dieser pendente lite ab officio suspendiret, zu einem öffentlichen Wiederuf und Abbitte jeder Raths-Personen in Gegenwart der gantzen Bürgerschafft wie auch Verbrennung der Schmäh-Schrifften ingleichen Erstattung derer aufgewendeten Unkosten angehalten, hierüber nicht nur mit einer Straffe beleget, sondern auch gar seines Amts entsetzet werden möge, und ihr wollet ob diesem suchen in allen statt zugeben, des Rechten berichtet seyn.

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Ob nun wohl mehr angezogener injurien halber Cajus durch seine Schreiben überführet und demnach Klägern desfals Satisfaction zu geben, ingleichen davor eine Strafe auszustehen schuldig.

2.

DECIDENDI.

Demnach aber und dieweil durch dieselbe weder die Kläger intuitu officii geschimpffet, noch ihnen etwas, dadurch sie an ihren Ehren mercklich verletzet seyn könten, vorgeworffen worden, folglich dieselben nicht so beschaffen, daß Beklagter deshalben zu Leistung eines Wiederrufs und Verbrennung des Brieffes angehalten, oder auch auf Suspension und remotion ab officio erkannt werden können.

DECISIO.

So bleibet zwar ein Beklagter damit billig verschonet, es ist aber nichts destoweniger denen Klägern eine öffentliche Abbitte vor Gerichte zu thun ingleichen die in dieser Sache aufgewendete Unkosten, nach vorhergehender liquidation und richterlichen Ermäßigung zu erstatten schuldig und wird hierüber nach Befinden gebührend billig gestraffet. A. V. R. W.

RESPONSVM

XII.

Facultat. Jurid. Marpurgenſ.

ad interrogation. Caji.

M. Octobr. 1698.

in ead. cauſa.

Als uns Decano und übrigen Doctoribus bey der Juristen Facultät in der Universität zu Marpurg in vorgesetzten Schreiben enthaltene facti species mit denen Lit. A. B. C. bezeichnete Beylagen zugefertiget, und wir darüber und in specie über die fünf angehengte Fragen unſere rechtliche

liche Meinung zu eröffnen ersucht und gebeten worden; so haben wir alles mit behörigen Fleiß verlesen und wohl erwogen.

Berichten darauf vor Recht, daß nachdem injuria zwar den gemeinen Kayserlichen Rechten nach ein delictum privatum sey.

Pr. Inst. de obl. quæ ex del. nasc. L. 4 ff. d. O. & A. L. 6. ff. L. 7. L. ult. C. de injur.

Aber doch ein solches, deswegen in condemnatum ipso jure infamia erfolget.

L. 1. ff. de his, qui not. inf. ibique DD. *comm.*

Und Jure civili nicht allein

L. ult. de Delict. priv. L. ult. ff. de injur. junct. §. 10. *Inst. Eod.*

sondern heut zu Tage, gleichwie andere crimina publica dieses auch criminaliter kan verfolget werden.

CARPZ. *p. 2. quæst. 94.* GILHAVS. *arb. Jud. crim. cap. 2. princ. junct. cap. 2. tit. 94.*

Und dann klaren Rechtens, daß in criminalibus denen auch sonderlich diejenige actiones gleichgehalten werden, so famam betreffen, probationes luce meridiana clariores erfordert werden.

L. ult. C. de probat.

Als können wir nicht sehen, wie der Beklagte so balden könne usque ad finem litis auf dem Lit. A. befindlichen extract, so nicht einmahl ein original und also keinen plenam fidem hat, ab officio viele præsumtiones vor ihm selbst an die Hand gibt, sondern er müste zuforderst über die beschuldigte injurien belanget, und derselben auch also, in specie daß es animo injuriandi geschehen,

WESENB. *ad L. ff. de injur. n. 9.*

besser überführet, und könte alsdann in puncto suspensionis erkennet werden was Rechtens. Und wenn er auch solchergestalt über alle Umstände oder qualitäten der beschuldigten injurien und mit seiner defension gnugsam gehöret, könten auch

ferner die 3te und 4te Fragen rechtlichen entschieden werden. A. V. R. W.

RESPONSVM XIII.

Facultat. Jur. Vitemb. ad interrogation. N. N.

M. Sept. 1669.

SPECIES FACTI.

Als Ew. Gnaden uns dero Bericht und angehengte Rechts-Frage samt Beylage sub A. B. C. D. E. F. und G. zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung drüber gnädig begehret; Demnach erachten, sprechen und bekennen wir Dechant, Ordinarius auch andere Doctores und Assessores der Juristen Facultät in der Universität Wittenberg, darauf in Rechten ergründet.

Hat die Hochwohlgebohrne Frau Catharina Freyen zu Volckersdorf, von Hrn. Christoph Carl Graffen zu Branden-Stein seine Ritter-Güter Knau und Crobitz, an 6. Jahr lang gegen bezahlten ein hundert tausend Reichs-Thaler Caution-Gelder, gepachtet, in welche Verpachtung Frau Helena Gräfin von Branden-Stein, Freyen von Oppurck in ihrer Majorennitæt, mit Vollwort ihres Kriegischen Vormundes, und Verzeihung ihrer Weiblichen Gerechtigkeit, auch Dotalitii, und zwar bey Gräflichen Ehren, Trauen und guten Glauben, und bey dem Wort der ewigen Wahrheit, gewilliget, welche Verzicht Churfürstl. Durchl. zu Sachsen confirmiret, und es will anjetzo die Frage entstehen

QVAESTIO.

Ob die von der Frau Gräfin von Branden-Stein bey dem Wort der ewigen Wahrheit beschehene Renunciation dahin zu verstehen, als wenn sie durch einen Cörperlichen Eyd geleistet wäre, und dannenhero zu Recht kräfftig sey? Nach mehrern Inhalt zugeschickten Berichts und der Beylage.

RA-

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Wann nun gleich in denen Churfürstl. Sächß. Constitution und neuere Decision verordnet, daß die Verzicht der Weibes-Personen anders nicht als vermittelst Eydes und zwar bey diesen Worten: **Als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort** ꝛc. und vor Gericht geschehen sollen; und die jetzo gedachte der Frau Gräfin geleistete Renunciation weder durch einen Cörperlichen Eyd bey den Worten, **So wahr mir GOtt helfe**, noch gerichtl. vor Churfl Sächß. Hrn. Cantzler und Räthen verrichtet.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweilen solche Renunciation etliche Jahr vorhero, ehe und bevor die Churfl. Sächß. neue decisiones promulgiret worden, geschehen und selbige dannenhero, weil der Herr Graff von Branden-Stein, als Verpachter, und die Frau Freyin zu Volckersdorf als Ab-Pachterin Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigste Confirmation unterthänigst gebeten, und solche darauf erfolget, vor gerichtlich zu halten.

DECISIO.

So ist oft erwehnte Gräfliche Renunciation zu Recht beständig. V. R. W.

RESPONSVM

XIV.

Facultat. Jur. Altdorf.

ad interrogation. Rabbi Samuels, Judens zu Fürth.

M. Dec. 1696.

Als uns Decano und andern DD. der Juristen-Facultät bey Nürnbergischer Universitæt zu Altdorf, von Rabbi Samuel, Juden zu Fürth, nachfolgende Frage ad decidendum eingehändiget und überreicht worden:

QVÆ-

QUÆSTIO

Ob ein Christ denen Juden an einem Sabbath mit nothwendigen Liebes-Diensten, sonder Verletzung seines Gewissens, an die Hand gehen könne?

RESPONSIO.

Wir aber Amts- und Gewissens-halber verbunden, jedweden in billigmäßigen requisitionalibus mit Rechtsförmigen Responsis zu willfahren,

arg. L. 3. §. 1. ff. de recept. arbitr.

Siquidem Collegia JCtorum obligata esse, & cogi ad id posse,

tradit GLOSS. *in L. 2. Cod. de prax. sacr. scrin.* verb. in confessum. *& ad L. sancimus. 6. §. 1. verb.* arbitrium. *Cod. de Advocat. diverf. judic.* quam sequitur FELIN. SANDÆVS *ad cap. si pro debilitate 3. X. de offic. & potest judic. delegat. num. ult.* SALICET. *ad d. L. sancimus.*

Als haben wir unverantwortlich ermessen, obberührten Requirenten ohne Antwort zu dimittiren.

Erkennen demnach, auf vorhergehende Collegialische Consultation und genaue der Sachen Erwägung, daß berührte Quæstion allerdings mit JA zu beantworten; weil dergleichen zu thun weder in Göttlichen noch Weltlichen wie auch Canonischen oder Päbstlichen Rechten nirgend verboten. Was nun wider kein Gesetz noch Verbot anstößt, das läuft auch nicht wider das Gewissen. Denn sein Gewissen verletzen, oder wider sein Gewissen handeln, ist eigentlich nichts anders, als dasjenige Begehren, oder Zulassen, so erkennet wird, entweder dem innerlichen Moral- oder eingepflantzten Natürlichen Gesetz entgegen, mithin wider die Erbarkeit und Tugend zu seyn, wovon der Heyden-Lehrer Paulus in seinem Sendschreiben an die Römer am und 2. Capitul gar schön und ausführlich handelt, oder einen menschlichen Obrigkeitlichen Verbot zuwider zu laufen, sintemal auch dieses das Gewissen verbindet; weil die Obrigkeit GOttes Ordnung und Stadthalterinnen sind, denen wir, als

sichtbaren Gesanden und Vorstehern seiner allerheiligsten Majestät allhier auf Erden, Unterthänigkeit, Respect und Gehorsam zu leisten verpflichtet, nach klaren Ausspruch vorbelobten Pauli an die Römer am 13. Cap. Wormit auch das Alte Testament in verschiedenen Stellen einstimmet, als in Sprüchen Salomonis *cap. 8. vers. 15. seqq. Daniel IV. 32.* Buch der Weisheit *VI. vers. 2. seqq.*

Ob nun wohl bey diesem general-asserto kein Zweifel waltet, immassen der sensus communis einen jedweden so fort solches versichert, so will um mehrerer Versicherung willen, von nöthen seyn, angeregte Proposition von einem jedweden Gesetz in specie, absonderlich auszuführen und zu behaupten.

Erstlich, die natürliche von GOtt dem menschlichen Gemüthe einverleibte Richtschnur lässet sich die Dienste quæstionis mit nichten entgegen seyn, sondern gebietet vielmehr jederman ohne Unterscheid Gutes zu thun, Freundlichkeit, Dienst und Liebe zu erzeigen. Dieses bringet die Art der menschlichen Societät mit sich, und heisset dahero, wie unser Heyland sagt, **Was ihr wollet das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch.** Nun, wenn du ein Jude, durch des Allerhöchsten Fügung, gebohren wärest, so woltest du, daß dir solche Dienste in deiner Bedürfniß von andern geschehen; Gleichermassen bist du ja hinwiederum gehalten, ihnen dergleichen auch wiederfahren zu lassen. Der heydnische Jurist Florentinus weiset gar fein, daß eine natürliche und gleichsam Blut-Freundschafft unter allen Menschen insgemein statt habe, weil sie allesamt von einem Stamm-Vater entspriesen, dahero spricht er: Cum inter nos cognationem quandam natura constituit, consequens est, hominem homini insidiari nefas esse.

in L. 3. ff. de Just. & Jur.

Eine andere natürliche Regul gebeut, dasjenige zu thun, was einem andern Nutzen bringen mir aber nicht schaden kan. Hoc siquidem æquitas suggerit, etsi lege expressa destituamur, ut faciamus, quod alteri prodesse potest, mihi au-

tem nociturum haud sit, monente iterum ex naturæ lumine, Paulo JCto, ibidem pagano,

in L. 2. §. 5. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.

Weil demnach die in der Frage benennte Wercke und Dienste denen Juden, wie nur ermeldte Frage bejahet, und wie wahr zu seyn glauben und dafür halten, unentbehrlich seynd, denen Christen aber, die solche verrichten, zu keinen Schaden gereichen, dabey aber wider das Gewissen und eingeschriebene Natur-Recht nicht streiten, so redet die allgemeine von GOtt und der Natur eingedruckte Billigkeit das Jawort vor die aufgegebene Frage.

Schreiten derowegen fort, und betrachten II. Das göttliche in seinem heiligen Wort aufgezeichnete Recht, in welchen einem Unglaubigen Gutes zu thun eben so wenig verboten, als man vielmehr das Widerspiel darinnen liefet: Wie denn insgemein jederman Gutes zu thun, allermeist aber denen Glaubens-Genossen, gebeut und vermahnet vorermeldter Heyden-Lehrer an die Gal. VI, 10. Wobey zu mercken, daß man denen, welche nicht einerley Glaubens mit uns seynd, nichts destoweniger auch Gutes erweisen, und ihnen dienen müsse, obschon nicht mit denen eigenen Glaubensgenossen in gleichem Grad; includuntur ergo infideles etiam sub regula præcepti divini, quia nostræ sunt naturæ participes, sed gradu duntaxat remotiores habentur.

vid. can. 5. dict. 2. de pœnitent.

Es beweiset solches das Beyspiel des Samariters, welcher einen der seiner Religion nicht war, dennoch grosse Gutthaten erzeigte,

Luc. X, 30. seqq.

und vermahnet unser Erlöser und König gar nachdrücklich daselbst, daß wir dergleichen thun sollen, weilen jederman vor unsern Nächsten zu halten, der unsers Dienstes und Hülffe auf waserley Art und Weiß es auch seyn möge, bedürftig ist: Absonderlich aber, daß ein Christlicher Knecht einem Jüdischen Herrn dienen und aufwarten könne, lehret uns abermahl der theure Werckzeug GOttes Paulus an den

Timotheum 1. Ep. VI. vers. 1, 2.

Wenn

Wenn er gleich zu Anfang daselbst schreibet: **Die Knechte so unter dem Joch sind, sollen ihre Herrn aller Ehren werth halten, auf daß nicht der Nahme GOttes und die Lehre verlästert werde.** Damit man aber allhier nicht wähnen mögte, ob würde daselbst von Christlicher Herrschafft geredet, so folget stracks die Contradiction oder Gegen-Satz im andern Versicul in diesen Worten: **Welche abergläubige Herrn haben** ꝛc. also daß der erste Vers nothwendiger Dingen von Unglaubigen mithin auch Jüdischen Herrn zu verstehen seyn müsse. Gleicherweise ist auch im Alten Testament geboten, den Nächsten zu lieben und Gutes zu thun, wie sich selbst, im

Dritten Buch Mosis *XIX. v. 18.*

Wohin viel loca von denen Fremdlingen abzielen, welche anitzo anzuziehen sonder Noth ist: Wenn mir ein Jud zu meinen Nutzen und Bedürfnis einen Dienst bezeugt, so gefällts mir ausser Zweiffel ja sehr wohl, ob er gleich meines Glaubens nicht ist. Also gleichwie ich nun wünsche und verlange, daß er mich um der Religion willen nicht verachte, noch Gutes zu thun versage, ebener Gestalt ist es ja Christ- und billig, daß ich ihm dergleichen bezeuge. *Mir gebührt zu bedencken und zu behertzigen, daß,* **weil ihn GOtt leidet,** und seine Sonne so wohl über ihn, als über uns Christen aufgehen und scheinen läst, ich ihn auch ja um GOttes des allgemeinen Schöpffers willen, dulten und mit Gutes thun, vielmehr bessern, als ärgern könne und solle, **denn GOtt ist ja ein GOtt so wohl der Christen als Juden,**

Rom. III. v. 29. vid. Malach. 2. v. 10. recte canit Poeta apud KLOCK. *de arar. L. 2. cap. 62. in frontispic.*

Rex Superum tolerat Judæos, fert quoque princeps.

Gewiß ist es, daß durch Haß, Neid, Verfolgung und Versagung derer Dienste und des Guten insgemein, wir keinen Juden bekehren werden: Wohl aber durch Liebe, Güte, Barmhertzigkeit und Wohlthun, juxta D. Pauli consilium, qui vult

Rom. XI. v. 30. 31.

ut per nostram misericordiam etiam Judæi misericordiam consequamur, veluti tradidit

HERM. LATHER. *Tractatu* de *cenſu* L. 3. c. 23. n. 56. *hinc* D. BERNHARDVS *Epiſt.* 322. *ad Epiſcop. Spirenſ. ap. eund.*

non ſunt perſequendi Judæi, *ſcribit*, non trucidandi, ſed nec effugandi quidem. Propter hoc diſperſi ſunt, in omnes regiones, ut, tum juſtas tanti facinoris pœnas luunt, teſtes ſint noſtræ redemptionis. Et ita factum eſt, *pergit* D. *Pater*, diſperſi ſunt, depoſiti ſunt, duram ſuſtinent captivitatem, ſub Principibus Chriſtianis.

Hieraus erhellet überflüßig, daß in GOttes heiligen Wort keinem Chriſten unterſagt, einen Juden mit nothdürftigen Dienſten und Wohlthaten an Hand zu gehen, ſondern vielmehr das Widerſpiel, inmaſſen das Exempel derer Knechte

1. Timoth. VI. v. 1. 2.

treflich bewähret und beſtätiget. Was von einigen objiciret wird, daß kein Glaubiger mit einem Unglaubigen ſolle Gemeinſchafft haben,

ex 2. Cor. 6. v. 14.

und vielen andern dergleichen dictis, iſt von ſündlichen Wercken, und abergläubigen irrigen Gottesdienſt zu verſtehen, welches der gantze context daſelbſt declariret, *p. v. 14. ſeqq. ibid.* bevorab ex

1. Cor. V. v. 9. 10. & 11.

Da verboten wird, mit ſolchen Leuten auch nicht einmahl zu eſſen, ſo aber mit nichten auf die officia civilia & neceſſaria zu deuten, ſonſten wären alle übrige Sprüche nichts, cum tamen jus ſocialitatis humanæ doceat, univerſam vitam civilem conſiſtere in mutuo adjutorio. Sprichſt du weiter: Ja dadurch werden ſie aber in ihrem Irrthum und Aberglauben geſtärcket, und einfolglich das ceremonialiſche Geſetz gebilliget, ſo durch Chriſtum aufgehoben; ſo iſt darauf zur Antwort: Mit nichten: Sintemal ich durch obbenannte Wercke und Famulitia ihre Religion nicht billige, indem ich nichts anders thue, als was mir GOtt und alle Rechte zulaſſen und gebieten. Irret ein Jud, ſo irret er ſich und GOtt, ich aber muß mit ihm nicht

zu-

zuol ich in die Grube fallen, und ihn contra legem charitatis Hülflos lassen, oder versagen, wozu mich doch das natürliche Gesetz der Billigkeit wie auch das göttliche Gebot verbindet; ein anders wäre es, wenn ich ihren Gottesdienst mit celebrirte, ihren Aberglauben approbirete, oder des Sonnabends eben so wenig arbeiten wolte, als sie, und zwar aus der Ursache, weil es im Alten Testament also versehen wäre, in welchen Wahn die Juden stecken: Ist derohalben ein anders, der Person Dienste leisten, und ein anders, der Religion dienen; dieses ist verboten, jenes aber nicht: Immassen dann der sonst im Weg geworffene Spruch: Die Freye soll nicht dienen der Magd Sohn, eben dahin zu interpretiren, daß ein Christ, welcher von dem Jüdischen ceremonial-Zwang und Ritibus frey ist, solche nicht mehr billigen und celebriren solle. Aber in operibus civilibus, corporalibus & œconomicis ihnen zu dienen ist keine Sünde. Quo ipso simul occurritur objectioni ex Concilio Toletanæ hauſtæ, quo Judæis suffragantes anathematizantur, & Patroni illorum a Christi corpore separantur: Illud enim eo sensu accipiendum est, si nempe *contra fidem Christianam* ipsis suffragia & patrocinia præstentur, secus autem si in nudam protectionem recipiantur, & ipsis officia œconomica seu domestica exhibentur, quæ cum fide nil participant, veluti probe respondet

MAGER, *Advocat. armat. c. 8. n. 286.*

& sic non Judaizant, sed Christianizant nostri: Judaizare enim est ceremonias illorum approbare, & una celebrare, atque in illorum fide illis complacentiam præstare, Christiani vero hoc ipso recta contrarium faciunt, dum, quoad Judæi pro cultu & religione agnoscunt, Christiani insuper habent, & ipso opere ostendunt, ipsis isto die feriari, non esse religioni opus. Wie ihme aber sey, so würde ich sie gleichwohl deswegen von ihren Aberglauben nicht abbringen, ungeachtet ich ihnen allen Dienst und Handbietung abschlüge. Hæc igitur allegatio causæ, est non causæ. Ein

bescheidener Christ kan bey solchen Verrichtungen, vielmehr einem Juden manch erbauliches von unserer Religion beybringen, und das Verdienst Christi, in Vergebung der Sünden, durch sein Leiden und Sterben preissen, wozu er sonsten so beqveme Gelegenheit nicht leicht findet. Es lässet sich auch nicht thun, wenn man durch sothane Verweigerung sie desto ehender von ihrem cultu abzuziehen vermeinete, denn, auser dem, daß sie es nimmermehr eingehen, sondern ehe alle ersinnliche Mittel ausfinden, und wohl gar emigriren würden, so lieffe dieses auf einen Zwang hinaus, quod in religione haud quaquam tolerandum, proinde in jure positivo prohibitum reperitur, ceu in terminis extat,

l. C. 9. X. de Judæis dist. 45. c.5.

Ubi ex Concilio Toletano hæc leguntur verba. De Judæis autem præcipit sancta Synodus, nemini deinceps ad credendum vim inferri: (cui enim vult Deus, miseretur, & quem vult, indurat) non enim tales inviti salvandi sunt, sed volentes, ut integra sit forma justitiæ: Sicuti enim homo proprii arbitrii voluntate serpenti obediens periit, sic, vocante se gratia Dei, propriæ mentis conversione homo quisque credendo salvetur. Ergo non vi, sed liberi arbitrii facultate ut convertantur suadendi sunt, non potius impellendi. Qui autem jam pridem ad Christianitatem coacti sunt venire, (sicut factum est temporibus religiosissimi Principis Giseberti) quia jam constat, eos Sacramentis divinis sociatos baptismi gratiam suscepisse & Chrismate unctos esse, & Corporis & sanguinis Christi extitisse participes, oportet, ut fidem, quam etiam vi vel necessitate susceperunt, tenere cogantur, ne nomen domini blasphemetur & fides, quam susceperunt, vilis & contemtibilis habeatur, *& passim.* Dieserwegen ist mir wohl vergönnt, sie, sie zu unserer Religion mit freundlichen Unterricht und Vermahnungen zu locken, ehe sie aber genugsam informiret und überzeugt sind, kan und soll man ihnen diese Dienste und Handreichungen mit Nichten versagen, weil sie dieselbe

ex

ex præcepto & præsupposito religionis suæ nicht selbst verrichten, und doch auch derselbe ohnmöglich entübriget seyn können. Im übrigen, wenn nach obigem Einwurf dieses eine Ursach seyn solte, daß sie nemlich dadurch in ihrer superstition gestärcket werden, so dürffen ihne keine Synagogen noch einig ander exercitium cultus verstattet werden. Dann solcher massen confirmirt man sie ja vielmehr: Wenn ihnen aber das Grössere zugelassen und eingeräumet worden, qua conscientia & jure, wolte man sich unterstehen ihnen das Kleinere zu verweigern? Oder, weiter zu gehen, müste man sie, nach berührter Objection gar nicht toleriren. Nachdem man sie aber unter Christliche Policeyen aufnimmt und toleriret, so wohl ihrer Personen, (denen man zugleich Nahrung und Kleider ohne alle Difficultæt zukommen läst) als Gottesdienst nach, wie die tägliche Erfahrung ausweiset, so folget nothwendig, daß man ihnen auch die Dienste quæst. von Christen zu zulassen gehalten. Angesehen sie solche, wie kurtz vorher vermeldet, und in quæstione angeführet, vermög ihres Gesetzes selbst nicht thun dürffen: Qui enim vult finem, velit & *media necesse est, ad istam* pertinentia, & cum tolerantia isthæc nil habeat iniqui, quomodo habeat officiorum horum præstatio. Tolerandos esse Judæos eorumque ritus ex pietate scribit

BURSAT. *consil. 152. n. 6.*

quod fides illorum habeat primordium veritatis, & per eorum consortium possumus illos Deo lucrari. Inde Judæorum collegia licitis ac legitimis accenset CUIACIUS, summus JCtus, motus ea ratione, quam Augustus exprimit in suis Edictis: Collegia & coitiones Judæorum se ideo permittere, quod non sint crapulæ primum & vinolentiæ, deinde, quod non seditionum nutriculæ, sed scholæ temperantiæ & justitiæ diditi. Inde infert laudatus CORYPHÆUS Jurisprudentiæ: Non modo dissoluta hodie illorum collegia, sed ejectos etiam eos & capite deminutos esse sane non probo, quos vetus Christianorum Ecclesia non re-

rejecit, quos Deus O. M. præ cæteris, diebus extremis, ad gloriam Christi elaturus est.

L. 7. Obs. 31. de Collegiis vid. quoque Dissert. D. MENZEL. *pag 62. seqq.*

Et hoc etiam probant Consilia Wittembergensia Tom. 3. 55. ubi ajunt: Also bezeugt die H. Schrifft und Erfahrung, daß viel irrige fremde Wanders-Leute durch Bescheidenheit und Fleiß der Gottseeligkeit einheimischer und rechtglaubiger Christen bisweilen sind zu der wahren Erkentniß Christi bekehret worden. Ea propter cum Judæis etiam humaniter agendum, id convertantur, censent iidem Autores non prudenter minus, quam pie T. I. 1050. Ein päbstischer Lehrer schreibet hievon also: Tolerandi sunt Judæi, quia ritus illorum Evangelicam Religionem adumbrant, & gens Judaica, quæ ita constanter suam progeniem & traditiones suas a Mose & Patriarchis derivat, testimonium assiduum præbet S. Scripturæ, ne ab atheis hominibus tanquam figmentum noviter excogitatum explodatur. Eaque de causa plane credibile est, sed toto orbe dispersos voluerit.

Pulchre D. AVGVSTINVS *contra* FAVSTVM 23. dicit.

Quid est aliud hodie gens ista, nisi quædam Scriniaria hajulans Legem & Prophetas, ad testimonium assertionis Ecclesiæ, ut nos honoremus per Sacramentum, quod illa nunciat per literam

LVDOVICVS ENGEL. *in Colleg. Jur. Canon. de Judæ. n. 2.*

Weil demnach die Tolerantz so wohl aus GOttes Wort, als aus tapfferer, vornehmer, gewissenhaffter, theils Theologorum, theils JCtorum effatis bewährt worden, so folgt, wie schon erwähnt, nothwendiger Dingen, daß man ihnen auch die necessaria famulitia & officia, sine quibus esse & vivere non possunt, gönnen und zusprechen müsse. Sonst dürfte man denenselben, weder Brod, Fleisch, Bier, noch andere Victualia und Kleider zukommen lassen: Anerwogen in effectu, sie durch

deren

deren Zulassung, per indirectum, ja so wohl in ihren ritibus conservirt und gesteiffet, nicht minder auch die Conservationes und Commercia mit denen Christen dergestalt exerciret und verübet werden, welches doch kein Mensch unbilliget. Gleichwie demnach alle diese Dinge, sambt demjenigen, so die Frage erzehlet, mit denen Juden, wie gedacht, sonder alle Gewissens-Gefahr, insgemein und alltäglich für sich und in Schwang gehen: Also ist hierbey kein Unterscheid zu machen über den Sonnabend, sintemahl dieser Tag nur bey denen Juden beruhet, der ihrer Seits bloß eximirt wird, die Christen aber haben nicht Ursach sich dieses Falls etwas irren zu lassen, weil sie damit wieder keines derer ihnen vorgeschriebenen Gesetze handeln, oder anstossen, sondern sie sind vielmehr eines gantz andern aus GOttes Wort unterrichtet und versichert, als welche der Apostel noch hierinnen vermahnet, **sie sollen sich kein Gewissen machen lassen über Sabbath, Neumonden, und andere Jüdische Feste, weil es nur ein Schatten-Werck des zukünfftigen gewesen**, laut der Epistel an die *Colosser* **am** *II. v. 16.* Wenn sie nun denen Juden an diesen Tägen nichts wollten zu gefallen *thun, da sie es doch gleichwohl* an andern Tägen nicht ausschlagen, so würden sie entweder selbst einen Unterscheid der Täge mit machen, und einfolglich gleichsam judaiziren, oder denen Juden aus einer gehäßigen unverantwortlichen Wiederwärtigkeit, mit Fleiß wehe thun und Schaden zufügen: Welches ja schnur-stracks wider die Christliche Art und Liebe, auch vorher angezogene Apostolische Freyheit und Leutseeligkeit liefe. Nun sprichst du keines von beyden ist die wahre Motiv solcher Unterlassung, sondern, damit ich sie nicht stärcke in ihren Irrthum, hingegen aber dadurch gleichsam eine Ursach seye, sie desto eher zu uns zu bekehren. Aber dem Dubio und Eingelencke, ist schon droben begegnet worden, daß nemlich

1. Hierdurch ihr Cultus keines wegs gestärcket werde, sondern wann dieses wahr wäre, geschehe es ja köstlicher durch ihre Toleranz und öffentliche Schulen und Synagogen; So lange derohalben diese unter uns ihren Port haben, müssen ihnen auch

solche Dienste geschehen, weil es ihr Gottes-Dienst also erfordert, und mit sich bringet, sonsten sie, vermöge vielmahls angeregter Frage, offt in Kummer, Noth und Todt, durch solche unsere Verweigerung gerathen würden.

2. Ist dieses gar kein modus einen zu bekehren, weil es in effectu eine rechte Unbarmhertzigkeit wäre, und ein tyrannischer Zwang, so in Glaubens-Sachen und Bekehrungs-Wercken, per superiora, nicht statt findet; non cogenda quippe religio, sed blandis amicabilibusque admonitionibus & informationibus, tam in verbis, quam etiam factis, exemplisque suadenda & inducenda. Rectissime hinc

CARDINALIS HOSTIENSIS *in Summa ad Tit. X. de Judæ. n. 4. scribit.*

Si Ecclesia illos non toleraret, videretur illos ad fidem præcise cogere velle, quod fieri non debet. Solche Unfreundlichkeit würde ihnen gegen über vielmehr eine aversion und odium, so wohl gegen unsere Personen und Lehre, welche in Lindigkeit, Freundlichkeit und Bezeugung allerley Wohlthaten und Gütigkeit gegen männiglich, nach Vermahnung der Schrifft Neuen Testaments, zumahl auch quoad civilem conversationem, bestehen solle, verursachen, welches GOtt keines wegs gefiele: Immassen sothane Unbarmhertzigkeit ihm unter andern auch vor Alters an denen Juden selbst sehr zuwider war, wann er ihrer damahligen Halsstarrigkeit vorhalten lässet: **Du rühmest dich des Gesetzes, und schändest GOTT durch Ubertretung des Gesetzes, denn eurenthalben wird GOttes Nahme gelästert unter denen Heyden, als geschrieben stehet,**

Beym *Esaia* **am** *LII. vers. 5.*

Dann die Beschneidung ist wohl nütze, so du das Gesetze hältest, hältest du aber das Gesetze nicht, so ist deine Beschneidung schon eine Vorhaut worden;

Rom. II. 23. 24. 25.

Sonsten, wo wir dahinaus wolten, so wäre kein besser Mittel, man versagte ihnen denn Wasser und Feuer, Nahrung und

Klei-

Kleider, so müsten sie ihren Gottes-Dienst wohl von sich selbsten lassen anstehen, weil sie alsdenn bey uns gar nicht subsistiren könnten: Alleine, ob sie schon mit der Weise vertrieben würden, so würde ihnen doch von GOtt schon ein anders Räumlein aufgehoben seyn, **denn dieses Geschlecht wird nicht vergehen,** bis Christus kommt zu seiner Herrlichkeit;

Matth. XXIV. 34.

Dieserwegen sie eher die Türcken aufnehmen müssen.

vid. omnino CAMERAR. *Cent. 1. Histor. Medic. c. 89.* & post illum MAGER. *dict. c. 8. n. 249.*

So lange nun, als sie von GOttes unaussprechlicher Liebe gedultet und übergelassen werden, so lange habe ich meinen Mund zu versieglen, und den allerheiligsten Willen GOttes mich in Unterthänigkeit zu unterwerffen, denn er weiß wohl, was er thut, mirari non rimari, sapientia vera, singet der geistreiche Gerhard in seinen Meditationibus sacris. Bey mehr angeführter Toleranz und untermengter Wohnung bey dem Christen-Volck, ist diese Dienst-Leistung und Handlung derer Commercien, mit ihnen unumgänglich, denn sie sind solcher Gestalt unsere Nachbarn, *und insgemein* Cives Imperii, per disertum textum, *L. 8. C. de Judæis.*

Dannenhero vermögen und verordnen auch die Bürgerlichen Gesetze, daß wir ihnen die Justitz, eben wie denen Christen, administriren, und ihnen sonst alle Hülff und Beförderung, so viel nemlich den Bürgerlichen Wandel anbelanget, leisten sollen, blos allein haben wir uns ihrer Superstition nicht theilhafftig zu machen.

Bene Impp. in *d. L. 8.* Judæi, rescribunt, communi jure Romano viventes, in his causis, quæ tam ad superstitionem eorum, quam ad forum & leges ac jura pertinent, adeant solenni more Judicia, omnesque Romanis LL. conferant & excipiant actiones. Si qui vero ex his communi pactione, ad similitudinem Arbitrorum apud Judæos in civili duntaxat negotio putaverint litigandum, fortiri eorum Judicium jure publico non vetentur. Eo-

rum etiam ſententias Judices exequantur, tanquam ex ſententia cognitoris Arbitri dati fuerint, & in

L. 14. C. eod.

Nullus tanquam Judæus, cum ſit innocens, obteratur: nec expoſitum eum ad contumeliam religio qualiscunque perficiat, non paſſim eorum Synagogæ vel habitacula concrementur, vel perperam ſine ulla ratione lædantur: cum alioquin, etiamſi ſit aliquis ſceleribus implicitus, idcirco tamen Judiciorum vigor, Jurisque publici tutela, videtur in medio conſtituta, ne quisquam ſibi ipſi permittere valeat ultionum. Ja es laſſen die Käyſerl. und Reichs-Geſetze ſo gar ihre ritus ſabbaticos ungekränckt, daß ſie nicht zugeben wollen, ſie an ſolchen Tägen zu gemeinen Wercken, Oneribus, item & muneribus, es ſey inner- oder auſſer-gerichtlich, aufzufordern, wie zu ſehen in

L. 2. C. eod.

in feſtivitatibus aut Sabbatis ſuis Judæi corporalia munia non obeunt, neque quicquam faciunt, neque propter publicam privatamque cauſam in Jus vocantur, aut ipſos Chriſtianos in Jus vocant. Geſtaltſam dann auch zu dem Ende ihre Schuldhäuſer von Einquartirungen derer Soldaten befreyt ſeynd; Inhalts der Verordnung,

in L. 4. C. dict. tit. vid. TABOR. *Tractat. de metat. p. m. 241.*

Hiernechſt haben bey dieſer Paſſage, was der Chriſten ihre Freyheit anbelanget, (daß ſie nemlich am Sabbath, vermöge der Schrifft, arbeiten dürffen, dahero dann denen Juden ein nicht geringer Vorſchub gefallen, und Freundſchafft geſchicht) ſie ſich ſelbſt zu beſſern, in ſich zu gehen, und zu gedencken, daß GOTT der allerhöchſte Monarch, der heiligſte und gerechteſte Geſetz-Geber, mit ſeinen Geſetzen, von äuſſerlichen Opffern, Ceremonien, Neumonden, Faſten und Sabbathen ꝛc. nicht ſo wohl auf das äuſſerliche Werck, oder opus operatum, als auf die Reinigkeit des Hertzens-Grundes und innerlichen Gottes-Dienſtes reflectirt und abgezielt. Denn wenn der HErr

das

das äusserliche Wesen nach dem Buchstaben eigentlich und blos allein gemeinet, so würde er, vermittelst seiner Allmacht, nimmermehr zugelassen haben, daß sothane Opffer, Tempel und andere Ritus, in Abgang gerathen wären. Wie hätte er ihnen schon im Alten Testament durch die Propheten vorhalten lassen können, daß ihme ihre Opffer und Brand-Opffer nicht gefielen? daß er Greul habe an ihren Feyertägen und Sabbathen? Er heist solche ihre äusserliche Mühe um den Buchstäbischen Gottes-Dienst, Gebrauch oder Gewohnheit, Koth,

Beym *Malach. II. 3.*

Ich will euch, sagt er zu den Jüdischen Priestern, den Koth eurer Feyertäge ins Angesicht werffen: Welches in Wahrheit ein unwiedersprechlich Zeugniß über sie ist, daß, GOtt dienen, nicht eigentlich darinnen bestehe, sondern daß derjenige allein ihm gefalle, der recht thut und reines Hertzens sey, denn er wohnt nicht im Tempel mit Händen gemacht, sondern bey denen, die zerknirschten Geistes sind,

Ps. LI. 19. Jesai. LIX. 16. & LXVI. 2.

womit gar schön einstimmet öffters angezogener Apostel an die

Röm. *II. 28. & 29.*

schreibende, diß ist nicht ein Jud, der auswendig ein Jud ist, auch ist das nicht eine Beschneidung, die auswendig im Fleisch geschiehet, welches Lob ist nicht aus den Menschen, sondern aus GOTT. Diesemnach, sollen sie einmahl ihre Opiniatrität mildern, auf den wahren Sinn und Absicht GOttes endlich ihre Augen und Hertzen richten, und dencken, weil der Christen Gottes-Dienst mit solchen Endzweck GOttes übereinkommt, sie allerdings dran seyn müssen, mithin sichs zur Nachfolge dienen und reitzen lassen, damit sie nicht allein ihrer leiblichen Dienste, sondern auch der innerlichen geistlichen Güter des neuen Bunds theilhafftig werden möchten. Denn einmahl ist das Gesetz geistlich, und in des Menschen Hertz eingeschrieben: *Ps. XL. 9.*

Opffer und Brand-Opffer behagen GOtt ohne die Heiligkeit der

Seelen nicht, *ibid. v. 7.* nicht die das Gesetz hören, sind ihm angenehm, sondern die es thun,

Ezech. XXXIII. 31. Jer. VIII. 8. & c. IV. 14.

oder eigentlich zu reden, diejenige, so es in ihren Hertzen haben und bewahren, laut

Esaiæ XXXIII. 15. Ps. XV. 2. Siehe im *V.* B. Mosis *XXX. 11-14. Rom. X. v. 8.*

Klagt nicht der HErr aller Herren selbst bey dem nur angezogenen *Jesaia* am *XXIX. 13. & 14.*

darüber, und führet dieses als eine Ursache ihrer Decke des Verstandes in geistlichen Dingen an, wann er spricht: **Darum, daß dieses Volck zu mir nahet mit seinem Munde, und mit seinen Lippen mich ehret, aber ihr Hertz ferne von mir ist, und mich fürchten nach Menschen Gebot, die sie lehren, so will ich auch mit diesem Volck wunderlich umgehen, aufs wunderlichst und seltsamste, daß die Weisheit seiner Weisen untergehe, und der Verstand seiner Klugen verblendet werde,** welches auch Christus im Neuen Testament wiederholet beym

Matth. XV. 8. & Marc. VII. 6.

Ist III. noch übrig das letzte Membrum, nemlich nach denen weltlichen oder Civil- wie auch Päbstlichen Rechten die vorgelegte Frage zu beleuchten. Jene, die Käyserlichen Statuta anbelangend, ist, wie allbereit vorhin schon in etwas berühret, insgemein zu behalten, daß die Juden, als Cives Romani Imperii, der Käyserl. und des Heil. Römischen Reichs Gemeinschafftl. Rechten fähig seyn, per legem supra laudatam

L. 8. Cod. de Judæis.

Dahero sie auch verschiedener Freyheiten und Privilegien theilhafftig gemacht worden, wovon aber allhier zu handeln, das Vorhaben nicht mit sich bringet,

vid. Bald. *in L. 15. §. 6. de Excus. Tut.*

Ubi tradit, Judæos in plerisque nobiscum participare, & securitatem pro se & sociis impetratam includere etiam socium Hebræum.

Angel. in L. utimur. 1. ff. de ſepulch. violat. quem ſequitur FELIN. *in cap. ſedes. de Reſcript. n. 7.* & ABBAS. *in cap. poſt memorabilem. de uſuris.* ſimili ratione ſcribit MASCARD. *de probat. concl. 944. n. 26.*

Immunitates incolis alicujus loci conceſſas etiam complecti Judæos. Et, ut rem propius tangamus, illud hac vice notandum erit, quod ex ſtylo Cameræ Imperialis, & Conſuetudine Germaniæ, & adhuc hodie, pro Civibus Romanis habeantur,

teſte MYNSINGERO, *Cent. 5. Obſ. 6.* WEHNER. *voce* Juden.

Idque confirmant manifeſto Privilegia Judæis Francofurtenſibus ab Impp. tributa, nominatim

à CAROLO V. *Anno 1551.* MAXIMILIANO II. *de Anno 1570.* & RVDOLPHO II. *de Anno 1582.*

ubi inter alia hæc contenta leguntur: **Dieweil denn die gemeine Jüdiſchheit, nach Innhalt unſerer Vorfahren, ſich gemeiniglich in allen Fällen, (darum kein Fürſehung geſchehen,) unſerer und des Heil. Reichs gemeinen Römiſchen Rechten gebrauchen mag und** ſoll ꝛc. Aus dieſer flieſt von ſich ſelbſten, daß ſie alle Contractus, Gewerb und Handthierung mit denen Chriſten eingehen, mithin auch illorum operas conduciren und dingen mögen. Auch wird hiemit der bekanten Objection begegnet, quod Judæi ſint Chriſtianorum ſervi; denn weil ſie Cives Romani Imperii ſeyn, und unter des H. R. Reichs Bürgerlichen Freyheit und Geſetze leben, wie kurtz vorhero bewähret, ſo können ſie keine ſervi, proprie ita dicti, ſeyn, zu geſchweigen, daß ſolch aſſertum wider die Chriſtliche Liebe ſtreitet, quæ nos monet, humanitatis ratione illos à nobis eſſe diligeridos, propter implementum legis Charitatis,

Matth. V.

Diligite etiam inimicos veſtros, cum enim ſint participes noſtræ naturæ, tanquam proximi noſtri à nobis ſunt quoque diligendi, ceu textus eſt in Jure Can.

diſt.

dist. 2. de pœnitent. can. Charitas est. 5. vers. proximos a tunc. MAGER. *d. l. n. 281.*

neque enim decet Christianam lenitatem servos ut mancipia tractare, ut hortatur Dominus Apostolus,

ad Eph. 6. v. 9.

sed & omnes homines in universum id decere, tradit

SENECA *Epist. 47.*

inquiens: *Servi sunt, imo homines sunt, servi sunt, imo contubernales, servi sunt, imo amici, servi sunt, imo conservi, si cogitaveris, tantundem in utroque licere fortunæ*; Mansueta sane vox est, Christiani magis, quam paganici oris.

Wie demnach die Juden alle Handlungen, Commercia, Contractus und Conventiones mit denen Christen von Rechtswegen gemein halten: Also muß ja auch dieser mit darunter begriffen seyn, daß sie derer Christen ihre Operas und Dienste conduciren, miethen und dingen können, quia hæc operarum Locatio & Conductio nullibi in specie reperitur prohibita.

Es beweist dieses hierüber die tägliche Praxis, und die in der Frage specificirte Exempel von verschiedenen Handwercks-Leuten, welche ja nicht geringer sind, als etwan die Taglöhner. Daß sonsten

in L. un. C. ne liceat Jud. Christ. mancip. &c.

denen Juden untersagt, keinen Christlichen Leibeigenen oder Sclaven beyzuhaben, ist eben eine solche Exception, quæ confirmat Regulam, krafft derer sie freyer Leute ihrer Dienste sich gebrauchen und bedienen dürffen. Man siehet hieraus, daß in vorerwehnten Lege unica denen Juden das Wiederspiel vergönnet und zugelassen gewesen, welches ex Constitutione eorundem Impp. Honorii & Theodosii sub dat. d. 8. Idus Novembr. A. C. 415. erscheinet, ubi rescribunt in hæc verba: Absque calumnia præcipimus Judæis Dominis habere servos Christianos, hac duntaxat conditione præmissa, ut propriam religionem eos servare permittant,

in Cod. Theodos. L. 3. lib. 16. Tit. 17.

IV. Das

IV. Das Jus Canonicum ordnet denen Civil-Gesetzen in diesen Fall gleichergestalt nichts zu entgegen, sintemahl es ihnen den gemeinen Schutz und Toleranz so wohl ihrer Personen, als Ceremonien halber, nicht minder als das Käyserl. Recht, vergönnet und mittheilet, veluti apparet

ex cap. sicut §. fin. X. de Judæis. Hinc JOH. GRIER. *in Tract. de primogenit. Q. 16. n. 16. L. 1. scribit,*

quod Judæi sint sub protectione tam Imperatoris, quam Pontificis: Cui adstipulatur

PARIS. *Vol. 4. Cons. 2. n. 12.* ROLAND à VALLE *Lib. 3. Cons. 25. n. 11.* & post hos sæpius citat. MAGER. *d. l. n. 250.*

ubi refert, Papam Judæorum Tutorem esse. Eaque propter

BECHT. *ap. eund. de securit. num. 92.*

concludit; Judæos, ceteroquin innocentes, solo Judaicæ superstitionis intuitu, neque in persona, neque in bonis, offendendos esse.

Idem sentit PROSP. FARINAC. *in O. ad cap. inter alia 6. n. 62. X. de immunit. Eccles.*

Ferner ist es quoad mancipia Christiana à Judæis non habenda, denen Röm. Statutis nachgegangen; jedoch verstattet es denenselben auf ihren Land-Gütern, Prædiis und Forbergen, Adscriptitios oder Originarios, das ist addictos glebæ vel prædio, welche allzeit beym Gut zur Arbeit und Bauung desselben, als demselben addicti und zugeeignet, verbleiben müssen, zu haben: Inmassen Pabst Gregorius

in c. 2. X. de Judæis

hiervon also decretiret: Nulli Judæo liceat Christianum mancipium in suo dominio retinere, sed si qui apud eos inveniuntur, libertas eis servetur. Hi vero, qui in possessionibus eorum sunt, licet legum districtione sint liberi, tamen, quia colendis terris eorum diutius adhæserunt, utpote conditione loci debentes, ad colenda rura remaneant, consuetas pensiones prædictis viris præbentes.

Cuncta enim, quæ de colonis vel originariis jura præcipiunt, peragant, & nihil eis extra hoc oneris indicatur. Woraus sattsam abzunehmen, daß die Päbstliche Decreta denen Juden nicht die Dienste oder Famulatur an sich selbst versagen, sondern nur dieses, daß sie keine mancipia oder Leibeigene bey sich haben und behalten sollen, wiedrigenfals dieselben alsobalden in die Freyheit übersetzet werden sollen: denn es ist gar kein Zweiffel, daß bey ihren Land-Gütern, nachdeme die adscriptitii oder glebæ addicti allerley Feld- und Acker-Arbeit, so wohl mit Händen, als Jumentis, Zug- oder Last-Viehe, zu verrichten verpflichtet, dergleichen auch am Sonnabend öfters geschehen müssen. Und obgleich das Jüdische Gesetz verbietet, denen Christlichen Operariis solche Arbeit zu injungiren, so treibt hingegen die Christlichen Diener und Schaffner ihr Gewissen freywillig darzu, als welche sich mit Unterlassung, einer Faulheit, Versäumnis und Verwahrlosung theilhaftig machen, einfolglich wider ihre selbst eigene Gesetze handeln würden, krafft deren ihnen nicht verboten, am Sonntage, Hand- und andere ehrliche Arbeit zu verrichten; Ohne ist es wohl nicht, daß öfters berührte Päbstliche Decreta im übrigen quoad servitia domestica etwas strictius verfahren, indeme sie nicht nachgeben wollen, daß Christen derer Dienste halben bey Juden in Häusern wohnen und commoriren sollen,

juxta c. 5. X. d. tit.

wiewohl dieses Verbot eigentlich de mancipiis redet, immassen der klare Buchstab darthut; besser aber scheinet hieher zu gehören, das *cap. 8. eod.*

Allein ist 1. hierbey zu wissen, daß kein einige Decretalis von denen Sabbath-Tägen insonderheit rede, oder nominatim das Verbot darauf lege, sondern es gehet die Verordnung auf alle Dienst und Täge insgemein, dahero abzunehmen, daß von einigen Auslegern sothane capita, contra verba & tenorem textus ipsius, blos nach ihren Gutdüncken, auf bemeldten Tag gezogen und gedeutet, oder, rechter zu sagen, forcirt und gezwungen worden.

2. Ver-

2. Verbeut das Jus Canonicum nicht die officia & operas, quæ fiunt per intervalla, accedendo & iterum discedendo, sondern nur die immerwährende Cohabitation und Beywohnung: Dann diese Limitation und Ausnahm, findet sich so balden mit ausdrücklichen Worten dabey, *in alleg. cap. 8. in verbis: Ne Judæorum servitio se assiduo pro aliqua mercede exponant:* Ergo sequitur, quod alia servitia interpolata nostrum, impune & licite ipsis, mediante operarum locatione conductione, exhibeantur, per argumentum à contrario sensu, quod fortissimi in Jure constat esse valoris.

EVERHARDVS *in loc. topic. loc. à Contrario sensu. Locus LXXXII.*

Audiendus hic CARD. HOSTIENSIS, (*magnæ quondam Auctoritatis & Cardinalis Juris Canonici Interpres.*) Prohibetur, *inquit*, assidua mora & servitium in domo, *& porro*; In domibus autem Judæorum, etsi quandoque quis intret, & adstringat sese, non ad moram perpetuam, non est peccatum. Cui adsensum præbet ENGEL. supra memoratus *ad dict. tit. n. 3.* scribens; prohibitum esse Christianis, ne quis illorum, *in eadem domo* cum Judæis habitet, & ne quisquam Judæo continuo serviat, nisi (subjicit limitationis ergo) locando operas ad modicum tempus.

3. Cessiret auch heutiges Tages die Ratio, welcher willen das Jus Canonicum ehedessen so stricte auf dis Verbot trange, nemlich metus seductionis Christianorum ad perfidiam Judæorum, uti hæc extat

in d. c. 8. in f. & in c. esti Judæos 13. eod. Tit.

weiln, ausser daß es denen Juden bey der höchsten Pœn verbothen, jetziger Zeit nimmermehr kein Christ aus seiner Freyheit sich in solche über die massen beschwerliche und mühseelige Dienstbarkeit ihrer leeren und nur den Schatten vom wahren Wesen habenden Ceremonien einlassen wird, nachdeme sie eines weit bessern unterrichtet und versichert worden, ut hoc nomine haud vereatur scribere modo citatus ENGEL. *d. l. n. 2.* vix auditum esse, ut aliquis Christianus ad Judæos transeat, zu

geschweigen, daß man solches vielmehr umkehren könne. Dieserwegen ist bey unsern Zeiten ein weit mehreres vergönnet, als vor diesen, wovon wir der täglichen Erfahrung das Zeugnis überlassen, indem ja, was die Frage absonderlich anbetrifft, auch im gantzen Römischen Reich, so wohl Protestirender als Catholischer Orten, sothane Dienste von Christen denen Juden am Sambstage, mit Zulassung Christlicher Obrigkeiten, allstets exhibiret und geleistet worden. Was will man dann wider solche klare Experienz, Observanz und practicam quotidianam, imo contra Christiani Magistratus Ordinationem, viel scrupulirens erwecken, und darwider streben, mithin manchen armen dürfftigen Christen, die es, um ein Bislein Brod zu verdienen, thun, oder bishero gethan haben, einen Strick ans Gewissen binden? Da es sich im Gegentheil vielmehr geziemet, sie freundlich zu unterrichten, wie sie solche præstanda mit Bescheidenheit leisten, und die Juden mit ihren Exempeln und Vermahnungen zum Christlichen seeligmachenden Glauben reitzen und bekehren solten, quod per Consortium Christianæ gentis longe melius fieri posse, cum aliis docet

MAGER. *d. c. num. 257.*

& supra jam ostensum. Cœterum secus facientes peccare, tradit item ibi.

n. anteced. 254.

Und eben aus diesen fundamento schreibet Abbas Panormit. Hodie à rigore veterum LL. & Decretorum in multis esse recessum, &

ad cap. 1. dict. tit. num. 2. & ad c. 8. ejusd. num. 2.

subjicit: Iste intellectus est humanior: Nam possent Judæorum creaturæ perire, si non reperirent Christianas nutrices extra domum. Quo ipso affirmat anteriorem distinctionem de servitiis assiduis in domibus & conductis illorum qui extra domum habitant, id quod & Textui conforme reperitur, qui de obstetricibus loquitur, quarum munus non nisi in domibus Judæorum exerceri potest, licet non permittantur Judæis assidue cohabitare.

Aus diesen Motiven und undisputirlichen Rechts-Gründen hoffen wir unsere Affirmativam zur Gnüge behauptet und männiglich vor Augen gestellet zu haben, welches wir nun einiger zweiffelhafftiger Gewissen halben, die sich hierüber etwa einen vergebenen Anstoß machen möchten, wie aus der Frage wahrzunehmen gestanden, etwas ausführlicher zu deduciren der Nothdurfft erachtet, salvo tamen quorumcunque rectius sententium judicio.

RESPONSVM
XV.
Facultat. Jur. Erfurtens.
ad interrogation. J. H. L.
M. Jul. 1703.

Als uns derselbe acta in Sachen der Gemeinde Danckeroda wider die daselbst wohnende, so genandte zwene Juncker-Männer, Andreas Kümmeln, und Hans Henrich Hoffmeistern, zugesandt, und über folgende Fragen:

QVAESTIO
I.

Ob der Bescheid secundæ instantiæ, dessen rationes darbey befindlich, denen Rechten und Acten gemäß seye? Und

II.

Ob der vermeinte in tertia instantia errichtete Vergleich, aus adjungirten Gründen sattsam, oder wie sonst besser, und zwar am füglichsten in prima oder tertia instantia zu impugniren? Und

III.

Die verlangte separatio der Mithuede zu erhalten seye?

Unsere rechtliche Meinung ihme zu ertheilen gebethen, solchemnach erkennen wir, auf vorgangene der Acten fleißige Verlesung, auch darüber gepflogene Collegial-Deliberation, und zwar auf die erste Frage, vor Recht:

QVÆSTIO
I.
RESPONSIO.

Weil aus den actis nicht undeutlich abzunehmen, 1. daß beyder Partheyen Länderey separat gelegen,

2. Dieselbe auch nicht einerley Art und Gattung, massen derer Beklagten Trottisch Lehn, der Gemeinde Güther aber allodial seyen,

3. Diese mit vielen Oneribus beleget, und darin von derer Beklagten gäntzlich unterschieden, wie dann auch

4. gemeiner Sage nach, beklagte freye Güther bewohnen, Kläger aber hingegen alle gemeine Unterthanen Last ertragen müssen,

5. Beklagte auch, wie ex actis abzunehmen, ihren eigenen Schaaf-Hirten haben, und

6. aus derer Lehn-Brief compascuum so den Beklagten auf der Gemeinen Feldmarck zukommen möchte, tellantibus actis, nicht zu finden, Beklagte dennoch

7. in dem Protocollo secundæ instantiæ n. 6. ausdrücklich gemeldet, daß sie kein compascuum suchten, sondern die Huede proprio jure gebrauchten, dieses aber

8. Weder bescheiniget noch zu præsumiren, add.

JOH. KOPPEN. *dec. 12. n. 10. 11. & 12.*

Als ist unsers Ermessens das bey der andern Instanz den 30. Januarii 1702. gefällete Urtheil den actis und Rechten gemäß.

QUÆSTIO
II.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob wohl sonsten die andere Frage betreffend, transactio judicialis, von hohem Wehrt und rei judicatæ gleich, nicht bald zu impugniren;

2. DE-

2.

DECIDENDI.

Wenn aber hierunter minores befindlich und mercklich læ-diret worden, das beneficium restitutionis so dann nicht zu versagen,

vid. *tot. tit. C. si adverſ. transact.*

Und hierin Universitates gleiches Recht mit jenen genieſſen,

arg. L. Cod. quib. ex cauſ. maj. L. pen. Cod. de jure reipubl. Lib. XI. junct. L. 3. ff. quod quisque univerſ. nom. L. fort. Oddus. de reſtit. in integr. part. 1. Q. 3. art. 10. n. 66. ſeq. Franc. de Caldas. *Comm. ad L. 3. C. de reſtit. min. pag. 247. n. 61. in f.*

DECISIO.

Als ist der Gemeinde, wann eine merckliche læsion zu erweisen,

arg. L. 5. Cod. de in integr. reſt. minor.

das remedium restitutionis in integrum nach Prætorischer æquität billich zu gönnen; Solten aber die Danckerodische Syndicen zu transigiren specialiter nicht instruiret gewesen seyn; könte auch actio nullitatis füglich und zwar am kürtzesten in tertia Instantia angestellet werden: Zu derer glücklichen Ausführung die in actis bereits angezogene argumenta diensahm und hinlänglich zu achten, also daß dadurch die verlangte separation der Mithuede wohl zu erhalten seyn; Womit denn zugleich auch die III. Frage beantwortet, V. R. W.

RESPONSVM
XVI.
Facult. Jur. Vitemberg.
ad interrogation. N. N.

M. Jun. 1678.

SPECIES FACTI.

An. D. J. D. zu Lübeck haben etliche Kauffmanns-Waaren in ein Schwedisch Schiff geladen, und darauf Assecuration getroffen werden sollen. Ehe aber die Unterschrifft un-

unter das darüber aufgerichtete Instrument erfolget, ist es kundbar worden, daß die Schwedischen Schiffe unsicher, hingegen die Englische ausser dergleichen Gefahr seyn würden, weswegen die Assecurati ein ander Schiff, so Joseph von Londen, und den Schiffer Johann Henry genannt vor einen Englischen angegeben, und daß darin die Weine und Brandtweine geladen werden solten, versprochen, als nun solches geschehen seynd der vorigen police, so auf den Schwedischen Schiffer allbereits eingerichtet gewesen, diese Worte hinzugesetzet worden:

Mit diesen wird erkläret, daß die vernoemte *Wiene* und *Brandtwine* nit sollen geladen werden *int Schip von Andreas Lübke, uth Orsacke, dat et een Suedisth, mär sollen ingeladen werden in ein Engels Schip, genamet die Joseph von Londen*, worauf *Capitain ist Johann Henri.*

Es hat sich aber begeben, daß hernach dieses Schiff von den Spanischen aufgebracht, und die Güter darum, weil es kein Englisch Schiff gewesen, confiscirt worden, weswegen dann die Assecuratores zu Ersetzung des Schadens sich keinesweges verstehen wollen, nach mehrern Inhalt ꝛc.

RATIONES

1.

DVBITANDI.

Wann nun gleich die Assecuration auf ein gewisses Corpus, welches so wol als dessen Schiffer namentlich specificiret worden, geschehen, und solches von denenjenigen, so die assecuration angenommen, vor ein Englisch Schiff ausgegeben worden, welchen den üblichen Gebrauch nach ohne fernere Nachforschung von denen Assecuratoribus geglaubt werden müssen, Sie auch darauf die police unterschrieben:

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil die Assecuration nicht blos und schlechterdings auf das Schiff, sondern in specie und unter der for-

formalität, daß es ein Englisch Schiff sey, worunter sie der Assecuranten Vorgeben getrauet, unterschrieben, solches auch der police ausdrücklich einverleibet worden, anderer gestalt die Assecuratores sich schwerlich dazu verstanden haben werden, gestalt sie dann die Sicherheit der Englischen Schiffe hiebey sonderlich erwogen und eben deswegen die Police unterschrieben, hernach aber sich befunden, daß weil solches Schiff bey der Admiralität vorher nicht eingeschrieben gewesen, vor ein Englisch Schiff nicht passiret werden sollen.

DECISIO.

So erscheinet dannenhero so viel, daß die Assecurantes den aus der confiscation ermeldten Schiffes entstandenen Schaden zu ersetzen nicht schuldig, es könten dann Assecurati nie recht beybringen, daß es wahrhafftig ein Englisch Schiff gewesen, des genössen sie billig. V. R. W.

RESPONSVM
XVII.
Facult. Jur. Viteberg.
ad interrogat. Christiani Ulrici Blumii, Hannover.
M. Octobr. 1721.

QVAESTIO.

Ob derselbe: Ob in der Succession derer Lehn-Güther qu. unter denen Prætendenten die prærogativa gradus, oder das Jus repræsentationis, statt habe? Des Rechten berichtet seyn.

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob man wohl eins theils auf die doctrinam STRUVII
S. J. Feud. Cap. 9. aph. 7. n. 8.
sich gründet, da derselbe in dem Fall, wenn 2. Brüder zugleich mit einem Guthe sind beliehen worden, und die eine Brüderliche

Linie abgehet, davor hält, daß unter denen Nachkommen des andern Bruders die gradus nicht zu attendiren, sondern alle zugleich zur Succession zu admittiren, weil sie nicht als collaterales defuncti, sondern ratione stirpis simul acquirentis succediren und dessen Person repræsentiren; Dahingegen man andern theils zu behaupten sucht, daß der casus Struvianus in gegenwärtigen Fall nicht zu befinden, indem Dietrich Türcke und Hans Blume Bürgermeister nicht Coacquirentes dieser Lehne gewesen, sondern da die Türckische Familie schon geraume Jahre vorhero diese Güther, wo nicht immediate, jedoch mediate von dem Stifft Minden zu Lehn getragen, die Blumen per modum accessionis zu der Türcken Familie per modum simultaneæ investituræ gekommen, hiernächst wenn gleich der casus Struvianus vorhanden, die Doctrin des Titii in seinem Lehn-Recht,

Cap. 22. §. 44. seqq.

welche dahin gehet, daß in solchem Fall, da die Nachfolger der beyden Brüder nicht in einer Linie, wegen Mangel des gemeinen Stammes, sich befinden, allerdings bey der Vielfolge auf den Vorzug der Grade zu sehen, gegründeter scheine, über dieses auch hierbey urgiret wird, daß durch die Verbrüderung die beyden Familien pro una eademque familia so wohl von dem Lehn-Herrn, als denen Familien selbst gehalten und agnosciret worden, welches daraus abzunehmen, daß da sonst eine in die gesamte Hand mitgenommene Familie secundum universalem praxin totius Saxoniæ inferioris & Westphaliæ zuletzt in die Lehn-Briefe gesetzet und benennet wird, in gegenwärtigen Fall jedesmahl derjenige, so von beyden Familien der älteste gewesen, vorangesetzet, das Lehn empfangen und beliehen worden, ja da man anjetzo nicht so wohl in bona Blumiana, als vielmehr Turckiana succedire, nicht füglich gesagt werden könne, daß man primo acquirenti, dem Bürgermeister Hans Blumen succedire, und endlich wenn schon die Successio besagten Hans Blumen geschehe, dennoch auf den stipitem proxime communem, nemlich den Land-Rentmeister Christoph Blume reflectiret werden müste, da denn des Christoph Wilhelms, tanquam

secundo

secundo geniti, nepos, Christoph Heinrich, so lange von des primogeniti Friedrich Ulrichs Linie eine posterität vorhanden ist, von der Succession zu excludiren seyn, Rudolph August und Johann Christian zum Lehn noch zur Zeit nicht gelangen könnten, weil der Anfall allererst post obitum patris Christophori Jacobi geschehen, qui quod ipse non habuit, ad filios transmittere non potuit, und folglich daß die beyden Brüder allein succediren müsten, es das Ansehen gewinnet.

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch einstheils der casus Struvianus wohl in so weit allhier vorhanden seyn möchte, daß, nachdem die beyden Familien, nemlich und die Blumen, nach Abgang der subinfeudirenden Familie, immediate vom Stiffte Minden zugleich beliehen worden, Dietr. T. und H. B. nunmehro allerdings als Coacquirentes anzusehen gewesen, anderntheils in diesem casu darinn was besonderes, daß hier nicht 2. Brüder, sondern 2. verbrüderte Familien, welche keinen communem stipitem haben, sich finden, daher man selbige wenigstens nicht in allen Stücken pro una eademque familia halten, noch die von der Blumischen Familie lebende Prætendenten als Collaterales derselben ansehen, weniger deren proximitatem graduum in regard der abgestorbenen Familie ob defectum communis stipitis, ermessen und rechnen kan, daß also, wenn allhier die Vielfolge statt habe, die Prætendenten allerdings als Descendenten, und welche ihr Jus succedendi von niemand anders als von dem primo coacquirente, H. Blumen, her derivi-ren könnten, zu consideriren seyn würden, folglich das Jus repræsentationis unter ihnen Platz finden müste,

STRUV. *l. c.* HORN. *Jprud. feud. C. 15. §. 24.*

da hingegen im gegenwärtigen casu das Fundament und der modus succedendi blos aus denen Lehn-Briefen wird zunehmen seyn, aus selbigen aber, daß allhier vielmehr ein Seniora-tus recipiret, sich veroffenbahret, immassen sonderlich aus dem de a. 1465. sub n. 5. deutlich erhellet, daß damalen Hans Blu-

me als der Aelteste von den beyden Familien mit dem Zehenden zu Ramstorff beliehen worden, und nicht zu befinden, daß in denen folgenden Zeiten dieses geändert, und entweder das Jus primogenituræ oder die Succeſſio pluralis eingeführet worden, wie denn auch solches selbst in denen angeführten rationibus sub n. 3. urgiret wird.

DECISIO.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß in der Succession derer Lehn-Güther qu. weder die prærogativa graduum noch das Jus repræsentationis, sondern blos der Seniooratus, krafft dessen der älteste von der Familie allein mit solchen Güthern und deren Possess und Nutzungen zu belehnen, statt habe. V. R. W.

RESPONSVM
XIIX.
Scabinat. Lipſ.
ad interrogation. N. N.
M. Apr. 1672.

SPECIES FACTI.

Auf eure an Uns gethane Frage sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht: Haben Sempronius und Titia bey Vollziehung ihrer Heyrath Pacta dotalia mit einander aufgerichtet, in welchen die Titia dem Sempronio 400. fl. als Heyraths-Gut zuzubringen versprochen, Sempronius hingegen ihr 400. fl. Gegen-Vermächtnüs darvor verschrieben, als nun nach vollbrachter Hochzeit Sempronius das versprochene Heyrath-Guth gefordert, hat Titia begehret, daß Sempronius ihr so wohl deswegen, als des verschriebenen Gegen-Vermächtnüs halber, gnugsame Caution zuförderst bestellen solte.

RATIO-

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl ein Ehemann zu dergleichen Versicherung regulariter nicht gehalten;

2.
DECIDENDI.

Daferne aber dennoch Titia beybringen kan, daß Sempronius ein übles Leben führet, seine Haußhaltung nicht wohl führet, täglich im Wein-Keller und andern Gelacken sich befindet, den Trunck ergeben ist, und dadurch in Abfall seiner Nahrung gerathe, auch nichts eigenes mehr hat, indem er allbereit etzliche 1000. fl. in vorigem Ehestande verthan, und sein Hauß und Hoff verkauffet, dafür sichs aus eurer Frage ansehen läst;

DECISIO.

So wäre Titia wegen des Heyrath-Guts und Gegen-Vermächtnis von Sempronio genugsame Versicherung zu begehen, wohl berechtiget, und wäre, ehe solche gebührend bestellet, ihm das versprochene Heyrath-Guth auszuzahlen nicht schuldig. V. R. W.

RESPONSVM
XIX.
Facultat. Jur. Pragenf.
ad interrogation. N. N.
M. Apr. 1684.

WIr Rector Magnificus, Decanus, Senior, und andere der Kayf. und Königl. Carolo-Ferdinandeischen Prägerl. Universitæt, J. U. Doctores und Profeſſores; reſpect. Ihro Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Boheim Königl. Maj. Räthe, Regii Fiſci Adjuncti des Prägerl. Ertz-Biſchöfl. Conſiſtorii Aſſeſſores, und geſchworne Landes-

Advocaten im Königreich Böheim, ꝛc. haben beykommende facti speciem, und die darauf entstandene ad resolvendum aufgetragene Rechts-Fragen, uns vortragen und referiren lassen, selbe wohl erwogen, und in massen, wie folget, aufgelöset, und zwar betreffend die erste Frage, welche in diesen formalibus bestehet.

QUÆSTIO
I.

Ob gedachte Lutherische gnädigste Herrschafft, wenn einer sonderbahren Begebenheit wegen (als wegen Cessirung der Pest, Entsetzung der Stadt Wien) ein öffentlich solennes Danck-Fest zu halten, selbiges in die Catholische Kirchen, erwehnter Stadt und Landes NB. ausschreiben und intimiren könne?

RATIONES.
I.
DVBITANDI.

Wird hierauf geantwortet, es habe das Ansehen, daß solches gedachter gnädigsten Lutherischen Herrschafft nicht gebühren wolle, und dieses ex

Ratione dubitandi 1. Weil (wie auch in specie Facti berühret)

In instrumento Pacis Cæsareo-Suevico *art.* 5. §. *terminus a quo* 2. §. *Si igitur Catholicus.* §. *In omnibus* §. *Bona Ecclesiastica*, §. *Quæcunque monasteria*, 9. *Item per su omnia quoque monasteria* §. *Hoc tamen non obstante: Item* §. *Turbati.*

ausdrücklich versehen, was massen (so viel das liberum exercitium Religionis und andere annexa belangt) solches alles im Stande, wie es den 1. Jenner im Jahr 1624. gewesen, gesetzet werden solte. Wenn denn nun, (wie man ex specie facti abnehmen thut,) die Municipal-Obrigkeit Catholischer Religion mit Genehmhaltung der Catholischen Geistlichen ohne Begrüssung, und hierüber eingeholeten special-Consens, von der Lutherischen gnädigsten Herrschafft, so wohl im 1624. als auch

bey

bey Annehmung solcher Herrschafft in Possessione vel quasi dieses controvertirten *Juris indicendi ferias* gewesen, und dasselbe ohne männigliches Hindernisse exerciret: Vielweniger irgends denselben freywillig renunciret, oder sonsten jemanden abgetreten: Als thäte unhindertreiblich folgen, daß bey itziger Zeit und Begebenheit, wenn angebrachter massen sich die Sache verhielte, die gnädigste Herrschafft, sich solcher Gerechtigkeit zu Nachtheil und Schaden der Municipal-Obrig- und Geistlichkeit, mit nichten anmassen könne, noch möge, bevorab, weil in citato §, Bona &c. folgende formalia enthalten:

Bona Ecclesiastica, aut alia una cum Reditibus, pensionibus, NB. *aliisque quocunque nomine signatis*, seu in urbibus, seu ruri sitis, ea seu Catholici seu Augustanæ Confessionis status, die 1. Januarii Anni 1624. possederint, omnia & singula, NB. *nulla plane excepto*, ejus Religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis diffidiis, per Dei gratiam conventum fuerit, NB. *tranquille & imperturbate possideant*, neutrique parti liceat alteri seu in judicio seu extra negotium facessere, multo minus turbas aut NB. impedimentum aliquod inferre.

Welches noch ferner in erregten *art.* §. *hoc tamen non obstante*, auch NB. ad *annexa*, *appertinentia*, & alia quæcunque similia jura (worunter dieses auch ohn zweiffelbahr mit begriffen) zu seyn scheinet, und zwar noch so weit, und dahin extendiret wird, daß wann einer oder anderer Religions-Verwandter, von dem andern in seinen im Jahr 1624. im geruhigen Proceß gehabten Juribus turbiret und gekräncket werden möchte, alsdenn besage des nachgesetzten §. Turbati &c. alle und jede attendirte Gravamina abgethan, und wieder in vorigen Stand gesetzet werden müssen. Turbati enim vel quocunque modo destituti NB. *sine ulla exceptione* in eum, quo anno 1624. fuerunt statum, plenarie restituantur.

Item

Item §. *Si igitur d. art. 5.* circa medium: Si ergo ſtatus ſeu Catholici, ſeu Auguſtanæ Confeſſioni addicti, Archi-Epiſcopatibus, Epiſcopatibus, beneficiis aut præbendis, ſuis immediatis, a die 1. Jan. anni 1624. judicialiter, aut extrajudicialiter exciderint, aut NB. *quocunque modo turbati* fuerint, vigore horum illico, tam in Eccleſiaſticis, quam Politicis omnibus novationibus abolitis, reſtituantur.

Aus welchen nun die ſchließliche Conſequenz erfolget, daß wann auch die gnädigſte Lutheriſche Obrigkeit ſich dermahlen ſolcher der Municipal-Obrig- und Catholiſcher Geiſtlichkeit zuſtändiger Rechten bedienet hätte, dieſelbe, vermöge angezogenen Inſtrumenti Pacis hiervon wieder abzuſtehen, und die Catholiſche in ihren wohlhergebrachten Juribus unperturbiret zu laſſen ſchuldig und verbunden, ja hierzu wohl gar vermöge des Friedenſchluſſes angehalten und vermöget werden könte. In noch weiterer reiferer Erwegung ex

Ratione dubitandi. 2. Daß (wie die ſpecies facti beſaget) mehr bedeutete gnädigſte Herrſchafft in dem zwiſchen ihn, und der Municipal-Obrig- und Geiſtlichkeit bey Uberga-be der Stadt gutwillig getroffenem Vergleiche, über dieſes alles ihnen Catholiſchen, ſolche ihre wohlhergebrachte Jura ausdrücklich beſtätiget, und ſie Catholiſche, ſo wohl in der Stadt, als auf dem Lande, bey dem libero exercitio Religionis auf Maaſe und Weiſe, wie ſolches in dem damahligen Zuſtande, nemlich (wie berühret) bey Ubergab der Stadt befunden, und wie man ſolch exercitium in Beſitz gehabt, allerdings gelaſſen werden ſolten, verſprochen. Nun ſo iſt aber wieder in beſagtem Inſtrumento Pacis

d. Artic. 5. verſu, Pacta autem

heilſamlich verſehen, wie folget:

Pacta autem, Transactiones, Conventiones, aut Conceſſiones, quæ inter tales *immediatos* imperii ſtatus, *eorumque ſtatus provinciales*, ſubditos ſupra di-

dictos de publico vel etiam privato exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando, ante hac interceſſerunt, initæ & factæ ſunt, NB. *eatenus* ratæ & firmæ manendo, quatenus NB. *obſervantiæ* dicti anni 1624. non adverſantur, nec NB. ab iisdem, *niſi mutuo conſenſu*, recedere liceat.

Iſt nun dieſem alſo, daß (wie die ſpecies facti beſaget, und kurtz vorhero erwehnet worden) bey Ubergab der Stadt die gnädigſte Herrſchafft denen Catholiſchen das freye Exercitium Religionis, nebſt anderwärtigen ihme angehefteten Juribus (worunter die Ausſchreibung ſolcher ſolennen feſtivitæten vielleicht mit begriffen ſeyn könte) mediante transactione prævia verſtattet, ſo folgte draus, daß die gnädigſte Herrſchafft zur præjudiz der Catholiſchen anjetzo ſolche Jura mit nichten uſurpiren könne: Aus Urſachen, weil ſo wohl vermöge der natürlichen als aller Völcker Rechten ein Landes-Fürſt, ſo ſich mit ſeinen Untethanen auf gewiſſe Maaſe und Weiſe verglichen, daſſelbe, ſo er ihnen verſprochen zu halten ſchuldig, und ihnen darinnen weiter keinen Eintrag thun kan, wie dieſes behauptet der weltbekandte

NAVAR. *ad cap. Si quando Except.* 20. *n.* 9. *X. de Reſcriptis.* RODER. SVAR. *All.* 9. *n.* 1. *& ſeq. All.* 10 *n.* 2. *& 3.* PEREG. *Lib.* 1. *tit.* 3. *n.* 44. *& ſeq. de Jure Fiſci.* Et poſt omnes HENR. ZOES. *ad tit.* 3. *de leg. ff. n.* 33. *& ſequ.*

PER RATIONEM.

Quod nihil tam congruum humanæ fidei ſit, quam pacta conventa ſervare

per L. 1. *ff. d. Pactis.*

Princeps vero Juri naturali & gentium (ex quibus pacta & contractus deſcendunt) ſit ſubjectus.

Ja es will ermeldter Autor n. ſeq. daß, wann auch in einem ſolchen Vergleich, die ſonſt hierzu Rechts erforderte Zierlichkeit und Solennitæt gleich ermangeln möchte, jedennoch der Landes-Fürſt einen ſolchen Contract zu halten ſchuldig ſey:

Eo quod præsentia sua defectum solennitatis censeatur supplere, ut tradit

BALDVS *in L. Ex test. Cod. de test. arg. L. omnium 19. Cod. ib.*

Welches um so vielmehr statt und Platz findet, wenn (wie in gegenwärtigen passu beschehen) bevor er zu einem Landes-Fürsten erkieset, unter gewissen Bedingnissen zur Regierung angenommen worden, allermassen denn Weltkündig ist, daß ein jeder Monarch, Landes-Fürst und Ober-Herr, die mit seinen Unterthanen vor angetretener Regierung beliebten Capitulationes unverbrüchlich, und zwar in seinem Gewissen zu halten, dergestalten verbunden sey, ut executionem in se sponte pati debeat,.

Zu welchen noch weiter hinzu stösset die

Ratio dubitandi 3. Daß im Fall der gnädigsten Lutherischen Herrschafft, die Ausschreibung solcher solennen Danck-Feste respectu ihrer Catholischen Unterthanen werden solte, dieselbe ihre allzugrosse Gewalt, ja wohl gar directam jurisdictionem Ecclesiasticam in ordine ad Catholicos arrogiren, im Gegentheil aber denen Catholischen, das im Friedens-Schluß verliehene liberum Exercitium Religionis, unter solchen prætext, allzusehr eingeschräncket werden dörffte, und einfolglich sie, Catholische in allen andern Religions-actibus mit höchstbesorglichen Schaden ihrer Religion sich dirigiren lassen müssen; welches aber gleichwie dem erstbedeuteten libero Exercitio Religionis, und dem Inhalt des *Instrum. Pacis art.* 5. §. *Jus.* in verbis:

> Jus Diœcesanum, & tota Jurisdictio Ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus (worunter auch die Indictio feriarum könte verstanden werden) contra Augustanæ Confessionis Electores Principes, Status, eorumque subditos, tam inter Catholicos, & Augustanæ Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status, usque

ad

ad compositionem Christianam dissidii religionis, suspensa, esto.

schnur stracks zuwider lauffen thäte, also wäre hieraus der abermahlige klare Schluß zu machen, daß gleichwie Ihrer gnädigsten Lutherischen Herrschafft, ꝛc. quoad suos Subditos Catholicos, aller geistlichen Gewalt und Jurisdiction benommen, also auch dieselbe, die hieraus entspringende solenne Danck-Feste, ihnen Catholischen zu imponiren keinesweges berechtiget seye, cui enim non licet id, quod est principale & majus, ei nec licebit id, quod est minus & inde dependens.

per L. 129. §. 1. L. 178. L. 42. & 12, item L. 21. & 110. ff. d. R. I.

Connexorum enim eadem est natura

Instit. de Tut. in princ. Can. si ad Scripturas dist. 9.

Nichts minder hat es das Ansehen, gleich als ob der Municipal-Obrigkeit dieses Jus auch daherro, und ex

Ratione dubitandi 4. gebühren wolle, weil in

L. Sed etsi. 26. §. Sed si feriæ ff. ex quibus causis major, L. si aliquam. 7. ff. de off. Proc. L. Præsides 4. ff. de feriis.

ausdrücklichen enthalten; quod indictio feriarum *solennium* ad Dictatores, Consules, Prætores, Præsides, spectare soleat.

Indeme nun aber dergleichen Munera deren Municipal-Obrigkeiten denenselben am allerfüglichsten compariret und verglichen werden können, so will folgen, (daß wie berühret) mehr angeregter consulirender Municipal-Obrigkeit diese Gewalt gar wohl zuständig seyn könte.

Ob nun zwar diese und dergleichen argumenta von solcher Erheblichkeit zu seyn scheinen, krafft welcher man dieser Meinung, und wie daß bey solcher der Sachen Beschaffenheit der mehrgedachten gnädigsten Lutherischen Herrschafft, die quæstionirete solenne Danck-Feste ihren Catholischen Unterthanen auszuschreiben, nicht gebühren möge, beypflichten könte, jedennoch so thun wir, bey was genauerer Untersuchung dieser Sachen,

damit zwiſchen denen feriis ein Unterſcheid gemacht werde, der Nothdurfft zu ſeyn erachten:

Aliæ quippe feriæ ſunt *ſolennes* & *ordinariæ*, eæque vel inſtitutæ ob *cultum divinum* (quales ſunt dies Dominici & feſtivi, conſecrati in honorem Dei & Martyrum, aliorumque ſanctorum, quibus ab omni opere illicito, quæſtu, litium ſtrepitu, atque obſcœnis voluptatibus abſtinendum eſt) vel ob *cultum humanum*, uti vindemiæ & meſſis,

L. 2. & 6. Cod. de feriis.

Aliæ *Repentinæ*, ſeu *extraordinariæ*, quas ob felicem aliquem ſucceſſum, res proſpere geſtas, aliamque lætitiam publicam ſolus Princeps ſolet indicere.

L. 4. Cod. d. t. L. Sed etſi. §. ſi feriæ ff. Quibus ex cauſis Major. PEREZ. *n. 3. & 4. ad d. t. Cod. de feriis.*

So viel nun die ferias *primi generis* belanget, ſind wir (ſalvo metus ſentientium judicio) der rechtlichen Meinung, wie daß ihr, gnädigſten Lutheriſchen Herrſchafft, dieſelbe nicht, wohl aber die ſo ſecundi generis und repentinæ benamſet werden, (jedoch mit Begrüſſung der Geiſtlichkeit) ihren Unterthanen ohne Unterſcheid der Religion (ſuppoſitis tamen ſupponendis) zu indiciren gar wohl gebühren wolle; Inmaſſen wir dann

Supponiren primo: daß in dieſem Fall proprie von einem öffentlichen Danck-Feſt oder lætitia publica und von einer ſolchen feſtivitæt, welche nicht *directe ex Eccleſiaſtica*, ſondern mehr ex politica ordinatione herfliesſet, die Frage ſey, auch daß, weil in facti ſpecie weder einiges datum, weder der Ort des dati benennet worden, die gnädigſte Lutheriſche Herrſchafft ein unmittelbarer freyer Reichs-Stand, und ein ſolcher Landes-Fürſt ſey, welcher reſpectu ſeiner Unterthanen niemand andern, als GOtt und die höchſte Majeſtät auf Erden, in Politicis, den Röm. Kayſer recognoſciret, und für ſein Oberhaupt erkennet,

Supponiren wir ſecundo, daß die Stadt und Municipal-

pal-Obrigkeit, bevor sie sich der ietzt regierenden gnädigsten Lutherischen Herrschafft untergeben, ebenfals nur ein mittelbarer Stand, und keine absolute freye Reichs-Stadt nicht gewesen, sondern gleichwie anitzo, also auch vorhin, entweder einen Catholisch- oder Lutherischen Landes-Fürsten, für ihre ordentliche Obrigkeit recognosciret hat: Denn solte sie (wovon uns die species Facti abermahl nicht deutlich genug, sondern vielmehr in verbo *Municipal*-Obrigkeit das Widerspiel bemeldet) vor Annehmung der itzigen gnädigsten Herrschafft eine unmittelbare freye Reichs-Stadt gewesen sey, und bey Ubergabe der Stadt Krafft des mit ihren neuaufgenommenen Landes-Fürsten aufgerichteten Vertrages, ihr alle vorherigen Jura, Privilegia, und Regalia (insonderheit aber das Jus indicendi ferias repentinas) per expressum vorbehalten, und solches bey ereigneten Zufällen exerciret haben, so wäre nicht zu zweifeln, daß ermeldete Stadt solches Jus noch zu dato gebühren, und sie dasselbe ohne einiger vorheriger Begrüssung und Anmeldung, bey ihrer gnädigsten Obrigkeit eigenen Beliben nach, so wohl in der Stadt, als auf dem Lande denen Catholischen Religions-Verwandten anzudeuten, gar wohl befugt seyn würde. Weil nach Aussage des oftangezogenen Instrumenti pacis,

art. 5 §. 11. liberæ.

diese folgende Worte mit eingezogen:

> Die freye Reicks-Städte betreffend, gleichwie sie samt und sonders unter dem Nahmen der Stände des Reichs nicht allein in dem Religions-Frieden, und gegenwärtiger dessen Erklärung, sondern auch NB. sonsten allenthalben ohnzweiffentlich begreiffen.

Aus welchen zu schliessen, daß gleichwie freye Reichs-Städte denen andern mittelbaren freyen Reichs-Ständen, quoad omnia exequiret worden, einfolglich auch denenselben die Anstellung der ermeldten solennen Danck-Feste rechtmäßig zuständig seyn müssen, welchem nach

Supponiren wir tertio, daß ermeldter Municipal-Obrigkeit, Dieses Jus ingleichen weder per viam Privilegii,

ſpecialis indulti, Conceſſionis, Conſuetudinis, noch auch Præſcriptionis verliehen, und acquiriret worden ſey, denn ſolte dieſes beſchehen ſeyn, ſo wäre abermahl nicht zu zweiffeln, daß ſie ſich deſſen ohne männigliches Einreden zu bedienen hätte, und dieſes aus Urſachen: Quod Princeps privilegium ſubditis conceſſum illud ſine urgenti cauſa revocare nequeat, maxime ſi ex debito Juſtitiæ vel in remunerationem eſſet datum.

GABRIEL *Lib. 3. Comm. opin. tit. de Jure quæſito non toll. Concl. 7. n. 3.* TIRAQVELL. *ad L. ſi unquam 1. verſ. donatione 11. Cod. de Revoc. donat.*

Quo facit ratio: Quod ejusmodi revocationi obſtaret obligatio naturalis, quæ non permittit rem ſuam alteri auferre invito.

ZOES. *ad Tit. de LL. Dig. n. 37. & ſeq.*

Unde concludunt DD. Principem privilegium ſine cauſa publica revocantem peccare.

Cit. GABR. *d. loco Concl. 1. n. 2.*

Nichts minder iſt eine Weltkündige Sache, daß die Regalia ſo wohl per conſuetudinem, als die Verjährung auch wider den Landes-Fürſten ſelbſten acquiriret werden können. Und zwar die Verjährung belangend, kommen die Rechtsgelahrte hierinnen einhellig überein.

Quod Regaliorum Jura etiam contra Principem (modo majeſtati intrinſeca non ſint) intra 40. annos cum titulo: immemoriali vero tempore ſine titulo præſcribi ſoleant.

DD. ad Cap. 1. de Præſcript. in 6.

Wie dieſes bezeuget

MYNS. *Cent. 4. Obſ. 24.*

allwo er ſagt:

Quamvis *jus cudendi monetam* Imperatori duntaxat de Jure competat, attamen de Jure ſpeciali, utpote privilegio, vel conſuetudine Jus tale adquiri poſſe, communiter tenent DD, *privilegio* quidem

dem ideo, quia ea, quæ competunt principi, bene possunt per eum committi & in privilegium alicui dari.

Citans *L. ultim. Cod. Nova Vectig. instit. non posse. De Consuetudine* probat, per *L. Si quisquam ff. de diverf. & temp. præscript.*

Quibus ita supposítis verbleiben wir bey obgesagter unserer Meynung, daß nemlich die gnädigste Lutherische Herrschafft diejenige **Danck-Feste**, welche repentinæ genennet werden, und nur allein ex temporali seu politica ordinatione herfliessen, auch ihren Catholischen Unterthanen auszuschreiben gar wohl befugt sey.

2.

DECIDENDI.

Idque ob Rationem decidendi 1. weil (wie auch in specie gar wohl erwähnet) die Ausschreibung dergleichen Danck-Festen, Bet-Tagen, Reichskündiger Fürstl. Hoheit, und einfolglich nur allein denen unmittelbahren des Heil. Röm. Reichs Ständen zuständig zu seyn pfleget, wie dieser Satz deutlich ausgemessen *ist:*

In L. à nullo 4. Cod. de feriis. ubi hæc habentur verba: A nullo Judice NB. præsumi debet, ut NB. autoritate sua ferias aliquas concedat, nec enim NB. Imperiales ferias, vocari oportet, quas NB. Administrator edixerit.

Nun aber sind die Municipal-Obrigkeiten denen Judicibus und Administratoribus billig zu vergleichen, können also einige Macht dergleichen ferias auszuschreiben nicht haben. Ja es saget der Welt-berühmte

BRVNNEM. *ad cit. L. 4. Cod. de feriis.*

Quod *generales ferias* condere ad Jura Majestatis pertineat, & Principis interfit, ne feriæ nimis multiplicentur.

Et WESENB. *ad tit. de feriis Dig. n. 4. ait.*

Hodie Principem tantum ferias solennes & publicas non minus ac leges indicere, Administratores vero & Magistra-

giſtratus Municipales non niſi à Principe vel lege jam indictas & definitas executioni mandare poſſe. Citans eam in rem

GLOSS. BARTH. & JAS. *d. L. 4. Cod. d. L. Præſides ff. eod.*

Und ſagen ingleichen die Käyſere VALENTIN. THEOD. & ARCADIVS

in L. omnes 7. ibidem.

NB. Noſtris etiam diebus, qui vel lucis auſpicia, vel ortus Imperii protulerunt.

Aus welchen allen dann, inſonderheit aber, aus dem wörtl. Imperiales deutlich hervor leuchtet, daß dieſes Regale (ſuppoſitis ſupponendis) alleinig denen unmittelbahren des H. Röm. Reichs Ständen, und abſoluten Landes-Fürſten zuſtehen, und gebühren wolle, und dieſes zwar auch

Ex ratione decidendi 2. daß beſage des erregten Inſtrum. Art. 8. per tot. denen Chur- und andern des Heil. Röm. Reichs Fürſten, und unmittelbahren Ständen, NB. die Regalia und Jura territorialia ausdrücklich vorbehalten werden in formalibus

Ut autem proviſum ſit, ne poſthac in ſtatu Politico Controverſiæ ſuboriantur, omnes & ſinguli Electores, Principes, & Status Imperii Romani antiquis ſuis Juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, libero Juris territorialis tam in Eccleſiis, quam Politicis exercitio, ditionibus NB. *Regalibus*, horumque omnium poſſeſſione, vigore hujus transactionis ita ſtabiliti firmatique ſunto, ut à nullo unquam ſub quocunque prætextu de facto turbari poſſint vel debeant.

Iſt nun, (wie man ſupponiret) die gnädigſte Lutheriſche Herrſchafft ein unmittelbahrer frever Reichsſtand, ſo folget ja klar, daß gleichwie Ihr, gnädigſter Herrſchafft die anderwertige Jura, alſo auch dieſes hohes *Regale indicendi latitiam publicam*, bey ſonderbahrer Begebenheit, Inhalt des obangezogenen §. von

Rechts-

Rechtswegen gebühren und zuständig seyn müsse, in noch weiterer Bemerckung ex

Ratione decidendi 3. weil durchausgehends so wohl in dem Heil. Röm. Reiche selbsten, als auch denen benachbart- und umliegenden Ländern, weltkündig, und wohlhergebrachte Gewohnheit, daß ohne Unterscheid der unterthänigen Religions-Genossen (ingleichen dero, welche sich so wohl in denen Käyserl. Erb-Ländern, insonderheit aber im Hertzogthum Schlesien, besage

Instrum. Pacis §. Silesii 13. cit. art. 5.

Franckreich, als auch vielen Orten des Heil. Röm. Reichs selbsten befinden) dero Landes-Fürsten sich dieses Regalis in alle Wege gebrauchen, und wegen einer sonderbahren Begebenheit, obbesagten ihren Unterthanen dergleichen Bet- und Danck-Feste auszuschreiben pflegen, welchen sie auch frembder Religion zugethan Unterthanen, jedoch secundum ritum suæ Religionis nachkommen, und diesem gemäß sich zu verhalten in geringsten kein Bedencken tragen. Nun so ist aber ausgemachten Rechtens,

Quod, quæ universali Consuetudine firmata sunt, in dubium vocari nequeant, cum nihil interfit, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis & factis.

L. de quibus 32. ff. de LL.

Consuetudo quippe pro Lege habetur.

L. fin. in fin. Cod. de Injuriis d. L. generaliter. 12. §. in omnibus 5. Cod. de rebus cred.

Et tantum potest Consuetudo, quantum Princeps.

Myns. *cent. 4 obs. 24.*

Adeo, ut si generalis sit, ne probatione quidem egeat.

Cit. Myns. *Cent. 5. Obs. 96. in fine.* Baldvs *in L. si fugitivi n. 3. Cod. de serv. fugitiv.*

Ja es ist zu glauben, daß wann auch schon die Municipal-Obrigkeit das mehrerwähnte Jus per speciale privilegium Principis indultu, oder anderwärtig rechtmäßig erworben hätte, unangesehen dessen der Landes-Fürst gleichwohln darbey Danck-Feste anzustellen befugt seyn möchte, in Behertzigung

Rationis decidendi 4. Daß in Ertheilung solcher Regalien der Landes-Fürst zwar denen Privilegiatis das freye Exercitium deroselben indulgiret, hierdurch aber sich solchen Juris privative nicht begiebet.

Princeps enim alteri Jurisdictionem concedens eam cumulative & non privative concessisse intelligitur. Secundum

cit. MYNS. *Obs. 99. Cent. 6.*

Allermassen nun, gleichwie die Jurisdiction selbsten, also auch die Regalia von höchster Obrigkeits Gewalt herfürfliessen, und denselben anhängig seyn, also ist zu schliessen, daß wenn auch ihr, Municipal-Obrigkeit solche Gewalt zuständig seyn solte, hierumb der gnädigsten Landes-Obrigkeit unbenommen seyn würde.

Welchem nach dann die andere Frage (so hierinnen bestehet.)

QUÆSTIO II.

Ob nemlich in solchem Fall die Catholische Municipal-Obrigkeit, mit Genehmhaltung Dero Catholischen Geistlichkeit von selbsten, und ohne vorhergehenden Befehl und Intimation der gnädigsten Lutherischen Herrschafft, oder dero in selbiger Stadt befindlichen Regierung in die Catholische Kirchen derselben Stadt und Landes ermeldte Danck-Feste NB. auszuschreiben befugt sey?
sich von selbsten auflösen thut.

* * *

Denn, wann (wie man supponiret) die gnädigste Regierung ein unmittelbarer freyer Reichs-Stand; im Gegentheil aber die Municipal-Stadt-Obrigkeit so wohl anitzt, also vor Ubergebung der Stadt fremder Regierung unterworffen gewesen, auch dieses Jus besagter massen ein Regale principis, und solches weder durch dem mit jetziger Herrschafft getroffenen Vergleich, noch auch sonsten per speciale privilegium, consuetudinem, vel Præscriptionem, irgendswo von der Stadt erwor-

worden worden, also kan und mag auch auf solchem Fall das quæstionirte Regale ermeldter Municipal- und Stadt-Obrigkeit mit nichten gebühren, und dieses

Ex ratione decidendi 5. Weil in oben schon citirten L. 4. Cod. de feriis buchstäblich ausgemessen:

Quod NB. a nullo judice & Administratore, ut auctoritate sua ferias aliquas publicas præscribat, præsumi debeat.

Dann ist ingleichen oben schon angeführet ex

WESENB. *ad d. tit. de feriis Dig. n. 4.*

Quod Judex, seu Magistratus Municipalis duntaxat ferias a Principe vel lege jam inductas & definitas, prout usus fert, indicere & executioni mandare possit.

Welches bedeuter Autor *d. n. 4.* auch noch dahin extendiret haben will:

Quod sicut Magistratus Oppidani Statuta condere, ita & ferias, non tamen generales (quas indicere solius Principis sit) sed locales tantum condere valeant.

Nun ist aber ingleichen oben schon berühret, daß die Municipal-Obrigkeiten denen Judicibus und Administratoribus (welchen, wie berühret, dergleichen solenne Danck-Feste, seu ferias imperiales auszuschreiben nicht gebühret) zu vergleichen, daß diesemnach auch selbte ihr einen mehrern Gewalt nicht, als derley Judices und Administratores zu haben pflegen, sich arrogiren können. Aus welchen noch ferner entspringet die

Ratio decidendi 6. Daß weil, indem schon mehrbedeuteter Friedens-Schluß §. 8. *versus tam in universalibus*, die Regalia und andere Jura territorialia, nebst denen Chur- und andern des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Ständen, NB. nur allein denen unmittelbaren freyen Reichs-Städten tribuiret und vorbehalten werden, und nun die consulirende Municipal-Obrigkeit (wie man supponiret) eine dergleichen freye Reichs-Stadt nicht, sondern nur ein mittelbarer Stand, und anderer

hoher Obrigkeit unterworffen, und einfolglich dieſes hohen Regalis per ſe & ex ſui inſtituto nicht theilhaftig iſt, als führet die geſunde Vernunfft mit ſich, daß im Fall die Herren Conſulenten (utpote quibus Jus iſtud de Jure ordinario non competit). Daſſelbe gleichwohln zu haupten vermeinen möchten, nothdringlichen einen Rechtsſtändigen titulum (mittelſt deſſen ihnen ſolches verliehen worden) darthun und erweiſen müſſen.

PER RATIONEM.

Quod contra talem poſſeſſorem tanquam privatum, ſtet præſumtio.

Und obwohlen ſonſten in Regula, der Beſitzer den titulum ſuæ poſſeſſionis zu erweiſen nicht verbunden, ſo leidet doch dieſes einen ſolchen Abſatz NB.

NISI POSSESSORI.

(inmaſſen dann ſich der Caſus allhier ereignet,)

Obſtet præſumtio Canonis vel Jus Commune, wie dieſes hauptſächlich ausführet

ZOES. *ad tit. de Præſcript. X. n. 17. ubi ait.*

In præſcriptione *longiſſimi* temporis titulus alias probandus non eſt, *niſi NB. præſcribenti obſtet Jus Commune* aut *præſcriptio Canonis, citans Cap. de Præſcrip. in 6. cap. 7. X. eodem Cap. cum contingat 9 X. de Decimis.*

Wozu noch ferner hinzuſtöſſet die

Ratio decidendi 7. Daß vermöge des oftangezogenen Inſtrum. Pacis.

d. art. 5. §. Jus Diœceſanum. Item *art. 7.*

Es möchten nun gleich die Catholiſchen einem Proteſtirenden, oder die Proteſtirende einem Catholiſchen Stande unterworffen ſeyn, ohn Unterſcheid der Religionen der hohen Obrigkeit, gleichwohl die weltliche Jurisdiction und Botmäßigkeit in ordine ad ſuos ſubditos vorbehalten, und ein mehreres nicht, als nur die Jurisdictio ſpiritualis, usque ad futuram compoſitionem Chriſtianam diſſidii religionis ſuſpendiret, und denen Ständen vorenthalten iſt.

Wann dann nun aber das Jus indicendi ferias repentinas & imperiales, (wie schon oben berühret) keinesweges ex potestate & Jurisdictione spirituali, sondern blos und allein aus weltlicher Obrigkeitl. Hoheit, andern Regalien gleich herfliessen, und seinen Ursprung nehmen thut. Als bleibet unwidersprechlich wahr, daß dieses Regale unter dem Schein der Religion von mehr berührter Municipal-Obrigkeit mit nichten usurpiret, vielweniger sie ihr solches ex hoc capite attribuiren könne.

RESPONSIO
ad
RATION. DVBIT.

Und mag denen itzt gesetzten rationibus decidendi nichts benehmen, was oben in allegirten rationibus dubitandi angeführet worden, sintemal so viel die

Erste Rationem Dubitandi, und daß vermöge der ex Instrumento pacis angezogenen Reichs-Satzungen alles, und einfolgentlich auch dieses Regale, wieder in selben Stand, (in welchen es im Jahr 1624. gewesen) zu setzen wäre, belanget, wird geantwortet, es wäre das Instrumentum von Ausschreibung dergleichen extraordinar Bet-Tägen und Danck-Festen nicht, sondern nur allein von dem *libero exercitio Religionis*, und was denselben sonsten (worunter auch die feriæ divinæ mit enthalten) anhängig, zu verstehen; Nun so ist aber schon oben mit mehrern ausgeführet, daß dergleichen Indictiones repentinæ unter dem Exercitio Religionis nicht mit begriffen, weder demselben anhängig zu seyn pflegen, sondern nur blos und allein, als ein Regale seculare, ex potestate temporali herrühren, und diesemnach einer jeden weltlichen Land-Fürstlichen Obrigkeit respectu ihrer Unterthanen zu indiciren gebühren thue. Zu deme so thut das Instrumentum pacis, was das liberum Exercitium Religionis eigentlich sey, und welche Jura darunter begriffen, so wohl in locis citatis, als anderwärtig zur Gnüge an Tag legen. Ist aber nicht zu finden, daß irgendswo die Ansetzung der Bet- und solennen Fest-Tägen darunter

gezehlet würde, aus welchen den folget, daß selbe von mehr bedeuteten Exercitio Religionis Himmelweit unterschieden, und so gestalten Dingen, dieses Regale unter dem Prætext und Vorwand der Religion der Landes Fürstlichen weltlichen Obrigkeit, von ihren Unterthanen mit nichten entzogen, und abgedrucket werden könne. Und hindert auch nichts die

Ratio dubitandi secunda, daß bey Ubergabe der Stadt sich mit der gnädigsten Obrigkeit alles in statu quo zu lassen verglichen, weil (wie vermuthlich, und wir wegen Abgang des vergleichs, so dem Consulto beygeleget werden hätten sollen, kein anders erheben können) solcher Vergleich sich eben auch nur auf das freye Exercitium Religionis (worunter aber erwiesener massen das Jus indicendi lætitias publicas nicht mit begriffen) zu erstrecken scheinet: Daß also bey dieser der Sachen Beschaffenheit, der ex Instrumento Pacis herausgezogene §. und die übrigen Jura, nur blos und allein auf einen solchen Fall, wann die Municipal-Obrig- und Geistlichkeit in dem ihr per expressum bestätigten Exercitio Religionis, oder dessen annexis turbiret und bedränget würde, statt und Platz finden können. Nun so wird aber das liberum Exercitium weder durch indicirung ermeldter Danck-Feste, noch auch sonsten in ichtwas geschwächet, immassen dann dieses die Herren Consulenten in specie Facti pag. 2. circa princip. (wie daß NB. von denen gewöhnlichen kein disputat, worinnen man der Catholischen Municipal-Obrig- und Geistlichkeit die Freyheit lassen thäte) selbsten bekennen. Von noch vielweniger Erheblichkeit ist die

Ratio dubitandi tertia, daß nemlich durch dergleichen competirende Ausschreibung das Religions-Wesen, und das freye Exercitium denen Catholischen Unterthanen allzusehr eingeschrencket werden dörfte. Denn weil die species facti in pag. 2. circa Princip. (wie erst berühret) daß von denen gewöhnlichen *actibus Religionis* kein *disputat*, und man hierinnen der Catholischen *Municipal*- Obrig- und Geistlichkeit die Freyheit lasse, und keinen Eintrag thue, selbsten besaget, als siehet man nicht, wie und auf was Weise, durch Ansetzung

er-

ermeldter Bet- und Danck-Feste das Religions-Wesen aggraviret, oder allzusehr bedränget werden solte, insonderheit weil (wie schon öfter bemeldet) die Danck-Feste quæstionis

ad Jurisdictionem Ecclesiasticam (quæ secundum cit. §. 19. in ordine quoad Augustanæ Confessionis Principes respectu suorum subditorum catholicorum usque ad futuram compositionem in suspenso verbleibet) nicht gehörig, vielweniger mit dem libero Exercitio Religionis einige Connexion haben, thun, sondern von demselben allerwerts unterschieden, und unter die weltlichen Regalia zu zehlen sind.

Die dritte und letztere Frage bestehet in diesem:

QVAESTIO III.

Ob nemlich die gnädigste Lutherische Herrschafft wohl gar einen gewissen modum in der Predigt und in denen Gesängen zu observiren, welcher doch quoad Articulos fidei indifferent, auch allerdings bey denen Catholischen sonst üblich wäre, præscribiren könne?

RESPONSIO.

Hierauf kommt zur Antwort, wie daß dieses weder den Catholischen respectu der Protestirenden, weder einer Protestirenden Obrigkeit in Ansehung ihrer Catholischen Unterthanen gebühren wolle, sondern es sey hiervon schon genug, daß die vorgesetzte Obrigkeit (sie möchte nun dieser oder der andern Religion zugethan seyn) bey einer sonderbaren Begebenheit ihren Unterthanen die solenne Bet- und Danck-Feste, ausschreiben thut, auf welchen Fall dann die Unterthanen solche Danck- und Bet-Täge nach Art, Brauch und Gewohnheit ihrer Religion, und Anordnung ihrer geistlichen Seelsorger (als welchen, wie und auf was Weise man sich in dergleichen Danck-Festen in der Kirchen und GOttes-Häusern bey denen Catholischen zu verhalten, die Verordnung zu thun gelehret) zu bewerckstellen, und solcher gnädigsten Obrigkeitl. Ausschreibung nachzukommen,

aller-

allerdings schuldig und verbunden seyn werden: Und dieses aus Ursachen, wie folget:

Primo, daß nemlich solcher Modus in denen Predigten und Gesängen nicht nur allein in das oftberührte Instrumentum Pacis, sondern auch contra libertatem conscientiarum und Kirchen-Ordnung allzusehr einlauffen möchte, in Erwegung unter solchem Schein unterschiedene Misgebräuche, so ein und der andern Religion zum Nachtheil gereicht, mit einschleichen, ja (wie auch gar wohl in specie facti pag. 5. erwähnet) ob dieses oder jeniges indifferent oder nicht? Zweiffel vorfallen, und allerhand Mißhelligkeiten, und endlich wohl gar ein Religions-Streit zwischen der Obrigkeit, und denen Unterthanen causiren dürfte, welches aber, gleichwie das mehrbedachte Instrumentum Pacis gäntzlichen verhütet, und abgethan haben will, also thut es auch (damit eine Religion der andern in ritibus & ceremoniis consuetis einigen Eingriff nicht thun solle)

Cit. art. 5. §. Liberæ in fin. in verbis:

Neutrique partium alteram de Religionis suæ exercitio NB. Ecclesiæ ritibus & NB. ceremoniis.
(Worunter vor allen die Gesänger und Predigten gehörig)
deturbare fas sit, sed cives (quod ex identitatis ratione idem de Dominis & Subditis accipiendum) pacifice & comiter invicem cohabitent, liberumque religionis suæ & bonorum usum ultro citroque habeant, &c.

ausdrücklich verbieten, und untersagen. So ist auch ferner

Secundo oben schon berühret, wie daß Inhalt

Cit. art. 5. §. Jus Diœcesanum 16.

Das Jus Diœcesanum, seu Jurisdictio Ecclesiastica NB. cum omnibus suis speciebus (worunter die ritus modi, ceremoniæ, & similia, verstanden werden müssen) contra Augustanæ Confessionis Status ac Principes eorumque subditos suspendiret worden sey. Aus welchen dann folget, daß gleichwie die gnädigste Herrschafft das liberum Exercitium selbsten mit nichten hemmen noch hindern mag; also auch *circa*

ritus

ritus & ceremonias Catholicorum tanquam *superannexis* mit nichten sich einmischen, sondern (so viel dieses punctum belanget) hierinnfals die Catholische Geistlichkeit disponiren lassen müsse. Uber dieses ist

Tertio in mehrberührten *Instr. Art. 7. circa med.* enthalten, daß wann ein oder ander Fürst, Landes-Herr oder eines Stifts-Patron inskünftige die Religion verändern möchte, solches ihme zwar frey, und bevor stehe, im übrigen aber NB. das öffentliche Religions-Exercitium, Gesetzen und NB. der Orten übliche Christliche Verordnung zu ändern, weder directe oder indirecte zu thun berechtiget seyn solle. Und hindert nichts ob sich, daß weil dieser modus in ordine quoad articulos fidei gantz indifferent, einfolglich der Catholischen Religion, und ihrem Gewissen mit nichten zuwiderlauffen, und dergestalt denen Catholischen unnachtheilig seyn würde: Denn weil (wie schon oben erwähnet) besage des Instrumenti pacis art. 5. §. §. liberæ NB. circa ritus & ceremonias unius & alterius Ecclesiæ nichts zu ändern, und aber durch dictir- und Zunöthigung eines solchen modi, man von aller Gewohnheit, und wie es bey ein oder der andern Religion alten Herkommens, abzuschreiben gezwungen werden möchte, als ist der klare Schluß zu machen, daß die gnädigste Lutherische Herrschafft, und zwar um so viel weniger auch darum diese Gewalt sich nicht arrogiren könne, weil, wann ein oder andere Religions-Genossen an solchen vorgeschriebenen modum so rigorose gebunden seyn solten, das Instrumentum Pacis seine disfalls anzielende Intention (so omnimodam libertatem conscientiarum erfordert) nicht erreichen würde, weil bey solcher der Sachen Beschaffenheit, dem libero Exercitio Eintrag beschehen, und wie daß man die allwärtige Freyheit in Religions-Sachen habe, nicht verificiret werden möchte; daß diesem allen nach (so viel dieses punctum belanget, und unweit oben berühret worden) die Anordnung der Geistlichkeit (als welche zu gewissen Zeiten, und da es die Nothdurfft erfordern möchte, in ihren, so wohl in der Stadt, als auf dem Lande habenden Kirchspielen, gewisse pri-

vat-Andachten, preces pro neceſſitatibus publicis &c. **auch ohne** *Conſens* **und Begrüſſung ihrer gnädigſten Herrſchafft** (jedoch alſo, damit derſelben in ihren Juribus temporalibus einiger Abbruch und Eintrag nicht beſchehe) anzuſtellen gar wohl befugt gelaſſen, und anheim geſtellet werden müſſe. Schließlichen hindert auch nichts, was

pro Ratione dubitandi quarta angeführet worden, maſſen die allda beygebrachte Rechts-Stellen entweder nur de feriis ordinariis, meſſium, ſe vindemiarum, oder aber auf einen ſolchen Fall, ubi Jus indicendi ferias repentinas ex Jure delegationis ejusmodi perſonis fuit conceſſum, oder aber auch tempore liberæ Reipubl. ex ſumma poteſtate zuſtändig geweſen iſt, reden und diſputiren thun.

Und dieſes iſt, ſo wir denen Herren Conſulenten auf ihr freundlich Erſuchen zur kürtzlichen Nachricht anzeigen laſſen wollen, achten daſſelbige auch, jedoch ſalvo melius ſentientium arbitrio, denen Rechten, abſonderlich aber dem Inſtrumento Pacis gemäß zu ſeyn; So ꝛc.

RESPONSVM
XX.
Facult. Jur. Hallen.
ad interrogation. N. N.
M. Jun. 1729.

SPECIES FACTI.

Iſt die N. N. Dom-Probſtey vor der Reformation in collatione bey dem Römiſchen Pabſt geweſen, welchem die N. N. Ertz-Biſchöffe ein Subjectum zu ſolcher Würde vorgeſchlagen, deme ſo dann der Pabſt ſelbige conferiret und darüber eine beſondere Bullam ertheilet hat. Iſt der letzte Dom-Probſt ein Hertzog von Lothringen geweſen, welcher weil er niemals in der Stadt N. N. reſidiret, ſondern die Dom-Probſteylichen Revenüen an Ludewig Sonnemann verpachtet gehabt,

habt, der Atzung halben, welche die Dom-Capitulares für sich und ihre Bediente, von der Dom-Probstey prætendiret, angetreten worden. Wobey es doch nachhero bis in seinen 1662. erfolgten Tod geblieben. Als nun nach dessen Absterben der damalige Administrator des Ertz-Stiffes, Augustus seinem Printzen gleiches Nahmens zur Dom-Probstey gerne geholffen wissen wollen; Hat das Dom-Capitul sich solcher Gelegenheit bedienet, und zur Indemnisation, wegen der freyen Atzung das Dom-Probsteyliche Dorff N. N. in Vorschlag gebracht, solches dafür dem Dom-Capitul abzutreten. Wie denn auch der neue Dom-Probst Hertzog Augustus sich solches gefallen lassen, und die Cession unterschrieben; ohngeachtet nun auch derselbe am 11. Aug. 1674. mit Todt abgegangen, mithin dieses Pactum personale erloschen, so ist es doch am 11. Jul. 1674. zuvor dahin gediehen, daß Sr. Hochfürstlichen Durchl. Hertzog N.N. unter keiner andern Condition die Coadjutorey auf die Dom-Probstey erhalten mögen, als daß das Dorff N.N. dem Dom-Capitul verbleiben. Wie dann derselbe, unter dieser Condition die Dom-Probstey übernommen, und, weil sie noch unmündig gewesen, die darauf gerichtete Capitulation, in animam suam abschwören lassen. Welches Jurament bey erlangter Majorennität, am 2. Decembr. 1678. Sr. Hochfürstl. Durchl. in Person selbsten vollzogen haben. Nachdem nun am 4. Jan. 1680. das Ertz-Stifft an das Churfürstliche Haus N.N. gekommen, und die demselben gewidmete Quarta reguliret worden, hat das Dom-Capitul das Dorff mit in Anschlag gebracht, wovon auch das Churfürstliche Haus N.N. vermöge recessus in puncto quartæ vom 12. Sept. 1687. dero Quartam würcklich gehoben. Inzwischen haben Sr. Churfürstl. Durchl. als das Dom-Capitul diesfalls die Confirmation gesuchet am 28. Jul. 1685. Die Resolution ertheilet; daß zwar pro nunc es bey dem Genuß und Besitz des Dom-Capituls zulassen, bey ereigneter Vacanz aber die Jura der Dom-Probstey so wohl, als auch Sr. Churfürstl. Durchl. in salvo verbleiben solten. Und da Königl. Majest. vom 27. Julii 1708. disfalls über diesem

Subject das Gutachten von dero Landes-Regierung verlanget: Hat dieselbe in ihrem allerunterthänigsten Bericht vom 15. Oct. 1708. selbsten dafür gehalten, daß dieses Pactum wegen Cession des Dorffs N. pro personali anzusehen, mithin der Dom-Probstey bey ereigneter Vacanz Ihr Recht unverletzet verbleiben müsse. Als nun dieses 1728te Jahr des zeitigen Dom-Probstes N. N. Todes-Fall erfolget, und Sr. Königlichen Majestät Jure Papali so wohl als auch vi instrum. pac. Osnabr. Artic. XI. §. 16. die Dom-Probstey an des Herrn Marggraffen N. N. Hoheit übertragen; Will derselbe was disfalls Rechtens über nachfolgende Fragen von uns belehret seyn: Und zwar anfangs

QVAESTIO I.

Ob Ihro Hoheiten der Herr Marggraff N. N. befuget, die Possession wegen N. zu ergreiffen?

RATIONES I. DVBITANDI.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dergleichen deswegen nicht geschehen könnte, weil ja das Dom-Capitul sich in possessione civili & naturali befünde, folglich wenn das Recht der Dom Probstey auch noch so groß, die Sache einen Richter leiden, und, bevor darüber erkannt, das Dom-Capitul in possessione geschützet werden müste; nachgehends wenn auf Seiten der Dom-Probstey, dergleichen intendiret, solches gleich anfangs geschehen müssen; dahingegen nachdem der neue Dom-Probst von denen übrigen Dom-Probsteylichen Stücken die Possess ergriffen, er eo ipso das Dom-Capitul pro possessore von N. erkannt habe; In mehreren Erwegung, daß Ihro Hoheit, der neue Herr Dom-Probst sich bey Königlicher Majestät darüber gemeldet, und selbige als Judicem in der Sache angeflehet, nam qui judicem super causa adit, ille hoc ipso confitetur, se non possidere sed alterum in possessione esse; endlich der neue Herr Dom-Probst sich und denen seini-

gen allenfalls zugemessen, daß sie nicht so fort, auch die Possession in N. ergriffen, sondern vielmehr dieselbe ausgesetzet, mithin zur Genüge an den Tag geleget, daß die Possessio ipsa dem Dom-Capitul zugestanden werden müste; wozu noch käme, daß, nachdem nunmehro metus armorum und andere Excesse zu besorgen, auch um deswillen die Ergreiffung der Possession auf Seiten der Dom-Probstey um so viel bedencklicher seyn müste; absonderlich da auch die meisten Rechts-Gelehrte darauf verfielen, quod non jure possessor non de possessione dejiciendus;

2.

DECIDENDI.

Dieweilen aber anfangs das Dom-Capitul selbsten nicht in Abrede seyn kan, daß N. zur Dom-Probstey gehörig und allein von denen zwey letzteren Dom-Pröbsten an das Dom-Capitul der freyen Kost der Atzung halben überlassen worden sey, wie solches aus dem beygelegten Extractu capitulationis vom 2. Dec. 1678. deutlich zu ersehen; daraus dieses folget, das sothanes Pactum niemand, als die Paciscentes binde, keinesweges aber die Successores singulares, mithin es heisse, resolutio jure dantis, solvitur jus accipientis; Da nun solches seine Richtigkeit, dem Dom-Capitul keine Causa Possessionis übrig bleibet um deren Willen, selbiges das Guth N. noch fernerhin in Besitz haben möchte, mithin ihre Possessio an sich pro detentione violenta zu halten; angesehen weder Königl. Majest. als summus Episcopus an dasjenige verbunden, was nach erlangter expectativ, titulo satis oneroso, post instrum. pac. in dem Ertz-Stifft und nunmehrigen Hertzogthum der letzte Administrator zu Schmälerung des Stiffts gethan und gelassen, cum ea omnia Elector N. N. propria auctoritate potuerit occupare & recuperare, wie hievon das

Instrum. Pac. Westphal. Art. XI. §. 6.

deutlich disponiret, und welches auch andere Rechts-Gelehrte zum Exempel gleich denjenigen anführen, welche auf einem Lehen die expectativ. cum investitura erlanget haben.

CARPZ. *Part. 2. c. 45. def. 16.* STRYKIVS *in Exam. Jur. feud. Cap. 12. quæst. 35.*

Nach welchem Recht und Absehen auch der Hochseel. Chur-Fürst Friederich Wilhelm der Grosse, als ihme am 4. Jan. 1680. das Ertz-Stifft als ein Hertzogthum angestorben, gleich darauf am 28. Jul. 1685. dem Dom-Capitul die Erklährung gethan, daß bey ereigneter Vacanz der Dom-Probstey sich ihre Jura an N. frey und in salvo dergestalt vorbehielten, daß so dann der errichtete Contract mit dem Dom-Probst, so wie es ohnedem Rechtens, erloschen, und alles wiederum in den vorigen Stand ratione petitorii so wohl, als possessorii gesetzet seyn solle, in welchem sich N. anno 1648. dá das Ertz-Stifft an Chur-Brandenburg zur Satisfaction anderer Lande überlassen worden, befunden, da es nemlich ein Dom-Probsteyliches pertinenz-Stücke gewesen, solches alles denn auch das Dom-Capitul in einem vom 29. Mart. 1710. an die Landes-Regierung abgelassenen Schreiben wohl begriffen, und selbsten von sich geschrieben, daß N. zur Dom-Probstey gehörig, welches ihnen der jetzige Dom-Probst zu lassen sich anerklähret, nach dessen Todt aber Königl. Maj. doch nicht intentioniret seyn würden, die Dom-Probsteylichen Revenüen durch Einziehung von N. zu schwächen, solchemnach in dem gegentheiligen Confessato beruhet, daß N. zur Dom-Probstey gehörig, und nach Absterben des paciscirenden Dom-Probstes die Dom-Probstey durch dero Restitution wiederum ergäntzet werden solle, welcher aber auch die Rechte ohnedem und ohne Confession des Gegentheils erfordern cum Successor in Præpositura singularis sit, adeoque non teneatur facta sui antecessoris præstare.

HARTM. PISTOR. *Part. II. Lib. V. quæst. 27.* VVLTEIVS *Lib. I. Feud. c. 20.*

Da nun das Dom-Capitul keine Causam Possessionis mehr für sich, weil selbige mit dem Absterben des letztern Dom-Probstes gäntzlich cessiret und aufhöret, die richtige Folge diese ist, daß N. auch in possessorio vor apert zu halten, mithin dem jetzigen Herrn Dom-Probst als successori singulari frey stehe

die

die Possession von N. als einen Dom-Probsteylichen pertinenz-Stücke zu ergreiffen;

TIRAQVELLVS *in tractatu, le mort saisit in vif. 4.* WESENBECIVS *Consil. 41. n. 26.*

RESPONSIO
AD
RATION. DVBIT.

Dagegen die in rationibus dubitandi gemachte Einwürffe nichts hindern;

angesehen ad 1. das Dom-Capitul da selbiges in possessione civili unter deren beyden vorigen Dom-Probsten gewest, oder gründlicher zu sagen, das Dorff N. Antichretice und in compensation der Atzungs-Kosten solche possessio extincto pacisente aufhöret, mithin demselben nichts als temeraria usurpatio rei alienæ übrig bleibet, welche der Legitimus Possessor allezeit durch Ergreiffung possessionis civilis aufheben und das ihme gegen alle Rechte vorenthaltene an sich nehmen kan, nam possessor sine causa non possidet sed detinet unde a legitimo successiore jure meritoque potest destitui

VIVIVS *in Lib. II. commun. opin. 258.* AEGIDIVS *decis. 101.*

Ja welches noch mehr im Falle das Dom-Capitul sich nach dem Absterben des letzteren Dom-Probstes ferner eine Possession ermessen solte, solches nicht anders als auf ein offenbares Spolium hinaus lauffen würde, sed spoliator neque possidere dicitur, neque, si dejiciatur, dejici possessione.

ALEXANDER *Lib. V. Cons. 99. n. 4.* AFFLICTIS *decis. 98. circa fin.*

inde si constat, dejectum possessione nullum jus habere, is minime est restituendus neque audiendus in recuperandæ possessionis interdicto,

OLDRADVS *Cons. I. princip.* CASSAD. *de restit. spoliator. decisione 3. n. 4.*

Ad

Ad 2. da Ihro Hoheit der neue Dom-Probst überhaupt die Possess der Dom-Probstey ergriffen, solches alles auch von allen desselben Pertinentien dahin anzusehen und zu verstehen ist, quod in possessionem sumta residentia etiam accessoria præposituræ in possessione esse videantur,

COTHMANNVS *Tom. V. rel. 4. n. 256.* GYLMANNVS *Volum. VI. Tom. I. n. 14.*

A parte possessa ea mente, ut totam rem vel totam universitatem velit possidere, totius possessionem acquirit,

MASCARDVS *Concl. 1190. n. 5.* MYNSINGER *centur. 3. observ. 39.*

A possesso primario trahitur possessio ad consequentias

MEISCHNER *Tom. III. dec. 13. n. 184.* ROSENTHAL *O. S. Concl. 14. n. 5.*

Bey welchen Umständen Sr. Hoheit der jetzige Dom-Probst so wenig nöthig gehabt, alle Probsteyliche Güther durchziehen, und davon Possess nehmen zu lassen, uti non opus est, ut, qui fundum possidere velit, omnes ejus glebas circumambulet

DD. ad L. 3. possideri D. de acquir. possess.

Ad 3. Daß seiner Hoheit bey Königlicher Majestät Ansuchung gethan, Dero Probstey auch das dazu gehörige Dorff N. in den Besitz zu geben, solches mit gutem Bedacht und deswegen geschehen, weil Königl. Majest. die Collatur der Dom-Probstey zukömmt, mithin selbige auch, qua Collator, dahin zu sehen, daß diese dignitas & Præpositura auf keine Weise an ihrem Einkommen geschmälert werde; da nun in dem anliegenden allergnädigsten Rescript vom 1. Jul. 1728. Königl. Majestät denen dreyen Commissariis aus der N. Landes-Regierung aufgegeben, Sr. Hoheit die Possession des Dorffs N. zu urtheilen, so haben Ihro Königliche Hoheit nunmehro einen neuen Grund, auf sothane Possess auch würcklich zu dringen, nam per immissionem in possessionem principali auctoritate factam cessat objectio spolii & attentatorum, imo illegitimus possessor possessionis commoda amittit,

SACI-

SACINVS *Lib. IV. Conſ. 15.* AYMA *Conſ. 5, n. 100.* tam civilis quam naturalis,

RVINVS *Lib. IV. Conſ. 48. n. 30.*

Mithin ad 4. Dardurch aller metus armorum aufhöret, weil die Dom-Probſtey ſo dann ohnbenommen, ihre Befugnis, auch nachhero gehörigen Ortes vorſtellig zu machen, und ihre vermeintliche Poſſeſſ auch animo, bis zu Ausgang der Sache ſich vorzubehalten.

Ad 5. Diejenigen Rechts-Gelehrte beſſeren Grund haben, welche dafür halten, quod fruſtra repetat poſſeſſionem de cujus non jure conſtet; imo ſi conſtet, etiam ſpoliatum nullum jus habere, illum non debere reſtitui.

ROB. LANCELLOTTUS *de attentat. Parte III. c. 24. qu. 1.*

VIVIVS *Lib. II, commun. opin. 258. inc. ſpoliatus.*

DECISIO.

Als halten wir davor, daß Sr. Hoheit, der neue Herr Dom-Probſt denen Rechten und geſtalten Sachen nach, wohl befuget die Poſſeß in das Dorff N. zu ergreiffen. V. R. W.

Ferner will derſelbe belehret ſeyn

QUÆSTIO
II.

Ob das Dom-Capitul das Dorff N. zum Nachtheil der Dom-Probſtey in computatione Quartæ in Anſchlag zu bringen befugt geweſen?

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß hierunter das Dom-Capitul ex bona fide gehandelt, auch nicht anders handeln können, als daß es die von dem Dom-Probſt ihnen ad dies vitæ abgetretene Revenuen aus dem Dorff N. mit im Anſchlag interims-weiſe gebracht, und darnach den Abzug der Quartæ eingerichtet haben; nachgehends da nach ſolcher im Jahr 1687. am 12. Sept. errichteten Specification der Dom-Capitulariſchen Revenuen, daſſelbe mit eingerechnet, der Auszug der

Quartæ wie in dem Instrum. Pacis Chur-Brandenburg solche adsigniret, geschehen, es nothwendig folgen müste, daß Königl. Majest. in Preussen die Gewehr von N. weil sie davon ihre Quartam gezogen, dem Dom-Capitul zu leisten verbunden, und zwar dergestalt, daß Sr. Königl. Majestät jetzo von demjenigen was sie sich einmahl gefallen lassen, nicht wiederum zurücke gehen möchten, in mehrerer Erwegung, daß Sr. Churfürstl. Durchl. Friederich Willhelm der Grosse in dem am 29. Octobr. 1687. errichteten Vergleich mit dem Dom-Capitul demselben super quarta die völlige Eviction zugesaget und verheissen.

2.

DECIDENDI.

Dieweilen aber Anfangs Sr. Churfl. Durchl. Friederich Willhelm der Grosse, sub dato Potsdam, den 28. Julii 1685. die ausdrückliche Erklärung gethan, daß so viel den Punct wegen N. anlangte, derselbe nicht länger, als bis zu ereigneter Vacanz in der Dom-Probstey in statu quo zu lassen; dahingegen uti ex natura contrariorum patet, nach desselben als pascentis Todt die Dom-Probstey wiederum zu N. kommen und ergäntzet werden solle, mithin alles dasjenige, was nachhero zwischen Sr. Königl. Majest. und dem Dom-Capitul errichtet, solches nach diesem Fuß anzunehmen uns zu erklären ist, dergestalt, daß so lange das Dom-Capitul N. nutzet, so lange auch die Nutzung mit in die Theilung der Quartæ kömmt; dahingegen wenn jener ob conventionem personalem ausgehet, auch diese letztere Computatio aufhören muß; oder allenfalls darüber die Dom-Probstey sich nicht zu bekümmern oder aufzuhalten hat. Vielmehr dem Dom Capitul es zu einer Gefährde anzurechnen, daß selbiges N. als ein Momentaneum, oder Temporaneum ad dies vitæ des vorigen Herrn Dom-Probstes pro perpetuo ausgegeben und damit serenissimum paciscentem zu præteriren gesuchet.

RESPONSIO
ad
RATION. DVBIT.

Dagegen die in denen rationibus dubitandi erwehnte Einwürffe leichtlich zu beantworten, angesehen

Ad 1. Wenn das Dom-Capitul die Einkünffte von N. nur inter temporaria gerechnet, solche eo ipso als des vorigen Herrn Dom-Probstes Hochfürstl. Durchl. verstorben, und die in der Churfürstl. gnädigsten Resolution vom 28. Jul. 1685. supponirte Vacanz sich ereignet, cessiret und aufhöret.

Ad 2. Wie das Dom-Capitul disfalls sich wegen Theilung der Quartæ am 12. Septembr. 1687. mit Königl. Majest. setzen und vergleichen werde, Ihro Hoheit den jetzigen Hrn. Dom-Probst, als res inter alias acta gar nicht angehet, weil dieselbige bey demjenigen was einmahl der Dom-Probstey incorporiret, als Successor singularis billig und Rechts beständig verbleibet;

Ad 3. Wenn auch gleich dem Dom-Capitul in denen bey der Quarta in computum gebrachten Stücken die Gewehr verheissen worden, solche dennoch auf dasjenige, was wegen N. vorkommen, deswegen gar nicht zu extendiren, weil dadurch die am 25. Jul. 1685. ergangene Churfürstl. Resolution, daß die Sache mit N. nur bis zur ereignenden Vacantz der Dom-Probstey auszusetzen gar nicht aufgehoben, noch mit einer Sylben gedacht worden, wobey gleichwohl das Dom-Capitul acquiesciret:

DECISIO.

Als halten wir davor, daß das Dom-Capitul den Anschlag von N. zur Quartæ in perpetuum zu ziehen, gar nicht befugt, noch solches zum Nachtheil der Dom-Probstey geschehen mögen.

Noch wird gefraget:

QUÆSTIO
III.

Ob das Dom-Capitul sich des Juris retensionis von N.

so lange zu bedienen, bis wegen des Antheils der Quartæ selbiges von Königlicher Majest. befriediget?

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß, nachdem einmahl Königl. Majest. Ihre Quartam an dem Dorff N. angenommen, selbige auch dieserwegen dem Dom-Capitul die Eviction dahin zu leisten, daß bevor das Dom-Capitul auf eine andere Weise satisfaciret, selbiges zu dessen Abtretung nicht angehalten werden könte; in mehrerer Erwegung, daß Sr. Churfürstl. Durchl. Friederich Willhelm der Grosse, in dem am 29. Oct. 1687. errichteteten quart recess dem Dom-Capitul die Eviction aller ihrer in computum gebrachten Revenuen schlechterdings verheissen; wie dann sothane Eviction nicht allein in dem §. 7. auf dero eigene Cammer-Ansprüche, sondern auch §. 8. auf alle andere dergestalt gerichtet, daß Sr. Churfürstl. Durchl. so gar auch die auf dergleichen Proceß gehende Kosten pro rata quartæ über sich genommen, von welchen sich nun auch Königl. Majest. nicht entziehen möchten.

2.

DECIDENDI

Dieweilen aber Anfangs hierüber gar keine, sondern hieselbst allein diese Frage: Ob das Dom-Capitul sich unter dem Vorwand der von Königl. Majest. überhaupt übernommenen Eviction an fremdes Gut halten, und die Restitution von N. unter solchen Prætext hindern; oder sich dessen wegern möge; solches aber deswegen mit Nein zu beantworten, theils weil Churfürstl. Durchl. Ihre adsecuration dem Dom-Capitul an fremden Gut kein neues Recht geben kan; theils auch von Churfürstl. Durchl. gar keine Vermuthung, daß solche Eviction von N. und zwar bey ereigneter Vacantz der Dom-Probstey auszuziehen. In mehrerer Erwegung daß Sr. Churfürstl. Durchl. N. in Ihrer gnädigsten Resolution vom 28. Jul. 1685. dem Dom-Capitul zwar ad interim aber nicht auf immerwährend,

sondern blos bis zu ereigneter Vacantz der Dom-Probstey zugestanden, nachhero aber solches für ein unstreitiges Pertinentz-Stücke der Dom-Probstey gehalten haben, deme Sr. Churfürstl. Durchl. den quart-recess weder etwas entziehen wollen, noch salva Justitia, quæ militat pro principe, entziehen mögen, neque enim transactio extendi ad ea debet, de quibus non cogitatum, aut salvo jure, potuit cogitari und dafern das Dom-Capitul Sr. Churfürstl. Durchl. hierunter, wiewohl an sich intuitu tertii, der Dom-Probstey, nichtig, verbinden wollen, demselben obgelegen wäre des Dorffes N. insbesondere Erwehnung zu thun, als welche sich ja der damals erst vor zwey Jahren ertheilten Churfürstl. öffters besagten Resolution erinnern solten, daß N. ein Dorff welches dem Tertio als der Dom-Probstey notorisch bey ereigneter Vacantz zugehörig, folglich die Computatio quartæ in statu, nicht aber in ampliatione, præpositum vacante, anzunehmen.

RESPONSIO
ad
RATION. DVBIT.

Dargegen die in denen rationibus dubitandi gemachte Einwürffe leichtlich dahin zu beantworten,

Und zwar ad 1. Daß die von damaliger Sr. Churfürstl. Durchl. in dem quart-recess übernommene Eviction auf N. deswegen nicht zu extendiren, weil Sr. Churfürstl. Durchl. dieses Dorff N. bereits zwey Jahr zuvor in der öffters besagten Resolution vom 28. Jul. 1685. pro re aliena gehalten, mithin ebenfals die Eviction nicht weiter, als bis die Dom-Probstey vaciret, extendiret werden möge.

Ad 2. Die Eviction an sich auch dem Dom-Capitul deswegen kein neues Recht geben oder dem Tertio der Dom-Probstey zum Præjudiz und Nachtheil gereichen kan:

Sondern ebenfalls ad 3. serenissimum transigentem zu weiter nichts als zu Führung eines Processes verbindet, und dieserhalben am Dom-Capitul frey bliebe, Königl. Majest. hierunter litem zu denunciren, wobey doch einem Königl. Fiscal

leicht seyn würde, die Erklärung obbesagter massen dahin zu thun, daß die verheissene Eviction weiter nicht, als nach der am 28. Jul. 1685. ertheilten Resolution, ad præposituram vacantem, zu extendiren und anzunehmen, dahingegen

Ad 4. Königl. Majest. nach ereigneter Vacanz wegen des Dorffs N. weder ad evictionem noch zu Führung des Processes, und Beytragung der Unkosten pro rata verbunden.

DECISIO.

Als halten wir davor, daß die dem quart-recess von Sr. Churfürstl. Durchl. übernommene Eviction dem Dom-Capitul kein Recht geben möge, das Dorff N. der Dom-Probstey bis selbiges von Königl. Majest. indemnisiret vorzuenthalten. V. R. W.

QVÆSTIO.

IV.

Ob das Dom-Capitul in Forderung der Abzugs-Kosten von dem Dom-Probst für die Dom-Capitulares so wohl als dero Bediente eine fundatam intensionem habe?

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß ordentlicher Weise das Amt und die Pflicht eines Probstes darinnen eben hauptsächlich bestehe; daß derselbe für den Unterhalt seiner Closter- oder Capitul-Gemeinde sorge, und dieserwegen auch alle Einkünffte des Stiffts unter sich und zu berechnen habe, Præpositus habeat curam redituum & jurium Capituli ex iisque provideat Canonicis, in communi vita & contubernio agentibus, de victu & cultu,

Synodus Aquensis c. 139. MOLANVS *Lib. II. de Canon. cap. 4.*

Angesehen in denen ältesten Zeiten die Canonici sich um kein Geld oder weltliche Einkünffte deswegen bekümmern wollen, theils daß sie die Zeit nicht damit verbrächten, welche sie dem Gottesdienst in Singen, Lesen, Beten und andern Verrichtungen

gen im Chor gewidmet, theils auch weil sie es für eine verdammliche Simonie gehalten, sich ihr heiliges Amt im Chor und sonsten mit dergleichen weltlichen Einkünfften bezahlen zu lassen, Canonici curam habuerunt divinorum non secularium redituum, ne ultimorum causa fierent Simoniaci.

ARPILIVETA *de redit. bonor. eccles. Lib. II. C. 5.* ANTONIVS *de statu beneficiatorum Tit. 14. §. 19.*

Welches denn auch denen geistlichen und alten Päbstlichen Kirchen-Satzungen dahin gemäß ist, quod reditus Canonicorum pretia sint peccatorum & patrimonia pauperum adeoque peccent Canonici mortaliter, si quid porro exegerint, quam communem mensam & convictum aut si ex ecclesiæ reditibus colligere velint thesauros, pro se & suis.

Dd. ad Caus. 16. qu. 1. C. 59. 61. 68.

Solchemnach da der Dom-Probst alle Kirchen-Einkünfte unter sich hatte, derselbe allerdings verbunden war, die Closter- oder Capitul-Gemeinde mit der freyen Atzung, Frey-Tischen oder Convictorio und Communität zu versorgen; nachgehends um so viel leichter, so dann dieses zu begreiffen, daß in vorigen Zeiten der Dom-Probst keinen Canonico den Tisch versagen möge: In mehrerer Erwegung, daß auch in denen erstern Zeiten obgelegen denen Canonicis ihre Wohnungen in Bau und Besserung zu halten, und auch benebenst alle ihre Processe samt und sonders zu besorgen, eben wie solches alles an dem Exempel der weiblichen Clöster zu ersehen, welche ihren Probst vor alles und jedes Weltliche als administratorem aller ihrer Güter und Einkünfften sorgen lassen und zu frieden seyn, wenn er zu gehöriger Zeit die Rechnung vor ihnen ableget, Præpositi sunt administratores reddituum Capituli aut Cœnobii, hinc in aliquibus episcopatibus secundum diversitatem locorum, unde reditus proveniunt, Præpositi plures

WAGNERECK *ad Lib. IV. Decret. tit. 40. c. 9.* SANNIVS *in schola Canonica Lib. 1. tit. 31. c. 10. n. 12. 13.*

Endlich einige auf die Gedancken gerathen, daß nachdem die Dom Probstey der Jurisdiction des Dom Capituls unter-

ter-

terworffen, die Atzung pro fructu Jurisdictionis anzunehmen.

2.

DECIDENDI.

Dieweilen aber anfangs, wie in andern teutschen Stifftern, also auch in dem Ertz-Stifft N. die Einkünffte der Dom-Probstey von den Einkünfften des Dom-Capituls gäntzlich unterschieden und abgetheilet seyn, auch die Dom-Capitulares ihre eigene Revenüen und Einkünfften nicht allein; sondern auch jeder derselben seine besondere Haußhaltung und Curien zu haben, und dieserhalben auch die Residence und eigenes Feuer und Heerd zu halten verbunden,

Concil. Trid. sess. 3. 4. c. 12. CABASSVTIVS *in notitia Eccles. p. 621.*

mit der Verwarnung, daß, wenn ein Canonicus über 3. Monath abwesend, er seine halbe Revenüen und das andere Jahr solcher Abwesenheit halben die gantze Revenüen des Canonicats verliehren, und so dann das 3te Jahr bey seiner beharrlichen Widersetzlichkeit gegen denselben inquisitorie verfahren werden solte; nachgehends so gar dasjenige ausgemachet, daß ein Dom-Probst, wo nicht ein mehrers durch Gewohnheit eingeführet, zwey Præbenden wenigstens geniessen solle.

DD. ad cap. 5. X. de Concessione Præbendæ. ALTESERRA *in vindiciis Eccles. Jurisd. Lib. VIII. c. 18.*

Welche, nachdem die Abtheilung der Dom-Capitularischen und Dom-Probsteylichen Revenüen einmahl geschehen, durch die ehemals gewöhnliche Atzung der Dom-Herren fast lächerlich herauskommt; In mehreren Erwegung daß die Dom-Pröbste nicht etwa nur, gleich denen Canonicis ihren Unterhalt ohne einige fernere Würde haben, sondern solche dem Dom-Probst in Cathedral-Stifftern nechst dem Episcopo zukommt und anklebet, mithin demselben dasjenige nicht, was ihm mit einer Hand gegeben, durch die andere als die Atzung der Dom-Herrn wiederum genommen werden mag, Præpositura non so-

ſolum eſt beneficium ſeu Præbenda, ſed etiam dignitas unde ei reditus inſignes debentur

MOLANVS *de Canon. Lib. II. c. 4.* WAGNERECK, *ad Libr. III. Jur. Can. tit. 5. de concord. §. 3. p. 510.*

& habet duplicem in capitulo

DD. ad cap. cum olim de re jud. ALTESERRA *de Jurisdictione eccleſ. Lib. VIII. c. 18.*

cui Canonici ut ſuo priori debent jurare obedientiam

cap. 10. cum in eccleſiis X. de major. & obed.

imo eſt vicarius ordinarius epiſcopi in Eccleſiis Cathedralibus & eſt ab epiſcopi Jurisdictione non raro exemtus.

WAGENERECK, *ad Lib. III. tit. 9. Jus Canon. cap. 2. n. 2.* van ESPEN *parte 1. tit. 2. Jur. eccleſ. n. 3.*

Ob wir nun wohl dahin geſtellet ſeyn laſſen, worinnen die eigentliche Pflicht und Gewalt eines N. Dom-Probſtes beſtehet; weil die Canoniſten einmüthig bezeugen, daß nachdem ehemals der Dom-Probſt dem geſamten Dom-Capitul dergeſtalt vorgeſetzet geweſen, daß er dieſer ihre Einkünffte unter ſich gehabt; Er dafür auch vor ihre Nothdurfft ſorget, auch neben dem Biſchoff die Jurisdiction und Aufſicht über das Dom-Capitul geführet, mithin die Vices Epiſcopi auf gleiche Weiſe verſehen, als bey denen weltlichen Fürſtenthümern der Præpoſitus Vicarius ipſius principis geweſen, nam præpoſiti vox eſt civilis notatque exarchum & principis vicarium, hinc præpoſitus civitatis, qui idem quam baillivus

DU FRESNE *in gloſſario ſub h. v.* FLETA *in Jure Anglic. Lib. II. c. 76.*

jedennoch dieſes gar nicht zu vermuthen, daß nachdem die Dom-Pröbſte ſich mit denen Dom-Capitularen gäntzlich abgetheilet, und dieſe ihre beſondere Revenüen gleich jenen bekommen, jeder deſſen ungeachtet die alte Verpflegung oder Atzung der Dom-Capitularen über ſich genommen oder behalten haben ſolte; In mehrerer Erwegung, daß in dem geſamten teutſchen Reich, in welchem eigentlich die Probſteyen in denen Biſchoffthümern etabliret, ohngeachtet in andern Königreichen und Landen ſich

ſelbige

selbige weniger finden, indem alle denselben zugetheilte Functiones durch den Dechand, Weyh-Bischoff, Archidiaconum oder auch Officialem ersetzet werden, dennoch sich nicht wohl ein Exempel einer Bischöflichen Probstey finden solle, da derselbe zur freyen Atzung der abgetheilten Capitularen verbunden. Præpositi extra germaniam in episcopatibus raro occurrunt, ideoque silet de illis Jus Canonicum, atque ejus loco consulendi Doctores,

WAGENERECK *Lib. I. Jure Canon. tit. 25. pag. 135.*
ESPEN. *Jur. Canon. L. 1. tit. 2. n. 4.*

Endlich wenn die Atzung ein Ausfluß der Jurisdiction seyn solle, vielmehr das Dom-Capitul disfalls dem Dom-Probst solche schuldig wäre, weil in verschiedenen Orten das Capitul noch jetzo unter der Jurisdiction des Dom-Probstes zu stehen pfleget, in multis ecclesiis Præpositus præest capitulo hodieque & habet Jurisdictionem ordinariam de consuetudine in Canonicos

ALTESERRA *de Jurisdictione eccles. Lib. VIII. c. 18.*
LAYMANNVS *Decret. Lib. 1. tit. 6. c. 40. pag. 443.*

Da auch in andern Fällen der Dom-Probst mit dem Dom-Capitul so gar abgetheilet, und nicht die geringste Verbindung mit demselben oder in demselben einiges Votum hat, nam præpositus, nisi simul sit Canonicus, non habet votum in capitulo, sed est prima dignitas post Episcopalem, Capituli autem caput Decanus est

LAYMANNVS *Lib. 1. Tit. 6. c. 40. pag. 338.*

Solchemnach nun so viel weniger einiger Grund zu finden, warum dem Dom-Probst aufzubürden die Canonicos zu verpflegen, oder auch nur bey dem General-Capitul selbigen Futter und Mahl zu reichen, da er mit ihren Capitul gar nichts zu thun, sondern selbige allenfalls sich hierunter an ihren Dom-Dechand, als ihr eigentliches Ober-Haupt zu halten haben würden; Endlich es auch nicht wohl geschehen mögen, daß das Dom-Capitul dem Dom-Probst dergleichen Beschwernis freyer Atzung etwa in der Capitulation aufgebürdet, weil in denen

wenigsten Cathedral-Stifftern die Wahl des Dom-Probstes bey dem Dom-Capitul stehet, vielmehr der Pabst sich disfalls eingedrungen und das Jus nominandi & eligendi præpositos in vielen Stifftern erhalten hat, welches

WAGNERECK *Lib. III. Jur. Canon. Tit. XI. c. 3.*

mit dem Bischoffthum Augspurg berechnet, und sonsten auch von dem Ertz-Stifft Magdeburg von

BECHMANNO *parte V. hist. Anhalt. Lib. II. c. 7. p. 108.* und *C. 14. §. 2. pag. 154.*

angeführet, in welchem die Schreiben liegen, welche von dem N. Ertz-Bischoff Alberto Anno 1518. dahin an dem Pabst gegangen, daß Er Fürst Georgen zu Anhalt die Coadjutorey seines Vettern Fürst Magni in der Dom-Probstey ertheilen möge; wie dieser auch seinen Vettern in der Dom-Probsteylichen Würde gefolget; mithin da das Dom-Capitul zu Setzung eines Dom-Probstes gar nichts zu sprechen hat, man auch nicht absehen mag, wie solches dergleichen Bürde der Atzung der Dom-Probstey etwa durch eine Capitulation auflegen und solche dergestalt extorquiren mögen; in mehrerer Erwegung, daß vielmehr dieses in den alten Zeiten sich an dem Tage leget, daß die Dom-Probsteyliche Revenüen nicht einmahl anreichend gewesen, einen Dom-Probst zu erhalten, daß man vielmehr nöthig erachtet, dem Dom-Probst ausser seiner Dom-Probstey noch ein Canonicat in dem Dom-Stifft beyzulegen, damit er seiner Würde gemäß auskommen könnte, welches auch dergestalt in andern Bischoffthümern und Stifftern erhalten worden,

DD. ad cap. 9. Litteras X. de Concess. Præbend.

bey welchem Umstand nun so vielweniger zu vermuthen, daß man die Dom-Probsteyliche Revenüen, daraus kaum der Dom-Probst sich seiner Würde gemäß erhalten können, mit freyer Atzung der Dom-Herren beschweren können oder mögen,

RESPONSIO AD RATION. DVBII.

dagegen dasjenige, was in denen rationibus dubitandi angeführet, leichtlich zu beantworten;

Angesehen ad 1. heutigen Zeiten nach, da jeder von denen Dom-Capitularen seine abgetheilte eigene Revenüen, Wohnung und Curien, auch eigentliche Oeconomie hält, folglich selbige nicht in einem Contubernio, Communität und Convictorio, wie sie ehemahls denen München und Clöstern hierunter gleich gewesen, zusammen speisen, auch alle Ursache, Weise und Geschicke wegfällt, daß sie mit dem ihrigen bey dem Probst zu Tische gehen, und dieser denselben ihre Verpflegung geben solle; Dann eben deswegen die Dom-Capitulares ad divisionem provociret, und ihr eigenes an Wohnung, Korn, Victualien und Geld haben wollen, und auch würcklich bekommen, weil ihnen nicht mehr angestanden in einer Communität oder Convictorio gleich denen Communitäten auf Universitäten zusammen zu essen, und dem Dom-Probst in die Hände zu sehen; sondern jeder vor sich seyn, und eigenen Rauch und Heerd halten wollen; im Falle aber die Dom-Capitulares dieser Veränderung gereuen, und sie alle ihre Einkünfften wiederum in eine Massam werffen, und dem Dom-Probst übergeben werden, wir nicht an der Anstalt zweiffeln, welche der Dom-Probst wiederum zu der Capitul-Gemeinde ihrer Verpflegung dergestalt machen würde, wie noch jetzo die Closter-Leute also von ihrem Prior, Probst oder Bursario mit Speiß und Tranck sammt anderer Nothdurfft versorget und versehen werden; welches doch zwar mit leichtern Kosten geschehen, oder wohl niemand unter den Dom-Herren anstehen würde, seine eigene Einkünffte zu verliehren, und dafür sich zum Kostgänger der Dom-Probstey machen zu lassen;

Dann ad 2. die Dom-Herren sich freylich des Gewissens-Scrupel der Canonisten um so viel leichter entladen und befreyen könnten; num Canonici se immiscere debeant, curis secularibus? num reditus sacros illi impendere queant in usus seculares? Wenn sie alles zu den Füssen des Dom-Probstes niederlegten, und von demselben weiter nichts als ihren Unterhalt erwarten, den Uberfluß aber unter die Armen austheileten, welche Wahrheit bekannter massen in vorigen Jahr hundert denen

Niederländischen Theologis VOETIO, SCHOOKIO, MARESIO und vielen andern mit solcher Hefftigkeit über dem Stifft Utrecht und dessen Dom-Herren getrieben worden, daß endlich die Staaten sich verbunden erachtet bey nahmhaffter Straffe zu untersagen diesen zarten Artickul weiter zu rühren, wir auch disfalls nur den Grund Rechtens erleutert, und deswegen niemand ein Joch auf die Schuldern geleget wissen wollen;

Ad 3. daß die Pröbstliche Rechts-Gelehrte sich in den Unterscheid der Pröbste und ihr eigentliches Amt nicht zu finden wissen, eben daher kömmt, daß da das Dom-Capitul oder Capitul-Gemeinde mit ihrem Dechand unter und für dem Probst, als Vicario Episcopo, in ihrem Leben und Wandel der Einnahme ihrer Revenüen, und dafür genossenen Verpflegung gestanden, folglich der Dom-Probstey post episcopum die Jurisdiction über dem Dom-Dechand und Capitul-Gemeinde, wie auch die Einnahme und Ober-Aufsicht über alle Stiffts-Revenüen gehabt, das Dom-Capitul sich dieser Ergebenheit und Obliegenheit gegen den Dom-Probst entschüttet und entzogen, ihre eigene Revenüen an sich genommen und ihren Dom-Dechand *allein zugethan seyn* wollen, so daß dem Dom-Probst an vielen Orten fast nichts, als dignitas und personatus nebst der Besorgung der Dom-Probsteilichen Güther übrig geblieben, præpositi ecclesiarum secularium, licet nullam administrationem & jurisdictionem exerceant, tamen propter eminentiam dignitatem se personatum habere videntur,

SYLVANUS *in V. beneficium 1. qu. 5.* LAYMANNUS *ad decretal. Lib. 1. tit. 25. qu. 3.*

An welchem allen aber nicht der Dom-Probst, sondern das Dom-Capitul Ursache ist, welches sich in den meisten Stücken der Obliegenheit gegen dem Dom-Probst entzogen, so daß in denen Cathedral-Stifftern in Teutschland dadurch dreyerley Corpora, Einkünffte, Verrichtungen und Interesse entstanden, als des Bischoffs, des Dom-Probstes und so dann des Dom-Dechands und Capitul-Gemeinde, da jedes gegen dem andern in Jalousie und Eiffer gesetzet zu seyn pfleget, dahingegen in denen

alten Zeiten der Dom-Probst den Dom-Dechand und Capitul-Gemeinde unter sich gehabt, und beyde so zu reden für einen Mann gestanden und ihr Interesse gegen dem Bischoff in acht genommen, eben wie dergleichen Function der Pröbste in denen Magdeburgischen Clöstern noch jetzo vorhanden zu seyn pfleget, dahingegen in denen Cathedral-Stifftern, wo die Fratres in den Capituln eben deswegen sich Herren oder Dom-Herren von der Zeit an genennet und nennen lassen, als sie sich mit Dom-Probst abgetheilet und ihr eigene Güther und Einkünffte überkommen, mithin, da sie vor dem in communione gestanden, so dann Herren über das ihrige worden seyn, die Canonici folglich auch als ihre eigene Herren sich selbsten aus dem ihrigen zu verpflegen haben.

DECISIO.

Als halten wir davor, daß das Dom-Capitul heutigen Zeiten und gestallten Sachen nach die Atzung von dem zeitigen Dom-Probst zu fordern nicht befuget. V. R. W.

Wird ferner gefraget

QVAESTIO V.

Ob des verstorbenen Herrn Dom-Probstes hinterlassene Hoch-Fürstliche Erben von des jetzigen Herrn Dom-Probstes Hoheiten einen annum deservitum oder gratiæ zu prætendiren befuget?

RATIONES I.

DVBITANDI.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß so viel den annum deservitum anlangete, solcher in denen Canonicaten seine Richtigkeit hätte, folglich auch derselbe schuldig, des Antecessoris hinterlassenen Erben solchen zu überlassen; nachgehends da in allen geistlichen Bedienungen heute zu Tage, da die Priester-Ehe erlaubet, die Witwen und Erben das Gnaden-Jahr zu geniessen, solches auch denen Erben des vorigen Dom-Probstes nicht

zu entziehen; In mehrerer Erwegung, daß ja der zeitige Dom-Probst hieraus keinen Schaden, weil dergleichen über kurtz oder lang auch Sr. Hoheit dem jetzigen Dom-Probst wiederum überlassen werden müste; endlich der annus deservitus um so viel mehr seine Richtigkeit hätte, weil solchen auch die Römische Rechte vornehmen Bedienten ohne Unterscheid zu sprechen, und zwar dergestalt, daß, wenn deren einer verstorben, die überlebende Erben den Gehalt des von ihm angefangenen gantzen Jahres hindurch zu fordern berechtiget.

L. 15. post duos §. 5. Cod. de advoc. diverf. jud. L. 4. diem functo D. de offic. assessor. L. 19. §. finali D. locati.

Folglich da wir die Römische Rechte und Gesetze einmahl angenommen, auch solchen desfalls schlechterdings nachzugehen wäre.

2.

DECIDENDI.

Dieweilen aber anfangs, so viel das Gnaden-Jahr betrifft, solches aus blosser Barmhertzigkeit gegen arme Prediger-Wittwen und Priester-Kinder herrühret, und zwar aus diesen Grund, weil die Geistliche vor dem keine Besoldungen, sondern mehrers nicht, als was zu ihrer täglichen Nothdurfft gedienet, gehabt, mithin es die selbst redende Billigkeit erfordert, daß man dero Wittwen und Kinder, vor welche sie nichts erwerben können, nach ihrem Todt mit der Nothdurfft versorget, und endlich ihnen dazu das so genannte Gnaden-Jahr angedeihen lassen;

De Ludwig *Tom. II. Lib. 3. opusc. 4. §. 3. p. 197. f.*

Dahingegen die erste alte Kirche von dem anno gratiæ gar nichts gewust, weil dergleichen Prediger-Wittwen und Kindern non qua relictis, sed qua pauperibus zur Hand gegangen worden;

Boehmer *in Jur. Paroch. sect. 8. c. 1. §. 1.*

Wie denn auch der annus deservitus deswegen der ersten Kirchen unbekannt gewesen, theils weil sich niemand von denen Geistlichen besolden lassen, sondern jeder nur seine Nothdurfft

von

von Altar genommen hat, ohne davon etwas seines Verdienstes halben beyzulegen, oder ein Jus quæsitum und deservitum daraus zu machen; als welches die Käyserl. und Römische Rechte nur denen weltlichen Bedienten, welche für Sold und Lohn gedienet, beygeleget und ausgesetzet,

DD. ad Leg. 15. §. 1. C. de advoc. div. jud. BOEHMER *de anno deservito c. 3.*

keinesweges aber denen Geistlichen; welches auch daher abzunehmen, weil so bald ein Geistlicher verstorben, entweder der Käyser oder Patronus denselben geerbet, und jener das Jahr durch als ein neuer in das Amt gekommen, die erste Jahrs-Einkünfften oder Annatas genossen hat, bis solche nachhero vom Käyser an den Pabst überlassen worden,

ALTESERRA, *Lib. I. de Duc. & Comit. c. 8.* de NIEM, *in Nem. unionis tract. VI. cap. 36.* de LVDEWIG, *de Jure Annal. c. 1. §. 10. 11. seqq.*

daraus denn dieses Sonnenklar folget, daß die Päbstliche Lehre diese gewesen: eines Geistlichen seine Einkünffte hören mit seinem Leben auf, und so bald derselbe todt, wären die Einkünffte solcher Præbendæ, Beneficii mumeris, dignitatis ecclesiasticæ dem Pabst unter dem Nahmen der Annaten zu berechnen, bis endlich der Pabst sich einer gewissen Taxe von allen geistlichen Aemtern, die über XX. Sgld. jährlich abwürffen, verglichen hat; & annus gratiæ non præsumitur, sed ab allegante probandus est, quia non est communis, sed statutarii juris, imo non tam juris quam æquitatis ac commiserationis.

COTHMANNVS, *Resp. Acad. 46. n. 20.* STRYKIVS, *de anno gratiæ c. 1. 2.*

Nicht zu gedencken, daß nachdem der ehemaligen Einrichtung der Probsteyen nach, kein Probst heyrathen können, folglich auch von desselben Wittwen, oder ehrlichen Kindern keine Frage seyn mögen, denen doch allein das Gnaden-Jahr gewidmet,

STRYKIVS *de anno gratiæ cap. 5.*

so dann auch disfalls heisset, Stifft leidet kein Leib-Geding, Gnaden-Jahr, noch verdientes Nach-Jahr;

RE-

RESPONSIO AD RATION. DVBIT.

Dagegen die in denen Rationibus dubitandi gemachte Einwürffe leichtlich zu beantworten;

Angesehen ad 1. die Canonicaten ihren annum deservitum einer blossen eingeführten Gewohnheit schuldig, welche, gleichwie selbige stricti juris, also auch auf blosse dignitates, wofür die Probsteyen zu halten, keinesweges zu extendiren; in mehrerer Erwegung, daß die Canonicaten ihren Chor und andern geistlichen Verrichtung dem Absehen der ersten Stifftung nach, auf sich haben, mithin solche einen Behülff aus dem

L. 15. §. 1. Cod. de advoc. divers. jud.

nehmen, dahingegen bey jetziger Beschaffenheit eines Dom-Probstes dergleichen nicht von demselben gesagt werden mag;

Nachgehends da ad 2. die Canonici ihres antecessoris annum deservitum sich kürtzen lassen, solches auf eine Frage de damno vitando aut resarciendo ankommt, dahingegen Sr. Fürstl. Durchl. der vorige Herr Dom-Probst noch dessen Antecessores dergleichen Abgang jemahls gelitten.

Ad 3. Das Gnaden-Jahr an sich in denen gemeinen Rechten nirgends, noch ehedem in denen Probsteyen einen Grund haben mögen, weil die Pröbste nicht heyrathen dürffen, gleichwohl in anno gratiæ niemand als die Wittwe und Kinder bedacht zu werden pflegen.

Ad 4. Ob dadurch, wann Sr. Hoheit der neue Herr Dom-Probst entweder ein carenz-Jahr propter annum gratiæ aut deservitum halten müste demselben ein Schade oder Nachtheil geschehe, hieher gar nicht gehöret, weil hieselbst blos de Jure die Frage; ob er zu einem oder dem andern zu verbinden;

Ad 5. Was die Kayserl. in denen Römischen gemeinen Rechten in einigen weltlichen Bedienungen ihrer Besoldung wegen gesetzet, daß selbige ein Jahr nach ihrem Tod den ihrigen gereichet werden solle tanquam speciale Privilegium, weder

auf alle besoldete Aemter noch auch deswegen auf die geistliche Præbenden ohne Unterscheid auszuziehen, theils, weil so bald diese vaciren dem Probst die Annales davon zu entrichten, theils auch keinem geistlichen Amt disfalls anstehen will, durch Förderung eines ordentlichen Salarii und Dienst-Lohn auch nach seinem Tod, sich zum Miethling absonderlich in beneficiis ecclesiasticis non curatis zu machen, wo ohnedem der Ertrag einer Præbende mit der Amts-Verrichtung davon in keinem Vergleich kommt.

DECISIO.

Als halten wir davor, daß Ihro Hoheit der ietzige Herr Dom-Probst dero Durchl. Antecessoris hinterlassenen Erben ein Gnaden-Jahr oder annum defervitum zugestatten gar nicht befuget.

Wird gefraget?

QVÆSTIO VI.

Ob Ihro Hoheit denen Hochfürstl. Erben des verstorbenen Herrn Dom-Probstes für die Gebäude-Kosten etwas zu entrichten, oder auch denen Pachtern ihre Vorstands-Gelder wieder zu bezahlen verbunden?

RATIONES I. DVBITANDI.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß disfalls der Grund zur Beantwortung dieser Frage aus denen gemeinen Lehn-Rechten zu nehmen, nach welchen der Lehns-Folger schuldig denen Allodial-Erben, die Bau-Kosten und anders, was in das Lehn verwendet zu bezahlen, weil dergleichen ad melioraciones feudi gehörig, mithin solche pro debitis feudalibus zu achten.

CARPZ. *de Oneribus vas. dec. 1. posit. 7.* STRUVIVS C. 14. *thes. 2. 3. seq.*

Nachgehends da die Dom-Probstey unter Fürstlichen Personen sich befünde, man auch disfalls die Rechnung nicht so genau zu nehmen, und aus blossen impensis utilibus zu bestehen,

hen, in mehrerer Erwegung daß solches zwar unter privatis seine Richtigkeit, dahingegen auch einer Fürstlichen Person daran gelegen, daß selbige etwas zum Plaisir und Staat besitze, und desfalls der Wohlstand und die Gemächlichkeit nicht weniger in Anschlag zu bringen, ferner da der Verstand von denen Pachtern auf die Probsteyliche Güter geschehen, diese nicht ehender aus solchen zu bringen seyn würden, bevor ihnen der Vorstand wiederum aus denen verpachteten Gütern gut gethan wäre; welches der Successor in der Dom-Probstey alsdenn um so viel mehr zu entrichten haben würde, wenn die Pachter anderst ihre Pacht-Zeit unter ihme aushalten solten; endlich zu der keinem der Bischöfliche Consens erfordert werden könte, weil die Dom-Probsteyliche Revenüen von den Bischöflichen Intraden gäntzlich unterschieden wären, zu geschweigen was dissfalls annoch ex negotiorum gestione antecessoris für ein Schluß ad eum obligandum gemachet werden dürfte.

2.

DECIDENDI.

Dieweilen aber anfangs so wie jeder Canonicus schuldig seine curiam ex reditibus præbendæ zu Bau und in baulichen Wesen zu erhalten, also auch eben dergleichen dem Dom-Probst in Anbauung seiner Probstey obliget; nachgehends in solchen geistlichen Gütern für den weltlichen Lehn-Gütern die Consideration zu haben, daß dem Absehen der ersten Stiftung nach, die geistliche Revenüen weder in den Schatz zu legen, noch sonsten zu verbringen, sondern vielmehr aus deren Uberfluß auf des Stiffts Aufnehmen zu sehen; mithin wann ein Dom-Probst dergleichen Gebäude anleget oder aufführet, die Vermuthung zu haben, daß er solches aus Danckbarkeit gegen dem Stifft und zu seinem guten und gesegneten Andencken gethan und aufgewendet habe; welches Absehen er sich genug seyn lasse ohne einige Refusion von dem Nachfolger zu verlangen; solches auch deswegen hart und unbillig herauskommen dürfte, wenn ein Dom-Probst durch seine Bau-Lust den Successorem mit Wiederstattung der Unkosten, die auf dem Bau gegangen, bestraffen

wolte, in welchem Absehen auch die Sächsische Rechte vermögen, und in der Billigkeit gegründet, daß keinem Vasallen die Bau-Kosten von Lehns-Folger gut zu thun,

CARPZ. *Parte III. c. 31. definit. 1. 2. 3.*

Weil es die Erfahrung gelehret, daß sich auch die gemeine Adeliche, Land-Sassen hierunter vergehen und Gräfliche Schlösser auf Adeliche Güter zu setzen pflegen, davon der Lehns-Folger in kostbarer Unterhaltung der Gebäude nachgehends mehr Schaden als Nutzen zu haben pfleget, hierzu insbesondere noch dieses kommt, daß nachdem Sr. Hochfürstl. Durchl. der vorige Dom-Probst ob onera residentiæ eine so gar lange Zeit und halbes Seculum hindurch dispensiret worden, desselben Hoch-Fürstlichen Erben dieser Bau-Kosten um so viel leichter und billiger vergessen mögen, dahingegen von denen Vorstands-Geldern deswegen um so viel weniger hier einige Frage seyn kan, weil der Contract der Pächter mit dem Leben des vorigen Herrn Dom-Probstes aufhöret, als welchen der Successor singularis keinesweges zu halten und fortzusetzen verbunden, vielmehr wenn die Pachter desfalls Schaden leiden, sie sich solches selbst zu imputiren, gleichwohl anbey ihnen frey bleibet sich an denen Allodial-Erben Sr. Fürstl. Durchl. des vorigen Hrn. Dom-Probsts zu erhohlen; bey welcher Consideration eben die Rechte dieses ausdrücklich verbothen, ne clericus locet ecclesiastica prædia in longum aut perpetuum tempus, ne inde successori ejus damuum adferatur,

REDOANVS *de rebus eccles. non alien. tit. 14. n. 16.* PONIVS *in arrest. Curiæ Lib. I. tit. 13. arrest. 4.* CHRISTIANVS *Vol. I. decis. 130. n. 13. decis. 173. n. 4.*

RESPONSIO. AD RATION. DVBIT.

Dagegen die in denen rationibus dubitandi gemachte Einwürffe leichtlich zu beantworten, denn

Ad 1. des Schluß vom weltlichen Lehen auf die Kirchen-Güter deswegen seinen Abfall leidet, weil in dem letztern nach dem

dem Absehen der ersten Stifftungen der Uberfluß von denen Kirchen-Revenüen a Præbendatis und beneficiatis wiederum zum besten der Kirchen und Stiffter zu verwenden.

Ad 2. auch in denen weltlichen Lehen ein Unterscheid inter impensas utiles & necessarias dergestalt gemacht wird, daß die letztere gar nicht für Lehen-Schulden zu halten, noch von dem Lehns-Folger refundiret werden dürffen.

Ad 3. Da die weltliche Fürsten mehr auf die Gemächlichkeit und den Staat als die Geistliche zu sehen, welche des Stiffts Bestes mehr vor Augen zu haben, der Schluß hieselbst von dem erstern auf die letzternn keinesweges vor bündig zu achten;

Dahingegen was ad 4. der Successor in beneficio ecclesiastico aus freyen Willen thun will, solches vor keinen Rechts-Zwang zu halten.

Ad 5. da der Successor an die Pacht-Zeit seines Antecessoris nicht verbunden, auch das Vorstand-Geld ohnedem wegfället;

Ad 6. Da Königl. Maj. in dem
Instrum. P. IV. Art. XI. §. 16.
die Dom-Probstey wie im Halberstädtischen, also in Magdeburg. angewiesen, selbige auch in diesem Absehen zu verwehren, daß die Dom-Probstey mit keinen unnöthigen Gebäuden belästiget, noch denen zeitigen Dom-Probsten disfalls super refusione eine Beschwerung auferleget werde,

Dahingegen ad 7. Ihro Hoheit als Successor sich desjenigen nicht wegern werden noch können, was von impensis, utilibus & perpetuantibus in der Dom-Probstey von dero Durchl. Vorfahren melioriret und gebessert worden.

DECISIO.

Als halten wir davor daß Ihro Hoheit zur Refusion keiner Bau- oder andern Kosten, als blos derjenigen verbunden, welche in perpetuam præposituræ utilitatem folglich nicht nach der Rechnung, was sie gekostet, sondern was sie ietzo dem Nutzen nachthun, verwendet worden seyn. V. R. W.

RESPONSVM
XXI.
Scabin. Hallenſ.
ad interrogation. N. N.

FORMVLA SENTENTIÆ.

Als uns die wider den dortigen Apothecker N. wegen verkaufften Scheidewaſſer ergangenen hierbey zurück kommende Denunciations-Acten, nebſt demjenigen, was beſagter Denunciat zu ſeiner Exculpation angeführet zugeſendet, und darüber unſere Rechts-Belehrung zu ertheilen gebeten worden, demnach erkennen wir Könl. Preußl. des Hertzogthums Magdeburg. Schöppen zu Hall, nach deren Verleſ- und Erwegung vor Recht.

Daß in Ermangelung mehrer und kräfftiger Indicien wider Denunciaten weiter nichts vorzunehmen, er iſt aber dennoch die verurſachten Koſten, deren leidiglichen Entrichtung abzuführen gehalten, und wird hierüber wegen unvorſichtiger Hinweggebung des Scheidewaſſers um Zehn Thaler ad pias cauſas billig beſtrafft. V. R. W.

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob wohl das corpus delicti in gegenwärtigen caſu ex Actis beſage fol. 3. 15. & 22. b. zur Gnüge erhellet, hiernächſt des Nadlers N. Dienſt-Magd fol. 6. eydlich in Gerichten beſtärcket hat, daß als ſie am 11. Maj. Abends zwiſchen 6. und 7. Uhr auf Befehl ihrer Frauen bey Denunciaten für 3. Pf. Schreck-Waſſer holen ſollen, ſie ſolches von ihm deutlich gefordert, welcher ihr aber hingegen Scheidewaſſer in ihr mitgebrachtes offene Glaß eingegoſſen habe, einfolglich denuncirt, purgatorio graviret zu ſeyn ſcheinen möchte;

2. DE-

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil derselbe, daß obige Dienst-Magd N. dazumahl kein Schreckwasser von ihm beständig asseriret auch nicht allein hierunter als ein verpflichteter Mann fidem & præsumtionem vor sich hat, sondern ihm auch Test. Defens. 1. ad Art. 6. fol. 32. jurato adstipuliret, hingegen Catharina N. eines Theils nur 17. Jahr, mithin in minorennitate adhuc constituta andern Theils als eine Domestica des Denuncianten-

per L. 8. C. de Testibus.

ingleichen propriæ culpæ elidendæ causa interfit, mit Bestande allhier nicht zeugen kan, über dis dasselbige in simili als sie einsmahls Diacolum Gummi-Pflaster holen sollen und dafür Gummi gebracht, solches auch wieder hintragen müssen, sich sehr flatterhafftig und vergessen aufgeführet, aus der eydlichen Aussage Test. 2. Barbara N. Art. 9. seq. fol. 32. b. fol. 33. a. mit mehrern erscheinet, also ernannter N. vor gefodertes Schreck-Wasser der Magd Scheide-Wasser gegeben, wider solchen kein genugsamer Verdacht; übrigens doch Unrecht gethan, wenn er denen Landes-Verordnungen juxta attest. fol. 3. & 17. zuwider ohne vorhergehende mehrere Prüfung derselben, das geforderte Scheidewasser abfolgen lassen, dergestalt so wohl zu dem mit der erfolgten Unfall als zu itziger Inquisition Anlaß und Ursach gegeben hat.

So sind wir beschehener massen zu erkennen bewogen worden.

RE-

RESPONSVM
XXII.
Eacultat. Jurid. Altorf.
ad interrogation. N. N.
M. Jul. 1712.

FORMVLA SENTENTIÆ.

Als denen uns Endes benannte übersandten privat-Actis haben wir des mehrern zu vernehmen gehabt, was massen die Königl. Preußl. Herrn Officiales Fisci des Fürstenthums N. E. Wohl-Löbl. Magistratum der Stadt N. wegen des ehemalen von dem Dom-Capitul sede vacante in Ao. 1553. wiederkäuflich und nachmahlen von Sigismundo Ertzbischoffen zu Magdeburg und Administratore besagten Fürstenthums, als damaligen Landes-Herrn (nach dessen in Ao. 1557. beschehener gnädigster ratification und confirmation des erstbenannten Contracts) mit Consens des Capituls in Ao. 1564. erblich erkauften desolaten Closters, in Anspruch nehmen, und dasselbe vindiciren wollen. Wann dann wohlermeldter Rath mit Herrn Klägern bis zur Duplic verfahren, und aber gern belehret seyn wolte,

QVÆSTIO

Ob und wie ferne seine intention bey denen opponirten Exceptionibus, sonderlich die Haupt-Sache und eventuale litis-contestation betreffend, fundirt seyn möchte?

Dahero uns ersuchet ein ausführliches Responsum Juris cum rationibus dubitandi & decidendi darüber zu ertheilen; Als haben wir denen zur Justitz theuer abgelegten Pflichten gemäß nicht ermangelt, eingang berührte Acta fleißig zu durchlesen, wohl zu erwegen, und bey collegialischer Versammlung darüber nothdürftig zu deliberiren. Erkennen und sprechen demnach hierauf welcher massen wir, bey Erwegung aller und jeder momentorum und Umstände der Sachen, nicht anders wahrnehmen können, als daß Ew. Wohllöbl. Magistratus-intention vor gerecht und wohl gegründet zu halten.

RA-

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Es ist zwar wohl nicht ohne, daß das veralienirte Closter ein bonum ecclesiasticum sey, dergleichen Güter denen bekannten Rechten nach, nicht alieniret werden können, prout præclare ab Imperatoribus constitutum legimus in

L. 14. C. de SS. Eccles.

non valere alienationem talem, etiamsi omnes cum religioso Episcopo & Oeconomo Clerici in earum professionum alienationem consentiant, ex dicta ratione, quod sicuti ipsa religionis & fidei mater ecclesia perpetua est, ita & patrimonium ejus Jupiter illæsum servari debeat. Woraus denn erfolget, daß auch diese alienatio von Unkräfften mithin der revocation unterwürffig seyn müssen, bevorab wenn nicht augenscheinlich dargethan werden könne, daß die a Legibus & Canonibus vorgeschriebene causæ solennitatesque bey vorgegangener distraction præcise inacht genommen worden; His enim deficientibus alienationes ejusmodi tanquam nullitatis vitio laborantes subsistere nequeunt per

L. 5. C. de LL.

welcherley Mängel dieser alienation gleichfalls will imputiret werden.

2.

DECIDENDI.

Alleine wie in angezogener Sanction die glorwürdigsten Fürsten ihren Eifer vor die Wohlfarth der Kirchen gar sorgfältig verspühren lassen, und dahin abzielen, daß nichts dergestalt einer piæ causæ schädlicher, ohne die äusserste Noth wiederfahre, also haben sie auch wohl gewust und erwogen, daß einem jeglichen pio corpori das contrarium begegnen, einfolglich solche motiven ins Mittel kommen können, welche die alienation zu ihrem Besten und zeitlicher Wohlfarth nicht nur verstatten, sondern auch gar erheischen und erfordern; gestaltsam

von denen rebus ſacris & cultui divino dicatis ſo gar unſer Juſtinianus in

L. 21. & ſubjecta eidem Auth. d. t.

gewiſſe Fälle excipirt, geſchweige denn von denen rebus eccleſiaſticis, welche in gradu venerationis jenen nachgehen, als wovon bereits der Imperator ANASTISIVS die alienationem verſtattet, in verbis: niſi utilis ſit venditio, aut hypotheca aut permutatio aut perpetua emphyteuſis, hoc eſt, quando pretium ejus quod venditur, aut mutuum quod ſub hypotheca ſumitur, profuturum eſt, ad liberationem debiti &c. Cui poſtea adſtipulatur JVSTINIAN. in

Nov. 120. c. 6.

quos ſecuti ſunt & ipſi Pontificium ſummorum Canones, ceu videre eſt in

Can. 13. can. 15. can. 32. can. 53. can. 70. Cauſ. 12. qu. 2. vid. GVIL. RED. *Tract. hujus argument. proprius in cap. de cauſis propter quas fiunt alienationes Eccleſiæ p. m. 112.*

Gleichwie nun dieſes erſte Fundament, worauf die Herren Officiales ihre Klage gebauet, durch angeführte placita Legum Canonumque ſancita zur Gnüge abgelehnet wird: Alſo gewinnet es mit dem andern nemlich dem defectu non adhibitarum requiſitarum ſolennitatum & cauſarum eine gleiche Bewandnis, von welchem hernach Meldung geſchehen ſoll.

Anreichend demnach die alienationem des Cloſters quæſtionis an ſich ſelbſt, ſo findet ſich bey derſelben iuſta, pia, utilis & neceſſaria cauſa, nemlich irruptio bellica & inſtans metus deſolationis totius Eccleſiæ terrarumque & ſubditorum ejus juſtiſſimus, in dem, wie die Worte in primo Inſtrumento quod habetur fol. 31. lauten, Herr Marggraff Albrecht das Stifft ohnverſehens mit Heers-Krafft überzogen und ſolches mit Brand ꝛc. zu verheeren gedrohet, zu deſſen Abwendung denn das Stifft dem Hrn. Maragrafen ſelbſt 16000. Rthlr. dem Brandmeiſter und ſeinem Schreiber aber 1760. Rthlr. auszahlen müſſen, womit denn der erſte Contractus an-

ti-

tichreticus sive retrovenditionis seine gute Richtigkeit und gültige Beständigkeit hat. Absonderlich da selbigen Serenissimus & Reverendissimus Successor Sigismundus Princeps ex Domo Brandenburgica 4. Jahr hernach unter seiner Fürstlichen Autoritæt ratificiret und bekräfftiget, wie das Instrumentum fol. III. seq. Actor. bezeiget; Ja in 6. Jahren hernach Ao. 1564. solchen Contractum temporalem gar in einem erblichen und perpetuirlichen verwandelt, wie ex Documento sub Lit. B. fol. 35. Actor. erhellet, welche dreyfache per intervallum wiederhohlte Handlung, so wohl ipsius Reverendissimi, als des Capituli constantem, deliberatam & enixam voluntatem zur Gnüge an den Tag leget. Bey so bewandten Umständen und argumentis hat der Magistratus intentioni adversæ partis mit gar gutem Fug exceptionem non competentis actionis entgegen zu setzen vermocht, idque partim ob titulum in allegatis emtionis contractibus expressum, partim etiam ob præscriptionem temporis immemorialis, zu welchen noch die allergnädigste declaration Ihrer Königl. Majest. ex Rescripto d. 14. Martii 1707. fol. 107. tanquam in vim rei judicatæ gerechnet werden kan.

Es vermeinen zwar Herrn Klägere, daß durch diese exceptionem non compet. act. summæ Principis potestati in sacris zu nahe getreten werden wolle: Alldieweilen aber in dem vorhergehenden ex Jure bewähret worden, quod alienatio hujusmodi bonorum certo modo sit licita & quilibet legitime acquirens a summa etiam potestate Principis vi officii quod gerit in terris divini, altissimi vice tuendus magis quam lædendus, so ist desgleichen ex ipsa rei natura fluens exceptio vor nichts anders, als vor ein solch juris præsidium zu halten, dadurch eben ein gerechter Richter, als zum Schutz und Handhabung seines Juris quæsiti angeflehet wird; Allermassen denn beklagter Rath solche Zuversicht, aus vor höchst belobten Rescripto Regio getrost und freudig zu schöpffen gehabt hat; Anreichend hiernächst vors andere den defectum solennitatum, so ist hieran nicht einsten zu gedencken;

angesehen 1. causa alienationis; nemlich die äusserste Noth in ipso instrumento alienationis klärlich exprimiret; So findet sich 2. an dem Consensu tam Capituli quam Reverendissimi & Serenissimi welcher zugleich gnädigster Landes-Fürst gewesen, auch nicht der geringste Mangel oder Zweiffel, woraus dann 3. adhibitio solennitatum debita völlig zu schliessen, welches alles mehrermeldter Magistrat nicht allein in exceptionibus, sondern auch und vornemlich in Duplicis ex Cothmanno & aliis dermassen ausgeführet, daß mit Bestand nichts dawider eingewendet werden mag. Denn in Wahrheit wer will sich wohl in die Gedancken einsteigen lassen, daß der damalige theure Fürst Sigismundus, und das venerabile sanctumque & illustre Capituli Collegium nebst ihrem Fürstlichen Oberhaupte die requisita a Legibus necessaria werden hinten an gesetzet, einfolglich wider ihren Eyd, Amt und Pflicht gehandelt haben. Auf solche enormia in manes placide in Domino dormientium muß es endlich ankommen, wenn man solche pacta sanctaque fidei Religionis placita Antecessorum in officio vicariatus Dei stantium, will in Zweiffel ziehen, oder gar übern Hauffen werfen, womit auch denen andern objectionibus bevorab aber der pravitati pretii ihre abhelffliche Maase ertheilet wird, denn zu geschweigen dessen, was auch disfalls gar stattlich darwider in angeregten Duplicis, auch mit Documentis dociret und erinnert worden, so wird ein mit seinen Obern contrahirender Unterthan der Sache hierinnen nicht leicht zu wenig thun dürffen, bey diesen so considerabeln momentis & argumentis, muß die præscriptio temporis sesqui secularis allerdings ihren unumstößlichen Effect haben, bevorab da dem Magistratui, ohngeachtet der vielen darzwischen vorfallenden eventuum, niemahlen keine Verhinderung in Weg geleget, sondern sie jederzeit in quieta possessione gelassen worden; Allermassen in vorangeregten Duplicis abermahlen nicht alleine in diesem Punct sondern auch in andern ausführlich mit Bestand erörtert und dargethan worden, dergestalt, daß wir uns loco ulterioris tractationis, ne

actum

actum ageremus darauf zu beruffen, wie hiermit auch geschiehet, kein Bedencken gehabt, und dieses um desto mehr, nachdem Sr. Königl. Majestät auch solches, Ihrem hocherleuchtetem allergnädigsten Ermessen nach, prælaudato loco selbst nicht anders befinden können.

Dieses haben wir, wie Eingangs erwehnet, unsern zur Gerechtigkeit abgelegten Pflichten gemäß, bey dieser wichtigen Sache, Rechtens zu seyn erachtet, andern reiffern Judiciis unvorgreiflich.

RESPONSVM
XXIII.
Faculat. Jurid. Wittenberg. ad interrogation. N. N.
M. Dec. 1712.
in ead. causa.

Als dieselben uns ihren Bericht und angehengte Rechts-Frage, nebst gehaltenen privat-Actis zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten;

Demnach erachten, sprechen und erkennen wir Dechand, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg, darauf in Rechten gegründet; hat der Königl. Preussische Advocatus Fisci wegen des ehemals von dem Dom-Capitul sede vacante Ao. 1553. dero Vorfahren den Rath zu N. wiederkäuflich und nochmals von dem Administratore des Fürstenthums mit Consens des Capituls Ao. 1564. erblich verkauffien desolaten S. Agnesen-Closters wider dieselbe die fol. 28. befindliche Vindications-Klage erhoben, worauf sie mit demselben darüber bis zur Duplic verfahren und nunmehro

QVAESTIO

Ob ermeldten Advocati Fisci Suchen in Rechten gegründet sey, oder ob nicht vielmehr dieselben mit ihren Exceptionibus fundiret, und von der Klage zu absolviren wären, berichtet zu werden verlangen.

Nach mehrern Inhalt des uns zugeschickten Berichts und derer beygehenden privat-Acten.

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl es das Ansehen gewinnen möchte, ob wäre der im Jahr 1564. geschlossene fol. 63. seq. befindliche Kauff-Contract allerdings vor unbeständig zu halten, in mehrerer Erwegung, daß die alienationes rerum ecclesiasticarum regulariter verbothen,

t. tit. X. de reb. eccles. non alien. L. 14. C. de SS. eccles.

und bey gegenwärtigen Verkauf es an einer causa justa, necessaria aut utili ermangelt, welchen doch nach denen Rechten zur Beständigkeit einer solchen alienation erfordert würde

Clem. 1. de reb. eccles. non alien.

auch die übrigen Solennitæten hiebey nicht adhibiret worden, indem nicht zu befinden, daß dabey eine zulängliche causæ cognitio und deliberatio cum Capitulo vorgegangen, die Capitularen auch weder darein consentiret, noch das Instrumentum Contractus unterschrieben, Jura autem Canonica exigunt, ut in alienatione bonorum ecclesiasticorum non tantum justa & necessaria, aut saltem evidenter utilis causa adsit, sed & alienationem causæ cognitio præcedat & deliberatio cum Capitulo, sine qua intelligi non potest, an vera necessitas, aut utilitas alienationem exigat,

c. 1. X. de reb. eccles. non alienand. c. 1. in 6to eod.

utque ii, qui interfuerunt deliberationi, nomina sua subscribant, quo de consensu eorum constare possit,

REDFAN. *de reb. eccles. non alienand. qu. 23. n. 4.* LINCK. *ad X. Lib. 3. tit. 13. §. 6. n. 4.*

und weder des Pabsts noch des Kaysers Consens beygebracht sey, so doch hierbey beyderseits nöthig gewesen. Sicuti enim jure canonico præter reliquas solennitates in alienationibus bonorum ecclesiasticorum Pontificis consensus requiritur,

c. 2. X. de reb. eccles. non alien. D. LINCKER *ad Dessel. d. tit. qu. 5.*

Ita

Ita in Episcopalibus, qui feudi jure ab Imperio tenentur alienàtionem sine Imperatoris consensu fieri non posse contendunt,

BRVNNEM. *consil. t. n. 130.* OCKEL, *de præscript. immemorial. c. 4. th. 37.*

Hiernächst eingewendet werden möchte, ob könte die Exceptio præscriptionis denenselben ebenmäßig nicht zu statten kommen, in fernere Betrachtung, daß die Domain-Güter eines Stiffes durch keine andere als durch eine præscriptionem immemorialem erlanget würden,

BRVCKNER. *de Doman. c. XI. n. 32.* KLOCK. *Cons. 44. n. 184.* BRVNNEM. *Cons. 29. n. 291.*

Dergleichen aber allhier nicht vorhanden, cum immemoriale tempus dici non possit cujus in contrarium memoria exstat, licet illud centum annorum spatium longissime excedat

FELIN. *ad c. 13. X. de præscript.* WESENB. *Cons. 2. n. 77.*

Denenselben auch der mala Fides entgegen stehet, in dem dero Vorfahren wohl bewust, oder doch wohl wissen können, daß dergleichen Veräuserung unzuläßig und unbeständig sey, auch da sie solches nicht gewust, ihnen doch ihr error juris nicht zu statten kommen könne

L. 32. §. 1. L. 31. pr. ff. de usurp. & usuc. L. 4. L. 8. L. 9. ff. de jur. & fact. ignor.

endlich angeführet wird, es sey das mehrgedachte Closter gar nicht dem Bischoff zu N. sondern dem Pabst unmittelbar unterworfen gewesen, und also die von jenem unternommene alienation um vielweniger zu attendiren; dannenhero daß des Advocati Fisci Intention sattsam fundiret und dieselben das libellirte Closter hinwiederum abzutreten, auch de fructibus perceptis & percipiendis Rechnung abzulegen wären, inferiret werden will;

2.

DECIDENDI.

Dieweilen aber dennoch die alienationes bonorum ecclesiasticorum nicht eben schlechterdings verbothen,

L. 17. C. de SS. Eccles. BRVNNEM. *ad Auth. quas actiones. C. eod.*

und es bey gegenwärtiger Veräuserung an einer causa necessaria nicht ermangelt, indem mehr als zu wohl bekandt, was massen Ao. 1553. als der Wiederkauf mit dem Capitul getroffen worden, Marggraf Albrecht zu Brandenburg das Stifft zu N. mit Heeres-Krafft überzogen, und von demselben zu einer Brandschatzung gezwungen, zu der Zeit aber, da hierauf der Administrator Sigismundus den Erbkauf geschlossen, das Capitul mit vielen Schulden beschweret gewesen, gestalt denn solches aus dem Kauff-Contract genugsam zu ersehen, dringende Schulden aber allerdings pro causa necessaria alienationis zu halten,

c. 1. X. de reb. eccles.

in dem Contract auch ferner gedacht wird, daß die Veräuserung mit vorbewustl. Consens und Bewilligung des Dom-Capituls geschehen, zu welchem Ende der damalige Dom-Dechand nebst dem Seniore bekandt, und des Capitels groß Insiegel, nebst des Administratoris Siegel anhängen lassen, und daß solches alles also geschehen, um so vielmehr zu glauben, weil nicht allein ein jedwedes Instrumentum die præsumtionem veritatis & solennitatis vor sich hat,

§. 11. & §. 16. Inst. de stipulat. L. 30. de V. O. L. 14. C. de contrah. vel comm. Stipul. CARPZ. *L. 1. Resp. 80.* GVID. SAP. *Decis. 151.*

unde Episcopo confitenti in Instrumento venditionis alienationem in utilitatem ecclesiæ factam esse, credi debere contendunt,

COTHM. *Vol. I. Cons. 23. n. 183.* MENOCH. *Cons. 371.*

sondern auch solche præsumtion allhier um desto mehr statt finden muß, da de validitate eines so alten und bereits vor mehr

als

als 200. Jahren geschlossenen Kauffs gestritten wird. Quando enim de contractibus antiquis quæstio est, ei, qui solennitates non accessisse affirmat, probandi necessitatem incumbere teneat,

DEC. *Conf 341.* CÆVAL. *Vol. 1. conf. 47.* WESENB. *conf. 59. n. 23.* COTHM. *Vol. 1. Resp. 28. n. 73.*

Die præscriptio singulorum canonicorum aber eben nicht in jure pro forma zur Beständigkeit eines solchen Kaufs erfordert wird, zu geschweigen, daß nach unterschiedener Rechts-Lehrer Meinung die Solennitates Juris Canonici bey denen alienationibus bonorum ecclesiasticorum und in Teutschland nicht eben so genau erfordert und beobachtet zu werden pflegen,

GYLMANN. *L. 2. dec. 51. n. 15.* add. GVID. PAPA *Dec. 143.*

So viel den hiernächst ermangelnden Consensum Pontificis & Imperatoris anbelanget, nicht alleine in der Duplica fol. 103. angeführet wird, daß disfals 5. Kayserl. Confirmationes vorhanden, sondern auch bewährter Rechts-Lehrer Meinung nach, bey Veräuserung einzelner Stücke von einem Rechts-Lehn der Consensus Imperatoris eben nicht schlechterdings nöthig ist.

SCHILTER. *Ex. 45. §. 68.* STRVV. *S. I. F. c. 14. a. 20. n. 5.* D. OCKEL. *c. 4. th. 39.*

Des Pabsts Consens aber, da der Administrator Sigismundus sich zur Evangel. Kirche bekannt, keinesweges erfordert werden mögen, und ohnedem in Teutschland bey dergleichen alienationen nicht requiriret wird,

LINCK. *ad Decr. tit. de reb. eccles. alien. § 6. p. 429.* ibique WAGNER, add. LYNCKER *ad* DESS. *p. 121.*

auch nicht zu ersehen, wie der Fiscus diese Exception, so de Jure tertii ist, urgiren können, zumal da selbiger vielmehr die facta des Administratoris Sigismundi zu præstiren verbunden, das veräuserte Stück auch ohnedem ein desolirtes Closter gewesen, darinnen die Nonnen bereits vor Schliessung des Kauff-Contracts ausgestorben, uns als der Administrator nebst dem

Stifft sich dessen dazumahls, als eines prædii vacantis, angemasset, solches secularisiret und veräusert, wobey es derer angeführten Solennitatum Juris Canonici um so viel weniger gebrauchet, hiernächst die Exceptio præscriptionis denenselben allerdings zu statten kommen muß, indem allhier kein tempus immemoriale sondern nur eine Zeit von 44. Jahren, als welche zur præscriptione rerum ecclesiasticarum schon zulänglich

Nov. 131. c. 6. Auth. quas actiones C. de SS. Eccles.

nöthig gewesen, zumahlen das Closter quæstionis zu denen Domain-Gütern des Stiffts N. nicht gehöret, noch dafür vom Advocato Fisci ausgegeben wird, gestalt denn solches auch niemals dem Stifft incorporiret, und mensæ Episcopi destiniret worden, bona autem domanialia nulla esse intelliguntur, nisi quæ vel ab initio mensæ Episcopali destinata, vel postea eidem legitime addita, &, ut loquuntur, incorporata fuerunt,

CHOPPIN. *de Doman. L. 1. t. 2. n. 9 seqq.* BOER. *Dec. 745.* D. STRYK. *de sent. contr. Princip. ferend. th. 47.*

Die Zeit der 44. Jahr aber auch nach Abzug des dreyßigjährigen Krieges vorlängst verflossen, in præscriptione longissimi temporis auch bona fides præsumiret wird, und nicht abzusehen, wie denenselben oder den Vorfahren ein mala fides beygemessen werden möge, da sie den Kauf-Contract vor sich haben, und so lange Zeit das Closter geruhig und ohn einige Contradiction besessen, auch nicht beygebracht, daß die Solennia nicht observiret, oder Error Juris hierbey vorgelauffen wäre, gestalt allenfalls, wenn etwas hierbey versehen worden, es vielmehr auf einen errorem facti alieni ankommen würde, als wenn zum Exempel, dero Vorfahren in denen Gedancken gestanden, daß eine necessaria alieni causa vorhanden sey, und solches sich gesetzten Falls doch also nicht befunden hätte, dergleichen Error facti aber weder einen malam fidem inferiret, noch in acquisitione rei alienæ per præscriptionem dem Possessori hinderlich seyn mag, nicht zu gedencken, daß nach de-

rer Rechts-Lehrer Meinung mala fides anteceſſorum denen ſucceſſoribus nicht ſchaden könne, wenn dieſe vor ſich über die in Rechten geſetzte Zeit ſich in poſſeſſione bona fide befunden *C. 14. de R. I 6.* MASCARD. *Concl. 1213. n. 29.* ANT. FAB. *Cod. L. 7, tit. 13. def. 2.*

welches in gegenwärtigen caſu auſſer Zweiffel iſt, da denenſelben von Zeit des getroffenen Contracts an von niemanden auch ſo gar zur Zeit, da Kayſer Ferdinandus II. Ao. 1629. das Edict de reſtituendis bonis eccleſiaſticis ergehen laſſen, ungeachtet damals das Stifft N. einen Catholiſchen Biſchoff den Ertz-Hertzog von Oeſterreich Leopoldum Wilhelmum gehabt, einiger Streit wegen dieſes Deſolat-Cloſters moviret worden, ferner des Advocati Fiſci Vorgeben in replica, ob wäre dieſes Cloſter nicht dem Biſchoff zu N. ſondern dem Pabſt ohne Mittel unterworffen geweſen, ungegründet, auch unerheblich iſt, indem einen Theils ſolches unerwieſen und das Gegentheil aus der Beylage ſub. N. 3. fol. 110. abzunehmen, andern Theils die Jura Pontificis poſt transactionem Paſſavienſem und dem Religions-Frieden inter Proteſtantes ſuſpendiret worden, und alſo die Jura Pontificis dem Adminiſtratori ſo das Cloſter alieniret zugeſtanden, endlich denenſelben allerdings die dispoſitio *Inſtrument. Pac. Oſnabr. art. 5. & art. 11.* ſo wohl der fol. 106. angeführte Land-Tags Abſchied und Homagial-Receſſ, vermöge deſſen die Bona Eccleſiaſtica und die ſo davon ſeculariſiret ſind, in dem Statu wie ſie ante Inſtrum. dictæ pacis geweſen verbleiben ſollen, zu ſtatten kommen muß.

DECISIO.

So erſcheinet hieraus allenthalben ſo viel, daß diſelben von der angeſtellten Fiſcaliſchen Klage billig zu entbinden, V. R. W.

RESPONSVM XXIV.

Facultat. Jurid. Marpurg. ad interrogation. N. N.

M. Aprill. 1716.

FORMVLA SENTENTIÆ.

in eadem causa.

IN Sachen des Königl. Preußl. Fisci in Fürstenthum N. Kläger an einem entgegen und wider den Magistrat der Stadt N. beklagte am andern Theil, in puncto Vindicationis des desolirten Closters.

Erkennen und sprechen wir ꝛc. nach eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten für Recht: Daß beklagter Magistrat von angestellter Klage zu absolviren seyn, wie wir denselben hiemit absolviren; compensatis expensis. V. R. W.

RATIONES DECIDENDI.

Daß in gegenwärtiger Sache zwischen dem Magistrat von N. und dem Dom-Capitul des Stiffts zu N. 1553. gepflogene Contract pro emtione nicht aber pro contractu pignoratitio zu halten, ist aus dem tenore desselben, und denen darin befindlichen deutlichen expressionen offenbar, und in keinen Zweiffel zu ziehen, was aber den darauf Ao. 1564. erfolgeten und mit dem Herrn Administratore Sigismundo celebrirten Erb-Verkauf, darinnen dem Magistrat von N. das desolirte Agneten-Kloster erb- und eigenthümlich verkauft, übergeben und aufgetragen worden, angehet, so will zwar Fiscus diese Veräuserung für null und nichtig halten, so gar, daß auch ipse alienans Sigismundus den Handel hätte retractiren, und das veräuserte Prædium vindiciren können, weilen die alienation bonorum ecclesiasticorum nicht allein de Jure unkräftig, sondern auch necessitas & utilitas, nec non solennitates requisitæ an diesem Contractu fehlen, es erscheinet aber

aus

aus denen Umständen so viel, ist auch ex Jure nicht weniger zu behaupten, daß oft besagter letzter Contractus de Ao. 1564. nicht pro nullo & invalido zu halten sey, in reiffer Erwegung daß erstlich alienatio rerum ecclesiasticarum nicht simpliciter verbothen, sondern erlaubt, wie zu sehen

Nov. 46. 54. & 67. also *L. 14. C. de SS. Eccles.*

vergebens angeführet, als welcher bloß de Ecclesia Constantinopol. redet. Es lässet sich auch

Auth. multo magis C. de SS. Eccles.

hieher nicht ziehen, weilen die Frage allhier von einen desolaten erledigten und dem Fisco heimgefallenen Closter ist. Zweitens daß die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit des erstern Contracts ebener massen offenbar genug, weilen dadurch dem Land und allen Unterthanen die gäntzliche Verhörung abgewendet worden, so ist auch das Stifft zu N. damahlen nicht im Stande gewesen die erforderten Geld-Summen anderst aufzubringen, immassen ausdrücklich in Contractu de Ao. 1553. gemeldet wird, daß sie an Unterpfand zu anderer schleuniger Versicherung nicht habe kommen können, und deswegen Bürgermeister und Rath das Closter verkaufft haben: Alldieweilen nun necessitas & utilitas zu Zeiten des Contracts mit dem Capital evident genug ist, so hat es mit dem zweyten Contract eben dieselbe Bewandnis, weilen darin die emtio continuiret und erblich gemacht, auch allerdings erlaubt gewesen wäre, gleich anfänglich einen erblichen Verkauff zu treffen, wie dann Magistratus zu N. sich das Näher-Recht, wenn das Closter solte erblich verkauft werden, dazumahl ausbedungen und krafft dessen auch erlanget hat, wie aus dem Instrument zu sehen, ob es schon keine absolute Nothwendigkeit war, gleichwie Fiscus vorgiebt, daß der Wiederkauff in Erbkauff verwandelt worden, so ist auch hieran nichts gelegen, denn gleichwie denen Contrahenten frey gestanden einen Kauff oder sonst etwas zu machen, also hat es ihnen auch frey gestanden den Kauff entweder für, oder hernach erblich zu geben und zu machen, und haben dannenhero dieselben sich dieses ihres Rechts bedienet, zu geschweigen, daß nach et-

lichen hundert Jahren fast unmöglich zu judiciren, was dazumal für ein Status rerum gewesen, ohnedem aber wider die Billigkeit zu lauffen scheinet, einen vor einen Statu und Principe Imperii aus erheblichen Ursachen, und aus voller Gewalt gemachten Contract nach Verfliessung so langer Zeit zu widersprechen; **Drittens** daß an denen Solennitæten kein Mangel erscheine, weilen substantialia alienationis nemlich consensus Episcopi und Capituli augenscheinlich vorhanden, daß aber Capitulares nicht subscribiret, schadet hieran nichts, weilen nicht allein der Thum-Dechand und Senior in Instrumento ihren consensum exprimiret, sondern das Sigillum Capituli auch mit angehänget haben, über das auch die subscriptio Capitularium von denen Pontificiis selbst pro levi modica hodieque non necessaria neque in considerationem veniente gehalten wird, wie zu sehen apud allegatos ab

ERNEST. COTHMANN. *Vol. I. Resp. 28. n 131. & seqq.*

und noch über das viele in der Meinung stehen, daß die Solennitates Canonicæ heut zu Tage nicht so rigorose zu attendiren seyn,

Vid. COTHMANN. *d. l. n. 3.*

Nachdem auch die Subscription blos ad consensum declarandum erfordert wird, so kan das sigillum eben dieses ausrichten, wie ex Ludovico Romano Scharffio & aliis erweiset

COTHMANN. *d. l. n. 133.*

daß causæ cognitio und deliberatio vorher gegangen, erscheinet hin und wieder aus dem Wort des Contracts und denen beschriebenen langen Tractaten, es wird auch per Jura vulgata præsumiret, actum aliquem rite & solenniter gestum esse, si gestus sit autoribus illis, qui ad actum requiruntur, ut hic Episcopo & Capitulo, des Pabstes Consensum können wir per principia religionis & post suspensam ejus jurisdictionem in terris protestantium nicht nöthig erachten, was aber Consensum Imperatoris belanget, wird derselbe ad alienationem rei Ecclesiasticæ qua talis nirgend in denen

No-

Novell. Justi 1. erfordert, und obwohl derselbe ad alienationem feudi Imperii nöthig ist, so ist doch consuetudine & usu recipiret, daß eine Veräuserung von einem Stück von einem Reichs-Lehn wohl ohne dessen Consens geschehen könne, adeo ut Princeps etiam inconsulto Imperatore donare possit, wie zu sehen

apud STRUV. *S. I. F. cap. 14. aph. 29. & ibi allegatos.*

Zudeme so haben auch Beklagte zum Uberfluß auf S. Kayserl. Majestät Confirmationes sich bezogen, welcher Gestalt dann auch hievon kein Mangel erscheinen möchte. Wenn denn nun auch schon an einigen Solennitæten etwas zu desideriren seyn solte, so ist gleicher massen unanimi interpretum placito introduciret, quod longi vel longissimi temporis decursu omnis defectus, qui contra contractum allegari potest, purgetur & suppleatur teste

GAIL. 2. *Obs. 71. num. 8.*

Viertens ist hier zu erwegen, daß des Agneten-Closters desolat und wie der Administrator Sigismundus selbst bekennet, erledigt demselben also heimgefallen, weilen schon Ao. 1555. die *Jura Pontificis* hoch besagten Administratori zugefallen und derhalben nicht anders als andere bona ecclesiastica zu considériren, welche auch privatis eingethan werden können, wie die Erfahrung von dergleichen Gütern tota die lehret, welches desto weniger difficultæten in præsenti casu haben mag, weilen Magistratus dieselben von Bischoff selbsten justo titulo bekennen und ad causas pias oft besagte Closter-Güter anwendet, nachdem dann ex supra deductis zu schliessen, daß der mit Sigismundo Archi-Episcopo getroffene Contractus nicht pro nullo & invalido zu achten, so fliessen von selbsten daraus, daß derselbe für sich nicht gehalten seyn könne diesen Contract zu retractiren, vielweniger aber das Jus retractandi auf seine successores und insonderheit seine Königl. Majest. in N. transmittiret habe, es folget mehr das Gegentheil & quod Successor teneatur facta Antecessoris præstare, in mehrern Betracht, daß dem Fisco über obiges alles noch præscriptio temporis im-

immemorialis entgegen stehet, da sonsten ad Ecclesial. præscr. nur 40. Jahr genug seyn,

per Nov. 131. c. 6. MASCARD. *Concl. 1221. n. 25. & 73.*

Nun wird ja præscriptio immemorabilis pro Lege & veritate indubitata gehalten,

MASCARD. *d. l. n. 49. 51. per L. 31. de aq. quot. & æstiv. L. 1. §. ult. & L. ult. d. t.*

Daß mit nichten zu sehen ist, wie nach Verfliessung so langer Zeit mit einigen Schein jemand seiner beständig genossenen Possession zu entsetzen sey, denn solcher Gestalt würden alle Dominica ad summam incertitudinem redigiret werden, wenn man nach etlichen Seculis de Dominico rerum suarum solte Anfechtung gewärtig seyn. Es stehet zwar Fiscus in der Meinung, daß der Magistrat zu N. in mala fide sey!, durch welche auch præscriptio immemorialis vitiiret werde, es erscheinet aber erstlich mala fides Magistratus ex actis im geringsten nicht, immassen nicht zu behaupten stehet, daß wenn ein Unterthan cum Principe suo contrahiret, tanquam cum persona illustrissima & fonte juris, veritatis & fidei, derselbe in mala fide sey, weil er dencken solle Principem præter jus & fas aliquid agere. Weil denn Magistrat nicht allein einen aufrichtigen Contract für sich hat, weilen ihm ferner auch niemahlen weder Ao. 1629. da das Edictum de restituendis bonis ecclesiasticis ergangen, und da Leopoldus Wilhelmus von Oesterreich Bischoff gewesen, einiger Scrupel moviret worden, da übrigens das Instrument. Pac. Art. 5. & Art. 11. Dergleichen die oft allegirte Landes-Tages-Abschiede und Homagial-Recesse wie auch die letzt Ao. 1707. von Sr. Königl. Majestät beschehene völlige restitution ihme suffragiren, so können wir oft besagten Magistrats malam fidem hieraus nicht ertheilen, sondern seynd in der Meinung quod bona fides nicht allein præsumiret werde, per ea quæ tradit

MASCARD. *Concl. 1220. n. 44.*

Sondern auch quod in præscriptione immemoriali non cu-

curandum ſit de bona & mala fide, wie SALICITVS redet apud

MASCARD. *d. concl. num. 45.* CARPZ. *pag. 2. conſt. 1. def. 7. n. 12.*

& quod procedat ſine titulo, etiam contra libertatem eccleſiaſticam

Id. *Concl. 1219. num. 7. 8. & 10.*

und können derohalben endlich Magiſtratum zu N. aus dieſen Urſachen ullo juſtitiæ colore, zur reſtitution des St. Agneten Cloſters nicht condemniren, ſondern haben vielmehr denſelben von geſtalter Klage abſolviret, die aufgegangene Unkoſten aber aus gewiſſen und bewegenden Urſachen compenſiret, A. B. R. W.

RESPONSVM XXV.

Facultat. Jurid. Jenenſ. ad interrogation. N. N.

M. Febr. 1683.

SPECIES FACTI.

Iſt Friederich Beyer, weyland des Raths und Gaſtwirth zu Arnſtadt, Anno Chr. 1679. verſtorben, und hat hinter ſich ſeine Wittib, nebſt vier Kind- und reſpective Kinds-Kindern, als Hans Nicoln, Chriſtian Friedrichen und Chriſtophen, wie auch ſeines vor dem Vater verſtorbenen Sohns, Eraſmi Kind, Johann Heinrichen, ſammt einem ehrlichen Vermögen, hinterlaſſen. Weil denn der hinterbliebene Ehe-Gatte, den *Uſumfructum* ad dies vitæ, vermöge Statuti genieſſet, und biß zu deſſen Todt die würckliche Theilung der väterlichen Verlaſſenſchafft unterblieben: Iſt währender ſolcher Zeit, des Eraſmi Sohn, Menſe Novembri verwichenen Jahrs, an der Peſt zu Nordhauſen verſtorben, und hat mit all dem Seinigen, beſonders aber mit dem, was ihm aus der Groß-

 väter-

väterlichen hæreditât, der proprietât nach, gebühret, seine überlebende Mutter, des seeligen Erasmi Wittbe, jetzo Paul Hoffmanns, Balbierers zu Nordhausen, Ehe-Weib, Jure transmissionis, befället. Als nun Mense Januario, ablauffenden Jahrs, die bißherige Usufructuaria, Friederich Beyers Wittbe, diese Zeitlichkeit gesegnet: haben intra trigesimum die obberührte Söhne die Erbschafft in Besitz genommen, und gedencken hiervon ihres verstorbenen Bruders Erasmi Wittib auszuschliessen; auch findet sich darneben ein vermeinter letzter Wille, des Friederich Beyers, in welchem er seines Sohns Sohn vorberührten Johann Heinrich Beyern, (wie die Worte lauten,) bona mente exhæredirt haben will: Aus Ursachen, dieweil dessen Mutter sehr verthulich sey; inmassen sie einige Mobilien ihres gewesenen Mannes bereits veralieniret, und vermuthlich ihrem Sohn, so denn, was er von ihm, dem Groß-Vater, bekommen möchte, nicht weniger verthun, oder doch übel administriren würde; Sie auch nicht, als einer Schnur gebühret, sich gegen ihn Friedrich Beyern, den Schwieger-Vater verhalten. Dannenhero der Testator ihme, dem Nepoti, nur ein weniges, und zwar mit gewissen Conditionen und Dilationen umschrencket, so bey weiten die legitimam nicht ersteiget, hinterlassen. Weil aber er der Testator, oder vielmehr des Testaments Concipient, sich leicht einbilden können, daß dieses Werck dermassen nicht Bestand haben, und das Testament per querelam, quoad hæred. Institutionem, leicht übern Hauffen gestossen, Johann Heinrich Beyer aber, so denn ad portionem virilem admittiret werden dörffte. So ist nun ja so viel, als nur müglich, solchen Enckel von den Groß-väterlichen Erbe auszuschliessen, am Ende des Testaments hinzugethan: Falls er, Johann Heinrich Beyer, hiermit nicht friedlich seyn, und des Groß-Vaters letzten Willen mit Danck nicht erkennen wolte: Alsdann die andern Erben ihme seine zukommende legitimam zu geben schuldig, und solche Krafft berührten Testaments, Johann Heinrichen, titulo Institutionis, hinterlassen seyn solte.

Nach-

Nachdem aber des Erasmi Beyers Wittib in ihrem Gewissen versichert, daß obiger Ursachen keine auf sie bracht, noch in Wahrheits-Grund ausgemacht werden könne; auch darfür hält, es hierunter nichts weniger, als eine bona mente facta exhæredatio vorhanden: Dannenhero folgende Fragen entstehen:

QUÆSTIO
I.

Ob dieses Vornehmen pro exhæredatione legitima, bona mente facta, zu achten, oder ob nicht Johann Heinrich Beyer seine portionem virilem, oder wenigst die am Ende titulo honorabili ihme verlassene Legitimam zu suchen, befugt gewesen; auch nunmehro sothanes Recht, auf die überlebende Mutter, ipso jure transmittiret worden?

II.

Was vor rechtliche Mittel zu ergreiffen, zu solchem Zweck zu gelangen, und insonderheit, ob nicht besser, mit einem possessorio remedio, als in petitorio, wider die cohæredes zu verfahren, und hernach zu erwarten, ob und was in petitorio die Erben ausführen werden; und ob nicht unterdessen gerichtliche Inhibition, an die übrige Erben, um mit würcklicher Theilung nicht zu verfahren, mit Fug gesucht werden könne?

QVAESTIO
I.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Wiewohl nun auf die erste Frage, eine Väterliche Verordnung auch so denn für wohlgemeint zu achten, wann schon im Anfang solche dem Kind nicht allerdings vorträglich zu seyn scheinet,

ALCIATVS *I. præsumpt. 2. n. 1.*

bevorab, wo es die Umstände geben, daß der Vater vor das Kind

einige Sorge getragen habe, ut saltim non videri possit Parens liberos suos *ladere* voluisse,

MENOCH. *IV. præsumpt. 28. n. 2.*

Inmassen auch die exhæredatio *bona mente* gültig ist, wenn gleich der Vater keine eigentliche Ursache, so ihn darzu bewogen, mit angeführet hätte, modo de *bona mente* disponentis constet,

MANTICA, *Lib. IV. d. C. U. V. Tit. IV. n. 14.* SICHARDVS *ad Auth. Non licet. C. de liber. præter. n. 26.*

Idque etiam in *Codicillis*, quia merito attenditur, quod dispositionem illam in *utilitatem* liberorum se conficere, *Testator* prætendat,

ANTON. FAB. *Lib. VI. C. S. Tit. 5. def. 7.* CARPZ. *2. Dec. 153. n. 9.*

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil dasjenige, was Friedrich Beyer seinem Enckel in seiner Disposition vermacht, die Legitimam nicht anreichet, und über dieß mit Conditionen und Auffschub beschweret ist; da doch, wann der Testator seiner Schnur halben sich einer üblen administration besorgt gehabt, die Verordnung wohl anderer Gestalt und ohne Abbruch von seines Enckels Erbtheil eingerichtet werden mögen. Also daß zwar solche dispositionem pro exhæredatione bona mente nicht zu halten: Siquidem alias quoque *mala mente* in *dubio* facta præsumitur *exhæredatio*,

MENOCH. *d. l. n. 5.* SANDIVS *IV. Dec. T. 2. def. 3.*

In re vero aperta conjecturis opus non est. Nichts destoweniger, und nachdem gleichwohl der Testator seinem Nepoti frey gestellt, ob er mit demjenigen, so er ihm eigentlich bestimmt, zufrieden seyn, oder überhaupt die *Legitimam* annehmen wolte; auf welchen letztern Fall er ihm in eventum selbige Titulo *Institutionis* beschieden. So hätte ihm der Enckel hieran billig begnügen lassen müssen. Und da derselbe solche Legitimam, weil er seinen Groß-Vater überlebt, Jure *suitatis*, welches

ches auch heut zu Tage durch das matrimonium filii, weder an ihm noch dessen Kindern aufgehoben wird, erstanden; dasjenige aber, was einem Kind oder Enckel Jure *suitatis* angefallen ist, ad *quoscunque* hæredes transmittirt wird:

L. 8. C. de suis & legitim. hæred.

adeo ut *Legitima*, etiam non agnita, transmittatur,

L. quanquam C. ad L. Falcid. RVIN. *Vol. 3. conſ. 107. n. 12.* & PEREGRIN. *de Fideic. art. 42. num. 42.*

maxime quod Legitima hactenus jure *ſingularis tituli* & tanquam quota *bonorum* cenſeatur,

L. Papinianus §. quarta. ff. de inoff. teſt. MANTIC. *d. C. U. V. Lib. VII. T. 8. n. 5.*

qualia quæ ſunt, ad extraneos etiam deferuntur

GAIL. *II. Obſ. 120. n. 17. & 131. n. 12.* PARIS *II. conſ. 9. n. 8. & conſil. 45. n. 8.* MANTIC. *d. l. n. 10.*

DECISIO.

Als hat nunmehro auch erwehnten Erasmi Beyers Kind, des Teſtatoris Enckel, Johann Heinrich, die ihme beſchiedene Legitimam auf ſeine überlebende Mutter ipſo jure transmittiret, und iſt dieſelbe ſolch Pflicht-Theil aus der Groß-väterlichen Erbſchafft zu fordern wohl berechtiget.

QUÆSTIO II.

RATIONES I.

DVBITANDI.

Die andere Frage betreffend, halten wir denen Rechten nach dafür: Obwohl ad petendam *Legitimam* verſchiedene remedia in petitorio vorhanden, ſo ſey jedoch eines remedii *Poſſeſſorii* ſich zu bedienen rathſamer, und zwar inſonderheit des remedii ex

L. ult. C. de Edict. D. Adr. toll.

Dann obwohl 1. ſolch remedium nicht ſtatt findet contra cum, qui *juſto titulo* detinet,

d. L. fin. verſ. non autem legitimo modo detinetur.

2. Das Original vom Testament producirt werden muß, juxta MASCARDVM, *Vol. 2. Concl. 711. de Probat.*

3. Einige Dd. die Meinung sonderlich behaupten wollen, quod filio remedium ex *d. l. ult.* non competat, quia videatur *in re certa* institutus, alio instituto *cohærede*, in quo casu illud remedium locum non habeat,

ALEXAND. *ad d. L. ult. n. 6.*

4. In diesem Fall der hæres *scriptus* in *testamento* nicht mehr vorhanden, und nicht scheinet, daß die Mutter sich desselben bedienen, und auf solch Testament die immission suchen könne.

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber doch 1. der Verstand und Absehen des *Textus* dahin gehet, daß mehr berührtes remedium adversus titulo singulari possidentem, aut qui jus actore potius habet, nicht statt finde; auch zu solchem Theil nur allein der implorant seinen Zweck nicht erreichen könnte. Wie dann dießfalls die Mutter keinen mehrern Antheil begehret, als welcher ihrem Kind, in eben demjenigen Testament, woraus die Beklagte ihren Besitz justificiren, zugedacht ist.

2. An dem Original dergestalt kein Zweiffel.

3. Die widrige Meinung des ALEXANDRI von MENOCHIO

Rem. IV. adipisc. poss. n. 164. junct. *n. 158. seqq.*

gründlich widerleget wird: Und die Dd. insgemein demjenigen solch remedium verstatten, non quidem qui ex *re certa* & singulari, sondern qui ex *certa parte*, institutus est,

vid. RICHT. *ad L. ult. C. de Ed. D. Adr. toll. n. 40. seqq.*

Auch 4. nichts hindert, daß der hæres scriptus nicht mehr vorhanden: Siquidem etiam ad *hæredis hæredem* transit remedium ex *cit. l. ult. C.* quamvis ei tantum *ab intest.* succesferit,

arg. *L. f. C. de hered. inst. L. 194. de R. J. L. 7. in f. de acq. vel om. hered. L. 56. d. V. S.* RICHTER *in d. L. f. C. de Edict. D. Adr. toll. n. 60. seqq.*

DE-

DECISIO.

So mag mehrerwehnte Wittbe sich des bemeldten remedii wohl bedienen, auch ist sie unterdessen, um gerichtliche inhibition an die übrige Erben, daß sie mit der würcklichen Theilung nicht fürter schreiten, anzuhalten wehl befugt. V. R. W.

RESPONSVM
XXVI.
Facult. Jur. Jenens.
ad interrogation. N. N.
M. Octobr. 1683.

SPECIES FACTI.

Habt Ihr unterschiedliche schwehre Begünstigungen wider Menelaum, einen Juris Practicum zu Z., so bishero vor einen Licentiatum juris sich ausgegeben, Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. eurem gnädigsten Herrn ꝛc. nebst H. D. V. C. unterthänigst denunciret, zur Erleichterung der Sachen auch alsbald selbst sub Lit. A. und B. gewisse indicional-Articul gefertiget, und sattsame Zeugen darbey denominiret. Wiewohlen nun Höchst-gedachte Ihr. Churfürstl. Durchl. bereits gnädigsten Befehl an Amtschösser und Rath zu Z. hierwegen ergehen lassen; So habt ihr doch beederseits immittelst der Beschaffenheit euch selbst erkundiget, massen der V. C. nicht allein von der Juristen-Facultät zu Jena ein Attestat, daß Menelaus dergleichen gradum noch nicht erlanget, sub Lit. C. erhalten, sondern auch so wohl im Amte Glaucha, als sonst coram Notario & testibus unterschiedliche Zeugen vermittelst Eydes abhören lassen, worvon ihr die Registratur in Originali sub D. & E. nebst einer anderweiten summarischen Bescheinigung sub F. mit beygefüget. Wann ihr dann nachdeme jetzt gedachter V. C. immittelst verstorben, und die Sache dahero in stecken gerathen wollen, des Rechtens per rationes dubitandi & decidendi über folgende Fragen berichtet seyn möchtet;

QVAE-

QVAESTIO
I.

Ob dieser Menelaus des prædicats eines Licentiati mit Fug sich ferner anmassen könne?

II.

Ob nicht die Obrigkeit, Krafft der abgehörten Zeugen Aussage und anderer von euch beygefügten indicien, Menelai und Luciliæ Personen sich versichern und sie zur Hafft bringen möge, und

III.

Ob Menelaus um des willen, daß er zu Jena promoviren wollen und die Specimina hierzu abgeleget, wenn er bey der Special-Inquisition die vornehmste facta verneinte, sonst aber so viel indicia vorhanden, daß die Tortur statt finde, als eine graduirte Person, darmit zu verschonen oder nicht?

QVÆSTIO
I.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Demnach sprechen W. V. R. Obwohl, die erste Frage betreffend, auf einigen teutschen Academien auch diejenige den Nahmen und Titul eines Licentiati führen, welche ihre examina ausgestanden und pro consequendis honoribus & privilegiis Doctoralibus, oder pro Licentia, disputirt, und hierauf nicht nur Versicherung erlangt, daß sie, ohne fernere experimenta ihrer erudition, zur Würde und Freyheiten der Doctorum, mit gewöhnlichen Solennien, auf Begehren, gelassen, und damit begabt werden sollen; sondern auch, wo nicht in publico, dennoch in consessu der sämtlichen Professoren, in *Licentiatos* renunciirt werden. Denen jedoch

SCHÜTZIVS *Vol. 2. Jur. Publ. Disp. 1. th. 10. lit. a.*

der auf denen Hessischen Universitäten, zu Marburg und Giessen, woselbst es also gehalten wird, successive Professor und

Cantzler

Cantzler gewesen, nicht mehr denn das bloſſe prædicat zubilliget, und denenſelben die Licentiatos *promotos* entgegen ſetzt: Alſo daß er nur allein dieſen letztern, qui publice & ſolenniter promoti ſunt, die privilegia Doctorum beyleget, quoad diſcrimen approbat quoque

TABOR *in Tr. d. Metat. Part. 3. ſect. 2. c. 2. art. 2. §. 5. p. 202.* & BRVNNEMANNVS *ad L. 6. C. d. Profeſſ. & Med.*

atque adeo per ſe *renunciatio* nuda & *Convivium* adhibitum nil præter *nomen* & *titulum* conferre videatur.

BESOLD. *in Theſ. Pr. voce Licentiaten in Addit.*

Geſtalt dann die letztere, obwohl ihnen der *Doctor*-Hut nicht aufgeſetzt, noch das Buch geöffnet und geſchloſſen, wie auch nicht der Rinck angeſteckt, noch der Kuß gegeben wird, dennoch zur Gerechtigkeit ſchweren, und darauf in Licentiatos vom *Decano* Facultatis, (und nicht vom *Promotore* der *Doctorum*,) creirt, gleichwohl aber Licentiati *promoti* genennet werden: von welchen die traditio der Rechtsgelehrten, quod fruantur illi *juribus & privilegiis Doctorum*, auſſer Zweiffel ſtatt hat.

ap. RVLAND. *Lib. 1. d. Commiſſ. c. 14. n. fin.* KLOCK. *de contrib. c. 17. n. 27.* Idque non modo in *favorabilibus*, ut LIMNÆVS *Lib. 8. J. P. c. 8. n. 41. ſeqq.* & NOLDEN. *c. V. d. ſtatu Nobil. 9. & 37. & 38.* opinantur; verum etiam ob paritatem rationis in *oneroſis*.

Wiewohl auch die Licentiati *nominati*, (quos appellat TABOR *d. l.* & ſolenniter promotis atque titulatis opponit) auch den heutigen Tag zum Aſſeſſorat an der Kayſerl. Cammer gelaſſen, und die diſpoſitio der *C. G. O. P. I. Tit. 3.* §. 2. ibi: Der Rechten Gelehrte und Gewürdigte. Dahin nicht weniger gedeutet wird.

(vid. BLVM. *Tit. 7. ad Proc. Camer. n. 35.* & noviſſ. DECKHERR. *ad Ord. Cam. d. l.*)

Fortaſſis quod duntaxat *ſufficientia eruditionis*, eaque

probata, desideretur, ceu Besoldvs *d. l.* discernendum esse ingerit, an *sufficientia* an *solennitas* attendenda veniat? quam quidem solennitatem toties quis respiciendam esse dixerit, quoties Licentiatus non modo singularem *prærogativam* præ *Candidatis* seu Doctorandis aliis affectare sed & *privilegiis Dignitatis* frui velit; tantum quod *ratione gradus Doctoribus inferior* maneat. Wohin die Doctrina

Matthiæ Stephani gehörig ist, *Lib. III. d. Jurisd. imp. Rom. Germ. Part. 2. c. 14. n. 106.*

non sufficere examinatum esse & disputasse, ad id, ut perfruatur *privilegiis* omnibus *Doctorum*; ubi addit; nisi *aliter* in Academia quadam receptum sit, & *usu* servetur. Quæ quidem limitatio vix exemplo ullibi firmari potest: quamvis, ut firmaretur, judicium contradictorium præcise cum Tabore non exigendum foret,

arg. L. 28. pr. C. d. transact. jung. Gail. *2. O. 31.*

Immassen häufige exempla zu finden, daß um der mehrern Dignitæt willen Licentiati publice & cum splendore ac conviviis promoti, gleichwohl hernach sich noch zu Doctoribus creiren lassen.

2.

DECIDENDI.

Alldieweil aber auf hiesiger F. S. gesamten Universität Jena mit denenjenigen *Candidatis*, welche sich bey der Juristen-Facultät angegeben und examiniren lassen, auch ihre Lectionem publ. oder cursoriam, und Disputationem inauguralem also alle *Specimina* ablegen, welche auf einiger Universität zur habilitirung eines, so in Doctorem, vermittelst der blossen *Solennien* promovirt werden mag, erfordert werden, auch die Licentiati *nominati* etlicher anderer Universitäten ein mehrers nicht præstiren, dennoch auf die blosse Sufficienz gesehen, aber ihnen, ob sie schon so fort ad promotionem doctoralem zu schreiten geschickt und befugt seynd, das prædicat eines Licentiati nicht beygeleget wird. Gestalt sie erst in eodem actu promotionis *Doctoralis* zu vorhero in Licentiatos *a Decano* re-

renunciret und dazu creiret, oder auch (wie solches eben wohl bey uns gewöhnlich) ausser denen promotionibus Doctoralibus *in Consessu Facultatis*, actu publico, mit eben dergleichen hinreichigen Solennien, wie sonst neben denen Doctoraten beschiehet, denenjenigen, welche *Licentiati promoti* seyn wollen, die Licentiatura *nominalis* und *realis* mitgetheilet wird; und so dann diese, wann sie hiernechst zur Doctur zu schreiten gemeinet, ohne weiter von dem *Decano* in Licentiatos promovirt zu werden, immediate zu Doctoribus creirt zu werden pflegen. Sonsten aber, und ausser dieser besondern *promotion* in Licentiatos die examinirte Candidaten, nur allein die *bona nova* das ist, die gewisse Versicherung von der Facultæt schrifftlich erlangen, daß sie vor tüchtig und fähig erachtet worden, denen der gradus Doctoris auf ihr Anmelden, mit gehörigen Solennitæten conferirt werden solle; Dahero sie eines mehrern prædicats dann der *Doctorandorum*, ob sie schon in der That denen Licentiatis non promotis etlicher anderer Universitäten gleich zu schätzen, sich nicht anzumassen.

DECISIO.

So mag dannenhero sich obgedachter Menelaus des prædicats eines Licentiati, weil man auf hiesiger Universität keine Licentiatos nominatos sondern nur *promotos* hat, dergleichen promotion aber mit ihme bey uns nicht vorgangen, sich nicht gebrauchen; sondern lässet ihme noch zur Zeit an dem gewöhnlichen prædicat eines *Doctorandi* billig begnügen.

QUÆSTIO
II.
RESPONSIO

Auf eure andere Frage halten wir vor Recht. Alldieweil dieser Menelaus vieler schweren Verbrechen und Begünstigungen beschuldiget wird; als nemlich

Daß er 1. wider Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen seinen gnädigsten Herrn, verkleinerliche, wie auch gegen gantze vornehme Collegia höchstschimpfliche Reden ausgegossen.

2. Dem übermäßigen Fluchen ergeben.

3. Seine Eltern geschmähet und geschlagen.

4. Mit seiner Schwester so nunmehr verehliget, in ihrem ledigen Stande zugehalten und Blut-Schande verübt.

5. Mit Æmilia einem Eheweib, nicht nur von einer geraumen Zeit her Ehebruch getrieben, sondern auch

6. Wegen Kinder-Abtreibung sich wider diese beyde Personen Verdacht ereignet; anderer Beschuldigung mehr nicht zu gedencken. Und dann etliche dieser Mißhandlungen, nach Gestalt der Sachen, Leib- oder Lebens-Straffe nach sich ziehen, quo casu, quando scilicet crimen pœnam *corporis* aut *mortis* habet, vel an eo vergat, dubium est, *carceri* omnino mancipari inculpatus potest,

JVL. CLAR. *V. sent. §. fin. qu. 28. n. 1.* & CARPZ. *3. qu. III. n. 7.* ne quidem exceptis *cum* BERLICHIO *2. Concl. 28. n. 38.* & COLERO *II. d. Proc. Exec. 3. num. 143. seqq.* ipsis Doctoribus: quoniam *Auth. Hodie novo jure C. de Custod. & exhib. reor.*

de causis *civilibus* loquitur, & in contrarium, quoad crimina, (cumprimis zur leidlichen Hafft) observantia militat,

conf. FARINAC. *Lib. 1. Tit. 4. qu. 27. n. 42. seqq.*

Die *indicia* auch ziemlich starck, und deren einige wichtige, durch Zeugen, sonderlich eine Weibs-Person eydlich bekräfftiget, und mehrentheils über andere angegebene Zeugen, D. G. zu bejahen gedencket: Jam vero etiam *mulier*, testis esse potest de civili Jure & observantia in criminalibus,

L. ex eo. ff. de testib. ZANGERVS *c. 3. d. quæst. & tortur.*

Und kan nicht allein auf einen Zeugen von der That an ihr selbst, sondern wo adminiculantes seynd, über nähere *indicia* zur That, auch gar die tortura wohl statt gewinnen,

vid. CARPZ. *qu. 114. n. 54.*

So viel aber die Captur anbelanget, darzu so viel bereits obhanden, daß dieselbe wohl vorzunehmen

conf. MATTH. STEPHANI, *ad art. 6. Ord. Crim. L. 1. ff. d. cust. & exhib. reor.*

Und wenn etwa das *corpus delicti* urgiret werden wolte, dasselbe

be durch dergleichen Verdacht schon genugsam erkundiget, und in denen Verbrechen, so nicht eben in allen Fällen den Augenschein unterworffen, als Ehebruch, Blut-Schande und dergleichen ein corpus delicti in sensus incurrens aut permanens nicht nöthig ist;

d. art. 6. Ord. Crim. FARINAC. *Lib. I. T. I. Prax. crim. qu. 2. num. 14.*

auch diese Personen dermassen beschaffen seynd, daß man sich zu ihnen der Missethat wohl versehen kan; immassen das gemeine Gerüchte dazu nicht wenig mit beyträgt.

DECISIO.

Als mag die Obrigkeit Krafft der bereits abgehörten Zeugen Aussage und anderer angeführten scheinbaren indicien, sich Menelaus und Æmilien Personen wohl versichern und beyde zur gefänglichen Hafft bringen.

QVÆSTIO III.

RESPONSIO.

Nachdem auch was die dritte Frage belangt, aus demjenigen, was zur Erörterung der ersten oben angeführt, zur Gnüge erscheinet, daß Menelaus sich derer privilegien der Doctorum nicht anmassen kan, (wiewol bey denen Exteris die Doctores mit der *Tortur* selbst nicht verschonet werden, und daß dergleichen in Teutschland eben wohl eingeführet sey, von einigen dafür gehalten wird,

vid. ZANGER. *c. 1. d. Tortur. n. 57.* COLER. *P. 1. d. proc. exec. c. 3. n. 165.*

ad quod *tamen Principis* permissio in Saxonia requiritur,

CARPZ. *qu. 118. n. 96.* alibi etiam *exauctoratio* BINDSFELD. *confess. malefic. ad L. 7. C de Malef. & Mathem.*

cumprimis vero in exceptis seu *atrocibus* Criminibus, quod & ipsi *Doctores* torqueri possunt, nullum dubium est,

vid. TABOR. *d. Quæstionib. p. 84. n. 46.*

DECISIO.

So mag besagter Menelaus um deswillen, und daß er allhier promoviren wollen, und die specimina hierzu abgelegt, wann anderst die Tortur denen indicien nach, hinkünftig statt finden solte, als eine graduirte Person nicht geachtet, noch dahero mit der Tortur verschonet werden. V. R. W.

RESPONSVM
XXVII.
Scabinat. Jenens.
ad interrogation. Joh. Hieron. Hermanns,
J. U. Lic.

M. Jan. 1732.

Als uns hierbey zurückkommende Acta zugeschicket, und daraus zu vernehmen gegeben worden, welcher Gestalt zwischen denen Strumpfstrickern und Schönfärbern zu Dinckelspühl, einige Streitigkeiten, wegen des Färbens entstanden, auch hierüber und hauptsächlich über die Frage:

QVÆSTIO.

Ob die Stricker-Zunfft befugt und berechtiget sey, ihre fabricirende Waaren zu färben?

Unsere rechtliche Meinung und Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi gebeten worden, demnach sprechen wir vor Recht:

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Obwol die Schwartz- und Schönfärber, besonders der Raths-Verwandte, Volbrecht Christian Schade, in seiner an die Röm. Kayserl. hochansehnl. Commißion gestelleten Imploration-Schrifft, sub præs. den 19. Octobr. 1729. zum Grunde ihres anmaßlichen juris prohibendi sich hauptsächlich, und fast lediglich mit rebus judicatis behelffen wollen.

Nach-

Nachdem 1. von dem hochpreißl. Kayserl. Reichs-Hoff-Rathe die von Bürgermeister und Rathe August. Confess. einseitige Aufnahme Gottfried Glotzens zum Bürger und Schön-Färber, durch das sub Lit. B. inducirte Definitiv-Urthel wiederum cassiret und aufgehoben, auch berührter Glotz von dem gesuchten Bürger-Rechte abgewiesen.

2. Von der Kayserl. hochansehnl. Commißion in Anno 1697. in Anzahl und Aufrechthaltung der Färbestätten durch den Recess sub Lit. C. Ziel und Maaß gesetzet.

Und 3. denen Strumpfstrickern nur das Färben des Garns und der Wolle in denen Häffen verstattet, hingegen das Färben der Waaren und Strümpffe in Kesseln und Weyd-Kufen, besage Raths-Protocolli sub D. verbothen;

Auch 4. in diversis casibus nach denen inductis sub Lit. E. dergleichen bey nahmhafter Straffe inhibiret worden, und alle solche Bescheide in rem judicatam erwachsen wären.

Mitfolglich 5. nach der Schwartz-Färber übergebenen Beschwehrungs-Memorialen sub F. & G. decretiret, und erkannt worden, daß die bey denen Strickern sich befindende Färbe-Kessel herausgerissen, und auf das Rathhauß gebracht werden sollen.

Worwider 6. der Impetratischen Strumpfstricker die im Rechten erlaubte Provocations- und Appellations-remedia nicht gebrauchet, sondern sothane Sententzen in rem judicatam erwachsen lassen, quæ pro veritate habeatur,

L. 207. ff. de Reg. Jur. GAIL. 1. Obs. 44. n. 7.

sive bene sive male judicatum fuerit,

HVNN. encyclop. jur. P. 2. t. 22. c. 6. n. 3. ibique citt. DD.

& faciat ex non debito debitum,

L. 1. C. de condict. indeb.

ita ut nihil restet amplius, quam ut judicati fiat executio,

HVNN. c. l. n. 8.

& per aliam contrariam sententiam rescindi nequeat,

CARPZOV. P. 1. c. 26. D. 14.

Da

Dahero es wegen der Färbereyen keiner weitern Untersuchung bedürffe, sondern Imploranten dabey zu manuteniren wären;

Und also 7. nach aufgehabener gerichtlichen Kundschafft sub Lit. H. und derer Imploranten schrifftliches sub Lit. I. auch hernach ad protocollum sub K. mündlich beschehenes Anruffen, der löbliche Raths-Theil Aug. Conf. welcher vorhin Ao. 1728. in Senatu per unanimia die Resolution mehrmahlen mit ausmachen helffen, nicht befugt gewesen sey, die Execution ihrer in Lit. G. den 13. Nov. 1722. selbst mit erkannten Urthel zu versagen und zu hindern, daß die Justitz noch ohnadministriret verblieben, damit die verbothene Frettereyen und Stümpeleyen impune fortgetrieben würden, da doch Inhalts der Kayserl. Wahl-Capitulation art. 17. Ihro Kayserl. Majestät die in Krafft Rechtens erwachsene Urthel an der Execution in keinerley Weise wolten gehemmet oder gehindert wissen;

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil die Strumpf-Stricker zu Dünckelspühl 1. ausser Zweiffel so wohl als die Schwartz- und Schön-Färber mit ihrem gewöhnlichen Innungs- und Handwercks-Rechte confirmiret und versehen sind, mithin

2. Nach denen gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen ihnen unverwehret bleiben muß, ihre Arbeit und Waaren dergestalt zu verfertigen und zuzurichten, wie es nach ihres erlerneten Handwercks Arth und Eigenschafft an andern Orten im Röml. Reiche gewöhnlich ist, und dann

3. Hin und wieder im Teutschland, wo auch besondere Schwartz-Färbereyen zu finden sind, denen Strumpf-Strickern unverwehrt ist, nicht nur ihr Garn und Wolle, sondern auch die verfertigten Strümpffe und andere Waaren auf allerhand Art zu färben und zuzurichten, massen auch

4. Keine ratio differentiæ oder vernünfftiger Unterscheid zu ersehen, warum ihnen nicht eben so wohl erlaubet seyn solte,

post Specificationem ihren fabricirten Waaren, als vorher dem Garn und der Wolle, welches die Materie zu sothanen Waaren ist, die behörige Farben zu geben, da vielmehr

5. Vernunfftmäßig zu schliessen, daß bey denen fabricirten speciebus mehr und andere Vortheile und Kunst-Griffe erfordert werden, als bey Anfärbung der materiæ nudæ & crudæ, von welchen besondern Hand-Griffen die Schwartz- und Schön-Färber die eigentliche Wissenschafft nicht haben, wie denn auch

6. nicht zu ermessen ist, warum denen Strumpf-Strickern ihre Farben nur in Häfen und nicht eben so wohl in Kesseln und Weyd-Kuefen zuzurichten erlaubet seyn solte, cum magis & minus non varient speciem, & opificia possint esse distincta, licet iisdem instrumentis utantur,

Dn. de WERNHER. *Part. 3. Obs. for. 236.*

und wenn 7. die Strumpf-Stricker gezwungen seyn solten, ihre Waaren nicht selber nach ihrer Art und Vortheil zu färben, sondern bey denen Schwartz-Färbern nach ihrer alten und groben Art färben zu lassen, dieselben ausserhalb auf denen Messen und Jahr-Märckten mit ihren Waaren und deren Vertrieb gegen andere, welche die ihrige selber färben dörffen, würden sitzen bleiben, weil diese vielmehr vor Stümpeley zweyerley Professionen würde ausgeschrien und verachtet, und dennoch die Waaren wegen zweyerley Arbeit nicht vor dem Preiß, wie bey dem Selbst-Färben, könnten gelassen werden;

Wodurch alse 8. nicht allein das Strumpf-Stricker-Handwerck, zu Dinckelspühl, mit der Zeit in decadence und gäntzlichen Ruin verfallen, sondern auch so viele Catholische und Evangelische arme Leute, Reichs- und Landes-Unterthanen in der Stadt und auf dem Lande, welche sich mit Wollen-Kartatschen, Spinnen und Stricken ernehren können, verderben und an den Bettel-Stab gerathen würden;

Da doch 9. alle opificia und was zu deren Handthierung nöthig und behuffig ist, in rebus meræ facultatis & libertate naturali bestehen,

BEYER. *de jur. prohib. P. I. c. 1. §. 1. n. 2.*

bis ein oder ander Collegium mit dem Zunfft-Zwange confirmiret, oder à ſuperiore privilegiret wird; Nam prohibiturus alios, ante debet ipſe privilegiatus eſſe,

BEYER. *d. l. §. 7. n. 28. ſeq.* MEV. *P. 5. Dec. 170.*

dergleichen privilegia und jura prohibendi aber reſpectu tertii zu interpretiren ſind;

B. de LÜNCKER. *comm. ff. L. 1. t. 4. §. 12. p. 103.* LAUTERBACH. *comp. jur. tit. de conſtit. princ. p. 10.*

Haud vero ex privilegiis alicujus juris conceſſivis confeſtim prohibitio deſumi poteſt; eſt enim naturali libertati contraria, & ob id ſtricti juris. Ideoque quantum ad alius generis opifices, nulla prohibitio inde erui poteſt. Quin imo præſtaret certis caſibus, privilegia, actus ac jura ſolitaria petentibus negare, ad evitanda monopolia, ſupplantationes egenorum, multaque adeo inde naſcitura litigia,

vid. BEYER. *c. l. cap. 2. §. 5. n. 57. ſeqq. conf.* MEV. *P. 9. Dec. 100. per tot.*

worwider der Schwartz-Färber implorantiſches Anführen nichts erhebliches vor ſich hat;

Anerwogen (1) das angezogene Reichs-Hof-Raths-Decret ſich auf das Strumpf-Stricker-Handwerck, tanquam res inter alios acta, & ob diverſas rationes gar nicht appliciren läſſet; denn die Strumpf-Stricker haben ihr Bürger-Recht behörig und rechtmäßiger Weiſe erlanget, und bis dato erhalten, ſind auch nicht geſonnen, eine beſondere Farbe-Stätte vor andere Leute, oder andern ihre Sachen zu färben, und dadurch denen Schwartz- oder Schön-Färbern Eintrag oder Abbruch zu thun, ſondern nur ihre eigene Strümpfe und Strick-Waaren nach ihrer Art und Wiſſenſchafft zu färben, welche ſie auch auſſerhalb, ohne daß die Schwartz-Färber ihnen ſolches verwehren können, färben zu laſſen befugt ſind, welches alles bey dem Schön-Färber Klotzen ceſſiret hat; jam vero res judicata

inter

inter alios, & in diversa plane causa acta, tertio nec nocet, nec prodest,

L. 63. ff. de re judicat. L. 2. & 4. C. quib. res judic. non noc.
SCACCIAS *de sent. & re jud. gloss. 14. qu. 12.*

Vielweniger kan (2) denen Strickern der sub C. inducirte Recess præjudicirlich seyn, da sie denselben nicht mit bewilliget oder geschlossen, sondern nur die Färber und Farbe-Stätten unter sich und deren numerum conclusum angehet, dergleichen die Stricker anzustellen niemahls Willens gewesen; dargegen der §. 5. sothanen Recesses ihnen so wohl, als sonst jedweden Bürger frey stellet,

NB. **Seine Sachen hier in der Stadt, oder ausserhalb an frembden Orten färben zu lassen ꝛc. ꝛc.**

Dahero nicht zu ermessen ist, warum nicht denen Strickern so wohl, als denen Tuch- Zeug- und Hutmachern erlaubet seyn solle, ihre Waaren in ihren eigenen Häusern und Werckstätten nach ihrer erlerneten Kunst und Wissenschafft aus Weydt- und andern Schön-Farben zu färben? Dazumahl in angezogenen Recesse denen Schwartz-Färbern die Weyd-Kuefen und Ziñerne Schön-Farbe-Kessel nicht einst erlaubet sind, geschweige daß sie ein jus prohibendi & eripiendi vel confiscandi wider die Stricker solten erzwingen oder prætendiren können, siquidem contradictio, quæ fit sine jure contradicendi, nulla est,

L. 13. C. de rescind. vend.

und was hingegen denen Strickern in sothanem Recesse expresse nicht verbothen ist, solches vor zugelassen muß geachtet werden;

MEV. *P. I. Dec. 155. num. 8.*

Wannenhero die Imploranten (3) ex falsa & erronea hypothesi aus dem Raths-Protocoll sub D. ein Verboth der Kesseln und Weyd-Kuefen erdichten;

Mithin (4) die toties einseitig von denen Schwartz-Färbern extrahirten Raths-Inhibitiones sub Lit. EE. um so mehr pro turbationibus sub & obreptitiis, als pro justis rebus judi-

judicatis anzusehen sind, in Betracht nicht zu befinden, daß die Impetraten wider des Impetrantens, als eines ansehnlichen Raths-Gliedes einseitige Sollicitationes mit ihrer Gegen-Nothdurfft wären gnüglich gehöret worden, hingegen der Senator Schadte in seinem Memorial vom 11. Sept. 1722. sub Lit. F. selbst bekennen muß, daß E. Hoch-Löbl. Magistrat zerschiedentlich NB. *favorable* conclusa vor ihn hochgeneigt zu ergehen habe belieben lassen, wie denn das vitium nullitatis ex concluso primo in alle folgende, und sich auf das πρώτον ψεύδος fundirende conclusa mit eingeschlichen: prima enim si nulla est, nulla quoque est ejus confirmatoria,

GAIL. *I. Obs. 127 num. 3.*

cum inhibitiones, quæ executionis species sunt, citationem partis adversæ & causæ examinationem prærequirant,

MEV. *P. 2. Dec. 39. n. 5. seq.*

weswegen (5) Imploraten sich an die Memorialien und das dadurch erschlichene Decret sub F. & G. nicht zu kehren gehabt, und denenselben impune nicht pariren, sondern wider dergleichen turbationes ihre Possess vel quasi des Haus- oder Selbst-Färbens continuiren und sich darbey conserviren können, und die ihnen de facto hinweggenommene Zinnerne Farb-Kessel und Weyd-Kuefen cum omni causa zu restituiren schuldig sind; Nam spoliatus, licet ab ipso judice,

L. 6. C. unde vi, c. 7. X. de restit. spol. GAIL. *2. Obs. 76.*

illico est restituendus, cum omni causa & interesse,

L. 1. §. 34. seq. L. pen. ff. de vi & vi arm. L. 6. & 9. C. unde vi.

und endlich auch alles, was (6) von der veritate rei judicatæ ejusve executione ex Legibus & Doctoribus angeführet ist, allhier um deswillen sich schwerlich appliciren lässet, weil wider dergleichen Decreta und Sentenzen, welche an dem defectu substantialium processus, als citationis & cognitionis causæ, laboriren, keine Provocations- und Appellations-Remedia

nöthig

nöthig sind, sondern dieselben ohnedem nicht in rem judicatam erwachsen, und propter nullitatem insanabilem in dreyßig Jahren können angefochten und umgestossen werden,

Rec. Imp. de anno 1654. §. 121. seq. GAIL. *L. 1. Obs. 127.* Dn. de BERGER. *Oecon. jur. L. 4. t. 28. §. 10. not. 1. & Elect. Disc. for. p. 1026. seq.*

mithin (7) die gerichtliche Kundschafft sub Lit. A. nebst denen abermaligen schrifft- und mündlichen Anruffen des Raths-Verwandten und Schwartz-Färbers, Schadtens, sub I. & K. ob er schon bey seinen Collegis und Religions-Verwandten so viel Ingress gefunden, daß per majora resolviret worden, von der Execution den Anfang zu machen, mithin die Weyd-Kuefen heraus zu reissen, und einzuschlagen, Domini Evangelici aber hierunter fürsichtiger und behutsamer verfahren, und Justizmäßig resolviret haben, vorhero die Beklagte vernehmen zu lassen, zumal da sie wol gemercket, daß ihre vorhin præcipitanter ertheilten decreta, worzu dieselben vermuthlich per majora und durch derer Impetranten importunes sollicitiren inducirt worden, bey der allergerechtesten Einsicht Sr. Röm. Kayserl. Majestät und dero Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath nicht möchten allerdings approbiret und gut geheissen werden;

DECISIO.

So sind wir der Rechtsgegründeten Meinung, daß die Stricker-Zunfft allerdings befugt und berechtiget sey, ihre fabricirende Waaren selbsten, so gut sie können, in Häfen, Kesseln oder Wayd-Kuefen zu färben, mithin das ihnen de facto hinweggenommene Werck-Zeug cum omni causa ohne Entgeld zu restituiren sey; V. R. W.

RESPONSVM
XXIIX.
Facultat. Juridic. Altorphin.
ad interrogation. N. N.
M. Jul. 1716.

SPECIES FACTI.

Es haben in einer gewissen des Heil. Röm. Reichs Grafschafft verschiedene Juden-Familien über hundert Jahr ihren Auffenthalt gehabt und geruhiglich genossen, seynd auch mit einer Synagog oder Juden-Schul, ihre gewöhnl. Ceremonien und Sacra darinnen zu üben, jederzeit versehen gewesen. Als der letzt regierende Herr dieses Zeitliche in GOtt gesegnet, einfolglich die Succession an den nechsten Hochgräfl. Herren Anverwandten gediehen, beginnen Se. Hochgräfl. Excell. Sich über längere Toleranz der Judenschafft, besonders aber wegen fernerer Verstattung der Schule einen Gewissens-Scrupel zu machen. Nachdeme aber bekannt, daß durch das gantze Heil. Röm. Reich (von andern Ländern der gantzen Welt dermahlen nichts zu gedencken) in sehr vielen Provinzen, Ländern, Städten und Dörffern die Juden recipirt, und nicht allein in negotiis, Contractibus & Commerciis, nebst andern Bürgerlichen Conversationibus, Handel und Wandel, sondern auch mit ihren Synagogen oder Schulen quoad cultum Judaicum ungekräncket, gedultet und Obrigkeitlich dabey geschützet werden. Allermassen sie hierüber mit verschiedener Röm. Käyserc und Könige Glorwürdigsten Andenckens, wie nicht minder auch mit des jetzt Höchstlöblichst regierender Kayserl. Majestät ertheilten Privilegiis und Freyheiten allergnädigst versehen.

Als hat die gesammte Juden-Genossenschafft Eingangs erwehnten Hochgräfl. Gebieths vor gut befunden, sich über nachfolgenden Frag-Punct von einem berühmten Juristen-Collegio belehren zu lassen:

QVAE-

QVAESTIO

Ob sie nicht befugt, bey so gestalten Sachen um Continuirung ihrer Toleranz, zuförderist aber um Beybehaltung ihrer bisherig gehabten Synagog, unterthänigst anzusuchen, und sich dabey gnädigster Erhörung ihres desiderii zu getrösten haben möchten?

Wann dann an Uns Decanum und andere Doctores der Juristen-Facultät bey Nürenbergischer Universität zu Altdorff die Requisition ergangen, darüber ein in Rechten gegründetes Gutachten abzufassen; Wir Uns aber Amts und Pflichten halber verbunden wissen, jedweden Nachfragenden mit dergleichen Information zu willfahren; Angesehen die Rechts-Collegia nicht allein hierzu obligirt, sondern auch nach Befindung ad respondendum compellirt werden können;

arg. L. *3.* §. *1. ff. de recept. arbitr. Gloss. in* L. *2. C. de Prox. Sacror. Scrinior. verb. in confesso & in* L. *sancimus 6.* §. *1. verb. arbitrium, C. de Advocat. diverf. Judicior. quam sequitur* FELINVS *ad cap. si pro debilit. 3. X. de offic. & potestat. Judic. delegat. n. ult. scilicet ad d.* L. *sancimus.*

Als haben wir diesem billigmäßigen Suchen zu deferiren, kein Bedencken gefunden. Erkennen demnach und sprechen auf genaue der Sachen Uberlegung und vorgängig gehabter Collegialischen Deliberation, daß die vorgegebene Frage mit Beystand aller so wohl natürlich- und göttlich- als Civil- und weltlichen Rechten, affirmative zu beantworten stehe.

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Zwar ist insgemein mehr als zu wohl bekandt, daß die Juden in der Religion von uns Christen gantz discrepant und unterschieden sind, indem sie den wahren Messiam und Welt-Heyland nicht erkennen, dahingegen wir aus heiliger Schrifft so wohl Alt- als Neuen Testaments durch die Gnade GOttes so viel Lichtes bekommen, JEsum Christum, den eingebohrnen Sohn GOttes,

GOttes, vor wahren GOTT und Menschen, auch den einigen Erlöser des gantzen menschlichen Geschlechts zu bekennen, zu verehren und anzubethen; dahero es freylich einem rechtschaffenen Christen betrübt und mitleidig vorkommen muß, ein von ihrer Glaubens-Profession so weit entferntes widerwärtiges Geschlecht unter sich conversiren zu sehen.

2.

DECIDENDI.

Allein nachdeme kein Mensch, er sey auch wer er sey, Kayser oder König, Fürst oder Graff, Geistlich oder Weltlich, in Mächten hat, über die Seelen und Gewissen sich einiger Bothmäßigkeit oder Herrschafft anzumassen, als welches ein Werck und Regale des allein weisen und allwissenden GOttes ist, der da in die verborgensten Gedancken und Gewissen derer Menschen einsehen, auch Hertzen und Nieren allein prüfen kan: So gebühret Uns in wahrer Gelassenheit und Demuth dem Willen und Wohlgefallen des Allerhöchsten nachzusehen, demselben in tiefster Ehrerbietigkeit uns zu unterwerffen, und einfolglich alles Seiner Macht mit Furcht und Zittern zu überlassen.

Es ist in der Wahrheit ein grosses Geheimnis, so kein sterblicher Mensch erforschen kan, warum der allein weise, gerechte, Majestätische GOtt und Schöpfer so viel Religionen auf Erden dultet, und über alle seine mildthätige Schutz-Seegens-Nahrungs- und Unterhaltungs-Hand ausbreitet, zu männigliches Empfindung und Zeugnis über alle. Dabey ist auch dieses zu verwundern, daß alle Religionen einander widersprechen, hassen und verfolgen, so doch wider alle Liebe und Gebothe GOttes lediglich laufft, welches auch der Heydnische JCtus erkennet, wann er in

L. 3. ff. de Just. & Jure

schreibet: cum inter nos cognationem quandam natura constituit, consequens est hominem homini insidiari nefas esse; Sintemahlen ja ein jeglicher aus allgemeiner natürlicher Liebe verbunden, dasjenige einem andern zu thun, was er sich will gethan haben. Uber dieses waltet ferner die durchgängige

Per-

Persuasion bey allen, daß jedweder seine Religion vor die wahre, ja vor die beste hält, also, daß er dieselbige mit aller Macht zu conserviren sich auch ad mortem usque bestrebet. Omnes quippe Religione moveri, & Deos patrios, quos à Majoribus acceperint, colendos sibi & retinendos esse, omnium populorum concors opinio est, teste Cicerone in Verr. Das will so viel sagen, es ist kein Volck, das nicht meyne, man müste GOTT in der Religion dienen, welche einer von seinen Vorfahren und Vätern überkommen. Certe enim qualiscunque Religio tandem à Majoribus hausta sit ægerrime educitur, quoniam sua cuique optima videtur, ut, quæ non ratione sed affectu dijudicatur à singulis, authore

PHILONE JVDÆO *de Legat. ad Cæsar. p. 797. in fin.* ap. LIPS. *Politic. Lib. 1. cap. 3.*

Das ist: Eine jegliche Religion, wie solche jemand von seinen Vorfahren und Eltern von Kindheit an eingesogen hat, ist dermassen in den Gemüthern eingewurtzelt, daß sie nicht leichtlich wieder aus dem Sinn und Hertzen können gebracht werden, dann ein ieder meinet, es könne ihm nicht fehlen, seine Eltern würden nicht geirret, oder sich in Verdammnis gestürtzet haben; dergestalt lässet sich die Welt mehr durch Affecten und traditionen, als durch des Glaubens Wahrheit leiten und regieren, bevorab aus der H. Schrifft bekandt, daß der Glaube nicht jedermans Ding sey.

Weil nun deme also wie es dann sich in der That und augenscheinlichen Experienz also befindet, daß GOtt nemlich aus einem sonderlich uns verborgenen Mysterio so viele unter sich discrepante Religionen, durch den gantzen Erdboden im Schwange gehen lässet; dabey aber gleichwol keinen Menschen zwinget, sondern jedem nachdem er sein Gesetz und Geboth in aller Menschen Hertz gegeben, nach klarem Ausspruch des heil. Ausspruch Pauli *Rom. I. vers. 18.* bis zum Ende cum capite sequenti den freyen Willen lässet; So ist die nothwendige Folge, daß auch kein Mensch ein höheres Recht, Macht, Im-

perium, Gewalt oder Zwang darüber nehmen, usurpiren und ausüben könne;

Dahero ist ein gemeines Axioma oder Sprichwort entstanden, so wohl unter denen Theologis als Politicis: *Quod Religio non sit cogenda*, oder daß keiner zu Amplectirung oder Annehmung einer andern Religion zu zwingen. Angesehen dieses eine Sache ist, welche das innere, das Hertz, Gemüth und Gewissen betrifft, worein kein Mensch zu penetriren vermag, einfolglich auch keinen Zwang oder Bothmäßigkeit darüber hat

arg. L. *18. ff. de pœnis.*

Dieses hat Kayser Maximilianus höchst Glorwürdigen Andenckens wohl verstanden, wann er gantz aufrichtig von sich gesaget: **GOtt habe ihn zu einem Herrn über der Unterthanen eusern Leib und zeitliche Güter gesetzet, darinnen Gerechtigkeit zu handhaben, wie auch das Böse zu bestraffen und das Gute zu belohnen, über Hertzen und Gewissen aber habe er keine Herrschafft, das stehe allein GOtt als dem Hertzens-Kündiger zu, der da Macht habe, Leib und Seele zu stürtzen in die Hölle.** Wäre wohl ein in aller Wahrheit gegründeter Majestätl. Ausspruch. Der wegen Gottseligkeit berühmte König in Pohlen Stephanus, hatte gleiche Erkenntnis von GOtt und pflegte öfters zu sagen: Der Herr Zebaoth habe sich dreyerley reserviret und vorbehalten:

1. Die Schöpffung aus nichts. 2. Die Wissenschafft zukünfftiger Dinge, und 3. die Herrschafft über die Gewissen und Religionen. Sind Ausspräche, welche in den Lehren Christi und seiner heiligen Apostel ihr sicheres Fundament haben, als die da jederman zur Gottesfurcht und Busse, nicht aber zur Religions-Aenderung vermahnten. Nun erfahre ich mit der Wahrheit, sagt der Apostel Petrus

Actor. X. vers 36.

daß GOtt die Person nicht ansiehet, sondern in allerley Volck wer ihn fürchtet und Recht thut, der ist ihm angenehm. Solches wäre die Praxis der ersten Christlichen Kirchen, und deren al-

alten Kirchen-Vätern, allermassen aus dem Lactantio, als dem vortrefflichsten der Lateinischen Väter

Libro V. divinar. Institut. cap. 19.

wahrzunehmen, allwo er vortrefflich hievon schreibet. Solchem nach hat keine Obrigkeit sich ein Gewissen zu machen, Ursach, die Juden in ihrem Lande zu dulten, und ihnen ihren Obrigkeitlichen Schutz mitzutheilen; Sintemahlen was die Juden in specie anbelanget, als von welchen dermahlen die Frage hauptsächlich entstanden, so haben dieselbe vor allen andern ein sonderes Regale von GOtt, daß sie gleichsam eine Toleranz-Possession, will nicht sagen im Heil. Röm. Reich, sondern in der gantzen weiten, breiten Welt, von undencklicher Zeit her geniessen. Der GOtt Israelis selbst hat sie in alle Länder der Erden zerstreuet, auch hingegen wiederum verheissen, sie aus allen Orten zum Berg Zion zu ruffen und zu versammlen, gestaltsam aus der Propheten und derer Apostel Schrifften unwiedersprechlich bekandt, der grosse Apostel Paulus nennet es gleichsam ein Geheimniß

ad Rom. XI. vers 25.

und schreibet, daß sie GOtt wieder zu bekehren und in dem natürlichen Stamm einzupflantzen beschlossen, **wenn die Fülle der Heyden werde eingegangen seyn**; Dis ist mein Bund mit Ihnen, spricht der GOtt Jacob, wenn ich ihre Sünde werde wegenommen haben, so sollen sie mein Volck seyn, und ich will ihr GOtt seyn: Ich will mein Gesetz in ihr Hertz schreiben, und sie sollen alle von GOtt gelehret seyn,

vid. *Hebr. 8. v. 8.* **bis zu Ende**, *Jerem. 31. v. 31. seqq. Jesai 51 v. 3. seqq. Jerem. 24. v. 7. seq. Ezech. 36. v. 26 & 27. Jesai. 65. v. 24.*

Dieserwegen will niemands gebühren, sie zu hassen oder zu verfolgen, sondern Sie, wie GOtt selbst thut, mit Liebe und Freundlichkeit zu tractiren; Anerwogen GOtt so wohl Ihr, als der Christen GOtt ist, und seine Sonne über beyde gleich scheinen lässet,

vid. *Rom. 3. v. 29. Malach. 2. v. 10.*

Dahero sagt der Poet recht:

Rex Superum tolerat Judæos, hos ferat ergo
Et Rex & Princeps Imperiique comes.

Wann wir die allgemeinen Reichs-Rechte und Constitutiones aufschlagen, und einsehen, so sind die Juden jederzeit vor Reichs-Genossen, Bürger und Unterthanen, die auch derer gesetzlichen Privilegien und Immunitæten fähig sind, angesehen und tractiret worden. Die hiebevorigen Imperatores im Justinianischen Gesetz-Buch, lassen sich schon in ihren Rescriptis dahin vernehmen, quod Judæi Romano Jure utentes agere & conveniri possint, Commerciaque celebrare & negotiari queant

L. 8. C. de Jude.

mit welchem übereinstimmet

L. 10. C. Theodos. de Jurisdict. Lib. 1. Synoph. Basil. 1. περὶ Ιουδαίων C. 36.

Was ihren Cultum, Sacra, Gottesdienst und Synagogas anbelanget, so haben die nur höchstbelobte Kaysere abermal ihnen ihren Schutz und Sicherheit darüber zu ertheilen, vor recht und billig ermessen, wenn sie in

L. 13. C. d. t.

sanciren und verordnen, daß sie die Sabbath-Täge ihren Gottesdienst mit Reverenz zu celebriren und zu beobachten, alle Erlaubnis und Freyheit haben sollen, der

L. 14. C. eod. tit.

verbietet allen ernstlich, sie in ihren Ceremonien zu beeinträchtigen oder ihre Synagogen zu verletzen. Nullus Judæorum cum sit innocens, rescribiren sie daselbst, obteratur, nec expositum eum ad Contumeliam Religio qualiscunque perficiat: Non passim eorum Synagoge vel habitacula concrementur, vel perperam sine ulla ratione lædantur. Atque ita personis Judæorum volumus esse provisum, ne offendantur &c.

L. 22. C. d. t. L. 22. L. 78. Cod. Theodos. eod.

Auf die neuern Constitutions-Diplomata und Privilegia verschie-

schiedener Kayserl. und Königl. Majestäten zu gelangen, so enthalten sich in specie in des Glorwürdigsten Kaysers Matthiæ von 1618. allergnädigst implorirten Privilegio diese formalia und expressiones: Wir von GOttes Gnaden ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich; obwohlen von unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich, Röm. Kayser und Könige, die gemeine Jüdischheit mit sonderbaren Privilegien, und unter andern so weit versehen, daß kein Stand des Reichs, unter welchem Juden gesessen, und allda dieselbe von Alters her ihre Synagogen gehabt, Macht und Gewalt haben solle, ohne eines regierenden Röm. Kaysers Vorwissen und Bewilligung bemeldte Judenschafft abzuschaffen, zu bekümmern und zu beschweren; So haben wir doch als ietzo regierender Röm. Kayser der Judenschafft diese Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun auch solches aus Röm. Kayserl. Majestätl. Macht, Vollkommenheit, wissentlich und in Krafft dieses Briefs meynen, setzen und wollen, daß auch hinführo in ihren Privilegien, Handthierungen und Ceremonien, Gebräuchen und Begräbniß, wie auch sonsten wider gemeiner Judenschafft Kayserl. Freyheiten und Reichs-Constitutiones keineswegs beschweret, am gesagten gesperret, gehindert, sondern sie bey denselben geschützet und gehandhabet werden sollen, ohne Männigliches Irrung, Eintrag und Behelff. Welch Privilegium Ihro jetztregierende Kayſ. Majest. zu confirmiren allergnädigst geruhet. So geschehen den 17ten Aug. 1713. Und daß in Summa die Juden der allgemeinen Reichs-Bürgerschafft, Gesetzen und Begnadigungen heutiges Tages auch noch fähig seyn, bezeugen die bewährtesten Reichs-Scriptores und JCti als:

MYNSING. *Cent.* 5. *Observ.* 6. WEHNER *voc.* **Juden**, pluresque alii.

Und bewährt sich zuförderst aus der vorher allegirten Imperatoris Maithiæ piæ memoriæ wie auch vieler anderer Imperatorum Begnadigungs-Brieffen und Diplomatibus, als nahmentlich von Carolo V. denen Franckfurtischen Juden Anno Christi 1551. ertheilet, & Rudolpho II. de Ao. 1582.

worinnen unter andern diese Worte zu lesen: Dieweil denn die gemeine Jüdischheit nach Inhalt unserer Vorfahren sich gemeiniglich in allen Fällen, darinnen keine Vorsehung geschehen, das ist, worinnen keine absonderliche Verordnung oder Ausnahme vorhanden, unsere und des Heil. Röm. Reichs gemeinen Römischen Rechten gebrauchen. Hierzu kan noch insonderheit gelesen werden ein hiebevor bereits von uns ertheiltes Rechts-Responsum, über die Frage:

Ob ein Christen-Mensch denen Juden ohne Gewissens-Verletzung am Sabbath-Tage mit *œconomi*schen Hauß- und Küchen-Diensten an die Hand gehen und beyspringen könne? Vid. *Respon. XIV. h. Vol.*

Darinn ein weitläufftiger Extract zu finden in unsers Senioris D. Felicis Spitzii *Paraphrasi paratitlari Institut. Imperial. tit. de Jure person. p. 70. & seq.*

worinnen vieles hierzu dienliches enthalten und nachgelesen werden kan.

DECISIO.

Aus diesem wird nun die affirmativa der vorgetragenen Quæstion verhoffentlich ihre genugsame Erörterung haben; Anbey auch ausser Zweiffel zu stellen sey, es werde die Supplicirende Judenschafft mit ihrem Desiderio und Gesuch bey gegenwärtigen Hrn. Grafens Hochgräfl. Excell. Landes-väterl. audienz und Gehör finden, anerwogen solches, wie Eingangs erwehnet, keinen Rechten zuwider, zumahlen aber auch der Heil. Schrifft gantz gemäß ist, dahero sich kein Gewissen darüber zu machen; Ja es würde vielmehr die Abschaff- und Verfolgung derer bisanhero von undencklicher Zeit her geduldeten Judenschafft vor ein wider das Gewissen und denen Kayserl. Privilegiis entgegen lauffendes Beginnen zu halten seyn. A. V. R. W.

RE-

RESPONSVM
XXIX.
Facultat. Theol. Altorff.
ad interrogation. N. N.
M. Oct. 1716.
in eadem causa.

DEmnach Uns Decano, Seniori und Professoribus der Theologischen Facultæt auf der Nürenbergl. Universität Altdorff in schrifftlicher geziemender Requisition vorgetragen worden, welcher Gestalten die Jüdischen Einwohner der beyden Dörffer N. und N. unter Hochgräfl. N. N. Herrschafft gelegen, von langer Zeit her Erlaubnis und Freyheit genossen, eine Synagog, ihren Gottesdienst darinnen zu pflegen, separatim; zu halten, immassen des Hochgebohrnen Herrn, Hrn. Georg N. des Heil. Röm. Reichs Erbschenckens, Grafen zu N. und N. Hochseel. Andenckens, Hochgräfl. Gnaden darob gnädigst ertheilte Concession noch wohl bekand sey. Als aber nach der Zeit es dahin gekommen, daß Dero Hochgräfl. Herr Successor solche Freyheit wiederum aufgehoben, seyn sie die N. und N. Juden gezwungen worden, derer N. ihre Synagog zu frequentiren, welches ihnen aber nicht allein deswegs halber sehr beschwerlich falle, sondern es haben sich auch jene selbst kein Bedencken genommen, die Sache so schwer und unerträglich zu machen, daß sie es in die Länge nicht mehr auszustehen wusten, dahero sie sich gemüßiget befunden, die Hochgräfl. N. Herrschafft um die hiebevorige Freyheit de novo unterthänigst anzugehen, bey welcher sie auch ein gnädiges Gehör zu ihrem sonderbaren Soulagement gefunden. Wenn aber die Nothdurfft erfordern wollen, dergleichen gnädigen assensum auch bey Hochgräfl. Mit-Herrschafft zu N. supplicando zubitten: So haben auch diese aus sonderbarer Beherzigung ihres deren Juden Zustandes ihrem petito zu deferiren, gnädige Vertröstung gethan, daferne zu Salvirung dero Gewissens [illegible]

hero die Judenschafft, wie von der Juristischen als auch Theologischen Facultät ein stand- und Gewissenhafftes Responsum beygebracht haben würde, gestaltsam die uns schrifftliche vorgezeigte Hochgräfl. gnädigste Resolution mit mehrerm besaget.

Als haben insonderheit in Erwegung dieser der Hochgräfl. Herrschafft Christlöbl. Absicht wir nicht Umgang nehmen sollen, solche an uns gelangte Sache in der Furcht des HErrn fleißig zu überlegen, und darauf aus folgenden in GOttes Wort und unserer Evangel. Kirchen wohlbedachten Gewohnheit gegründeten Responsi einmüthig verglichen; daß, ob es wol höchst bedencklich ist denen Juden, als Feinden des Creutzes Christi, mitten in der Christenheit den öffentlichen freyen Gebrauch ihres vermeinten Gottesdienstes einzuräumen, zumahlen da bey denselbigen in einigen ihren Gebeten unverantwortliche Flüche und Lästerungen gegen das Christenthum ausgestossen zu werden pflegen, wie es der sel. Hr. D. Wagenseil in seiner Denunciatione Christiana oder Ankündigung an alle Regenten, welche Juden unter ihrer Bothmäßigkeit haben, und in dem Bericht von dem Jüdischen Gebeth OLENU, mit mehrern dargethan; dahero denn auch unter andern unsern Theologis der sel. D. Joh. Müller in seinem *Judaismo P. 2. c. 4.* durch viele angeführte Ursachen behauptet, daß Christen mit gutem Gewissen nicht zugeben könten, daß Juden ihre Synagogen und Schulen bey ihnen aufrichten und halten mögen, und die dagegen gemachte Entschuldigung zu widerlegen sich angelegen seyn lassen, dennoch ein billiger Unterscheid zu machen sey, zwischen dem Fall da gantz neue Juden-Schulen aufzurichten verlanget werden, und da man die schon längst verstatteten und bey vorigen Stand erhalten, oder wiederum darein setzen will; dann gleichwie wir zu dem erstern um vieler wichtigen Ursachen willen, deren Anführung in gegenwärtigem Fall ohnnöthig ist, nimmermehr rathen können: Also halten wir doch im Gegentheil davor, daß das letztere unter gewissen Bedingnissen noch wohl mit unverletztem Gewissen einer Christlichen Obrigkeit zugestanden werden könne. Es ziehen unsere Theologi insonderheit in Betrach-

trachtung die Geschicht 2. *Sam. XXI.* allwo gemeldet wird, wie GOTT der HErr seinen Mißfallen über den unzeitigen Eifer des Königs Sauls, welcher die Gibeoniter nicht eben aus einer gantz bösen Absicht, sondern aus Eifer für die Kinder Israel und Juda zu schlagen gesuchet, durch eine zugeschickte allgemeine Theurung und scharffe Execution an dem Hause Sauls bezeugt. Es waren die Gibeoniter unter denen Cananitern, welche GOtt selbst hiebevor zu verbannen und zu vertilgen befohlen; Sie hatten zu Josiä Zeiten durch List und Betrug einen Bund mit denen Aeltesten in Israel erschlichen, Jos. 9. waren auch bis dahin grösten Theils bey ihrer Abgötterey und falschen Gottesdienst geblieben, und demnach wolte GOtt der HErr nicht geschehen lassen, daß das ihnen einmahl, obschon übereylig geschehene Versprechen wider solte gebrochen, und Sie in der ihnen zugestandenen Sicherheit und Freyheit beeinträchtiget werden. Woraus dann gedachte Theologi den Schluß machen, daß, wo auch denen Juden einmahl von Hoher Obrigkeit die Ubung ihres vermeinten Gottesdiensts, obschon ohne genugsame Uberlegung, zugelassen worden, sie auch, wie die Gibeoniter nicht durch sonderbahres Verbrechen sich dieser Begünstigung verlustig gemachet, dieselben fernerhin dabey zu lassen, oder da ihnen ohne sehr wichtige emergirende Ursachen diese Freyheit benommen worden, wieder in integrum zu restituiren seyn. Dafern nun bey der N. und N. kleinen Juden-Schul die gemeldten Umstände ihre Sicherheit haben solten, würde die jetzt regierende Hoch-Gräfl. N. Herrschafft allerseits keine Beschwehrung Dero Gewissens zu besorgen haben; Da Sie selbige unter diensamer præcaution der Judenschafft wiederum einzuraumen geruhen wolte; dann zu geschweigen, daß hieraus, als aus einer schon vorhin gewohnten Sache, nicht wohl ein neues Aergerniß unter denen Christen zu befahren stehet, so haben ohnedem gedachte Juden bis dahero ohnausgesetzt, die Freyheit genossen, an einen nahe gelegenen Ort die Synagog zu frequentiren, und daselbst ohne Einschränckung eben dieses zu thun, was sie in ihrer eigenen kleinen Schule unter genommener Obsicht und Restriction künff-

tighin verrichten würden. Wie dann gnädigste Herrschafft alsdann destomehr Fug und Anlaß bekäme, diese Judenschafft eydlich dahin zu verbinden:

Daß sie 1. sich so wohl in ihrer kleinen Schul, als sonsten aller Lästerungen gegen Christum, dessen Mutter und alle Stücke der Christlichen Religion,

Wie auch 2. des obgedachten Gebeths OLENU, und anderer dergleichen gäntzlich enthalten wolten; Allermassen auch Se. Königl. Majest. in Pressen ꝛc. ꝛc. die Juden in Dero Königreich und Landen Christlöblichst hierzu verpflichtet, und in Herr Doct. Wagenseils obangezogener Denunciatione Christiana gute Vorschläge zu dieses Wercks Einrichtung geschehen. Welches dann die N. Judenschafft um so viel weniger wird refusiren können, jemehr sie allbereit schrifftlich gegen Uns bezeuget, wie sie in ihrer Schul nicht allein niemand zuwider zu handeln, sondern auch noch in derselben vor alle Christliche Obrigkeit, zuförderist aber vor diejenigen, unter Dero theuern Schutz sie sich befinden, demüthigst zu GOtt dem Allerhöchsten ruffen und flehen würden, daß Er Sie in Seegen bey allen Wohlergehen mildiglich fristen und erholten wolle, wie ihre eigene Worte lauten.

3. Wäre dahin zu sehen, daß die ihnen wieder einzuraumende kleine Schule in keinem andern Stand noch mit mehrern Eclat und Weitläufftigkeit, als sie selbige vor dem gehabt, ihnen verstattet würde; damit nicht unter dieser Gelegenheit sich andere mehr dahin ziehen, und mithin einige bedenckliche Neuerung entstehen möge. Wie dann zu solchem Ende von Zeit zu Zeit gute Aufsicht darüber gehalten werden will, ob die Juden ihrem eydlichen Versprechen redlich nachleben, und sich in denen gesetzten Schrancken ihrer Schuldigkeit nach, halten? Welches wie wir es dem Worte GOttes und unsern Symbolischen Glaubens-Büchern gemäß zu syn erkennen, also haben wir es unter unserer Facultät vorgedruckten Innsiegel von Uns gestellet.

RE-

RESPONSVM
XXX.
Facultat. Theol. Altor.
ad interrogation. N. N.
M. Jan. 1717.
in eadem causa.

Aus Ew. Hoch-Gräfl. Excell. an Uns ergangenen sehr gnädigen Schreiben, haben wir in unterthäniger Veneration ersehen, welchergestalt dieselbe in unserm die N. und N. Juden und die von ihnen gesuchte retablirung ihrer Schule betreffenden Theologischen Bedencken, zwar die Frage,

Ob eine Christliche Obrigkeit dergleichen und mit was Conditionen Sie es bey guten Gewissen erlauben könne?

vergnüglich erörtert befunden, jedennoch aber aus höchstwichtiger Beysorge, ob wir auch in dem gegenwärtigen Casu von der Specie facti vollständig unterrichtet, oder die Fürstellung nur von den Juden allein auf plausible Art nach ihrem Glimpf geschehen seyn möchte, vor nöthig erachtet, die wahre Beschaffenheit der Sache und dero dabey habende Bedencklichkeiten in Gnaden Uns mit mehrern zu eröffnen und zu überlegen zu geben. Gleichwie nun Ew. Hoch-Gräfl. Excell. Christlöblichste und und gewissenhaffte Behutsamkeit in diesem allerdings sorgsamen Werck wir aller Hochachtung Ruhms würdig erkennen: Also haben wir unserer unterthänigen Schuldigkeit nach nicht ermangelt, die uns gnädigst angezeigte Umstände in der Furcht des HErrn fleißig zu erwegen, und dabey einmüthig wahrgenommen, daß mit denen jetztgemeldten Umständen die von denen Juden uns übergebene Species facti in dem Hauptwerck wohl übereinstimme, und aus beeden so viel erhellet, daß die Juden zu N. und N. einige zeitlang unter hoher Obrigkeitlicher Concession in Besitz ihrer Schule und exercitii Religionis gestanden;

worauf sich dann unser gestelltes Bedencken vornehmlich gegründet. Ob nun schon der in GOtt ruhende Herr Graff, von welchem diese Vergünstigung herrühret, dieselbe ohne Consens deros Hoch Gräfl. Herren Brüders und mit Widerspruch der Geistlichkeit, jedoch als Regent derer ihme zugefallenen Erblande ertheilet, so giebt doch das in unserm Bedencken angeführte Exempel derer Heydnischen Gibeoniter, welche, ohngeachtet sie durch Hinterlist und Betrug sich in den übereilten Bund und zugleich in Freyheit ihres falschen Gottesdiensts gesetzet (worüber schon damahls die gantze Gemeine wider die Obersten gemurret, Joh. 9. v. 18.) dennoch von GOtt selbst dabey geschützet, und ihre Bedrängung an dem Hause Sauls nachdrücklich heimgesuchet worden, sattsam zu erkennen, daß es auch in gegenwärtigen Fall das sicherste seye, die Juden bey ihrer einmahl obschon etwan nicht allzurichtig erlangte, noch allzulang währenden, sondern unterbrochenen Religions-Ubung, zu lassen, und da sie davon ohne Verschuldung eines neuen Verbrechens abkommen, auswertig aber durch Bann und anderes Ungemach ihren gäntzlichen Verderben nahegesetzet werden wolle, dieselben unter guter Für- und Aufsicht sothaner Concession-Schrancken nicht zu extendiren, noch in Zukunfft weiter zu gehen, als ihnen erlaubt ist, in vorigen Stand zu stellen; zumahlen, da diese Leute dem Verlaut nach, sich allbereit erkläret, den von uns vorgeschlagenen Eyd über sich zu nehmen, wobey mit Ew. Hoch-Gräfl. Excell. gnädigster Erlaubniß wir uns dieses noch zu erinnern vor diensam erachten, daß es am besten seyn würde, wann die mehrgedachte N. und N. Juden vor sich allein und ohne Zuziehung eines fremden Rabbinen, als welcher mehrere Intriques durch reservationes mentales und dergleichen machen dörffte, mit dieser Eydes-Pflicht beleget würden. Im übrigen bitten wir GOtt, daß Er Ew. Hoch-Gräfl. Excell. als eine Christlöblichste Regentin in seinen Schutz und Gnade bey allem höchsterwünschten Wohlergehen an Seel und Leib erhalten und zu immerwährenden Seegen seegnen wolle.

Nun

Nun folget
der verwittibten Frau Gräfin zu N. Schreiben an die Theologische Facultæt zu Altdorff.

Hochwürdig, Hoch- Edle und Hochgelährte

Insonders Hochgeehrte Herren!

Was von meinen Hochgeehrten Herren ausgefertigt übersandte Responsum wegen der Jüdischen Synagog, ist mir zu recht überliefert worden, gleichwie ich nun meiner Resolution auf ein stand- und gewissenhafftes Bedencken einer Theologischen Facultät ausgesetzet, deren sonderliche Erfahrenheit und Theologische Dexterität mich vertrauend, mein Gewissen und Seele gleichsam auf die Ihrige geben, aller künfftigen Verantwortung befreyen möchte: Also wäre nun dergestalt die Frage, ob eine Christliche Obrigkeit dergleichen, und mit was Conditiones sie es mit gutem Gewissen erlauben könne, bereits vergnüglich erörtert. Demnach man aber sonsten allezeit speciem facti einzuschicken pfleget, dann öffters ein einiger Umstand die Sache anderst stellen oder wenigst das Gewicht legen kan; Mir jedoch unwissend, ob meine an die N. geschickte Scruples Meinen Hochgeehrtesten Herren communiciret worden, oder die Fürstellung von denen Juden allein (welche es auf plausible Art thun mögen) geschehen ist. In sothanem Zweiffel will mein zartes Gewissen noch opponiren, ob was sonsten, eben auch mir ohne Anzeig meiner Scruplen permittiret seye. Derowegen habe mit Gehorsam ausbittender Erlaubniß mich erkühnet, nur kürtzlich davon, so viel mir wissend, zu überschreiben. Es sollen dem Vernehmen nach die N. Juden sothane Freyheiten, die N. Juden hingegen es vor diesem niemahlen gehabt haben; Ob nun dahmalen vielleicht gar keine oder wenige daselbst gewesen, weiß Ich nicht, aber dis wohl, wie ermelte Juden auf öffters Ansuchen bey Meinem seel. Herrn es nicht erhalten können; Nach-

dem sich nun beyde Brüder getheilet, Mein Gemahl hierauſſen, und der Bruder in Francken gewohnet, hat derſelbe wider alle Einwendung ſeiner Geiſtlichkeit, den N. Juden ſolchen Conſens zum erſtenmahl gegeben, welches nicht über fünf Jahr gedauret, da mein ſeel. Herr nach ſeinem Todt bey angetretener Regierung, weilen die Geiſtlichkeit beeder Herrſchafften eine ſchwehre Gewiſſens-Sache daraus gemacht, ſolches auch ſonder Vorbewuſt oder Conſens geſchehen war, daſſelbe wieder abgeſtellet; Auf meines Gemahls ſeel. Abſterben, muſte ich hinterlaſſener maſſen, mit denen N. wegen meinen Töchtern die Gemeinſchafftl. Regierung unwürdig übernehmen, dann kam ſothane Sache wieder aufs Tapet, und wurde von N., welches dahin ſehr portirt, nebſt den Juden ſchon über zwey Jahr hefftig getrieben, zwar immer vergeblich, indeme Ich Anſtand genommen, ob ich ohne Beſchwehrung des Gewiſſens, was mein ſeel. Gemahl deſſentwegen abgeſtellet, oder mit Reputation wieder anrichten dörffte? Bevorab da bey meinem Alter täglich gewärtig bin, wann GOtt durch den Todt mich für ſein gerechtes Gericht fordert, daſelbſt von allem Thun und Laſſen genaue Rechenſchafft zu geben, dahero nicht die gantze Welt nehme, daß Ich vorſetzlich etwas gegen mein Gewiſſen thäte, ja als ein ohnedem ſchwaches Weibs-Bild bey meinen durch ſo langwührigen vielen groſſen Creutzen ſtetig mehr abnehmenden Leibs- und Gemüths-Kräfften groſſer Fürſichtigkeit und eiffrig hertzliches Gebeth bedarff, mit in einer ſolchen ſchwehren weitläufftigen Regierung gnugſam zu beobachten. Nachdeme nun endlich erwehnte Juden von ihren eigenen Glaubens-Genoſſen gar in den Bann gethan, auch beydes dem geiſt- und leiblichen nach, ihrem gäntzlichen Verderben nahe geſetzet worden: Derenthalben ich dann lieber den empfindlichſten Schaden leiden, als an meines ärgſten Feindes ruin Urſach ſeyn wolte, hat mich dieſer ohne diß höchſt unglückſeeliger Leute wehemüthige Fürſtellung und inſtändig flehentlich Bitten zum Erbarmen beweget, daß bey der Erinnerung, wie mirs wäre, wann ich von meinem Gebeth oder Gottesdienſt abgehalten werden ſolte, mein Mitleyden ihr Wort

redend,

redend, mir in die Gedancken brachte, ob vielleicht, wie bey andern schwehren Sachen gewöhnlich, eine Löbl. Universität diesfalls die Decision und der gantzen Sache ihre abhelffliche Maaß geben könte? Fiele es vor die Juden aus, (woran jedoch wegen meiner gefasten Opinion zweiffelte, sonsten hätte Speciem facti gleich übersand,) so wäre durch die Authorität und Theologische Dexterität in meinem Gewissen künfftig absolvirt; wo nicht, dörffte weder ich mir selbst, noch andern nichts reprochiren, wann der gefasten Meinung bleibe; Sintemahl aber nun von Meinen Hochgeehrtesten Herren ein Spruch erfolget, beruhet es auf nichts weiters, als nur daß dieselbe meine Scrupel auch erst sehen, und nach dero Hohen Erleuchtung ponderiren mögen, ob ichs zu erlauben in meinem Gewissen nicht mehrers graviret seye! Auf welchen erhaltenen Bericht ich meine Messures nehmen, und die behörige Verfügung vorgeschriebener massen bewerckstelligen lassen will. Womit dann unter göttlicher Schirms-Erlassung in dessen Erwartung mit schuldiger Obligation und gröster Veneration verharre

Meiner Hochgeehrtesten Herren,

Ergebenste Dienerin
N. N.

RESPONSVM
XXXI.
Facultat. Jurid. Helmstad. ad interrogation. N. N.

Demnach Uns, Decano, Seniori &c. zurückstehende Acta zugesandt, und darüber unser rechtliches Gutachten in einer Rechts- und Acten-mäßigen Sentenz zu eröffnen gebeten worden; ꝛc. Erkennen darauf vor Recht:

Es ist aus denen disfalls ergangenen Acten bereits zu ersehen, was gestalt (1) reinlich angeklagter den 8. Martii A. C. in

in des Rectoris S. Behausung sich heylloser Weise unterstanden, wider Se. Königl. Majestät in P. eine höchst-anzügliche und straffbahre Begönstigung und injurie auszustürtzen, indem er sich nicht gescheuet, in folgende grobe und harte Worte auszubrechen: **Da stehet mein Weib, so ein schwartzer krumpucklichter Teufel, wie unser König auch ist.**

Wegen sothaner grossen Beschimpfung Sr. Königl. Majestät in P. hat (2) Fiscalis den injurianten, J. B., eines criminis læsæ Majestatis beschuldiget, und dero Behuff wider ihn peinliche Klage erhoben.

Ob nun wol (3) unter denen Rechts-Lehrern sich einige finden, so die schimpfliche Anzüglichkeiten, womit Fürsten und Könige beleget werden, zu dem Laster der beleidigten Majestät ziehen wollen;

vid. CARPZOV. *quæst. 41. n. 109. 110.* BOCER. *de crim. læs. Majest. cap. 3. n. 5.*

So ist doch (4) die widrige Meynung so wol in der Billigkeit, als auch in denen Rechten besser gegründet;

Anerwogen (5) in dem Cod. repet. prælect. ein besonderer Titel gefunden wird, welcher also rubricirt ist: Si quis Imperatori maledixerit.

Wenn aber (6) ein jedes maledictum, in principem conjectum, vor ein crimen læsæ Majestatis zu halten, so wäre nicht nöthig gewesen

(7) dieserwegen einen absonderlichen Titel zu machen, sondern man hätte

(8) von denen maledictis in Principem ad tit. Legis Juliæ Majestatis wol handeln können.

Zudem so ist (9) die Straffe, womit ein Verleumder eines Fürsten, oder Königs, angesehen wird, arbitrair und willkührlich;

vid. KLOCK. *tom. 3. consil. 192. n. 22.*

Hergegen (10) werden diejenigen, so des Lasters der beleidigten Majestät schuldig, mit einer gewissen und in denen Rechten determinirten Straffe beleget, wie ex tit. ff. & Cod. ad Leg. Jul. Majest.

Majeſt. mit mehren erhellet. Maledictio igitur, quam peſſimus homo, qui linguæ ſuæ capiſtrum injicere non didicit, in Principem exſpuit, pro crimine Majeſtatis læſæ regulariter non habenda;

KLOCK. *tom. 3. conſil. 192. n. 23.* FARINAC. *quæſt. 105. n. 417.* MASCARD. *concl. 463. n. 35.*

Niſi verba maledictionis per ſe ſint ſeditioſa, quibus ad arma, contra Principem ſuſcipienda, concitetur populus;

L. 1. in fin. ff. ad Leg. Jul. Majeſt.

Vel turbulentæ declamationes fiant, quibus ſalus Principis, aut reipubl., periclitetur;

L. 28. §. 3. de pœn. vid. CARPZ. *qu. 41. n. 112.* BRVNNEM. *ad Leg. unic. C. Si quis Imp. maled.*

Beleuchtet man ſolchemnach (11) die von peinlich Angeklagten unbeſonnener Weiſe ausgeſtoſſene anzügliche Beſchimpfung wider Se. Königl. Maj. in P., wird ſich finden, geſtalt ſie alſo beſchaffen, daß ſie ſo wenig auf einen Aufruhr, als auch auf des gemeinen Weſens, oder des Königs Untergang abziehle;

Dannenhero (12) geſtalten Sachen und Umſtänden nach, ſothane ſchimpfliche Verleumdung vor ein Laſter beleidigter Majeſtät, mit Beyſtand Rechtens, nicht mag gehalten werden.

Es hat zwar (13) peinlich Angeklagter in ſeiner ad articulos libelli abgeſtatteten depoſition ſich auf das Leugnen begeben, und,

Daß er (14) derogleichen ſchimpfliche injurien ausgeſtoſſen, keinesweges geſtändig ſeyn wollen;

Alleine er iſt (15) von vielen Zeugen überwieſen, ſolches geredet zu haben, unter welchen, wenn gleich ein oder der andere minus idoneus teſtis wäre;

Jedennoch (16) die Vielheit dererſelben einen völligen Beweiß zu machen tüchtig iſt.

Wird demnach (17) peinlich Angeklagten das Ableugnen wenig helffen können, ſondern in Anſehen, daß er mit Zeugen convinciret, iſt er mit einer Straffe, die ſeinem Verbrechen, und denen Rechten gemäß, zu belegen.

Alldieweil aber (18) die mit unterlauffende Umstände bey einem jeden Verbrechen wohl zu beobachten sind,

per L 16. ff. de pæn.

allermassen sie solches verringern oder vergrössern können;

Wird dienlich seyn (19) aus denen ergangenen Acten solche in gegenwärtigen Fall hervor zu suchen.

So viel nun diejenige Umstände belanget, so dem peinlich Angeklagten einigermassen zu statten kommen, und sein Verbrechen verringern mögen, sind solche folgende:

Daß er (20) nicht aus Vorbedacht, sondern aus Unbesonnenheit, diese anzügliche Worte ausgestossen;

Welches daraus abzunehmen (21) daß damahls, als diese schimpfliche Worte gefallen, nicht von Sr. Königl. Majest. in P. geredet worden:

Und (22) Angeklagter, der Zeugen Vermuthen nach, damahls truncken gewesen. Nesciunt vero, quid loquantur, qui nimio vino indulgent, ideoque, si deliquerunt, venia quidem facta donantur, sed levitatis damnantur auctores.

can. 7. quæst. 1. cauf. 15.

Ferner ist (23) er auch allem Ansehen nach, in vollem Zorn begriffen gewesen, wie er dieses herausgeschlagen, daß er sich nicht hat vorhero wohl besinnen können;

Hergegen aber finden sich (24) einige andere Umstände, so dem peinlich Angeklagten zuwider sind, und sein Verbrechen vergrössern;

Als da ist, daß er (25) vor diesem schon viele excesse begangen, und,

Ob er gleich (26) deswegen bestraffet worden, sich doch nicht gebessert hat:

Imgleichen sowol (27) den Prediger dasiges Orts,

als auch (28) den Rectorem ausgescholten und beschimpfet,

und (29) sich sonsten gegen seine Eltern und Frau übel aufgeführet hat, daß es das starcke Ansehen gewinnen will, als wenn er einen habitum calumniandi & injuriandi hätte.

Welchem

Welchem allen noch mercklich beytritt, daß (30) allhier eine injuria atrociſſima erga Sacram Majeſtatem P. verhanden, die billig mit ſchwehrer Straffe anzuſehen iſt,

damit (31) andere Unterthanen ſich daran ſpiegeln und ein Exempel nehmen können.

Wegen ſolcher obdeducirten trifftigen Urſachen und motiven ſind wir (32) bewogen worden, peinlich Angeklagten in diejenige Straffe, ſo in der Sentenz enthalten iſt, zu vertheilen.

Alldieweil aber (33) der alte JCtus, MODESTINVS,

in L. 7. §. 3. ff. ad Leg. Jul. Majeſt.

hiervon die Regul ertheilet: Quod lubricum linguæ non facile ad pœnam trahendum ſit;

Und (34) hiermit gäntzlich übereinſtimmet der obangeführte tit. Cod. Si quis Imper. maledixerit:

Auch (35) die bey vielen bewehrten Rechts-Lehrern und andern Autoribus befindliche Ausſprüche dieſem allen Beyfall geben:

Allermaſſen (36) es folgender lautet: Quod alti & regii ſemper ſit animi, maledicta negligere & connivere:

DECIAN. *Lib. 7. c. 50. n. 3 & ſeq.*

Et, quod privatus omnes injurias perſequi debeat, ne vel contemtui habeatur, vel opprimatur; Principem vero debere ſaltem ea, quæ in publicam rem peccantur, ulciſci, privatim autem in ſe admiſſa tolerare,

DIO, *Libr. 55. hiſtor.*

Nihil enim glorioſius eſt Principi, quam propriam impunitam relinquere injuriam,

SENECA *Lib. 1. de clement.*

Uberdas (37) bey den Geſchicht-Schreibern viele Exempel gefunden werden, daß mächtige Fürſten und Potentaten vorgemeldeten Regulen nachkommen ſind;

Wie (38) von dem groſſen Alexander, König in Macedonien, aufgezeichnet iſt, geſtalt er einsmahls, da er von einem verleumdet und beſchimpfet worden, ſoll geſagt haben: Regium eſt, cum facias bene, male audire. Ingleichen vom Käyſer

Auguſto bey dem Suetonio, in ejus vita, geleſen wird, geſtalt er auf Anbringen des Tiberii, daß er ſehr verleumdet würde, ſoll geantwortet haben: Noli nimium indignari, quenquam eſſe, qui de nobis male loquatur, ſatis enim, ſi hoc habemus, ne quis nobis malefacere poſſit.

Und könten (39) mehr dergleichen denckwürdige Exempel von hohen Potentaten angeführet werden, durch welche zu behaupten ſtünde, daß in ſolchen Sie Gnade vor Recht hätten ergehen laſſen,

ſo (40) bey dem SCIPIONE GENTILI *de conjurat. Lib. 2. in orat. de maledicent. in Princip.* bey dem MENOCH. *de arbitrar. &c. caſ. 377. n. 22. & ſeq.* und andern zu befinden iſt.

Demnach haben wir uns auch aus obdeducirten Urſachen (41) gemüßiget befunden, peinlich Angeklagten mit dem Anhang in die exprimirte pœn zu vertheilen, daferne Se. Königl. Maj. in P. ihn, auf ſein allerunterthänigſtes Flehen und Bitten, nicht ſolten begnadigen.

Endlich iſt (42) peinlich Angeklagter in die Unkoſten dieſes Proceſſes deswegen vertheilet, daß er des begangenen delicti durch Zeugen überführet,

und (43) dieſen Proceß veranlaſſet hat. Dannenhero ſind wir genöthiget worden, folgender maſſen zu ſententioniren:

SENTENTIA.

In Sachen des R. Fiſcalis, peinlichen Anklägers, an einem, entgegen und wider J. B., peinlich Angeklagten, am andern Theil, erkennen Hoch-Gräfl. Verwalter und Aſſeſſores des Königl. P. Goch-Gerichts-Amts R. zur H., auf vorgehabten Rath derer Rechts-Gelehrten, vor Recht: daß peinlich Angeklagter, geſtalten Sachen und Umſtänden nach, wegen der höchſtſtraffbahren wider Se. Königl. Majeſtät in P. ausgegoſſenen Begünſtigung und injurie, öffentlich an dem Pranger, mit angehängten Ruthen, zu ſtellen, und, auf vorhergehender gewöhnlichen Urphede, des Landes ewig zu verweiſen und dazu zu condemniren und zu vertheilen ſey, es wäre dann Sache, daß Se.

Königl.

Königl. Majestät in P. auf sein allerunterthänigstes Flehen und Bitten, ihm Gnade erzeigen, und mit dieser Straffe denselben verschonen wolten; widrigenfalls hiermit derselbe so wohl dazu, als auch noch zur Erstattung aller auf diesen Proceß verwandelte Unkosten condemniret und vertheilet wird. V. R. W.

RESPONSVM
XXXII.
Facultat. Jurid. Jenens.
ad interrogation. der Bürgermeister und Raths zu Naumburg.
M. Dec. 1685.

SPECIES FACTI.

Als uns dieselben mit mehrern zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt von uhralten Zeiten her, und so weit man Schrifften zu Rathhause finde, bey der löblichen Stadt Naumburg der stete Brauch gewesen, daß ein abtretender Rath dem neu-aufgehenden die jährliche Rechnungen, ohne daß jemand von der Bürgerschafft mit darzu gelassen, oder darbey zu seyn berechtiget gehalten worden, einander auf ihre Pflicht, wie es von Alters her genennet wird, abgeleget; die Raths-Rechnungen auch in Sec. XIII. & XIV. gar lateinisch concipiret, und also zusammen gebunden, in vielen Voluminibus, aufgehoben worden seyn.

Nachdem aber Anno 1486. zwischen den damaligen Bischoff Dietrichen und dem Rath eintzige Irrungen, wegen der Raths-Rechnung entstanden, indem der Bischoff durch seine Abgeordnete, derselben Justification beywohnen, der Rath aber von seiner hergebrachten observanz durchaus nicht weichen, noch solches verstatten wollen: Sey die Sache endlich zum gütlichen Vergleich gediehen; dergestalt daß der Rath bewilliget, von selbiger Zeit an, jährlich aus 12. verständigen Männern, deren Vorstellung der Bürgerschafft frey stehen solle, Sechse zu wehlen, welche nebst einem Deputato episcopali, bey Ablegung

der jährlichen Raths-Rechnung seyn, und auf der Stadt-Gemeinde, arm und reich, Gedeyen, Frommen, Ungedeyen und Schaden, (wie die formalia des Schieds lauten) acht haben möchten; Jedoch sey wegen des modi redditionis, oder auf was Art und Weise mit Justification gedachter Rechnung in præsenz obgemeldter Personen, zu verfahren, weder in schrifftlichen Vergleich, noch sonsten, das geringste gemeldet. Dahero ab ipso momento besagten Bischöfliche Vergleichs eingeführet, daß in Beyseyn eines Bischöflichen Commissarii, (bis dato eines Fürstlichen Secretarii) und derer 6. Männer von der Gemeinde, welche das gemeine Volck daher **Rechenherrn** zu nennen pflege, die Rechnungs Einnahme und Ausgabe, von Capituln zu Capituln, summariter, ohne Specificirung der Posten abgelesen, **jedoch die** *Special-Justification* **und** *Examini***rung derer belegen, nach dem uhralten, bey der Stadt eingeführten** *Stylo*, **von dem neuen Rath, auf seine Pflicht** *a part* **verrichtet**, und solches, sine ulla contradictione, von Anno 1486. bis diese Stunde, wie mit denen so genannten Beschluß Büchern zu bestärcken, indirupte continuiret worden.

Es habe aber vor vier Jahren ein Theil der Bürgerschaft sich unterstanden, sub prætextu besserer Beobachtung gemeiner Administration wider die fast vor 400. Jahren aufgerichte Bischöfliche Schiede, einen Ausschuß zu suchen, auf dessen rechtmäßige Verweigerung, ein Advocatus dort selbst, Lic. Wacke, sich hinter sie gestecket, und aus gefaßter privàt-Widrigkeit gegen einige Raths-Glieder, der Bürgerschafft allerhand Consilia, zu neuerlichen Postulatis an Hand gegeben, insonderheit aber sie dahin verleitet, daß sie mit obgedachten in die 200. Jahr geruhig exercirten modo reddendarum rationum, nicht mehr zu frieden seyn wollen; sondern begehren, daß denen so genannten Rechenherrn zuförderst ein Inventarium über das gemeine Guth ausgestellet, dann die jährlichen Haupt-Rechnungen und Manualia vorgeleget, vornehmlich aber ihnen gedachte Haupt-Rechnungen, ante terminum Justificationis,

zu

zu ihrer contradiction in Abschrifft communiciret, Einnahme und Ausgabe bescheiniget, und richtig calculiret, wie nicht weniger wegen des Uberschusses ihnen Rede und Antwort gegeben werden solle. Als nun dieselbe Rathswegen von ihrem Recht, und längst über Menschen Gedencken erhaltenen Gewohnheit, wegen höchstschädlicher consequentien, im geringsten nicht weichen können, sey die widersinnige Bürgerschafft bey Hochfürstlicher Stiffts-Regierung zu Zeitz, mit unterschiedlichen Schrifften einkommen, welche, benebst des Raths kürtzlicher Gegen-Nothdurfft, in die Juristen-Facultät nacher Leipzig zum Spruch Rechtens, verschicket, und darauf erkannt worden:

> Daß die Bürgerschafft zu Erörterung dererjenigen gravaminum, welche nicht auf die Raths-Rechnung, und was derselben anhängig, zielen, einen Ausschuß zu bestellen wohl befugt seyn ꝛc.

welche Sentenz auf Seiten der Bürgerschafft in ihre Rechts-Krafft ergangen; Dahingegen der Rath das Aberkenntnis des gesuchten modi reddendarum rationum gebührend acceptiret; aber ratione des in andern Fällen erkannten Ausschusses, intra fatale Leuterung eingewendet, auf deren beyderseits erfolgte Gesetze, (darinnen die Bürger zugleich, das ihnen die *Sumtus litis*, ex *erario* publico, hergegen werden möchten, scharff urgiret) Gegentheil wider Leipzig und Jena, der Rath aber contra Wittenberg, unter andern hochwichtigen Ursachen, auch deswegen protestiren lassen, weil der eine gegentheilige Syndicus, gewissen Bericht nach, mit seinem sehr nahen Anverwandten in selbigem Collegio deßfals fleißig correspondiret gehabt; dessen aber ungeachet, die Acta dennoch dahin verschicket, und vorigen Leipziger Urtheil, welches, wie schon gedacht, ratione puncti reddendarum rationum, in rem judicatam ergangen, directo zuwider, unter andern sententioniret worden.

> Daß es bey denen, von Alters her gewöhnlichen Gassen-Meistern und Rechen-Herrn allenthalben zu

las-

lassen, jedoch ꝛc. ꝛc. Die Raths-Rechnung aber für denen Rechen-Herren, denen Rechten gemäß, justificiret, und zu solchem Ende diesen bey Zeiten communiciret, auch Ihnen in denen belegen sich zu ersehen, verstattet; Ingleichen die zu diesem Proceß benöthigte Unkosten, der Bürgerschafft, aus gemeiner Stadt-Cassa gereichet werden solten ꝛc.

Wannenhero, und wegen anderer Grävaminum dieselbe Rechtshalben gemüßiget worden, dawider nach Stifftischen Gebrauch, eine allerunterthänigste Appellation an die Römisch-Kayserliche Majestät und dero hochpreißl. Cammer-Gericht zu Speyer, einzuwenden; worauf die Bürgerschafft, in Erwegung eines hochverpœnten Bischöflichen Schieds de Anno 1329. dem gesuchten Ausschusse zwar gäntzlich renunciiret, gleichwohl aber auf denen andern Puncten, daß nemlich ihren sogenannten Rechen-Herrn, die Raths-Rechnung zu obbeschriebener special-Examination vorgeleget; dann auch ihnen der Proceß-Verlag aus gemeiner Cassa vorgeleget werden möchte, bestanden:

Wann dann dieselbe, bey dieser ihrer Angelenheit, ein im Rechten gegründetes Consilium Ihnen wiederfahren zu lassen, und insonderheit über folgende Fragen, des Rechten berichtet zu werden, gebeten.

QVÆSTIONES

I.

Ob es nicht bey obgemeldtem unfürdencklichen Herbringen, quoad redditionem rationum, zu lassen und der Rath dabey, Gegentheils Einwendens ungeachtet, noch ferner zu schützen sey?

II.

Ob nicht der von gegentheiliger Bürgerschafft gesuchte Proceß-Verlag, ex cassa seu ærario publico, derselben billig zu verweigern, und

III.

Ob nicht vielmehr der Bürgerschafft gantzes Vornehmen ob defectum legitimationis, ipso jure null und nichtig sey?

RESPONSIO

Demnach sprechen wir, und zwar anfänglich **insgemein** für Recht, daß man dahin gestellet seyn lasse, weil gleichwol der Rath, wider die transmissionem Actorum nacher Wittenberg ausdrücklich, um wichtiger Ursachen willen, protestiret; Und aber die *transmissio* Actorum in jure *partium* beruhet; Quocirca Judex, quia parti excipere fas est, contra unum alterumve collegium:

HENNING. RENNEM. *d. Transmiss. Act. c. 11. th. 11. 12. c. 2. th. 17. Lit. b. c. 4. th. 21.*

neglecta *protestatione*, ad istud acta transmittere non potest,

d. c. 4. th. 13.

cumprimis si causæ *suspicionum* expressæ fuerint,

SCHRADER *p. 10. d. Feud. sect. 14. n. 20. seqq.*

Siquidem forma transmissionis in consensu Judicis & partium consistit,

RENNEM. *d. c. 4. pr. & c. 6. th. 12.*

Wie dann, von der Juristen-Facultät zu Wittenberg, beständiger Weise, dem beschehenen erheblichen **Einwenden** zuwieder, ein Urtheil eingeholet werden können. So stellet man auch an seinen Ort, wie daselbst in demjenigen Punct, der doch beyderseits *in rem judicatam* ergangen, und also darüber kein Theil **Leuterung** eingewendet, nichts desto weniger das zu **Leipzig** gesprochene **Urtheil** *reformirt* werden möge; cum judici nullatenus articulum ejusmodi attingere liceat; quia *res judicata* mutationem ullam non sustinet,

L. 2. *C. de execut. rei jud.* JAC. SCHULTES. *ad P. 1.* MODEST. PISTOR. *qu. 22. n. 24.*

QUÆSTIO I.

RATIONES I.

DVBITANDI.

Ob denn wohl hiernächst insonderheit bey der Ersten Frage, vor die Bürgerschafft angeführet werden könte: Erstlich daß die Bona, reditus und Proventus, so zur Stadt gehörig, und darüber die Raths-Rechnung vornemlich abzufassen, der Stadt Eigenthum seyen: ut proinde civibus, a quibus Senatus *administrationem* demandatam habeat, rationes reddi debere videantur.

L. 2. C. d. *Administr. rerum public.* HENNINGVS GOEDEN. *cons. 31. n. 2.*

Auch 2) die erkaufften Gerichte und andere acquirirte Jura, dem Rath nicht gehörten; massen das Wort Rath, (oder Senatus) ein nomen *officii* und *Dominii*, dahero der Rath alles, was er als Rath handele, intuitu *officii* handlen, und demjenigen, dessen das Amt ist, (nempe communitati) acquiriren müsse,

GVTIEREZ. *de Tutel. P. 2. c. 10. per tot.*

Also 3) der Rath über gemeiner Stadt-Guth, Rechte und Gerechtigkeiten, nicht mehr als ein *Procurator generalis* zu disponiren, quem ad *rationes reddendas* teneri evidens est.

DOMINICVS TVSCHVS CARDIN. *Concl. 201. n. 15. Lit. A. & Concl. 260. n 5. Lit. U* MAGON. *Decis. 42.*

Wannenhero er 4) sich mit keiner *Præscription* zu behelffen, indem er vor sich selbst die *causam* possessionis nicht mutiren, und deßwegen etwas davon nicht præscribiren können.

L. 2. & 7. §. *fin. C. de Præscript. 30. vel 40. ann.*

Gleichwie aber die Præscriptio wider die restitution des gemeinen Guts nicht statt finde. So könne sie auch nicht gelten contra redditionem rationum, weil sonder diese, zu jener unmüglich zu gelangen.

ROTA GENVENS. *Decis. 20. n. 12. 13. & Decis. 203. n. 45.*

5) Kön-

5) Könne die *Præscription* ratione obbeschriebenen Modi reddi-tionis rationum, den Rath um so viel weniger schützen, weil solcher gantze modus, ex *dispositione Juris*, in einem pur lautern Schein bestehe; dahero *bonam fidem* excludire, auch an sich selbst null und nichtig sey, und keinen effectum Juris haben könne;

Allermassen 6) die Göttliche und weltliche Rechte einem Verwalter zur Rechenschafft verbänden, und zwar nicht ad qualem, sed talem, quæ veritatem & rectitudinem contineret,

FRANC. MVNOZ. d. ESCOBAR. *de Ratiocin. Administr. cap. 1. n. 5 6.*

Enim vero rationes *distinctim* & particulatim, *aperte* & explicate, reddi debent,

L. *111. ff. d. Condit. & dem*

non in *folle*,

L. *82. ff. eod.*

seu in *sacco*,

L. *3. §. si plus ff. de statu lib.*

& sub *involucro:*

CAROL. MOLIN. *in Consuetud. Paris. §. 6. gloss. 6. n. 16.*

Quin potius accepta & expensa *sigillatim* describenda sunt,

L. 2. §. 2. ff. de admin. rer. ad civ. pertin. MATTH. WESENB. *cons. 49. n. 14.*

Und ist keine Rechnung, wo nur blos die Rubricken vorgelesen, und die latera und Summen in genere ohne justificirung derselben, durch die Special-Posten angegeben werden: Unde cum adesse debeat der Ausschuß der Sechs Mannen reddendis a Senatu rationibus, non apparet, cuinam usui fuerit illa adhibitio, nisi rationes *decenti modo* examinentur. Nec enim verba des damaligen Bischöflichen Vergleichs sine effectu esse debent; verum aliquid *operari*

L. *109. de Leg 1.* MENOCH. *4. præsumt. 40. n. 16.*

idque secundum *naturam* rei, de qua agitur,

L. 56. de Leg. 1. PARIS. *1. Cons. 110. n 19.*

Quin & *præſentiam* præſtare non eſt ſolum corpus in locum præſentem conferre, ſed ſimul etiam *animum* & aptum ejus *uſum*.

Jo. Goeddevs *ad L. 246. ff. d. V. S.*

Iſt nun aber die bisher vom Rath gepflogene Obſervanz der Rechenſchafft wider göttliche und weltliche Rechte, ſo iſt ſie gantz ohne Vernunfft, und eo ipſo unbeſtändig,

c. fin. X. de conſuetud. Gail. *II. O 31. n. 11. ſeq.* Henr. Hahn ad Wesenb. *Tit. de LL. n. 9. verb. arbitrio judicantis.*

Zumahlen auch 8) dergleichen redditio rationis vieler Gefehrde unterworffen. Sicuti vero objectum *Legis* ſunt res tantum honeſtæ & licitæ; ita etiam *obſervantiæ*; velut e contrario, de quibus Lex valide ſanciri nequit, de illis nec *obſervantia* conſiſtere poteſt

juxta W. ad Lauterbach. *Concl. for. 13. Exerc. 2.* vid. *1. Sam. 2. v. 3.* ibi: Laſſet aus eurem Munde das alte i. e. ut Lutherus ibidem, das alte Herkommen, darauf die Leute trotzen und ſagen: Unſere Vorfahren ſind auch keine Narren geweſt.

Und weilen 9) Biſchoff Dietrichs Vergleich, de Anno 1486. den Rath zu **Ablegung der Rechnung**, in Gegenwart 6. Männer von der Gemeinde verbindet; ſonſten aber keinen neuerlichen modum reddendarum rationum eingeführet; So ſcheinet hieraus zu folgen, daß er ſolchen modum, ſub diſpoſitione Juris communis, gelaſſen, nach welcher Senatus ſich dießfalls zu richten hätte. Siquidem alias quoque *diſpoſitio* ſimpliciter prolata ad *jus commune intelligitur*.

Alvar. Valasc. *conſult. 42. n. 7.*

2.

DECIDENDI.

Deſſen aber jedoch ungeachtet, und weil (1) Gegentheils der geſuchte neuerliche modus reddendarum rationum, ſamt allem was demſelben anhängig, in angeführten verbis des Leip-

zi-

ziger Urthels gäntzlich abgesprochen, und res judicata worden, quæ non in voluntate hominis, sed *Legis* consistit,

L. 207. d. R. J.

atque jus irretractabile inter partes conficit,

L. 23. §. 3. d. condict. indeb.

dahero solches in der Wittenbergischen Sentenz nicht geändert werden können.

(2) Der Fiscus von der Bürgerschafft das wenigste zu gewarten; massen Sie, das gantze Jahr über, mehr nicht, als den ordentlichen Geschoß, und eine geringe Wein-Steuer, contribuiren, die meiste Einnahme aber von des Raths Patrimonial-Güthern und Intraden, so dessen Vorfahren, vor undencklicher Zeit, durch sonderbahre Vorsichtigkeit sich, ohne Zuthun der Bürgerschafft eigenthümlich acquiriret, erhoben, und zu gemeinen Besten verwendet wird. Wie denn auch

(3) der Rath von Fürstlicher gnädigster Herrschafft die Ober- und Erb-Gerichte eigenthümlich erkaufft, und damit beliehen ist; zu welchem contract niemand von der Bürgerschafft gezogen, oder disfalls mit ihnen communiciret worden; So jedoch nicht würde geschehen seyn, wenn sie darunter einiges Interesse, oder sonst etwas dabey zu sprechen gehabt;

Gleichwohl aber (4) derjenige nur allein Rechnung fordern kan, qui *Dominus* est,

L. 1. §. *officio*, *ff. de Tutel. & rat. distrab.* Fr. Mvnnoz. d. Escobar. *d. Rationib. Admin. c. 1. n. 5.* Matth. Stephani *Lib. 2. d. jurisd. P. 2. membr. 3. c. 2. n. 165.* & Thom. Manlivs *d. Homag. 13. n. 7.*

Die wenige reditus aber, welche von denen singulis abgegeben werden, nicht mehr in *dominio* contribuentium, sondern zur dispensation und Gebrauch des gemeinen Wesens dem Rath geeignet, und vielmehr zu dessen Eigenthum zu rechnen. Equidem in Civitatibus *Germaniæ* provincialibus duplicia *bona* reperiuntur: aliqua eorum destinata sunt usui *singulorum civium*,

civium, ut ſunt paſcua, nemora & ſim. quarum rerum *proprietas Civitatis* eſſe dicitur,

L. 17. ff. d. P. S.

nec minus etiam Senatus eſt, quando is ad morem *Ariſtocratiæ* imperat.; imo alias quoque, ſaltim ut *repræſentativi* corporis. Und über dergleichen Güter findet man nicht leicht, daß der Rath einiger Stadt ihme die freye diſpoſition nehme, ſondern es werden, da in denenſelben eine Veräuſſerung vorgenommen, oder ſolche Stücke unterpfändlich beſchwehrt werden ſollen, jederzeit die Viertelsmeiſter oder Ausſchuß der Gemeinde, weil dieſer Intereſſe dergeſtalt empfindlich darunter hafftet, mit darzu gezogen, und mag ohne ihre Einwilligung nichts kräfftigers darinne unternommen werden. Allein von ſolcherley Gütern läſſet ſichs auf das *ærarium* Civitatis und diejenige Stücke, deren *reditus* ihme der Rath zuwege gebracht, und welche er zu Verwaltung des gemeinen Weſens anwendet, nicht ſchlieſſen; Wie daſſelbe in denen Civitatibus *Ariſtocraticis* ſich augenſcheinlich erweiſet. Hæc enim *propria* bona & *proventus* eſſe *Senatus* conſtat,

L. 2. §. 4. ne quid in loc. publ. L. 9. d. Uſuc. L. 13. §. 1. d. public. HIERON. SCHVRFF. 2. *conſ. 83. n. 2.* quæ ad inſtar privati tenet, *L. 16. ſeq. ff. d. V. S.* junct. OSWALDO HILLIGERO *Lib. 4. Don. Enucl. c. 4. Lit. a.* & NICOL. LOSÆO *d. Jur. Univ. Part. 3. c. 1.*

von denen, bevorab in Sächſiſchen Landen, es ſich nicht finden wird, daß der Rath der Gemeinde Rechnung zu thun pflege, ſondern es wird vielmehr dieſelbe von denen beſondern Adminiſtratoribus als Cämmerey, Stadt-Schreibern und dergleichen dem verſammleten Rath abgelegt. Jedoch iſt

(5) von einem jedwedern Stadt-Weſen nach eigenem Herkommen zu urtheilen, und wie insgemein die Obſervanz das fundamentum *Formæ* und Regiminis ausmacht.

ut recte AYMON. CRAVETTA *conſ. 238. n. 7.*

Alſo hat man auch disfalls dahin das Abſehen zu nehmen. Eſt vero extra dubium, quando Senatus *jura Civitatis* exercet,

ita

ita ut ab eo populus illa nec *repetere* nec in *exercitio* illorum cum illis concurrere possit: quod tunc ejusmodi Civitas instituta *Aristocratica*, uti

ARISTOT. *II. Pol. c. 11. & 12.* docet, habeat.

Nun aber wird der Rath, ohne Zuthun und Willen der gemeinen Bürgerschafft, constituiret und erhalten, *exercirt* auch ebener Gestalt alle der Stadt zugeeignete jura und Gerichtbarkeit einzig und allein, absque *interventu* & interceſſione populi: Also, daß ob wohl kein Raths-Glied sich an solchen juribus des Eigenthums anzumassen, dennoch das gantze Raths-Collegium, gleich als Optimates, in Rep. *Aristocratica* sich dergleichen jura, zu Verführung des gemeinen Stadt-Wesens wohl zuschreiben können. Habet videlicet Senatus jura *perpetuæ* independentia (quoad Communitatem) & realia *sibi quæsita*, modis ac titulis *dominii* translativis

v. LVCAM de PENNA ad *L. qui fundos. C. d. omni agro deserto* & ADRIAN. GYLMANN. *Lib. 1. Symphor. Cameral. Tit. 3. vol. 9. p. 245. seqq.*

quin & in specie quoad *statum* publicum jus *voti* & *sessionis* i. e. Status *Provincialis*, exclusive, & semota Communitate, ut hæc ipsa nequidem *consiliorum particeps* reddatur: Indeque non ex *delegatione*, aut ut nudi verique *administratores* (nisi qua *singulos* ex Senatu respicias) sed ut ἄρχοντες ac domini; quæ natura est Imperii seu Regiminis Aristocratici. Und ob schon bey mehrentheils Städten in Teutschland der Status publicus dergestalt eingerichtet ist, daß in demselben gewisse *Tribuni plebis* oder Gemeinde Herren, verordnet; adeo ut *Consules* & *Senatus* ut plurimum non possint *Civitatem* nisi cum illorum *assensu obligare* (quousque dispositio *L. 27. ff. d. reb. cred.* servatur) quamvis possint *Syndicos* arbitratu suo constituere: quòniam *negotia* tantum & *lites* Civitatis agendi, *plenam potestatem a populo* habere censentur:

v. DAVID. MEVIVS *II. Decis. 36.*

So findet man aber doch dergleichen Verfassung nicht aller Orten, auch haben solche *Tribuni plebis* nicht einerley Recht, und

wann

wann dieselbe von einem oder andern Geschäffte ausgeschlossen bleiben, wird auch in denen andern wider dieselbe billich gesprochen, uti videlicet *excluſi* ab uno ſaltim negotio, a cæteris etiam, qua obſervantia non pollent, arcendi eſſe videantur;

juxta CHRISTOPH. BESOLDVM, *c. 4. de jurib. univerſ. §. fin.*

Ist auch ohnläugbar, daß in Sächsischen Landen der Rath in Städten, die **vermögend** seynd, der gemeinen Stadt-Güter freyer Hand, gleichwohl seinen **Pflichten** gemäß, **verpfände**, und der Creditor, durch ihre blosse Verschreibung, **sicher** sey; dazu aber im geringsten die **Viertels-Meister** oder gemeinde Herren, so in denenselben eben wohl anzutreffen, nicht gezogen werden; Gestalt man diesen weiter nichts verstattet, dann daß Sie wegen derjenigen Stücke, deren die *singuli* ex universitate geniessen, mit Sorge tragen; auch wohl nach Gelegenheit eines und andere bescheidentlich **erinnern**, aber sonst sich weiter in das **Regiment** und den **Anstalt** selbst nicht einlassen mögen; sondern vielmehr zur **Vollbringung** des Raths-Befehle und Bewerckstellung derselben, unterm **Volck** gebraucht zu werden pflegen. Und auf solche Weise giebt es die Erfahrenheit, auch so viel das Credit-Wesen anbelanget, (andere Dinge zu geschweigen) daß ohne Unterschied nicht angenommen werden könne, was diesfalls

HARTM. PISTORIS *I. qu. 37. n. 5.*

schreibet, quod apud nos *Coſſ.* & *Senatores* totam Civitatem *non repræſentent*; noch auch was

MATTH. COLERVS meldet *P. I. de Proceſſ. Exec. ut. c. 3. num. 338.*

quod ubi reperiuntur Viertels- und Innungs-Meister, ibi per hos *ſumma adminiſtrationis* repræſentetur, nec poſſit quid niſi *junctis* illis ſtatui. Nam hæc ipſa promiſcue accepta ipſis *rerum argumentis* obloquuntur, & aperte falſa ſunt: quin

quin potius repræſentare civitatem *Senatus* in illis locis exiſtimandus eſt, ubi Civitas ex hujus *geſtis* obſtringitur,

ANTON., FABER. *Lib. IV. Cod. Sabaud. Tit. de O. & A. def. 5. n. 9.*

Atque Civitas quælibet *proprio ſuo jure & obſervantia* ſibi conſtat; id quod nemini obſcurum eſt. Dafern auch

6) Der Rath ſelbſt keiner weitern Macht gegen ſeine Obern ſich unternehmen kan, denn ſo viel er in Ubung hat, und dazu er ſich berechtiget zu ſeyn erweiſen mag. Nec enim *Juriſdictio* & Privilegia competunt civitatibus, *ipſo jure*, ſed oportet oſtendi unde *quæſita ſint.*

HENNING. GOEDEN. *Conſ. 109. n. 54.*

quia ſubſunt *imperio*:

HIER. SCHVRFF. *1. conſ. 36. n. 2.*

ac proinde ex *tabulis* definiendum,

L. *1. C. de J. aurior. annul.*

vel ex *poſſeſſione* legitima iſtud evincendum eſt. Wie vielmehr iſt eine Gemeinde, welche ſich eines Stückes anmaſſet, ſo in das Stadt-Regiment mit einlaufft, ſchuldig, dergleichen Befugniß inſonderheit, & quo *ſpeciali titulo* nitatur, darzu thun. Und weil

7) Was zumal die redditionem *rationum* anbelangt, dieſelbe nicht *ab imperio* dependirt: Unde nec *Princeps* ad rationes Civitatis ſuæ *Provincialis* admitti debet; niſi Jus illud interveniendi acquiſierit ſpecialiter,

ERNEST. COTHMANN. *3. Reſp. 3. n. 1. usqu. ad 50.* DAV. MEVIVS *P. 2. ad Jus Lubec. Tit. 3. n. 26.* DOMINIC. ARVMÆVS *c. 8. de Comitiis, n. 43. ſeq.*

Siquidem ſubjectio dominium rerum ſuarum non adimit,

JOACH. MYNSING. *Dec. 13. Reſp. 3. n. 106.* THOM. MICHAEL *d. Jurisd. th. 61. v. L. 21. C. Mand. L. 1. §. quibus autem ff. quod cujusque univ. nom.* PETR. HEIGIVS *1. qu. 20.* & HENRIC. BRÜNINGIVS *d. Var. Univ. ſpec. th. 89.*

So hat die Gemeinde um ſo weniger ſich in dieſe Rech-

nungs-Sache zu mischen, weil derselben weder das *Imperium* civitatis noch auch das *Dominium* rerum, super quibus *rationes* reddendæ sunt, zustehet; saltim quia *per consequens* populi interest, ne ex *mala administratione* res publica seu communis detrimentum capiat: hinc si certa *argumenta* labascentis Reipubl. & *pravæ administrationis* ostendi possunt, ad *Principem* confugere potest *populus*, ut is introspiciat,

arg. L. 13. §. 3. d. Usufr. L. 16. §. 1. d. Us. & habit. ibi: *interest* ejus, fines prædii tueri, CASP. KLOCK. *3. Cons. 149. n. 79.*

ipse vero *populus* ob hoc admitti ad *rationes* non debet, ceu nec debet ipse Princeps. Nec enim ad rationes adsciscere oportet eum, cujus *non principaliter* interest, sed tantum per *consequentias*. Cujus interesse *consequentis* ratio ut pl. haberi nulla solet,

ANTON. FABER. *Lib. V. C. sub Tit. 31. def. 1. in term.*

8) Ist am Tage, daß die Gemeinde anderer Gestalt nicht, dann, wie oben gemeldet, zu denen Raths-Rechnungen gezogen worden. At vero exhinc dici non potest, quod rationes *illi redditæ* fuerint. Dann 1. muß demjenigen, *cui* rationes reddi debent, ein *Inventarium* ausgestellet werden:

MVNNOZ. *d. tr.* L. 1. *c. 9. n. 4.*

qui vero non habuit unquam inventarium, ei nec reddita potest videri ratio 2. *rationes* ipsæ *edendæ* sunt, a quarum editione *incipit* redditio, & in *computo*, seu fide & veritate acceptorum & expensarum, versatur,

L. *4. ff. de fide instrum.*

tum denique in *solutione reliquorum* finienda est,

L. *8 §. 5. de liber. leg. L. 82 d. cond. & demonstr.* PAVL. WEHNERVS *voc.* **Rechnung.** HECTOR. FELICIVS, *c. 37 d. Societ. n. 35. & c. 38. n. 56. seqq.* BEN. CARPZOV. *V. Resp. Tit. 8. Qu. 75. n. 7.*

Darunter aber wiederfähret der Bürgerschafft keines, cumprimis vero illi *justificatoriæ chartæ*, die belegen, non eduntur;

tur; quin & rationum (der Rechnungen) *editio* tantum *summaria* obtinet. Et quidem antiquiſſimis temporibus *latine* conceptæ fueruut rationes, quæ non potuerunt *populo* communicatæ eſſe. Siquidem *illiterato* nil poteſt committi,

SAM. STRYKIVS *d. jur. illiterator. c. 6. n. 17. ſeq.*

& *ignorans* nec acceptat nec ratificat

L. 10. C. d. donat.

imo *illiterati* omnia temere affirmant,

JACOB. CVIAC. *ad L. 1. d. R. I.*

Jam vero ne quidem ab eo tempore, quo admiſſi ſunt die ſo genannte Rechen-Herrn, ad prælectionem ſummorum *capitum*, *editio* poteſt dici peracta eſſe, quæ ad rationes edendas requiritur. Nec enim editio facta eſſe dici poteſt, ſi non edita ſint *omnia*, quæ *neceſſaria* ſunt ad *inſtruendum* eum, cui fit editio.

L. 1. §. editiones L. 2. & 3. ff. d. edend. ANTON. FABER *Lib. V. C. Tit 31. def. 2. n. 1. 2. & def. 3.* ubi in ſpecie *de redd. rationibus.*

Seind nun aber die von der Bürgerſchafft von undencklicher Zeit zu denen Rechnungen anderer Geſtalt nicht gelaſſen worden, ſo iſt auch nicht dafür zu halten, bevorab dem damahligen Zuſtand nach, daß man derſelben das Rechnungs-Weſen eingeräumet habe. Equidem rem omnem *origine* ſua metimur,

L. *33. ff. d. Donat.* BENED. CARPZ. *1. Conſt. 17. def. 44. n. 1.*

& exinde interpretationem petimus,

ERNEST. COTHMANN. *V. Reſp. 1. n. 135.*

atque originalis cauſæ virtus potentior eſt, quam accidentalis

ICti MARPVRGENSES 2. *conſ. 14. n. 145.*

Wiewol auch bey und nach Einführung der Sechs Mannen, ſo fort keine redditio rationum, bis auf dieſe Stunde, mit Ihnen jemahls gepflogen worden: adeo ut *poſſeſſio* concoeſſionem illam optime *declaret:*

LVDOV. ROMAN. *conſ. 89. n. 8.*

imo ſi nec tum *roborata* foret *diuturnitate* obſervantia illa, qua nunc Senatus utitur, non debuiſſet aliter indulgentia illa admittendorum quorund. ex populo accipi, quam quidem *nunc* accipitur. Nam conceſſio *tendens* ad *præjudicium*, interpretanda potius eſt ut *ſuperflua*, quam ut concedenti præjudicet,

JASON. MAYNVS *conſ. 119. col. 11.* HIERON. SCHVRFF. *conſ. 1. n. 45. ſeqq.*

Hilfft auch hier wieder

9) Nichts, wann die Bürgerſchafft einwendet, daß die admiſſio der Sechs Männer auf ſolche Weiſe keinen Effect habe. Denn es wird von derſelben ohne Grund vorgegeben und præſupponiret, daß der Rath der Bürgerſchafft Rechnung zu thun gehalten ſey; welches aber die Bürgerſchafft vorhero auszumachen hat. Et ex hinc reſtringenda potius eſt *admiſſio* illa, quam ut Senatui, *contra priſtinam formam* præjudicetur,

HARTM. PISTOR. *III. q. 3. n. 55.*

Hat auch die Bürgerſchafft a tempore illius amiſſionis ein mehrers weder urgiren können noch wollen, ut *ſequela facti* ſatis demonſtret, qualis illa conventio *tunc* quidem fuerit:

FRANC. BVRSAT. *conſ. 16. n. 39.* JO. PETR. SVRDVS *conſ. 94. n. 37.*

neque recedendum eſt ab intellectu aut more, qui *retro* ſubinde fuit obſervatus,

L. 37. & ſeq. d. LL.

ubi CORASIVS, nec mutari debent, quæ interpretationem certam ſemper obtinuerunt,

L. *23. eod.* PHIL. DECIVS. *conſ. 469. n. 3.* JO. SICHARDVS *Conſ. 3. n. 14.*

maxime quod hæc conſuetudo *cum certa ſcientia populi* conjuncta ſit:

(v. MYNSING. *VI. O. 41.*)

at-

atque acta *contra prædeceſſores* noceant etiam ſucceſſoribus, eo quod corpus Univerſitatis ſemper *idem* maneat,

JOH. PAPON. *Lib. 7. Tit. 2. arreſt. 1.*

Alſo daß nachdem gleichwohl dieſer modus nunmehr in die 200. Jahr, ohne eintzig Widerſprechen der Bürgerſchafft mit der Stadt guten Aufnehmen, beſtanden, und daher ſolche Gewohnheit ihre *actus* uniformes, continuos, und den Beyfall des Superioris oder der Biſchöffe ſelbſt, in deren Abgeordneten Beyſeyn alſo verfahren worden, für ſich hat, der Rath dermaſſen mit der præſcriptione *immemoriali* ſich blos und allein zu ſchützen vermöchte. Dann es iſt die conſuetudo notoria und in confeſſo, die daher keines Beweißthums bedarff.

PHIL. *Dec. II. reſp. 51. n. 41. ſeqq.*

kan auch kein Menſch auftreten, der da ſagen könne, quod *contrarium viderit*, aut *audiverit obſervari*

v. L. 28. ff. de probat. ANDR. GAIL. *II. O. 66. n. 8. ſeq. Dec. d. l. n. 35.*

At vero *præſcriptio* ejusmodi habet vim *privilegii*,

L. f. d. aqua & aqu. plu. arc. L. 2. §. 3. eod. FELIN. *in c. cum contingat, X. d. for. compet. n. 2.* FRANC. BALBVS *d. præſcript. P. 1. 9. 6. n. 6.*

& expreſſi *pacti*

PHIL. *Dec. II. conſ. 66. n. 9.*

omnemque *errorem* excludit:

JAC. MENOCH. *Conſ. 147 n 34.*

& declarat quale fuerit *jus præcedens*

Idem. *conſ. 201. n. 167.*

& quale fuerit *factum*, etiam ſi *obſervantia* talis ab ipſis verbis *conventionis* recederet:

MENOCH. *conſ. 341. n. 5. & conſ. 344. n. 6.* SOCIN. SENIOR. *III. conſ. 66. n. 11.*

aut poſtea appareat, eandem nec *rectam* nec *bonam* eſſe:

CAROL. RVYN. *V. conſ. 104. n. 3.* SOCIN. 2. *Conſ. 145. col. 2.* JOH. LVDOV. *Concluſ. comm. 38. n. 7.*

Siquidem *legitime* fieri putandum eſt, quod fieri eſt *ſolitum*

L. 9. §. 8. *ibique DD. ff. d. Reb. cred.*

& veſtigiis *Prædeceſſorum*, cumprimis in *civilibus* & quæ *ad mores non pertinent*, inhærendum eſt:

ULDAR. ZAS. *1. conſ. 14. n. 88.*

maxime ſi *mutatio præjudicio* cederet alterius

HIER. SCHVRFF. *2. conſ. 26. n. 10.*

quippe quod in talibus & ipſe *ſtylus* & *vetus formæ* Jus faciant,

L. 7. C. d. Servit. & aqua PANORMIT. *in C. ex literis d. concl.*

Jedoch hat man

10) In dieſem Fall nicht einſt der Præſcription vonnöthen: quoniam eo caſu non agitur de *obſervantia inductiva*, quæ non ita favorabilis eſt;

CRAVETTA *conſ. 411. n. 11.* FELIN. *in c. poſtulaſti, d. conſued.*

ſed *declarativa*, per quam conſtare oporteat, quid partes ſenſerint.

c. cum dilectus X. d. conſuet. FRANC. BVRSATVS *conſ. 326. n. 6.*

eo quot facta *ſubſequentia* antecedentibus evidentiſſimum præſtent *intellectum*; ſitque *obſervantia* omnium interpretationum facile Regina,

MENOCH. *conſ. 32. n. 44.*

cumprimis in materia jurium civitatis, ut eſt

apud KLOCKIVM, *d. Contribut. c. 20. n. 91. ſeqq.*

Nam hæc *interpretativa obſervantia* præſcriptione ne quidem indiget,

vid. JOH. STVCKIVS *conſ. 15. n. 999.* ubi de interpretat. *transactionis.*

cum credendum ſit, ita intellectum fuiſſe, ſicut *poſtea obſervatum* fuit; quapropter etiam *unicum actum interpretativum* ſufficere cenſent Juris *Auctores*

ap. JOH. LVD. BENDERVM *d. Reviſ. concl. 20. n. 65.* aut ſaltim *duos*. JAC. MENOCH. *conſ. 163. n. 8.* vel *unicum*

cum notorium & ſtabilem. Id. *conſ. 670. n. 31.* DECIAN. *3. conſ. 96. n. 8.*

nec ſpatium *temporis* requirunt,

KLOCK. *d. l.* NIC. EVERHARD. *1. Conſ. 47. n. 20.*

aut ſaltim *tempus* non adeo *longum*,

ALEX. *2. Conſ. 107. n. 19. ſeqq.* JOH. LVDOV. *concl. 38. n. 3.* ubi: *omnes* id uno ore affirmare

etiamſi fortaſſis obſervantia illa *recta* non eſſet:

CRAVETT. *conſ. 492. n. 6.*

aut contra *verum intellectum* verborum conceſſionis

SOCIN. *1. Conſ. 145. col. 2.*

Siquidem *voluntas* magis per *factum* oſtenditur;

L. *5. C. d. inſtit. & ſubſtit.* ALEX. *V. conſ. 55. n. 12.*

nec requiritur verbalis *declaratio*, ſed probatio ſeu *evidentia uſus* ſufficit:

GVIDO PAPÆ *conſ. 131. n. 1.* CRAVETT. *conſ. 95. n. 659.*

Satisque mens & conſenſus *populi* apparet ex eo, quod *non contradixerit* ullo tempore,

L. 3. C. d. ædif. privat. BART. *ad L. 2. C. quæ ſit long. conſuet.*

Auch bedarff

11) Dieſe Obſervanz nicht, daß man dabey die requiſita *conſuetudinis inductivæ* klar mache.

WES. *conſ. 1. n. 61.*

Wiewohl auch dieſes Herkommen in cenſum conſuetudinum *irrationabilium*; ſive quæ ratione non conſtant, keinesweges zurechnen. Dann 1. iſt es der Vernunfft nicht zuwider, ſondern vielmehr gemäß, daß das Volck, quod nec *imperium* Urbis nec *Dominium* rerum Civitatis habet, von denen Rechnungen dimovirt bleibe. 2. Iſt das Rechnungs-Werck in numero rerum *civilium* und hat für ſich ſelbſt keine moralitæt, adeoque voluntati & *arbitrio* illorum, quorum fortaſſis *intereſt*, magis ſubjacet. 3. Iſt kein Zweiffel, quod adminiſtratio libera Senatui per *privilegium* acquiri potuiſſet: quidni ergo potuiſſet *conſuetudine*; maxime quod etiam *Pater* ad rationes *liberis* non teneatur.

MYNS.

MYNS. 2. O. 93. MENOCH. 2. A. Q. C. 209. n. 26. seq.

Und über dies 4. die Rechts-Lehrer nachgeben, quod *liber rationum* plene probet *pro scribente*, quando *consuetudo* vel statutum illi *fidem* tribuit,

NICOL. BOERIVS *Decis.* 105. *n.* 4. RVTGER. RVLANDVS *P.* 2. *d. Commiss.* L. 5. *c.* 9. *n.* 8. JOH. MASCARDVS *concl.* 977. *de Probat. n.* 20. *seqq.* MENOCH. *A.* Q. *c.* 91. *n.* 16. BERLICHIVS 1. *concl.* 36. *n.* 41. RIMINALD. *Jun. cons.* 52. *n.* 102. *seqq.*

Imo 5. citra consuetudinem credere posse *judicem* tradunt libro rationum, sine probatione ulteriori, quando ex operis *evidentia* constat, tantum, quantum in libro dicitur, *verisimiliter* expendi potuisse,

MOLINÆVS *in consuetud. Paris. gloss.* 6. §. 6. *n.* 19. GARSIAS *d. expens. c.* 20. *n.* 23. CYR. NIGER. *contr.* 544. *n.* 116. & LVDOV. POSTHIVS *Resol.* 131. *n.* 19. & 23.

Wie vielmehr ist denenjenigen Rechnungs-Verwaltern zu trauen, welche mit theurem Eid und Pflichten verbunden und nicht ihnen selbst, sondern jedesmal dem neu antretenden Rath Rechnung leisten, Bey welcher Bewandniß nichts anzutreffen, so der Vernunfft zuwider scheinen möchte; sonderlich weil bey denen Collegiis *Aristocraticis* kein ander modus gehalten wird, und die admission der sechs Männer aus der Bürgerschafft keine andere Meinung haben kan, als wie dieselbe durch die unverrückte unfürdenckliche Observanz von der Bürgerschafft selbst aufgenommen und geübet worden.

Ist dahero umsonst, des *liciti* wegen, in Sorgen zu stehen, noch auch hat man Raths wegen nöthig, diesen modum blos ex illo capite zu behaupten; quoniam sufficiat, ita in hac civitate *frequentari* & publice fieri solitum esse:

LVDOV. *concl.* 51. SVRD. *cons.* 58 *n.* 10.

quodque consuetudo ex actu *illicito* faciat *licitum* L. *si pignori* §. *f. ff. d. pign. act.* ibi? nam *usu* hoc evenerat, GABRIEL *Lib.* 7. *concl.* 8. *n.* 23. id quod

FA-

FARINAC. ad illa, quæ *positivi* juris sunt, restringit, *d. pæn. temperand. qu. 95. n. 26.*

item quod cesset culpæ *præsumtio*, quando Administrator ea facit, quæ hactenus fieri *solita* fuerant;

FR. CYRIAC. NIG. *contr. 268. n. 22.* secundum consuet. *loci Hortens.* CAVALC. *1. Dec. 37. n. 19.* NICOL. LOSÆVS *d. J. Univ. P. 3. c. f. n. 46.* FELICIVS *d. Societ. c. 22. n. 3. 4.*

weil bey diesem modo sich nichts ereignet, so der Billigkeit oder Vernunfft entgegen seyn solte. Quin & *consuetudo* licet *non exacta* ratione fulciatur, tamen usu probata, tolerabilis est, tantum quod quæ *plane iniquà* sunt, servari non debeant;

ROSENTHAL. *d. Feud. cap. 1. concl. 9. lit. I.*

Est enim satis rationabilis consuetudo, quod non nutrit *peccatum*

c. f. X. d. Consuet. JO. AZORIVS *P. J. Lib. V. Inst. Mor. c. 17. vers. mihi videtur.*

nec in præjudicium *Superioris* tendit, aut *publico bono* refragatur,

MENOCH. *II. A. Q. cas. 82. n. 8.* DAVID. MEV. *Cons. 102. n. 60. & P. IX. Dec. 160.*

ubi illas tantum *consuetudines* habet pro irrationabilibus, quæ adversus *pietatem & honestatem*, adeoque contra *jus commune sint*; alias enim *omnium rationem* inquiri nec posse nec debere,

add. MENOCH. *Lib. 2. cent. 2. cas. 82. A. j. Q.*

ubi *n. 11.* cum Cicerone ait; ea virtute & sapientia *Majores* nostros fuisse, ut nil aliud sibi quam *Civium* salutem & utilitatem *Reip.* proposuerint, & *n. 14.* non esse cujusvis rationem illam *assequi*: & *n. 15.* licet *hodie* videatur rationi non congruere, tamen non esse putandum, quasi rationi non convenerit, *cum introduceretur*, item

JO. CONR. DANNHAVERVS P. 1. Theol. Symbuleutica Sect. 2. art. 2. p. 134. illam *consuetudinem pro ra-*

tionabili non habendum esse, quæ *Deo*, *naturæ* aut *communi bono* repugnet.

(12) Mag die adhibitio der sechs Männer nicht umsonst erachtet werden, weil denenselben, wo Sie etwas erhebliches bey der Administration des Raths-Einkünffte zu erinnern: solches auf Veranlassung der vorgelesenen *Capitum* zu bewerckstelligen unverwehrt bleibet. Nec vero aliter *interesse* debent rationum redditioni Oppidani, nisi ex *consuetudine* vel *privilegio* ita receptum sit:

PETR. HEIG. *L. qu. 20. n. 12.*

atque hoc etiam non nisi *ad instruendum*, oder Bericht zu geben und Erinnerung zu thun, si opus videatur

ARISMINVS TEPATVS *Tit. 83. c. 7. vers.* particulares loci.

Worbey jedoch auf das Herbringen *præcise* zu sehen seyn will. Und im übrigen *pro Magistratu* zu præsumiren ist;

L. 1. C. qui & adv. quos, L. 2. *C. d. off. civ. jud.* G. A. NATTA *cons. 420. n. 13.* CYR. NIGER. *contr. 268. n. 24.* maxime si *juratus* fuerit. Marpurg. JCC. *III. cons. 33. n. 220.*

Stehet auch bey der Bürgerschafft keinesweges, die adhibition solcher 6. Männer, deren Wahl noch darzu bey dem Rath beruhet, und dahero so vielmehr, wie aus dessen gutwilliger Vergünstigung solche admission herrühre, erscheinet, auf einigen andern Zweck, dann wir denselben die Observanz erkläret gehabt, zu ziehen: ne inducta *in unum finem* operentur in effectum contrarium,

L. 19. d. Leg. 1. L. 34. §. f. ff. d solut. & liber.

da vielmehr der Rath solche concession zurück zu ziehen berechtiget, wann dieselbe dergestalt mißbraucht werden wolte. Nam *modo mutato* cessat concessio,

L. 54. §. 1. ff. locat.

ne modus Senatui sit *captiosus* quod bonæ *fidei* & rerum *veritati* adversum est,

ANDR. ALCIATVS *8. Resp. 77. n. 3.*

Hierzu

Hierzu kommt (13) dieſes, daß in Anno 1480. als oben gedachter Biſchoff Dietrich gleichfalls geſuchet, daß die Raths-Rechnung vor Jhm, eum in modum, quem *cives* jam urgent, abgeleget werden ſolten: Die damaligen Scabini *Magdeburgenſes*, beſage annoch vorhandenen auf Pergament geſchriebenen Original-Urthels, auf die widrige *Obſervanz* geſehen, auch einzig und allein ex hoc fundamento die rationem deciendi genommen, und jetztbeſagten Biſchoffs Suchen abgeſchlagen. Hinc etiam aliis dicti Epiſcopi *Succeſſoribus*, talem reddendarum rationum modum urgentibus, a ſenatu conſtanter contradictum fuit, & quidem in tantum, ut in hunc usque diem illi *acquieverint*. Quo ipſo autem fortius operari *præſcriptionem contradicto judicio* roboratam exiſtimandum eſt

L. 34. L. 38. ff. d. LL. & HENNING. GOEDEN. *Conſil.* 52. J. OTTO TABOR. *Relat. Argent. 91 n. 3.*

Uneracht dieſer Spruch zwiſchen dem Rath und Biſchoff ergangen, & res *inter alios* judicata non videatur Civibus præjudicium parere poſſe. Nam 1) hactenus Princeps ſ. *Epiſcopus* cauſam *eandem* habet cum civibus. Jam vero ſententia lata ex cauſa *individua* etiam nocet aliis,

arg. L. 43. ff. d. Minoribus. ibique ANT. FABER *in Rationalibus* L. 4. *ff. ſi ſervit. vind.* L. 19. *eod.* JACOB. CANCERIVS *Tom. 2. Reſol. c. 16. n. 48.*

videlicet hæc conſuetudo *eandem* habet *originem* quoad *Epiſcopum* & cives, atque ſic *individua* eſt:

L. 13. §. 1. *de lib. & poſt.* SOCIN. *IV. conſil. 26. n. 1. ſeq.*

quare etiam probata obſervantia quoad *unum*, probata eſſe cenſetur quoad *alterum*

per c. cum olim. d. conſuet. WES. *conſ. 41. n. 71.*

2) Quando cum eo actum eſt, qui primas defendendi partes habet: tunc res contra ipſum *judicata* etiam *cæteris* nocet,

ZANGER, *P. 3. d. Except. c. 17. num. 77.* CARPZ. *II. Reſp. 104. n. 8.*

ſi quando jus *horum* ita ſit *conjunctum*, ut *ſine jure illius* non poſſit conſiſtere, ac proinde eadem vincendi *cauſa* ſit

L. *63. d. re jud.* H. PISTOR. *IV. qu. 29. n. 12. 14.* HENR. ROSENTHAL. *c. IX. d. Feud. concl. 27. membr. 1. num. 14.*

quoniam præſumtio eſt, iſtud fideliter *attente* & diligenter cauſam geſsiſſe *n. 23. ibid.*

3) Melioris conditionis eſſe non poteſt univerſitas ſeu *populus* ipſo *Principe*, ſed modum conſuetudinis *cives* merito ſequuntur, quem hac in re tenet *Princeps*

v. CRAVETT. *conſ. 566. n. 29.* MENOCH. *conſ. 257. num. 51.*

wie dazumal die 6. Männer blos und allein in *honorem* Epiſcopi, und aus Liebe zur Einigkeit, gar nicht aber aus Noth, oder Schuldigkeit, admittiret worden. Dahero, und weiln in dem disfalls aufgerichteten Vergleich kein gewiſſer *modus* redditionis rationum vorgeſchrieben: Dahero um ſo vielmehr zu ſchlieſſen ſeyn will, daß man ſolchen des Raths beliebiger Einrichtung überlaſſen; welches auch daraus erhellet, daß *a momento* gedachten Biſchöfflichen Vergleichs der noch jetzo übliche modus eingeführet, und ſolchem damahls weder von denen Biſchöfflichen Abgeordneten, noch denen 6. Männern, oder ſonſt jemand, contradiciret worden. Derowegen es auch bey demſelben nochmahls billich zu laſſen und der Rath darbey ferner allerdings zu ſchützen.

QVAESTIO II.

RATIONES I.

DVBITANDI.

Ob auch wohl hiernechſt, und was die andere Frage betrifft, die Bürgerſchafft den Verlag des Proceſſes, aus der Raths-Cämmerey, daher für ſich zu behaupten vermeinen möchte:

möchte: Weil (1) diese Sache das gemeine Wesen angehet. Publicam vero causam publicis impendiis agendam esse, per trad. MEVII, *V. Dec. 341.* ubi in causa inter *cives* & *Senatum* controversa pro *civibus*, quoad *sumptus Processus*, illis ex *erario* porrigendos decidit.

(2) Die Bürgerschafft das Urtheil vor sich hat, quo casu tanto magis Civibus expensæ a Senatu dandæ esse videntur,

ALVAR. VALASC. *Consult. 1. in f.* MATTH. BVRATT. *Dec. 906. & 261.*

quoniam ad hoc alias quoque *præsumtio boni juris* suffieit.

MERCVR. MERLIN. *Lib. V. d. Legit. Tit. 3. qu. 12. n. 3. & 5.*

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil (1) der Bürgerschafft die *Regul* zuwider ist, quod *actor* sibi procurare *expensas* debeat,

L. imperator ff. d. tut. & rat. distrah.

nec enim æquitati convenit, ut quis *adversario suo* expensas litis adversus seipsum subministret,

ÆGYDIVS BELLAMERA *concl. 88.*

quamvis adversarius *egenus* sit,

COLER, *P. I. d. P. E. c. 2. n. 119.* ANT. FABER, *V. Tit. 8. def. 26.*

(2) Die Verordnung der Rechten in *L. 27. § 2. d. inoff. test.* derselben nicht zu statten kommt: Siquidem nil inde concluditur, nisi quod debeat reus actori *inopi*, qui *boni juris præsumtionem* habet, & cui *alimenta* ex bonis debentur, ut si *filius* sit, expensas suppeditare,

CYRIAC NIG. *contr. 172. n. 103. seqq.*

quanquam ne tunc quidem illud obtinere velint, quando actor *rescissionem actus*, qui juris subsistentiam habet, peteret,

STEPH. GRATIAN. *c. 236. Discept. forens. n. 42.*

(3) Derjenige, welcher jemanden, es sey directe oder per consequens, einer unrechten administration beschuldiget, dasselbe auf seine Kosten erweisen muß,

L. 5. §. 1. de probat.

maxime si *præsumptio* stet pro adversario: atque hunc ad *rationum redditionem* non obstrictum habeat Actor.

(Alias enim *reo* incumberet probatio, quod rem bene gessisset, L. *11. ff. eod.* L. *1. §. 11. d. Magistratib. conven.* L. *3. C. d. probat.* L. *2. d. Neg. gest.* GOMEZ. *3. resol. 9. n. 11.*)

Bevorab (4) da die Bürgerschafft noch zur Zeit das geringste factum übler administration nicht anführen können; Dahingegen der Rath, nicht zwar aus Schuldigkeit, sondern mehren Unterrichts halben erwiesen, daß derselbe in wenig Jahren das Rath-Haus, aus denen von vorigen Kriegs-Zeiten herrührigen Schulden, gesetzet, und das publicum auf 30000. Gülden verbessert, welches dann, wie leicht zu ermessen, von dem Bürgerlichen Geschoß und der Weinsteuer wohl nicht geschehen. Jam autem facti *evidentia* & notorietas vel sola sufficere potuisset pro ostendenda bona *administratione*, licet *in specie* id ostensum non fuisset,

LVDOV. POSTHIVS *Resol. 131. n. 26.*

idque ex valore *antiquo* collato cum præsenti.

Idem *n. 13. 26. seqq.* ubi PVTEVS, SERAPHINIS & al.

(5) Diese Sache pro *publica* causa nicht zu halten, weil sie mit der Verfassung des gemeinen Wesens, und wider die unfürdenckliche *Observanz* streitet; wordurch der Bürgerschafft keine andere Befugniß zukommen kan, als die man ihnen allbereit extra litem geständig ist: Also daß sie dem Ansehen nach von Rechtswegen die Unkosten wohl werden einbüssen müssen: indeque melius sit, non solvere expensas, quam solutas repetere,

L. *3. d. Compens. L. 171. d. R. J.*

So redet auch

(6) der angezogene MEVIVS *in P. V. Dec. 341.* von einem

gantz andern casu, quo sc. Magistratus non ex suis loculis, oder des Raths Mitteln, wie diesfalls, sed *communi pecunia* Civitatis, da die forma Reip. *Democratica*, und in die Gemeinde in *Regimine*, sonderlich aber in rebus *pecuniariis*, zu *intercediren* hat, pecuniam depromit: quocirca etiam illo argumento pro ratione *Decisionis* utitur, quod sicut ipse Senatus utator ad expensas litis, *pecunia* & bonis *Civium*: ita quoque ipsi cives a re *Communi* excludendi non esse videantur. Unde non immerito, sicut alias, quando Administrator temere litigat, in expensas proprio nomine solvendas condemnatur,

AYMO CRAVETTA *cons. 131.*

ita quoque multo magis cives expensas ex proprio ære in litem *temere motam* conferre debebunt. Quoniam nil habent oppidani, de quo, nomine Administrationis, conquerantur, adeoque *Senatum absolvi* oportet:

HEIG. *1. qu. 20. n. 17. add.* MEVIVS *P. 2. ad Jus Lubec. Tit. 3. n. 32.*

quippe quod nec in ipso modo per secula firmato quicquam cives juste desiderare possunt: ceu nec *culpam* aliquam circa *modum* allegare licet, si exinde *damnum* non resultet,

HECT. FELICIVS *de Societ. c. 22. n. 20.*

Und mag bey solchen Umständen

(7) die Bürgerschafft nichts helffen, daß dieselbe das Wittenberger Urthel vor sich hat. Nec enim protinus reum actori, qui *sententiam pro se* habet, *expensas* subministrare oportet, nisi requisita

d. L. 27. d. inoff. testam.

interveniant: quæ quidem abhinc pariter, ac termini *Casus*,

ex MEVII *V. Dec. 341.*

adducti alieni sunt. Deinde Senatus pro se habet *sententiam Lipsiensem*, imo *judicatum*; sed posterior, quæ pro Civibus edita fuit sententia, quippe contra rem judicatam lata, *nulla* est.

Und

Und gesetzt (8) daß man in solchem Fall sich befände, da die Bürgerschafft sich genöthiget sehen möchte, mit dem Rath in einer zweiffelhafften Sache sich ins Recht zu legen. So würde jedoch dieselbe mit dem Suchen der Unkosten per *contrariam observantiam* abgewiesen werden können: Gestalt in Naumburg niemahls erhöret, daß bey einem Proceß, deren sich doch jezuweilen hiebevor ereignet, denen Bürgern ex *ærario* communi Vorschuß geschehen wäre.

Wie denn auch solches (9) über dieses, wegen höchstschädlicher *Consequentien*, die Rechte selbst nirgends billigen; sondern vielmehr denen Civibus untersagen, ne *Magistratui* facile *litem* moveant, atque omni ope curandum volunt, ut, si controversiæ oriantur, illæ quoque *cito* sopiantur, nec *discordiis civilibus*, perniciosissimæ civitatum pesti, locus vel *fomentum*, (vel ut per suppeditationem sumptuum) præbeatur;

Ipse Mevius *P. 2. Decis. 340.*

Quin potius Judex magna prudentia, cumprimis exulceratis his temporibus, uti debet, pro sustinenda *Magistratus autoritate*, ne videlicet subditis rebellandi, aut licentiosius quid contra Magistratum agendi, fenestra aperiatur, vel eorum iniquitati patrocinium exhibeatur;

Fridericvs Mindan. *de Mandat. Lib. II. Cap. 13. §. 15.*

Also daß der Bürgerschafft der Verlag und Vorschuß der Proceß-Kosten aus dem ærario publico billig verweigert wird.

QVÆSTIO III.

RATIONES I. DVBITANDI.

Auf die dritte Frage halten Wir V. R. Ob wohl das Syndicat der Bürgerschafft um deswegen in denen Rechten vor gültig

gültig und hinlänglich geachtet werden möchte, weil 1) der grössere Theil dem geringern, in causis, quæ *communem* omnium salutem concernunt, nicht scheinet præjudiciren zu können: neque enim ad *renunciandum liti* pars *major* sufficit,

2) Nicht erwiesen ist, daß der mindre Theil, und also nicht zum wenigsten die Hälffte der Bürgerschafft, bey Ausrichtung des Syndicats, zugegen gewesen: Alldieweil zwar solches die hierzu gebrauchte drey Zeugen aussagen, als der Stadt-Vogt oder Registrator, der Marckt-Vogt und der Raths-Knecht; aber alle diese drey sind in des Raths-Diensten, ut idonei testes hi esse non videantur, quibus imperari potest,

L. 6. ff. d. Testibus.

2.

DECIDENDI.

Nichts destoweniger aber, und weil 1) diese Sache das interesse *singulorum* nicht angehet, auch nicht auf derselben Last und Beschwerung angesehen; In welchen Fällen sonst regulariter der grössere Theil dem kleinen nichts vergeben kan; sondern vielmehr diese Sache eine eingebildete Prærogativ und Ansehen betrifft, welche *contra* formam publicam & *observantiam* notoriam streitet; also daß die mehrere Zahl mehr pro *convictis* in conscientia, als pro sponte *renunciantibus*, zu halten; auch die Bürgerschafft kein erhebliches fundamentum vor sich hat, immassen *Buratus* so dann den geringern Theil gehöret haben will, quando contra privilegium lis eidem moveatur, dahingegen Terentillius in addit. ibid. den partem *minorem* verwirfft, quando hæc negotium, wie disfalls *contra solitum* suscipiret. Gestalt denn auch eine solche geringe Anzahl vielmehr *pro singulis*, als pro universitate, zu achten. Jam vero civibus *singulis* utut conjunctis, agere causam *civitatis publicam*, quæ scil. singulos non concernit, non licet,

Dav. Mevius *VI. Decis. 80.*

Im übrigen aber 2) die Zeugen um deßhalben pro idoneis zu schätzen, quoniam principaliter ad *suum commodum* non deposuere

vid. CRAN. *conf. 73 n. 31.* neque ipsi *membra Senatus* sunt, quæ alias ob nimiam *affectionem* a testimonio in causa *Senatus* arcenda tradit MEVIVS *II. Dec. 86.*

Auch diejenige, quibus *imperari* potest, so dann zuläßig seynd, quando illis *juramentum* hoc remissum est, quo imperanti obstringuntur:

MODEST. PISTOR. *1. Conf. 7. n. 26.* quo jure nos uti notant RVTGER RVLANDVS *P. I. commis. Lib. 5. c. 11.* & ERICVS MAVRITIVS *1. conf. Chilon. I. n. 20. seqq.*

maxime in articulo, qui non ipsam causam principaliter, sed *formam* tantum litis & actum *exteriorem*, qui per *alios* plures probari posset, concernit.

DECISIO.

So ist dannenhero ob defectum Legitimationis der Bürgerschafft gantzes Vornehmen nichtig, umsonst und ohne Nachdruck. Welches wir denenselben nicht bergen sollen.

RESPONSVM
XXXIII.
Facultat. Jur. Altorff.
ad interrogation. N. N.
M. Jul. 1721.

SPECIES FACTI.

Als uns Decano und andern Doctoribus der Juristen-Facultät bey Nürnbergischer Universität zu Altorff, von dem gemeinschafftl. Hochgräfl. N. und Hochfreyherrlich-N. Cent-Amt zu N. aber nicht die aus dorthin Mense Aprilis anni currentis zum rechtlichen Spruch anvertraute Inquisitions-Acta, einiges inhafftirtes Diebs- und Jauners-Gesindel betreffend, nechst dem bereits derer Delinquenten Bestraffung halber, damals von uns verfaßten Responso zugefertiget, und

an-

anbey dasjenige, was sich zwischen denen gemeinschafftlichen beyderseitigen hohen Herrschafften des einen Delinquentens, Johann C. N. Bestraffung wegen, da die Hochgräfl. Mit-Herrschafft nach dem Responso die Todes-Straffe lediglichen Dero hohen Orts beharret, die Hoch-Freyherrlich N. Mit-Herrschafft aber zwar wol auf die Ankündigung des Todes-Urtheils, und Ausstehung der Todes-Angst, jedennoch aber nicht die völlige Execution desselben, sondern auf die Begnadigung dero hohen Ortes es testantibus actis angetragen hat, zu vernehmen gegeben worden, mit dem freundlich fernerweitigen Ersuchen, wir über die *N. Act. 167.* inserirte zwey Fragen:

QUÆSTIO

I.

Ob nach denen in actis befindlichen Umständen, die Cent-Herrschafften dem Johann C. N. mit gutem Gewissen und ohnbeschadet Rechtens, einigen Pardon ertheilen und das Leben schencken können?

II.

Mit was Schärffe allenfalls erwehnter Joh. C. N. zu belegen wäre, wann ihme einige Gnade angedeyhen solte?

Unsere Rechtliche Meynung in balden entdecken möchten: solchem nach haben wir diese Vorfallenheit nach denen in actis vorhandenen Umständen erwogen und befunden.

RESPONSIO
ad
QUÆSTIONEM.

I.

Daß, quoad quæstionem primam, in gegenwärtigem admisso, die hohen Gemeinschafftlichen Herrschafften, daferne selbige nach denen Rechten und deren Vorschrifft, an dem Joh. C. N. die Urtheil vollziehen zu lassen, nicht gemeinet, ihme gar wohl mit gutem Gewissen, und ohnbeschadet der Rechte Pardon ertheilen, und das Leben schencken können und mögen. Denn wenn man schon nach denen, bey dem Jure aggratiandi sonsten zu erwägen vorkommenden Umständen, vermeinen möchte,

Daß 1. weder ratione pœnæ remittendæ,

Noch 2. auch ratione der cauſæ, propter quam remiſſio eſt facienda.

Vielweniger 3. ratione perſonæ, cui remiſſio eſt impertienda, die vorgelegte Frage zu affirmiren ſtehe,

Da 1) die pœna ſelbſten, ob ſolche gleich furibus ejusmodi nicht jure divino geordnet und vorgeſchrieben worden, jedennoch Lege Imperii Criminali, nempe in Nemeſi Carolina, *Artic. 160.* ſtatuiret und ferneres auch in der neuern *Conſtitutione de 28. Junii 1720.* des Hochlöbl. Fränckl. Crayſes, welche §. 3. auch nur dergleichen diebiſchen Geſellen, die einmahl mit Brandmarckung aus dem Fränckiſchen Lande geſchaffet worden, nach dem abermahligen Betreten mit dem Strange beleget, ob ſelbige gleich ſich nicht ſo oft, als gegenwärtiger Johann C. N. in Diebshändeln attrapiren laſſen, gantz deutlichen ausgedruckt zu befinden, mithin alſo von dergleichen, im Reichs- und Craiß-Sanctionibus ad communem ſecuritatem geordneten Todtes-Straffe ſo fort abzugehen, eben nicht ieder Herrſchafft verſtattet, zu achten, bevorab auch alle dem Reiche und Craiſſe einverleibte Glieder und Herrſchafften dero gemeinſamen pro ſalute publica emanirten Verordnungen gemäß ſich zu bezeigen haben,

arg. L. *38. ff. de Pact. &* L. *35. ff. de R. I.*

Dann aber auch 2) ratione cauſæ pœnam remittendi; obgleich von Joh. C. N. das mehreſte, ratione des letztern Diebſtahls derer 100. fl. erſetzet, und der Uberreſt die gewöhnliche Summam furti magni eben nicht ausmachet, denn auch deſſen ehedem begangene verſchiedene Diebſtähle nur in Kleinigkeiten beſtehen, jedennoch deſſen incorrigibilitæt, und Zeitherige nicht zu erhalten geweſene Emendation ſeines böſen Lebens, gar wenig Urſache zu dem Jure aggratiandi Quæſtionis zu geben ſcheinet, ne facilitas veniæ incentionum tribuat delinquendi,

c. eſt iniuſta. 23. Quæſt. 4. C. ut Clericus, 13 X. de vita & honeſtate Clericorum, ac alios ad ſimilia committen-

da

da invitet, MEV. *ad Jus Lubec. Lib. 4. Tit. 15. Artic. 1. n. 12.*

ſine cauſa inquit Reſtituens peccat in Rempublicam, quæ eget ſeveris exemplis ad cohibenda facinora, nec ulla re citius corrumpitur, quam pœnarum eluſione, quibus ſolis publica nititur diſciplina &

REINKING. *de Reg. Sec. & Eccleſ. Lib. 2.* CAS. *1. cap. 8. n. 67.*

proni quidem, ait, debent eſſe Principes & Domini Territorii ad Clementiam, ſed quantum fert bonum publicum,

Nov. 77. LAUTERBACH. *de Jure aggratiandi, Th. 13. Lit. a. & b.*

Auch 3) die perſona, cui facienda eſt remiſſio pœnæ, ſo beſchaffen iſt, daß man angezogener maſſen Zeithero keine Beſſerung durch deſſen vorgekehrte Animadverſion erhalten können, noch auch leichtlich mehr von ſelbiger anſchaffen mag, deswegen auch die qualitas perſonæ dem vorhabenden Juri aggratiandi ebenfals zuwider zu ſeyn ſcheinet,

L. 16. §. 1. & fin. de pœn. & ſecundum SENECAM *de clement. 1. 2. 4.* non vulgo ignoſcere docet, ſed adhibenda moderatio eſt, quæ ſanabilia ingenia diſtinguere a deſperatis ſciat.

Nichts deſto weniger aber, und da 1. ſo viel die pœnam mortis, ratione furti irrogandam ſelbſten angehet, ſolche in jure divino quoad furtum ſimplex eben von göttlicher Majeſtät nicht vorgeſchrieben iſt, dann auch verſchiedene Interpretes deswegen in furtis insgemein von der Todes Straffe, cum nulla ſit proportio inter vitam hominis & res ablatas abhorriren wollen, wie

ANTON. MATTH. *de Crim. ſub Tit. ff. de Furt. cap. 11. n. 6.*

bemercket. Wiewohlen jedoch auch furta qualificata

Deut. 24. v. 7. Joh. 7. & Exod. 22. n. 2.

weniger nicht de Jure divino forenſi capital ſeyn, und pro

conſervanda ſecuritate publica, alſo zu beſtraffen, ut ſalus publica & ſuprema lex, erheiſchet,

L. 16. §. fin. ff. de pœn. Ordin. Crimin. art. 160. & Conſtitutio totius Circuli Franconici, d. 28. Jun. 1720.

die aber dennoch keinen Fürſten und Landes-Herrn, circa jus aggratiandi die Hände, und dero Gewiſſen vinculiren, ſolche allzeit beyzubehalten;

BESOLD. *de Civitat. German. P. 1. c. 7. th. 20.* CARPZ. *prax. criminal. part. 3. q. 150. n. 16.* LAVTERBACH. *de Jure aggratiandi th. 3. Lit. C. per tot.*

Dann aber auch 2. die Urſache, daß von dem Johann C. N. der letztere Diebſtahl der 100. fl. mehrentheils erſetzet, und auch ſonſten der Uberreſt die ſummam ordinariam furtorum, nempe quinque aureorum

BOCER. *Tract. de Pœn. furt. c. 1. n. 51.* CARPZOV. *prax. crimin. q. 78. n. 32.*

nicht erreichet, nächſt dieſem auch deſſen ſonſtige begangene Diebſtähle Kleinigkeiten ausmachen, und mehrentheils ſchon hiebevorn beſtraffet ſeyn, gar wohl einen Legislatorem, ſicuti ad generalem legem, in contrarium promulgandam allergeſtalten in Saxonia & Bavaria teſtantibus

BLVMLACHER. *ad Art. 162. Ordinat. Crimin.* & CARPZ. *Prax. crimin. P. 2. Quæſt. 78. n. 6.*

vorhanden iſt, alſo auch einem jeden Landes-Herrn, und inſonderheit die bey dieſer Sache intereſſirte hohe Gemein-Cent-Herrſchafften ad ſpecialem aggratiationem eben ſo hinlänglich veranlaſſen, und commoviren können, indeme auch ihnen ohnverwehrt und zugelaſſen iſt, durch noch einſtige pardonirung des bishero incorrigiblen Diebs, und Land-Streiner Joh. C. N. Emendation auch noch vor dieſesmahl ebenfalls abzuwarten; Licet enim ſcelera des Joh. C. N. in ſe & ſua natura mala, & propterea natura dictante punienda ſint, quo autem quantoque pœnarum genere hæc ſint coercenda, jus naturale expreſſe determinavit, ſed quælibet demum gens, populus, civitas, vel hanc vel iilam pœnam conſti-

ſtituit, ac interdum in mitiorem interdum in graviorem permutavit, prout nempe & mores, & ingenia, hujus illiusve gentis, ac ratio ſtatus poſtulant, ut ipſis e re ſua videbatur. Quapropter ſicuti arbitrii olim fuit, ita nec minus hodie ſuperioribus erit permiſſum, haſce pœnas vel generaliter mutare, vel una atque altera cauſa accedente mitigare, hoc tamen adhibito temperamento, ne delicta lege naturæ punienda, maneant impunita. Sic capitalem furti pœnam, ubivis fere jam nunc receptam, quin Dominus Territorii poſſit mitigare, ac in aliam pœnam non capitalem convertere haud dubitandum venit. Civili namque Jure eſt illa impoſita, ergo etiam a Legislatore humano in ſuo Territorio recte remittitur,

LAVTERBACH. *de jure aggratiandi*, §. 12. *Lit. b. per tot.*

deswegen auch der conſcientioſus Brandenburgicus JCtus,

BRVNNEMANNVS *in Proceſſ. inquiſitor. c. 9. n. 86.*

Judicum non facile clementiæ in furto, ſed in homicidio plane non rigoris pœnitere debere, adſtruit, cum non lenitate, hic autem nunquam ſeveritate peccare poſſit, quare & hic eſt rapienda occaſio, quæ præbet mitius reſponſum,

L. *168. ff. de R. I.*

Hiernächſtens aber auch ſo viel 3) des Delinquentens Joh. C. N. und deſſen incorrigibilitæt anbelanget, da jedennoch ſelbiger auch dieſes nachgeſehen und noch in Zukunfft deſſen Aenderung verhoffet wird, es allhier auch dismahl gar wol heiſen mag: Quod ſatius ſit nocentem mitiori pœna dimittere, quam trahere ad mortem,

L. 5. ff. de pœn.

Indem durch jenen Weg der Finis derer Straffen, qui eſt Emendationis, erreichet, durch dieſen aber völlig præſcindiret wird. Et ſicuti omnibus ignoſcere injuſtitia, ita non minus uni vel alteri ob ſpem Emendationis parcere crudelitatis feret, nam mitis ſeveritas æque & non promiſcua

scua clementia bonis Principibus & Dominis Territorii convenit,

LAVTERBACH *de jure aggratiandi* §. 1. Lit. e.

Als haben wir solcher Ursachen halber die uns vorgelegte Frage in alleweg zu affirmiren, keinen rechtlichen Anstand bey uns vorgefunden.

RESPONSIO AD QVÆSTIONEM II.

So viel aber hiernechst die zweyte Frage concernirt; mit was Schärffe allenfals erwehnter Joh. C. N. zu belegen wäre, wenn ihm Gnade angedeyhen solte?

Beantworten wir selbige dahin, daß er Delinquent, nach der ihme beschehenen Condonirung der Todes-Straffe, gleichwohlen um sich theils seiner Person, theils auch seiner Lebens-Besserung halber, um sich desto zuverläßiger zu versichern, gar wol ad operas publicas nach des, dem Classenio ad Art. 108. Ordinal. Crimin. angefügten præjudicio, dergestalten auf und anzunehmen, daß man Ihme in beyder Gemeinschafftl. hohen Herrschafftlichen Bau und anderer Arbeiten, und bey Nächtlicher Weile anschliessen lasse, und endlichen nach einiger Zeit Verlauff, und gäntzlich ermangelnder solcher Arbeit, gegen Abnehmung der Uhrpfähde und abermahliger Brandmarckung, gleichwohlen alsdenn der Fränckischen Lande verweisen und ausschaffen lasse. Wie ratione solcher Todes-Straffe Remittirung ob furtum auch sonst in simili

HARPRECHT. *Respons.* 53. *n. ult. circ. finem.*

es austräget. Sic & pariter publicæ saluti consulitur, ne furtum, ut factum naturali lege turpe & prohibitum,

arg. §. 3. *I. de I. & I. L.* 1. §. 3. *ff. de furt. L.* 42. *de V. S.*

maneat impunitum, nec fur delinquens sine animadversione decenti & convenienti dimittatur

L. 57.

L. 57. ff. ad L. aquil. L. 9. §. 5. ff. de Publ. & Vect. c. 33. X. de Sentent. & re jud. LAUTERBACH. de jure aggratiandi, th. 12 §. 6.

Welches alles wir auf obigen, zwischen beyden hohen obwohlerwehnten Gemeinschafftl. Herrschafften vorgekommenen Anstanden denen uns vorgelegten Fragen gemäß in Antwort zu ertheilen, ohn Verhalten seyn lassen wollen.

RESPONSVM
XXXIV.
Facultat. Jurid. Hallens.
ad interrogation. N. N.
M. Sept. 1693.

SPECIES FACTI.

IST Herennnius Sabinus mit Marco Metello Anno 1688. in Wort-Streit gerathen, da dieser jenen nicht allein mit harten Worten angegriffen, sondern auch dabey die gantze Sabinische Familie nicht verschonet, indem er solche für eine Hundes- ꝛc. Canàillische Familie ausgeruffen, welche Beschimpffung sich auch des Herennii Modestini Ehe-Frau zu Gemüthe gezogen, und da es nachhero Gelegenheit gegeben, daß eine andere Frau gegen sie des Marci Metelli gedacht, jene darauf repliciret, das wäre ein reicher Mann, der hielte sie für Hunger leider, dabey sie dem Metello dergleichen Titul beygeleget, wie derselbe vorher ihren Mann ausgescholten. Wie nun Metellus hierauf des Sabini Ehe-Frau injuriarum auf 1000. Thlr. æstimatorie belanget, und diese, daß sie keinen animum injuriandi, sondern nur retorquendi & maritum defendendi gehabt, und dahero zum wenigsten die compensatio *per L 39. ff. solut. matrim.* statt haben müste, opponiret Kläger hingegen, daß die retorsio in continenti nicht geschehen, Beklagtin auch den maritum de jure nicht defendiren, und also seinetwegen nicht retorquiren könte, re-

pliciret, und Beklagtin bey ihren Exceptionibus verharret, so ist darauf von der Juristen-Facultät zu Giessen vor Recht erkannt;

Daß unter denen Partheyen aus erheblichen motiven der gütliche Vergleich nochmahls mit Fleiß zu versuchen, und bestmöglichst dahin einzurichten, daß wenn Beklagtin ihre in Actis gethane Erklärung münd- und Gerichtlich wiederholen würde, immassen ihr obliegen und gebühren wolte, daß sie nemlich die libellirte Schelt-Worte anders nicht, als zu Vertheidigung ihres Ehe-Herrn und ihrer eigenen Ehre, retorsions-weise geredet und genennet, und Sie sonst den Kläger vor einen ehrlichen Mann halte, alsdenn die beyderseits Angegebene und nach Nothdurfft erwiesene unglimpfliche Worte so pro injuriosis aufgenommen worden, gegen einander zu compensiren, und die Sache damit ohne Nachtheil Ihrer beyden Ehre, und guten Leumuth gäntzlich aufzuheben, und zu entscheiden sey.

Hierbey sind folgende rationes decidendi ertheilet, welcher Gestalt Klagende M. M. wegen einiger Schelt-Worte, so Beklagter den 3. Octobr. 1688. in ihrer Behausung über ihm ausgegossen haben solle, sich beschweret, und actionem injuriarum civilem æstimatoriam ad 1000. Thal. wider sie instituiret, solches führet die summarische Klage mit mehrern mit sich, sub præsent. *die 7. Octobr. 1689. fol. Act. 2.* Ob nun wohl ad impediendum litis ingressum verschiedene Exceptiones dargegen opponiret gehabt, als dissimulationis, præscriptionis und andere, wie zu sehen fol. Act. 17. & seq. und durch deren Veranlassung bey der hochlöbl. Regierung zu Quedlinburg die Sache in Güte beyzulegen untersuchet worden, Kläger noch auf gewisse Masse solche anzunehmen nicht abgeneigt gewesen, und er nur auf ein geringes gehoffet, warum damahls der Vergleich nicht vor sich gegangen und vollenzogen. vid. *Protocoll.* vom 3. und *11. Mart. 1691. fol. Act. 61. & seq.*

So

So ist doch durch die hinc inde deferirte juramenta und eingebrachte probatorial- und reprobatorial-Articul, und deren darüber denominirter Zeugen Abhörung auch folgende beyderseits deductiones und gewechselte Schrifften die Sache in Weitläuftigkeit gerathen, daß man billig sehen muß, wie derselben endlich abgeholffen werden möge; zu dem Ende der productorum utrinque testium depositiones in consideration zu ziehen, woraus ohnangesehen, was contra personas testium obmoviret werden wollen, so viel erscheinet, daß gleichwie Kläger die libellirte Schelt-Worte mit zwey Zeugen vid. *fol. Act. 82. 86. 87. & 88.* also hingegen die R. ihre reprobatorial- und reconventionales deren von Klägern wider ihren Ehemann und dessen Familie vorher verübter verbal-injurien halber gleichfals per duos testes nach Nothdurfft dargethan und beschienen, *fol. Act. 105. & 106.* Weil nun die R. bald in Anfang des Processus und ante L. C. sich expectoriret hat, daß sie die beklagte Worte nicht injuriandi, sed defendendi & relinquendi animo auf der andern Frauen ihr damahls dazu gegebenes Veranlaß geredet, und obgleich uxori nomine mariti actio injuriarum regulariter nicht competiret, sicuti marito nomine uxoris,

§. 2. de iniur. & L. 2. ff. eod.

so ist doch eine Ehefrau, daß sie extrajudicialiter sich ihres Ehemannes guter Leumuth annehme, und so gut sie kan denselbigen vertheidigen helffe, nicht zu verdencken, sondern solches zu thun verbunden, id quod dictitat arctissima illorum conjunctio

L. 1. ff. d. R. N.

omnibus casibus exposita,

L. 22. §. 7. ff. solut. matrim.

quo conjuges una caro esse dicuntur,

Matth. 19. §. 5. & 6.

Welches allhier um so viel desto mehr statt findet, da Kläger die gantze Sabinische Famile, der Zeugen Aussage nach, mit seinen harten Worten schimpffiret und verunglimpffet,

worunter die R. mit begriffen, fœmina enim, licet nubendo ſuam familiam, in qua eſt nata, claudat, tamen in alienam, in quam nupſit, tranſit, & inde caput & finis familiæ dicitur,

L. *195. in fin. ff. d. V. S.*

Dahero auch daſſelbe proprio nomine ſich darüber zu beſchwehren befugt geweſen; Nam ſi injuria marito dicta, ſimul uxorem contingat, etiam ipſi uxori injuriarum agere licet,

Bachov. *ad §. 2. Inſt. de injur.* Speckhan. *Cent. 2. Claſſ. 3. qu. 3.*

Wie denn weniger nicht compenſatio injuriarum allhier ſtatt finden möchte, cui in delictis quoque locus eſt, ut delicta paria, veluti mutuæ injuriæ, mutua perdonatione ſeu compenſatione tollantur, ſi ex illis civiliter & pecuniare agatur,

L. 10. pr. ff. de compenſ. L. *39. ff. ſol. matr.* L. *36. ff. de dol. mal.* Hahn. ad Wesenb. *de compenſ. n. 4.*

Aus welchen motiven denn und ſonderlich, wenn Beklagte ihre in Actis gethane Erklärung, daß ſie die geklagte injurien ex juſto dolore und blos retorſions-weiſe geredet, erkandter maſſen gerichtlich wiederholen wird, wir gäntzlich dafür halten, es ſey die Sache in Güte damit aufzuheben, und die Klägerin von angeſtellter action zu abſolviren; Siquidem veriſſima DD. ſententia eſt, ut reus, ſi probabilem dicti ſui rationem proteſtetur, ſe verba illa, quæ tanquam injurioſa ab actore acceptantur, eo animo non protuliſſe, ſed alia de cauſa, ut id loqueretur commotum fuiſſe, ſeque bene de actore ſentire, protinus abſolvatur, & ultra ejusmodi declarationem nihil amplius a reo deſiderari debeat,

Carpz. *pr. crimin. qu. 97. n. 12.* Berlich. *p. 5. Concl. 60. n. 14.* Matth. Wesenb. *Vol. 5. cauſ. 239. n. 68.*

Wider dieſes Urtheil hat Kläger Läuterung eingewandt, und Beklagtin wider nicht allein vorige, ſondern auch noviter emer-

emergentes exceptiones opponiret, daß nemlich Kläger seine Reue über diesen angefangenen Injurien-Proceß serio contestiret, indem er gesaget, es wäre ihm Leid genug, daß er solches gethan, er auch nachhero mit der Beklagtin und ihrem Ehemanne freundlich conversiret, ihnen die Hand gegeben, sie zu sitzen genöthiget, und daraus die tacitam remissionem injuriarum behaupten wollen, so ist dennoch voriges Urtheil geschärffet, und folgender Gestalt von der Juristen-Facultät zu Leipzig erkannt worden:

> Nunmehr aus denen Acten so viel zu benfiden, daß die in dem 25. August des abgewichenen 1691sten Jahres eröffneten Urtheil zuerkandte Erklärung und Compensation nicht statt hat, sondern es ist Beklagtens Principaln Klägern, weil er dasjenige, was ihm zu erweisen, auferleget, und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, der libellirten Injurien halber, daran sie ihm zu viel und Unrecht gethan, 50. Thaler als so hoch die angegebene Summe moderiret, so wohl die in dieser Sache aufgewendete Unkosten auf unsere Ermäßigung zu bezahlen schuldig; Es werden aber solche 50. Thaler zu milden Sachen billig verwendet. V. R. W.

Uber welches Urtheil folgende Rationes Decidendi von ihnen ertheilet worden:

Ob wohl an Seiten der Beklagtin vorgeschützet werden will, daß sie die angegebenen und erwiesenen Injurien, animo injuriandi nicht vorbracht, sondern vielmehr, weil Kläger ihren Ehemann und Sabinische Familie vermöge *Rotuli fol. 105. & seq.* mit schimpfflichen Reden zuvor angegriffen, sich zu vertheidigen und zu retorquiren gesucht hätte, zugeschweigen, daß Kläger solche nicht alsobald ad animum revociret, vielmehr aber der Beklagtin alles verziehen und vergeben; Anerwogen nur aus der fol. 226. ad Acta gebrachten Zeugnis-Registratur genugsam abzunehmen, sondern auch Bekl. gegen J. S. auf

Befragen, ob ein Christ seine Ehre wohl schützen könne? sich dermahlen freywillig herausgelassen, und geantwortet: Ach! damit werde ich getroffen! Es ist mir Leid genug, daß ich solche Injurien-Klage angestellet habe, ich will sie auch gerne fahren lassen, und mich vergleichen, immassen denn auch derselbe fol. 175. sich nicht undeutlich erkläret, mit einer declaration friedlich zu seyn, und den Proceß fahren zu lassen, welche auch Beklagtin fol. 177. in Schrifften verrichtet, und selbe mündlich zu wiederholen versprechen lassen, zu welchem Ende die Urthels-Fasser fol. 154. & seq. auf die Güte und Ehren-Erklährung nachmals reflectiret, und darneben die Unkosten übergangen hätten.

Dennoch aber und dieweil die angezogenen Schmäh-Worte an sich selbst vor grosse Injurien zu achten, daraus der animus injuriandi gnugsam abzunehmen, zumahlen da Beklagtin fol. 88. ad Act. 6. verlanget, solches Klägern nur wieder zu sagen. Hiernächst die angegebenen Anzüglichkeiten nicht Beklagtin, sondern dessen Ehemann angegangen, und womit die Sabinische Familie angegriffen, und worinnen solches bestanden nicht abzunehmen, weniger die retorsion in continenti noch sonst gebührend geschehen, dahero dem Bekl. sich mit dergleichen nicht zu schützen, voraus, da sie selbige nach der Kriegs-Befestigung nicht opponiret, daß aber Kläger solche Schmach ad animum nicht revociret, sondern remitiret hätte, ist von Beklagtin nicht beygebracht, noch solches aus angezogenen Rotulo fol. 132. sqq. erwiesen, angesehen, daß einen Theils die Zeugen hierüber nicht eydlich vernommen, andern Theils die Aussage extra Processum mit eingeschoben, darwider aber Kläger nicht gehöret worden; worzu kommt, daß die vorgegebene freundliche Bezeugungen post litem contestatam vorgegangen, ohne ausdrückliche renunciation der Proceß nicht aufgehoben werden mag; Hierüber die Ehren-Erklärung, wenn in Injurien Sachen æstimatorie geklaget worden, gar nicht statt findet, weniger ein Kläger wider seinen Willen zur Güte kan genöthiget werden, woraus im gegenwärtigen Fall. da

Klä-

Kläger hierzu nicht abgeneigt gewesen, Beklagtin nachmals sich persönlich eingefunden, noch die Ehren-Erklärung Klägers Verlangen nach in Gerichten, sondern allein in privat-Häusern zu wiederhohlen begehret, worein aber Kläger nicht gewilliget, daß also dergleichen sich nunmehr gäntzlich zerschlagen, und nicht weiter in consideration zu ziehen, weniger der Bekl. was zwischen dem obberührten J. S. und Klägern vorgegangen, zu statten kommen kan, angesehen, dieser nicht pure remittiret, sondern daß ihn der Proceß nur gereue, und solchen fahren zu lassen gedächte, sich damahls erkläret, welches aber Beklagtin mit ihren übeln Bezeigungen nachgehends verhindert.

Dahero denn auch, weil Kläger seine Klage durch zwey eydliche Zeugen erwiesen, und darneben nicht abzunehmen, warum die Unkosten zu übergehen, so ist auch, wie im Urtheil enthalten, von uns billig erkannt.

Welches Urtheil zwar dergestalt unterschrieben, als wenn es am 1. Decembr. 1692. beyden Theilen publiciret, dieses aber nicht geschehe, sondern Beklagtin den vorigen Tag kurtz vor Abends erstlich citiret, auf den 1. Decembr. zur publication des Urtheils zu erscheinen, und zugleich die Urthel-Gebühren einzubringen, indem sie aber so bald darzu nicht gelangen können, will der Judex ihrem Advocato solches nicht publiciren, sondern nur allein des Klägers Mandatario, jedoch dergestalt, daß nichts desto minder der Beklagtin das decendium ablauffen solle, da sie nun indessen keine notiz von dem Urthel bekommen kan, übergiebt sie currente adhuc decendio eine Schrifft, darinnen sie sich ob denegatam publicationem, ungeachtet sie sich ad cautionem de sportulis solvendis erbothen, beschwehret, auch auf dem Fall ihr das Urtheil entgegen seyn solte, eventualiter Leuterung eingewendet, welche Leuterung da sie nach erlegten sportuln copiam sententiæ erhalten, wiederholet, dahero über nachfolgende Fragen eine gegründete Rechts-Belehrung gebethen wird:

QVÆ-

QVÆSTIO
I.

Ob solchen Umständen nach die Leuterung in formalibus richtig?

II.

Ob das letztere Urthel dahin zu declariren, daß Beklagtin wegen nacher geschehener Stillschweigender remission injuriarum und Bereuung der Klage gar zu absolviren, oder doch voriges Urthel von Giessen zu confirmiren sey?

QVAESTIO
I.

RATIONES
I.

DVBITANDI.

Obgleich wenn die Acta consentientibus partibus zu einem Rechts-Collegio versandt worden, ein Richter nicht gehalten ist, das Urtheil zu publiciren, bevor von denen Partheyen die Verschickungs-Kosten hinwieder erleget, und wenn ein Theil darinnen säumig ist, demselben nicht verwehret werden kan, diesem die Publication zu versagen, hingegen dem andern Theil des Urthels zu eröffnen; über dem ex praxi judiciorum nicht unbekandt, daß in gewissen Fällen eine sententia in contumaciam pro publicata wohl geachtet werden könne;

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil Beklagtin in der Citation ad audiendam sententiam kaum 2. Tage Frist zu Beyschaffung der Expensen überkommen, und einem Judici in Rechten nicht frey gelassen, pro lubitu in contumaciam zu verfahren, wenn die Citation keinen terminum legalem in sich hat, sondern es muß in solchem Fall ein neuer terminus gesetzet werden,

CARPZ.

CARPZ. *Proceſſ. Tit. 8. Art. 4. n. 9. & 10.*
ſolche legaliſche Citation auch damit eine ſentenz in contumaciam publiciret oder auch pro publicata gehalten werden könne, allerdings nöthig iſt,

per tradita CARPZ. *d. l. Tit. 16. Art. 3. n. 10.*
denn ſonſten, wenn mit der publication illegaliter verfahren, ſolches keinen effectum juris haben kan, indem in Rechten einerley iſt, non fieri vel minus legitime fieri, und zwar im gegenwärtigen Fall um ſo viel mehr, da der Beklagtin auch deshalb keine contumacia beyzumeſſen, weil ſie ſich ratione expenſarum zur caution offeriret; Hiernechſt auch ſie ſo wohl wieder die unförmliche publication proteſtiret, als auch eventualiter Leuterung eingewandt, und dadurch, wenn ja ſolches Urthel non obſtante vitio publicationis Rechts-kräfftig werden könte, a viribus judicati ſuſpendiret.

DECISIO.

So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß die Sententia pro non publicata zu halten, und das Urthel denen Partheyen auf anderweit vorgehende gebührliche Ladung nochmahlen zu publiciren ſey; Sonſten aber mag die allhier intra decendium eingewandte Leuterung ihrer Formalien halber vor unbeſtändig nicht geachtet werden.

QVAESTIO II.

RATIONES 1.

DVBITANDI.

Obgleich aus denen Rechten bekandt, daß eine Frau wegen der ihrem Ehemanne zugefügten Beſchimpffungen zu klagen nicht befuget,

per L. 2. ff. de injur.
und hieraus folget, daß in deſſen Nahmen einer ad actionem injuriarum nicht zugelaſſen wird, in deſſen Nahmen er auch zu

retorquiren nicht befugt sey, indem durch die in Teutschland eingeführte Gewohnheit, die retorsio an statt ordentlicher Injurien-Klage gebrauchet wird, um sich von dieser zu entheben, und dergestalt die Actio injuriarum allerdings fundiret zu seyn scheinet, zumahlen da die retorsio in continenti nicht geschehen, wie doch von denen DD. erfordert wird;

GAIL. *Lib. 2. Obs. 101. n. 3.*

Hiernechst auch die erfolgte tacita remissio per amicabilem conversationem, und des Klägers gegen andere gethane contestation, wie ihm leid sey, daß er diesen Injurien-Process angestellet, hieselbst unerheblich, weil solches alles nach bereits erhobenen Process geschehen, in welchem Fall die meisten DD. darin einig, quod tantum rancor animi, non vero ipsa actio injuriarum remissa censeatur,

BERLICH. *P. 5. concl. 70. num. 21.* FARINAC. *qu. 105. num. 352.*

ingleichen das Leidwesen über die angestellte Injurien-Klage gegen die Beklagtin nicht, sondern gegen einem dritten, welchen die Sache nicht angehet, bezeuget worden.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil die wider Beklagtin Ehemann ausgestossenen Injurien nicht dessen Person allein, sondern seine gantze Familie angehen, und daher die Bekl., als welche per nuptias in ihres Ehemanns Familie getreten, sich solcher Injurien billig annehmen können, indem, wenn die dem Manne zugefügte Beschimpfung die Frau mit betrifft, dieser solchen Schimpf zu vindiciren nicht verbothen ist,

arg. L. 5. C. qui accus. non poss. HARPRECHT. *ad §. 2. Inst. de injur. n. 38.*

auch dahero obgleich die gewöhnlichen requisita retorsionis allhier so eben nicht verhanden, dennoch eine injuria gegen der andern zu considériren, und wegen solcher Parität die com-

pen-

penſation zuzulaſſen iſt, als welche in paribus delictis ſtatt findet,

per L. 39. ff. ſolut. matrim.

darwider dasjenige, was von denen DD. Juris Saxon. behauptet wird, quod injuriæ mutuæ non compenſentur, ſed uterque de injuria ſua agere poſſit,

CARPZ. *pr. crim. qu. 97. num. 42.*

in dieſem Fall nicht angezogen werden kan; da die Beklagtin keine andere Worte, als welche Kläger vorher wider ihren Mann ausgeredet, gebrauchet, daher utrinque idem factum illicitum verhanden, welches compenſando, quantum ad intereſſe civile, wohl gehoben werden kan,

CARPZ. *d. qu. 97. n. 44.*

und wenn auch gleich dieſes nicht wäre, dennoch aus denen Umſtänden abzunehmen, daß die Beklagtin nicht geſuchet den Kläger zu beſchimpfen, ſondern nur die erlittene Beſchimpfungen von ſich abzuweltzen, welches, ob es gleich einigen Umſtänden nach nicht gäntzlich zu entſchuldigen, dennoch die intentionem injuriandi vermindert, und daher zu ihrer exculpation dienen muß, cum ignoſcendum ſit illi, qui ſe voluit ulciſci provocatus,

L. 14. §. 6. ff. de bon. libert.

hierbey auch billig zu attendiren, daß Kläger ſelbſt erkannt, wie er in Anſtellung dieſes Injurien-Proceſſus nicht wohl gehandelt, und deshalb ſein Leidweſen bezeuget, auch nicht dran gelegen, daß ſolches gegen einen tertium geſchehen, weil dergleichen conteſtatio pœnitentiæ pro pacto remiſſorio vel liberatorio zu achten, welches dergeſtalt in Jure favorabel iſt, daß es auch abſente parte adverſa & non acceptante beſtehen kan,

Dd. *in L. tale pactum 40. ff. de pact. & L. Arrianus 47. ff. de obl. & act.*

Kläger auch nacher gegen der Beklagtin ſelbſt durch freywillige Darreichung der Hand, und freundliches Geſpräch ſolche remiſſionem injuriarum ſattſam bezeuget, und dasjenige, was von einigen Dd. behauptet werden will, alſo ſolte nur der rancor

animi, nicht aber ipsa injuria remittiret seyn, hieher da æstimatorie ad interesse privatum geklaget ist, nicht zu ziehen, weil solche Actio ad meram vindictam zielet,

L. 15. § 46. *ff. de injur.* L. 2. §. 4. *ff. de collat. bonor.*

wie solches weitläufftiger ausführet

D. STRYKE *Tr. de Jur. sens. differt. 9. cap. 4. n. 23.*

Wobey der Beklagtin, im Fall Kläger diese remissionem injuriæ leugnen solte, frey stehet, des Klägers Gewissen zu rühren, ob er nicht durch obgedachte contestation und Bezeugung gegen die Beklagtin sich seiner zugezogenen Beschimpffung und deshalb erhabenen Klage zu begeben intentiret, welche Eydes delation nach gemeinen Rechten in quacunque parte judicii statt findet. Zugeschweigen, daß in dubio pro promissione injuriarum, worzu einem ieden die Christliche Schuldigkeit verbindet,

per tradita BACHOV. *Comment. ad § fin. Inst. de injur.*

zu præsumiren sey, odiosa enim hæc actio est, & Judex in illa restringenda proclivis esse debet, nec pati ut quis ad vindictam relabatur

MEV. *p. 5. dec. 271. n. 5.*

wobey in Rechten nirgends gegründet, quod actione injuriarum semel in judicium deducta, illa per pœnitentiam tolli nequeat, indem generaliter verordnet, quod actio hæc dissimulatione & pœnitentia tollatur,

L. 11. §. 1. ff. de injur.

DECISIO.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß wenn Beklagtin zum Uberfluß ihre bereits gethane Ehren-Erklärung wiederhohlet, sie nunmehr gäntzlich zu absolviren, oder zum wenigsten Kläger nach geschehener Eydes-delation sein Gewissen super remissa injuria zu reinigen schuldig sey, V. R. W.

RE-

RESPONSVM
XXXV.
Facultat. Jur. Altorff.
ad interrogation. N. N.
M. April. 1721.

DEmnach uns Decano und andern Doctoribus der Juristen-Facultät bey Nürenbergerischer Universität zu Altdorff vermittelst Ubersendung bey geschlossener und hiemit wieder zurückgehender Inquisitions-Protocollen und Acten von Num. 1. bis 58. inclusive zu vernehmen gegeben werden, was gestalten von dem Hochgräflichen und Hochfreyherrl. gemeinschafftlichen Cent-Amt zu N. gegen die nach des jüngern Fränckischen Creyses Pœnal-Patents Veranlassung in dasigen Cent-District zur Hafft gebrachte zwey Jauner und Landstreicher und dero bey sich gehabte drey Weibs-Personen, und die von denenselben zugleich angegebene Jüdin inquisitorie zeithero der Länge nach verfahren, und wie hierauf der Herrschafftliche gnädige Befehl ertheilet worden, darüber ein Rechtliches Responsum cum Rationibus dubitandi & decidendi zu requiriren, und in solchen absonderlich auf die uns in der Requisitione vorgelegte Fragen zu reflectiren: Als haben wir sothane Acta verlesen, in unsers Collegii Versammlung gehörig und mit Fleiß erwogen und befunden, daß so viel der erste und andere Frage angehet;

QVÆSTIO
I.

Ob die Inquisition also wie sich das von Rechtswegen gebühret, angestellet und vollführet?

II.

Oder ob noch in ein oder den andern in die Delinquenten mit schärffern inquiriren zu dringen?

RESPONSIO

Dahin zu beantworten, daß nicht alleine die Inquisition bereits nach rechtlichen Vermögen vollführet, sondern auch dahero weiter Untersuchung nicht nöthig und erforderlichen sye, angesehen zumahlen auf Veranlassung hoher Herrschafftlicher Verordnung alles dasjenige bey dieser Inquisition gar wohl beobachtet und angetragen worden, was diesfalls die Rechtliche Convenienz überall sowohl in Erforschung der eigentlichen Umstände bey jeder inhafftirter Person, als auch des Corporis delicti, und als des Grundes und der Wahrheit begangener Diebstähle und Entwendungen nach der Vorschrifft des *Art. 6.* **peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung** *Carol. V.* erfordert hat,

confer. BLVMLACHER *ibid. n. 13. & ad Art. 162 n. 4 5. & 6.*
JVL. CLAR. *Prax. Crim. §. furtum qu. 4. n. 3. & 4.*

Anreichend aber die dritte Frage:

QVAESTIO

III.

Was sodann, wenn bey dem Processu Inquisitorio weiter nichts erhebliches zu erinnern, und keine weitere Untersuchung nöthig, ein ieder Delinquente denen Rechten gemäß vor eine Straffe verdienet habe?

RESPONSIO

So ist dieser Anfrage zufolge ieder Inquisitus insonderheit zu considériren, und zwar anfänglichen J. C. H. der angebliche Schaaf-Knecht, welcher nicht nur hiebevor allschon wegen bekannter Diebstähle und Brechung der Urfede zweymahl ausgehauen, und wegen einer abermahligen attrapirung in der Schneid-Mühlen auf dergleichen diebischen Unternehmen zu N. mit dem Galgen auf dem Buckel gebrandtmarcket werden, sondern auch noch hierüber zeithero testantibus Protocollis sub Num. 10. & 30. verschiedene Diebstähle abermahls sowohlen alleine, als auch nebst dem inhafftirten G. und einen andern noch herum vagirenden Jäger und auch einen andern vor 7. Jahren allschon bekandt-

bekandtlichen theils würcklichen ausgeübet, theils auch attendiret hat, allergestalten derselbe bekennet, vorigen Jahrs in der Haber-Ernde zu Unter-N. einen Bauren N. (1) 100. Fl. Fränckl. aus seiner Truhen entwendet, und die Hauß-Thür mit einem seinen Angeben nach, von der inhafftirten Jüdin erhaltenen Schlüssel eröffnet, das Vorlegschloß an der Cammer-Thür mit einen in der Stuben gefundenen Meisel herunter gedrehet, und mit solchen Meisel auch die Truhen aufgemachet, das obbemeldte Geld würcklichen daraus geraubet zu haben. Von welchen Gelde sich auch noch 60. Fl. 30. Kr. Kayserl. bey seinem mit inhafftirten Weibe in Verwahrung gefunden haben, das andere aber bereits ausgegeben, ausgeliehen und sonsten verwendet worden ist, dann auch (2) ernannter J. C. H. ebenermassen confessiret hat zu N. bey dem kleinen, mit einen angeblichen Jäger nächtlicher Weile eine Flinte nebst Stock und Camisohl zum Fenster heraus gezogen, und beyde Stücke zu N., als die Flinte vor 2. Fl. und 1. Viertel Bier an den Wirth, und das Camisohl an einen Juden verkaufft zu haben, nachdem vorhero zu diesen Diebstahl sein J. C. H. Weib die Gelegenheit angewiesen und solchen verrathen habe, ferners (3) Er J. C. H. nechst dem mit Inquisiten G. wenige Tage vor seiner Verhafft auf einen Fleisch-Diebstahl zu N zwar angetragen, aber als er darmit nicht ankommen können, bey einen andern Bauren nechst bemeldten seinen Cammerrathen angesetzt, ein Loch durch die Wand in die Cammer gebrochen und daraus 15. Sträng werckenes Garn, ein Weiber-Mützlein, einen Schurtzfleck, ein paar Schuh und ein alt Hembd entwendet hat, darbey er J. C. H. mit einem Pistohl die Wache gehalten, und sich solchen Diebstahl von seinen Cammerrath zulangen lassen, und hierauf das Garn verkaufft, und nechst jenem die Kleider unter ihre Weiber und Kinder vertheilet. Ingleichen auch (4) ermelter J. C. H. einen Ackermann auf dem Felde einen Rock davon getragen, und seinem Kindlein ein Röcklein daraus machen zu lassen, eingestehen müssen, auch hat er (5) nechst dem inhafftirten G. sogleich nach dem zu N. begangenen Diebstahl, das diebische Vorhaben gefasset, dem Wirth zu N. etwas

Federn

Federn samt einen Kessel zu stehlen, so endlich unterblieb n. Endlich (6) er J. C. H. auch noch vor 7. Jahren zu N. bey dem Schmidt zum hint rn Grab l eingestiegen ist, allwo er die verschlossene Truhen aufgesprenget, und daraus ½ Fl. ein Hals-Patter, ein Gesteck Messer und einen Leib-Brod entwendet hat, darüber er aber erdappet und von ihm alles bis auf 6. Kr. wieder erobert worden. Alle diese sowohl nach dessen zweymahligen Aushauung und noch über dieses besonders auch nachgehends erfolgter Brandmahlung mit dem Galgen auf dem Buckel weniger nicht würcklich denuo begangene als auch attentirte Diebereyen und auch der schon hiebevorn vor 7. Jahren committirte aber noch nicht abgestraffte Diebstahl geben nicht nur des Diebs bemeldten J. C. H. ohnveränderliches beybehaltenes diebisches Gemüth und Sinn und einfolgsam bey dessen auch nach der Bestraffung, iedennoch so offt wiederhohlten reiterirung seiner Dieber- und Rauberey die würckliche incorrigibilität offenbahr zu erkennen, und verursachen, daß ihme als einen verleumbden und beflissenen gefährlichen Ertz-Dieb und Land-Streiner um so mehr die in dem letztern Pœnal-Patent des Hochlöbl. Fränckl. Creyses so in fine denen Actis adjungiret, die Straffe des Strangs als wohl verdienet zu zuerkennen, und er solchen zu Folge auf den Gerichts-Platz zum Galgen zu führen, und daselbsten mit dem Strang vom Leben zum Todte hinzurichten, anerwogen auf solche Straffe ohnehin bey solchen Umständen denen gemeinen Rechten und sonderheitlichen weyl. Caroli V. peinlichen Hals-Ordnung Art. 162. überall conform und gemäß fällt, ibique Blumlach.

Denn obzwar wohlen gezweiffelt werden könnte, daß nachdeme (1) derjenige Diebstahl, welchen Inquisitus J. C. H. zu N. in Entwendung der 100. Fl. Fränckl. begangen, testantibus Actis, mehrentheils wieder bekommen worden, theils auch noch zu ersetzen ist, und also solcher Diebstahl weder dem Diebe besonders vortheilhafftig, noch dem Eigenthümer so gar schädlich nicht gewesen ist, dann bey solchen Umständen aber, wann der Diebstahl wieder ersetzet ist, eben die Todes-Straffe nicht statt zu haben pfleget, secundum

Carpzov.

CARPZOV. *Prax. crim. p. 2. qu. 80 n. 46. & Art. 160. Ord. crimin. 161.* **wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag und die Straffe darnach am Leib oder Leben urtheilen.** BLVMLACH. *ibid. n. 1. & 4.*

Dann auch (2) die übrigen ferner confitirte Diebstähle dieses dickbemeldten Inquisiti durchgehends klein und von keinem sonderlichen Werth, auch eben mit keiner grossen Gewalt und Gefährlichkeit vollbracht seyn, um solcherley obschon reiteriter kleinen Diebstähle willen aber die Todes-Straffe ebenfals an vielen Orten nicht vorgekehret wird

BLVMLACHER *ad Art. 162. ord. crim. n. 11.*

Zumahlen alle Diebstähle nach der Wiedererseтzung des erstern in computatione die Summam 5. solutorum sive aureorum ungaricorum nicht erreichen,

arg. Ord. Crim. Art. 161. in fin. CARPZOV. *Prax. Crim. p. 2. qu. 78. n. 76.*

Nichts destoweniger aber, und da (1) vielmehr ermeldter J. C. H. ein solcher qualificirter und mehr Verleumder Ertz-Dieb ist, so sich die hiebevorige zweymahlige Aushauung und dann die ferners drittens erfolgte Brand-Marckung mit dem Galgen auf dem Buckel zur Besserung seines Lebens und Enthaltung von seinen Diebereyen nicht abscheuen und zurückhalten lassen, sondern nachgehends so oft und vielmahls sich Actu wieder mit denen confitirten und angetragenen Diebstählen vergangen, so ist damit die ihme zuerkannte Todes-Straffe gantz gerecht, und von Ihme wohl verschuldet; siquidem reiteratio hujus sceleris animum ejusdem pervicacem redarguit, & obstinatum ad furandum animum ejusdem prodit,

L. 3 §. 9. ff. de re milit.

hincque omnem spem resipiscendi præscindit, unde omnium populorum consensu talem capitalem pœnam ejusmodi fur incorrigibilis meretur,

HARPPRECHT *Resp. 55. n. 113. & seqq.* TABOR *ad Art. 161. In Racemat. crim. n. 4. & ad Art. 162. n. 2.*

potissimum cum jam bina imo trina vice ob simile delictum jam tum fuerit punitus,

Besold. & Lindenspühr. *ad ord. Würtenberg. p. 375.*

Hiernächstens auch (2) noch darzu nicht die völlige Ersetzung aller von ihme entwendeten Sachen und Geldes vorhanden ist, anmit aber ihme Diebe solche Diebstähle jedennoch vortheilhaftig und den Eigenthümern schädlich seyn, auch (3) bey sothaner vielfältigen Wiederholung solches Lasters, die sonstige Summa, eben nach der peinlichen Hals-Gerichts Ordnung Art. 162. nicht nöthig, und desfalls dagegen keine speciale criminal constitution secundum Blvmlacher. & Carpzov. cit. loc. Wie in Bayern und Sachsen vorhanden ist, als vielmehr (4) nach dem jüngsten Pœnal Edict des Hochlöbl. Fränckl. Craisses, zu mehrer Austilgung dergleichen Gemein- und Landschädlichen Diebereyen und Raubereyen, wann dergleichen böse attrapirte Gesellen und Diebe schon einmahl gebrandmarcket worden, heilsamlich verordnet zu befinden, daß so gleich solche zur Hafft gebrachte böse Diebe und Land-Streiner und Placker, als wie gegenwärtiger Inquisitus J. C. H. ist, mit der Straffe des Strangs hingerichtet werden solle, welches also ob exemplum zu statuiren gantz gerecht ist,

L. *16. §. fin. de pœn.* Harpprecht. *Responf. 76. n. 154. Responf. 55. n. 134.*

Derohalben dann dickbemeldter J. C. H., mit solcher pœna ultimi supplicii Laquei in alle wegen derer in contrarium obangeführte Umstände ohnerachtet, nach unsern rechtlichen Gutachten zu bestraffen ist.

Belangend nun auch den zweyten Inquisitum, J. G. als welcher nicht alleine mit und nebst dem nur bemeldten J. C. H. den Diebstahl zu N. würcklich begehen helffen, da beyde ein Loch durch die Wand gebrochen, wodurch er J. G. gestiegen, und daselbsten die gestohlene Waaren aus dem Zimmer dem J. C. H. herausgelanget, und noch darzu diesem sein Pistol gegeben, damit die Wache zu halten, wovon er das Geld vor das verkauffte gestohlene Garn verzehren und die Kleyder vertheilen helf-

helffen; Innhalts Protocolli Num. Actor. 10. Wornechstens er auch so wohlen den vorhero mit dem J. C. H. gehabten Diebs-Anschlag auf das zu stehlen vermeinte Fleisch zu N. als auch Innhalts Protocolli Num. Actor. 30. den nächst J. C. H. gemachten Anschlag bey einem Bauern Federn und einen Kessel zu stehlen, und daß sie sich zu dem Ende in einem Walde bey dem Feuer in der Nacht parat und aufgehalten, aber folgends nicht vollbracht hatten, bekennet hat.

Ob nun wohlen auch dieser einzige würcklich begangene Diebstahl des Inquisiti Bekänntniß nach, ob er wohl der erste und nur in Kleinigkeiten bestehet, denn nächst denen zwey andern nur in blosen Anträgen bestehende Diebereyen genug wäre, auch diesen Inquisitum G. mit der Straffe des Strangs um deswillen zu belegen, weilen derselbe nicht nur

(1) Sich in Gesellschafft des Land-Streiners und Ertz-Diebs J. C. H. betreten lassen, sondern auch

(2) Actu nechst demselben mit Einbrechung durch die Wand einsteigen nechst seinem Gewehr des Pistols, den constituirten Diebstahl zu N. würcklich ausüben helffen, und darvon participiret, so dann auch noch selbst geständiger massen zu zwey andern vorgehabten Diebstählen das Vorhaben nebst dem J. C. H. gefasset, und darzu sich mit der Bereithaltung würcklich also angeschicket, daß sie wegen des zu stehlen vorgehabten Fleisches durch nichts als die in der Cammer sich befundene Leute abgehalten worden.

Allein da dieser G. (1) Inhalts des Fränckischen Craisses Patents §. 2. nur das Erstemahl ohne Brandmarckung attrapiret worden, dann aber

(2) Dieser von Ihme angebliche erstere Diebstahl sonder groß Gewalt ausgeübet worden, und

(3) Nur in Kleinigkeiten bestehet, als hat er nechst der Brand-Mahlung, mit der Ruthen eine Zeitlang auf dem Pranger gestellet, und so dann mit Stauppen-Schlägen gezüchtiget, des Landes ewig unter Verwarnung verwiesen zu worden,

CARPZOV. *Prax. crim. Part. 2. qu. 79. n 3. & seqq.* BLVMLACHER. *ad Art. 160. & 161. Ord. Crim. n. 3.*

Ferner ist auch des J. C. H. Eheweib als dritte Inquisitin weniger nicht ebenfalls mit Staupen-Schlägen und der Brand-Marckung zur wohlverdienten Straffe ausser Landes zu schaffen, weilen diese

(1) Nicht nur den Diebstahl zu N. von ihrem Mann dem J. C. H. und dem Jäger beschehen würcklich verrathen, Innhalts Protocolli sub Num. 10.

Dann auch (2) von denen Diebstählen ihres Ehemannes zu N. und N. dann zu N. Wissenschafft gehabt, und darvon würcklich participiret hat, einfolgsam auch diese Inhalts des obbemeldten Pœnal-Patents des Hochlöbl. Fränckischen Craises §. 2. & 4. gleich dem G. unter Staupen-Schlägen und der Landes-Verweisung mit der Brandmarckung nechst der Verwahrung ausser Landes zu schaffen ist,

CARPZ. *Part. 2. qu. 87. n. 23. & seq.*

Ingleichen ist auch die vierdte Inquisitin des coinquisiti G. Eheweib, Nahmens A. M. da selbige sich nicht nur

(1) Ebenfalls als wie die vorgehende H. bey dergleichen bösen Diebs-Gesellschafft attrapiren lassen, sondern auch

(2) So wohl von ihres Mannes, als des J. C. H. begangenen Diebstahl zu N. Wissenschafft gehabt, und darvon würcklichen participiret hat, dann auch

(3) Bey dem N. von ihrem ersten Mann ausgeübten Erschiessen zugegen gewesen, und mit ihm flüchtig worden ist, der auch kurtz vorhero mit dem zu Bamberg in Verhafft sitzenden Ertz-Dieb G. oder A. einen Diebstahl zu A. begangen hat. Ferners auch

(4) Nicht einmahl versichert ist, daß ihr erster Mann gestorben, ausser was ihr von Hören Sagen bekannt worden, und sich jedennoch mit dem G. copuliren lassen, um dieser motiven willen weniger nicht mit Staupen-Schlägen und der Brand-Marckung besage Fränckischen Craiß-Pœnal-Edicts §. 2. & 4.

auf-

ser Landes unter der darinnen anbefohlenen Verwahrung zu schaffen.

So viel endlich die fünfte Inquisitin Nahmens D. B. anbetrifft, hatte zwar auch diese nach dem Inhalt des Fränckischen Craises Pœnal-Patents §. 2. wohl verdienet, daß nachdeme sie sich bey dergleichen bösen im Lande herum vagirenden gefährlichen Diebs-Leuten aufgehalten und bey ihnen antreffen lassen, daß sie zum wenigsten gebrandmarcket würde, allein da ihres sonstigen guten und Wohl-Verhaltens halber Num. Actor. 22. von dem Amts-Schuldheissen zu N. ein so favorables attestatum vorhanden ist, und sie endlichen occasione ihrer Schwester und diese zu besuchen zu ihrer Gesellschafft wohl gerathen seyn kan, dann aber eben auf sie sonsten, weder eine Mit-Wissenschafft noch eine participation von einiger Dieberey nicht gebracht werden können, als ist solche mit der Brand-Marckung dermahlen zu verschonen, jedoch aber gleichwohlen mit ernster Verwahrnung ohne alle weitere correction zu entlassen, cum rapienda sit occasio quæ præbet benignius responsum

L. 193. ff. de R. I. & L. 5. ff. de pœn.

Ebener massen ist auch die Jüdin von N., nachdeme selbige, besage Protocolli Num. Act. 10. Von dem allen, was ihr von dem Inquisito J. C. H. wegen der Veranlassung zum Diebstahl ratione der N, 100. fl. imputiret worden, beständig verneinet und auch des Inquisiti in der confrontation beschehene Beharrung, mittelst der erduldeten Einspannung in den Bock ohne dem hinlänglich elidiret hat, gleichermassen der Verhafft bis zu mehrerer ihrer Uberführung zu entlassen, indem der Inhalt des §. 5. des Fränckischen Craises Pœnal-Edicts, und was

CARPZ. *Part. 2. qu. 87. n. 13. & seq.*

dießfalls bemercket, auf sie noch zur Zeit nicht appliciren lässet, wie denn auch der Wirth, so die Flinten: und der Jude welcher die Kleider gekauffet, da selbige die qualitatem derer verkauften Waaren nicht gewust, ebenmäßig solcher halben ausser aller Straffe zu lassen sind.

Welches wir zum verlangten rechtlichen Responso dem an uns gelangten freundlichen Ersuchen gemäß nicht bergen wollen.

RESPONSVM
XXXVI.
Facultat. Jur. Jenens.
ad interrogation. N. N.
M. Febr. 1688.

SPECIES FACTI.

Als ihr uns berichtet, was gestalt vor einigen Jahren, in einer wohlbekandten Kauf- und Handel-Stadt, mit Obrigkeitlicher Bewilligung und zustimmlichen Vorbewust des Ministerii daselbst, nach Art der in Italien also genannten Opern allerhand geist- und weltliche Geschichte in Sing-Spiele zu verfassen, und durch geschickte und in der Music wohlerfahrne Personen öffentlich præsentiren zu lassen, angefangen; Wobey derjenigen, welche solches Werck mit emsiger Mühe und grossen Kosten eingerichtet und bisher dirigiret haben, eintziges Absehen gewesen, verschiedenen hohen Standes-Personen, und andern sich daselbst aufhaltenden begüterten Leuten, einen eben so wol zuläßigen als ehrboren Zeit-Vertreib zu verschaffen; auch daneben die Dicht- und Singe-Kunst in Teutschland mehr und in Aufnehmen zu bringen, daher man wohl nimmer vermuthet, daß sich ein und anderer an solcher Ergetzung hätten ärgern; diese Musicalische Opern vor opera diabolica, leichtfertige Händel; solche Sünden, ohne deren Abschaffung aller Gottesdienst eitel; welche auch in einem der Augspurgischen Confeßion zugethanem Orte nicht zu dulden ꝛc. ausruffen sollen:

Anerwogen (1) die historischen Vorstellungen res mere adiaphoræ.

(2) Nebst vorerwehnten der directorum Endzweck, anbey,

dey, wie aus denen von euch beygelegten exemplaribus erhellen könne, gleichsam einem jeden Zuschauer sein Comporto, und wie er von der Tugend herrliche Belohnung, von denen Lastern aber nichts als Schimpff, Schande, Spott und schändlichen Untergang zu erwarten habe, vorgestellet werde. Dahero auch die gottseligen Alten selbst dergleichen Spiele zu nutzbarer Erbauung der Jugend, auch wohl gar an Sonn- und Fest-Tagen præsentiren lassen, wie dann der sel. Hr. Lutherus vom Büchlein Judits und Tobia, ob wären es dergleichen Sing-Spiele gewesen, erwehnet und davor gehalten; ja es haben anderer vornehmer Theologorum zu geschweigen, der seel. Hr. D. Dannhauer ein *Drama sacrum* geschrieben;

Wie sich dann (3) in der That befinde, daß so viele, welche die Zeit vormals mit üppigen Gastmalen und unordentlichen Vollsauffen zugebracht, ihre *otiandi licentiam* auf diese opera musica gewendet, und dadurch stillen Lebens und Wandels worden sind.

Zumahl (4) alles so dirigiret werde, daß es erbar zugehe, und die Personen, so dazu gebraucht werden, bey Straffe der Cassirung, Verlust ihrer Gage, sich sittsamen stillen Lebens befleißigen müsten; damit alle Unordnung, welche aus ihrem übeln verhalten entstehen könnte, abgestellet und verhütet werden möge:

Und da ja (5) über alles Vermuthen und Sorgfalt einige Fehler, (so aber bis auf diese Stunde nicht geschehen, oder geschehen zu seyn erwiesen werden könne, auch allenfals diesem Musicalischen Wercke nicht beyzumessen) darbey vorfielen, oder etwas ärgerliches geanthet werden solle, man solches nicht nur, auf erhaltene Nachricht abzuschaffen, sondern auch so gar die vorzustellende Spiele so wol der Obrigkeit, als E. Hoch-Ehrwürdigen Ministerii unpartheyischen Censur vorhero zu unterwerffen erböthig sey; ja kein Bedencken trage zu versprechen, gewisse mahl im Jahre Operen præsentiren zu lassen, und alles was so dann einkommt, so fort der Armuth, oder sonst auf verordnete *pios usus* zu geben und zu verwenden:

Auch

Auch (6) diese Spiele nicht zu jederzeit oder täglich, sondern (der **Sonn-** und **Fest-** auch anderer heiligen **Täge Abende**, wie auch in der **Fasten** und **Advent-Zeit**, an welchen sie um niemand in seiner Andacht zu stöhren ohne dem cessiren, zu geschweigen,) etwa zwey oder zum allerhöchsten dreymal in der **Wochen** præsentiret würden.

(7) **Wenig Einwohner**, (es sey denn das gantze neue Stück præsentiret werden, so im Jahr etwa einmahl geschehe) solche Spiele frequentirten, sondern solche meist von Fremden besuchet würden, wodurch der Stadt, bey auswärtigen, nicht nur guter Ruff, sondern auch durch ihre Ankunfft **Nahrung** und Aufnehmen erwecket und zugezogen werde:

Daneben (8) erhielten sich nicht alleine davon viele **arme** *studiosi*, sondern acquirirten auch dabey guten Theils so viel, davon sie nachgehends einige Jahre länger auf Universitäten subsistiren und ihr studium absolviren könten; zu geschweigen vieler nothdürfftigen **Handwercker** und armer Einwohner, die ihren Verdienst und Nahrung davon hätten: dessen allen jedoch ohngeachtet, hatten sich ein und andere der **Herrn Prediger** gefunden, welche diese **Sing-Spiele** äuserst zu improbiren angefangen; so gar daß sie auf öffentlichen **Cantzeln**, alle diejenigen verdammet und verfluchet, welche so wohl das Werck dirigiren und sich dazu brauchen lassen, als die es zu stöhren Macht hätten und nicht thäten: Item daß die præsentirende Personen des H. Nachtmahls unfähig, und nicht dazu zu lassen wären ꝛc. Daß derjenige, so in einem solchen Sing-Spiele **biblische Sprüche** oder Prophezeyungen anführe, verflucht sey. Und was dergleichen grausame invectivæ mehr seyn; aus welcher kurtzgefaßten Specie facti nun folgende Fragen entstanden:

QVÆSTIO
I.

Ob es an sich ein sündhafft Werck sey, solche Sing-Spiele zu præsentiren, oder dieselbe zu hören und zu schauen?

II. Ob

II.

Ob es nicht vielmehr res mere *adiaphora* und eine zulässige Ergetzung sey, welch in einem der Augspurgischen Confession zugethanen Orte ohne Aergerniß, Verletzung des Gewissens oder Religion, auch Kränckung guter Policey zumahln man sich zu Abschaffung aller etwa vermeinten abusuum, anerboten, könte gedultet oder gestattet werden?

III.

Ob dann Magistratus loci hierinn, als in re *adiaphora*, nicht befugt sey, nach Gutbefinden zu verfahren, und desfals was ihm verantwortlich deucht, wie in andern *adiaphoris* zu verfügen?

IV.

Ob demnach diese Opern so hart, wie bisher geschehen mit Fug können getadelt, und die Personen, die mit zu schaffen, solchergestalt, wie erwehnt, tractirt werden, und zwar um so vielmehr, da die Directores derselben sich jederzeit erboten, alles was ärgerlich darinnen geachtet werden möchte, auf Erinnern so fort abzuschaffen, die neuen Stücke oder vorzustellende Aufsätze, so wohl des Magistratus als Rev. Ministerii *Censur* vorher zu unterwerffen, und also dem prætext der in der That unbefindlichen scandalorum vorzubeugen.

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Wann dann über vorstehende vier Fragen, unser in denen göttlichen und weltlichen Rechten gegründetes Bedencken verlanget wird, demnach halten wir, nach deren Anleitung dafür:

Ob wohl poetische und Sing-Spiele, wie insgemein Tragödien und dergleichen Vorstellungen, wann von denenselben

absolute und indeterminate geredet wird, an ihnen selbst nicht zu verwerffen; sondern so wol von alten als neuen gottseligen Lehrern gebilliget, auch in Christlichen Republiquen geduldet und für erbaulich gehalten worden.

2. DECIDENDI.

Dieweil aber jederzeit bedungen, und dadurch solche Zulassung eingeschrencket wird.

Daß 1. bey solchen actibus scenicis nicht nur **Tugend** und **Laster**, jene zur Nachfolge, diese zum Abscheu vorzustellen, noch dafür zu halten, daß man solchen Zweck die Tugend fortzupflantzen und die Laster abzuwenden erreiche, wann aus denen vorgebildeten actionen erscheine, daß die wider rechtliche Bedrängte errettet, die Gottesfurcht und Tugend beschützet, die keusche Liebe beglücket, die Unschuld gerochen; hingegen der meineidige Friedens-Bruch mit Schand und Verlust, der Hochmuth, die Vermessenheit, Tyranney und unkeusche Liebe, mit schmählichem Tode und selbst die ungebührliche Zuneigungen, mit vielem Creutze und Hertzeleid gestraffet werden: Sondern vornemlich dieses dabey sorgfältig beobachtet werden muß, daß zumal die Laster, auf solche Weise vorgestellet werden, damit sie nicht so gar in die äuserliche Sinne fallen, und mancher Zuschauer, die sonst wohl zu dergleichen weder Neigung noch Reitzung gehabt, oder auch derer Mittel, seine Begierden ins Werck zu richten, nicht kundig gewesen, dergestalt darzu aufgebracht, und zugleich wie er dazu gelangen möge, um so viel deutlicher unterrichtet werde; immassen sonderlich die häufig mit eingeführte Liebes-Begebenheiten und andre Wollüste nicht dergestalt vor die Augen und Sinne gebracht werden dürffen, als sich selbige in die Hertzen unvermerckt und heimlich, mit so mehrerer Belustigung einschleichen, und ehe Wurtzel schlagen, als daß solche, wenn auch gleich darauf der traurige Ausgang vorgestellet wird, aus dem dermassen eingenommenen Gemüthe hinwiederum ausgezogen und hinweg geräumet werden können:

Ge-

Gestalt dann der erste Angriff in die Hertzen, und wann solche zumal bey der vorgestellten Süßigkeit eines Lasters, einiger massen aufgehalten werden, also starck seyn kan, daß hernach der eingenommene Zuschauer auf den übeln Ausgang nicht sonderlich mercket, oder doch daß derselbe nicht einem jeden begegne, auch etwa, durch mehrere Vorsichtigkeit des Verunglückten abgewendet werden können, sich gefährlich einbildet.

Hiernechst und zum 2. die Verstattung dergleichen Spiele den Verstand und Masse hat, daß wann in deren Abhandlung geistliche oder Tugend-Sachen getrieben und befördert werden sollen, nicht auch darneben allerhand Possen und Narrentheidungen mit einzumischen; weil dadurch die guten Gedancken der Spectatorum und Zuhörer verhindert und zerstreuet, auch was mit der einen Hand gebauet, mit der andern wiederum abgebrochen und darnieder geworffen wird.

3. Was auch die stummen Vorstellungen betrifft, dieselbe nicht weniger ohne Aergernis eingerichtet werden, daß dabey nicht Lasterreitzende Bildnissen, Posituren, Entblösungen und dergleichen Vorlaufen, wodurch oft mehr als mit den Worten in die Hertzen gegriffen, und dieselbe zum Argen entweder beweget oder darinne befestiget werden können.

Und dann in Ersehung obgedachter hierhin gesendeten sechs unterschiedlichen Opern, als des Crœsi, Charitina, Cara Mustapha, Esther, Macchabæischen Mutter mit ihren sieben Söhnen, und Alceste, sich letzterwehnte Bedingungen nicht allerdings finden wollen; immassen von denen darbey aufgestellten kurtzweiligen Personen als da sind Elcius, Rochus, Talles, offt grobe Zotten und ärgerliche oder sehr gefährliche Dinge vorgebracht werden. Wie unter andern aus der ersten Opera fol 12. b. fol. 28. b. fol. 33. a. So wol auch der zweyten fol. 15. a. der dritten pag. 37. am Ende p. 84. lin. 25. seqq. p. 52. p. 91. lin. 21. und der Sechsten fol. 6, a. b. NB. fol. 8. b. und sonst mehr Orten erscheinet.

Als wird hierdurch die Beantwortung auf die fürgelegte Fragen um so leichter gefast werden können: Und zwar auf die erste Frage, ob es gleich poetische und Sing-Spiele oder theatralische Vorstellungen zu præsentiren oder solche zu hören und anzuschauen an ihme selbst kein sündhafftes Werck: So ist es doch gefährlich; Auch ist es sündhafft, so wohl auf Seiten derjenigen, so dieselbe anrichten und darzu sich gebrauchen lassen, als auch auf Seiten der Zuschauer und Zuhörer, so daran Belustigung und Gefallen tragen, wann dergleichen Sing-Spiele, wie diejenige, so hierhin übersendet sind vorgestellet, auch angesehen und gehöret werden, wegen der vorberührten ärgerlichen Beschaffenheit.

Auf die andere Frage ist unsere Meynung, daß solche Sing-Spiele welche ietzt angeführte Mängel haben, inter *adiaphora* nicht zu zehlen; sondern vielmehr dasjenige, so in denenselben enthalten *obscœna* & *turpia* zu rechnen; wodurch das andere so darinne löbliches oder doch unstraffbares vorkommen möchte, verdorben und zu nichte gemacht wird, und dahero mit solchen schädlichen Mißbräuchen nicht geduldet, noch

Auf die dritte Frage zu antworten, dergestalt, weil es nicht mehr auf die Weise res adiaphora ist, von einer Christlichen Obrigkeit gestattet und nachgesehen werden kan. Wiewohl man zu denenjenigen Herrn Geistlichen, welche die sonst harte Andungen gebraucht, die Zuversicht tragen will, daß dieselbe die in dergleichen Fällen gehörige *Gradus* gebraucht und ohne erforderte Nothwendigkeit auf solche scharffe reprehension sich nicht werden begeben haben. Nachdem aber das alles was darbey bisanhero ärgerliches vorgelauffen, hinkünfftig zu vermeiden, und zu solchem End die Aufsätz der Opern, ehe die Spiele noch auf das theatrum kommen, der Obrigkeit und geistlichen Ministerii Censur zu übergeben sich erböthig gemacht wird. So möchte, wenn es so dann bey der erfolgten Censur verbliebe, auch die præsentationen gleichergestalt, nach ebenmäßiger Eröffnung von dem Magistrat und Ministerio entweder gar gebilliget oder geändert und verbessert würden, diese

An-

Anstalt der Opern wohl gelitten werden. Ist auch darbey, sonderlich wegen der Liebes-Geschichte solche Maase, wie obgedacht zu halten; weil sonst deren Vorstellung ohne Aergerniß nicht abgehen kan: Solten dann hierwieder die Operisten einwenden, daß, wann dergestalt ihre Vorstellungen beschnitten und so genau ihrer etwa dagegen führenden Meinung nach eingeschrencket werden müsten, es ihnen so denn am Auditorio grossen Abbruch zufügen würde. So stehet doch dahin, ob nicht vielmehr sich eine gleichmäßige Anzahl durch ehendere Einfindung rechtschaffener und vor gefährlichen Anfällen der Aergerniß gesicherter Gemüther erhalten, oder auch die ietzige sich nicht um so tadelhaffte Einrichtung halber vermehren würde. Dafern aber mehr erwehnte Operisten nichts destoweniger auf der bisherigen Art bestehen wollen, würden sie damit nicht zu hören, sondern vorzustellen seyn, wie es ihnen zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfarth besser, wann sie ihre Nahrung auf eine andere nicht so gefährliche, oder gar strafbare Weise, suchten, als daß sie durch dergleichen ärgerliches Wesen viele unschuldige Menschen in Gefahr ihres Wandels hineinführen, auch andere in ihrem Unwesen verstärcken, und dadurch den allerhöchsten GOtt zu erzürnen kein Bedencken tragen.

Welches wir hiemit nicht verhalten wollen.

RESPONSVM
XXXVII.
Facultat. Jurid. Altorff.
ad interrogation. N. N.
M. Oct. 1716.

DEmnach wir Decanus und andere Doctores der Nürnbergischen Universität zu Altorff ersuchet worden, über diese uns vorgegebene 2. Fragen

QVAESTIO

I.

Ob einem zur Inquisition gezogenen vermeinten Delinquenten auf sein oder seiner Angehörigen Verlangen und Begehren zu seiner Defension nicht ein Advocatus oder rechtlicher Beystand zu verstatten, und ihme zu dem Ende die Acta inquisitionalia oder Protocolla vorzulegen, auch die mündliche Besprechung mit dem inhafftirten zu bewilligen seye? Dann

II.

Ob eines in tortura von einem Delinquenten beschehenes Angeben dermassen in Rechten gegründet, daß der Angegebene, ohne alle sonsten gegen ihm vorhandene Verdächtigkeit, gleichfals mit der Tortur anzugreiffen und zu belegen stehet?

RESPONSIO
ad
QVÆSTION.

I.

Unsere in denen Rechten gegründete Meinung zu entdecken; Als haben wir nach solcher Fragen in unsers Collegii Versammlung beschehener Uberlegung, so viel die erste Frage angehet, befunden, daß selbige in alle Wege dahin zu beantworten, wie daß nemlichen sothanem inquisito zu seiner defension, auf sein oder der Seinigen Verlangen, dergleichen Advocatus und rechtlicher Beystand nicht zu versagen, sondern ihme denselben allerdings rechtlich zu verwilligen, und diesem zu solchem Behuf die Acta inquisitionalia oder Protocolla vorzulegen, ja auch, jedoch in Gegenwart einer oder mehr hierzu von Gerichts wegen deputirten Personen, die Besprechung mit dem inhafftirten dieses Beystandes oder Advocati gleichfals zuzulassen seye. Daß nun aber einem jeden zur Inquisition gezogenen Delinquenten die in denen natürlichen beschriebenen Göttlichen und weltlichen Rechten erlaubte defension mit nichten zu versagen,

ist

ist wohl eine ausgemachte und allen Rechtsverständigen bekante, ja auch überall in wohl angeordneten Criminal-judiciis und deren praxi quotidiana bewährte Sache,

L. *si non defendendus ff. de pœnis l. 1. & cum arietes ff. si quadrup. pauperiem fecer. dic.* CHRISTOPH BLVMLACHER *ad ordinat. criminal. Art. 47. n. 6.* BOSS. *in tit. de sentent. n. 1. & in tit. de Confess. n. 10.* JVL. CLAR. *in Pract. crimin. Lib. V. & fin. qu. 49. n. 13. & seqq.* ibique BAIARD. *n. 1. & seqq.*

Id quod ita receptum, ob summum favorem, quæ talis defensio pro se habet, adeo ut nec in delictis notoriis excludatur; cum & hæc aliquas pro se habere possint exceptiones, ceu tradit

SEBAST. GVAZIN. *Defens. 31. n. 5.*

Deßwegen auch weyl. Carolus V glorwürdigsten Andenckens in seiner Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, die Zulassung der Defension und Ausführung der Unschuld ab Seiten eines verdächtigen und verhafften Verbrechers, in Art. 47. & 74, nec non 151. gar deutlichen denen Obrigkeiten und Richtern anbefohlen. Wie nun aber die Verstattung eines Advocati und rechtlichen Beystandes das erste und förderste adminiculum und behuffige Stück von obbemeldter Rechtlichen ihrer inquisito zu zugebenden Verantwortung und Entschuldigung mit ist, secundum

GRÆV. *lib. 1. Conclus. Practic. 43. n. 2. & 3.* BAIARD. ad JVL. CLAR. *Lib. 5. Practic. Criminal. & fin. qu. 49. n. 2.* CACHERAN. *Decis. Pede-montan. 1. n. 13.*

Also stehet auch auf Verlangen des Inquisiti oder der Seinigen diesem solches zu eine wiederrechtliche Behinderuug der defension keinesweges zu denegiren oder abzuschlagen, sondern vielmehr zu Bezeugung des bey dem Criminal-Proceß überall gebrauchten Candoris und dexteritæt, so fort ohne allen Anstand zu bewilligen, ceu pro more suo erudite & late confirmat atque approbat Consiliarius olim & Profes-

fessor Salisburgensis celeberrimus & in praxi criminali vir versatissimus

BLVMLACHER *ad Ordinat. Crim. art. 47. n. 6. & seqq.*

Addatur JVL. CLAR. *Practica Criminal. lib. V. & fin. qu. 49.* ibique BAIARD. *n. 2.*

siquidem in eo judice Candor & dexteritas adesse censetur, qui defensionem rei quavis ratione promovet, & quicquid huic prodest, sua sponte admittt

ÆGID. BOSS. *tit. de sentent. n. 1. & tit. de Conf. n. 10.* FARINAC. *in Pract. Crimin. Lib. I. tit. 5. qu. 39. n. 22.* THOENICKER *in Advocato prudenti in foro criminali cap. 4. per totum.*

Zu sothanen Rechtl. verstatteten Verantwortung nun zu gelangen, sothanen Advocato und Beystande weniger nicht, so wohl die Acta judicialia und Protocolla einzusehen und sich daraus zu informiren, auf sein Ansuchen vorzulegen.

FARINAC. *Practic. Crimin. P. 3. qu. 115. n. 101.* MEVIVS *Part. II. Decision. 321. n. 17.* BRVNNEMANN *in Process. Inquisit. cap. 8. membr. 3. n. 28.*

Als auch die mündliche Bestraffung mit dem captivirten Inquisito, jedoch in Gegenwart einer oder mehr hierzu von Gerichts wegen deputirten Personen keines Falls Rechtl. zu verwehren.

Ordinat. Crimin. Artic. 73. vers. anfänglich. *161.* und sollen des Gefangenen Beystänber zu ihm gelassen werden, ibique BLVMLACH. *n. 1.* BAIARD. ad JVL. CLAR. *Libr. 8. Pract. Criminal. §. fin. qu. 49. num. 2.* THOENICKER *in Advocato Prudenti in foro criminali cap. 5. & 6.* GVAZIN. *Definit. 6. cap. 1. n. 28.* OLDENKOP. *Observat. Criminal. 4. tit. 1. n. 6.* BRVNNEMANN. *Process. Inquisit. cap. 8. num. 27. membr. 3.*

RE-

RESPONSIO AD QVAESTION. II.

Nun auch zu Erörteruug der zweyten uns vorgelegten Frage zu schreiten, beantworten wir solche gleichfalls rechtl. dahin, daß die angefragte nominatio socii criminis ab inquisito licet in tortura facta, ohne alle beywaltende rechtl. adminicula und hierunter besonders als inculpati sive nominati Verdächtigkeit, eben so fort kein rechtliches indicium ad torturam adversus inculpatum decernendam abgeben und ausmachen könne; denn ob uns gleich nicht unbekannt ist, daß dergleichen nominatio und inculpatio ab inquisito in tortura facta, in der

Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung *Caroli V. Artic. 31. in pr.*

unter andern als ein zureichendes und hinlängliches indicium ad torturam mit vorgeschrieben, zu befinden, jedennoch in diesem erstermeldten Articulo ordinat. Criminal. zu dergleichen nomination und Angeben, welches ein inquisitus in tortura gethan, verschiedener rechtliche andere adminicula supponiret, und zwar besonders sub versic. zum vierdten ꝛc. ermeldten Articuli dieses, daß die besagte oder angegebene Person also argwöhnig sey, daß man sich der besagten Miss that zu ihr versehen möge; wenn nun gleich nach ausdrücklicher Erheischung ermeldten Artic. 31. Ordinat. Criminal. sothanes Angeben also geschehen zu befinden, daß dem Sager die von ihme angegebene Person in der Marter mit Nahmen nicht vorgehalten worden, dann auch der Sager gegen den angegebenen alle Umstände seines Angebens entdecket, auch solche seine Angebung eben nicht aus Haß, Feindschafft und Neid gethan, und auch noch hierüber beständig dabey beharret habe, so ist jedennoch dafern nicht auch der Angegebene sonsten die gehörige Verdächtigkeit gegen und wider sich hat, solche Beschuldigung einer an-

dern in der Inquisition nicht zugleich mit befangenen Personen die der peinlich gefragte in der Marter gethan, keines weges vor ein genugsames indicium oder Anzeige zur peinlichen Frage oder Tortur alleine oder vor sich selbsten wieder den angegebenen, wenn auch gleich sothanes Angeben durch zweyen oder mehr geschehen wäre, zu achten,

per *text. in cap. sicuti X. de Testibus cap. 1. de Testib. m. 6.* BLVMLACHER. *ad Ordinat. Criminal. Artic. 31. n. 4.* JOH. ZANG. *de Tortura cap. 2. n. 53.* CARPZ. *Prax. Crimin. qu. 121. n. 39.*

Ratio est, cum licet plures correi: extent, tamen una solummodo qualitas inde sit, ad hoc autem, ut indicia dicantur, plura requiritur diversitas inter vnum & aliud, nec debent esse ejusdem generis. BLVMLACHER cit. loco, accedit, quod tales correi jam convicti & confessi, sint infames, adeoque eorum testimonium pro idoneo haberi non possit,

L. 3. §. 3. l. 20. ff. de Testib.

Zu Erweisuug aber eines redlichen Argwohns und Verdachts der Missethat zur tortur, gute, tugendliche, ohnverwerfliche Zeugen klar und deutlichen

in Ordinat. Criminal. Caroli V. Art. 30. & 23. erfordert werden, conf. BLVMLACHER. ibidem.

Vor dergleichen Zeugen aber eben solcherley confitentes in tortura delictum a se perpetratum & alios nominatos keines weges Rechtlichen zu achten,

arg. quoniam II. C. de Testib. c. 1. de confess. l. sicuti 4. C. de quæst. FARINACIVS *in Praxi Crimin. qu. 43. n. 34. & 145.* MENOCH. *arbitr. Jud. quæst. Lib. 2. Casu 274. n. 43.*

Si enim attestatio unius testis malæ vitæ & famæ qui de actu immediato deponit semiplenam probationem non facit, nec indicium ad torturam consequens est, ne socii quidem tanquam criminosi nominationem quicquam ad Torturæ impositionem facere. Nam qui sibi non

non pepercit, multo aliis parcere voluiſſe judicatur,

l. fin. §. 6. ff. de bon. eorum, qui ante ſentent. GILHAVSEN *in Arbore Jud. Crimin. cap. 6. qu. 7. in f. 11. num. 42.*

quare eſt, quod in Ordinatione Criminali Caroli V. ad id ut nominatio ejusmodi a criminoſo & Inquiſito facta pro ſufficienti ad torturam indicio haberi poſſit, ſecundum Artic. ejusdem 31. quinque adminicula ſimul & copulative concurrentia exigantur,

GILHAVSEN *cit. loc. n. 42.*

ex quibus ſi unum deficit in nominatione tali verbi gratia, daß die angegebene und beſagte Perſon, eben ſonſten alſo argwöhnig nicht ſeye, daß man ſich zu ihr der That oder Beyhülffe ſolcher verſehen könne, ſondern vielmehr der Ruff eines ehrlichen unbeſcholtenen Mannes vor ſich habe, ſo dann das vermeinte indicium ex nominatione Inquiſiti ortum, absque ulla difficultate vor diluiret und moviret zu halten ſtehet.

MASCARD. *de Probat. Concl.* 1311. *n.* 17. MENOCH. *Arb. Jud. qu. lib. 2. caſ. 474. n. 42.*

Welches wir alſo auf die an uns ergangene requiſition zu Beantwortung obiger 2 Fragen, Amts halber zu ertheilen, keinen Anſtand denen Rechten nach gefunden.

RESPONSVM
XXXVIII.
Facult. Theol Lipſ.
ad requiſition. N. N.

M. Maji 1714.

NAchdem gewiſſe vorfallende Begebniſſe, die Erörterung der Frage erfordern:

QVÆSTIO

Ob zu erweiſen und zu glauben ſtehe, daß das Jüdiſche Volck nach denen Geſetzen ſeiner Religion, oder bey dey derſelben eingeführte Aberglauben Chriſten-Blut von nöthen habe, und zu ſolchem Ende durch heimliche Hinrichtung zarter Kinder deſſen habhafft zu werden ſuche?

RESPONSIO

Auch hierüber im Nahmen Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen unſer Gewiſſenhafftes Pflichtmäßiges Gutachten begehret worden, als haben hiermit unſer allerunterthänigſten Schuldigkeit gemäß wir unſer Gewiſſen mit Verneinigung dieſer Frage eröffnen, auch von ſolcher unſer Verneinigung nachfolgende Gründe anführen ſollen:

I.

Iſt dieſe dem Jüdiſchen Volck beygemeſſene ſchwere Klage eine bis in das 13de Seculum nach Chriſti Geburth unerhörte Sache, und wird man, da man doch ſonſt der Jüdiſchen Nation nichts ſchencket, in keinem einigen Document dergleichen weder von denen Jüden in gantz Orient noch Occident bejahet finden. Warum ſolten aber die Juden dieſe gantze Zeit über dieſe Grauſamkeit unterlaſſen und erſt nach dieſem angefangen haben? Warum ſolten ſie bey dem anfangenen Wachsthum das auf ihren Ruin ſich gleichſam aufrichtende Chriſtenthum, da die Eiferſucht und Bitterkeit weit gröſſer geweſen,

der-

dergleichen nicht gethan haben? Warum solten sie zu denen Zeiten der heydnischen Kayser, da es mit mehrer Sicherheit geschehen können, solches unpracticiret gelassen haben? Warum solten sie mit dergleichen Beginnen den Anfang gemacht haben, da ihre so grosse Gefahr unter Christlichen Regenten dabey gewartet? Oder wie solten die Christen voriger Zeiten, denen dergleichen Vornehmen nicht verborgen bleiben können, solches da sie sonst der Jüden Haß gegen sich nicht genugsam zu beschrieben wissen, verschwiegen haben; Allein in diesem facto mit der Historie etwas weiter zu gehen, und dessen Ungrund etwas deutlicher zu zeigen; So bekennen wir, daß um das dreyzehende Seculum der Haß gegen die Juden in Teutschland sonderlich sehr groß worden, und zwar hauptsächlich durch Veranlassung eines gewissen Mönchs Nahmens Rudolphus, welcher allem Ansehen nach aus ambitieuser imitation derer Creutz-Fahrt-Predigten gegen die Unglaubigen in Orient das Volck, Cölln, Speyer, Maintz und Straßburg zu dergleichen Creutz-Fahrten wider die Jüden aufhetzte, und dadurch in Teutschland sich einen Nahmen, wie Bernhardus in Franckreich durch die Creutz-Fahrt gegen die Mahometaner, zu erlangen gedachte. Aber eben der Heil. Bernhardus verdammete das von ihm gestiffte Morden und Blutvergiessen derer Juden, in einer an Henrich Ertzbischoff zu Maintz gegebenen Sendschreiben, welches unter dessen Episteln anzutreffen; nichts desto weniger wurde von verschiedenen Pfaffen und Geistlichen in öffentlichen Predigten mit heftigen Anklagen fortgefahren, und liessen sich insonderheit die Mönche tapffer gebrauchen, nicht nur ihre Predigten, sondern auch ihre Bücher gewöhnlicher Massen mit dergleichen tragischen Mönchs-Fabeln gegen diese Nation anzufüllen, welche das unverständige Volck auf zu bringen fähig seyn möchten. Und eine solche Fabel ist nun auch diese von dem Gebrauch des Christen-Bluts zu allerhand Jüdischer Religion oder Aberglauben ausgebreitet worden, und könte wohl seyn, daß man die erste Gelegenheit hierzu aus einem Ausspruche derer Jüdischen Weisen, welche Elias Levita in

seinem Tisbi erkläret, genommen hätte, daß nemlich derjenige im Gerichte nicht stehen, das ist, eine Ehren-Stelle bekleiden solle, der nicht דם welches Wort so wohl Blut als Geld bedeutet, hievon Geld zu verstehen ist, habe. Es giebt uns die Epogue der Fabel klärlich Pabst Gregorius IX. zu verstehen, der nach genauer Untersuchung der Jüdischen Beschuldigungen dem Vergiessen Jüdischen Bluts zu steuren Anno 1235. und also um diese Zeiten ein Päbstisches Schreiben ausgehen lassen, in welchem er die Juden dieser und anderer unschuldig erkläret, und darüber klaget, daß solche Anklage von dem Geitz ihrer Kläger, die nach Jüdischen Gute trachten, und die Christliche Religion zu Bescheinigung ihrer Begierde nach Reichthum herrühre; dergleichen er auch in einem Schreiben folgenden Jahres, wie auch in einem andern an König Ludwigen den Heiligen in Franckreich wiederholet; Dem hat Ao. 1247. Pabst Innocentius IV. in seinem Schreiben ad Archiepiscopos Alemanniæ es nachgethan, in welchem er ausdrücklich als eine falsche Auflage verwirft, daß die Juden Christen-Kinder tödten, und sich ihres Bluts bedienen solten; Und die Römische Kayser haben ebener massen seit Kaysers Friderici III. ergangenen Geboths die Juden wegen dieser Beschuldigung unschuldig erkannt; Allermassen solches aus dem Formular derer bestätigten Jüdischen Freyheiten, wie solches von denen neuerwehlten Kayfern gegeben zu werden pfleget, beym

LIMNÆO *Tom. I. Addit. ad L. 3. c. 2.*

mit mehrern erhellet, mit gleichen öffentlichen Zeugnissen seint die Juden gegen diese Lästerung von Galenzio und Sfortia Hertzogen zu Mayland, vom Petro Moncenigo Hertzogen zu Venedig und andern grossen Fürsten vertretten worden, welche leicht anzuführen seyn würden, wofern solches die Sache nicht zu weitläuftig machen möchte. Gehen wir in der Historischen Erwegung dieser Sache auf die Urtheile berühmter Männer von solchem facto, so hat

PETRVS BLESSENSIS *Controverf. per. fid. Judaic. cap. 28.*

sei-

seinen Zweiffel an dieser Sache nicht undeutlich zu erkennen gegeben

D. MARTINVS LVTHERVS in dem 11ten Altenburgl. Theil *fol.* 323.

Diese Fabel als wenn die Jüden Christen-Blut haben müsten, vorlängst als Lügen-Theidung und Narren-Werck verworffen. Desgleichen hat auch HORNBECK in seinen Prolegomenis des Buchs de convertendis Judæis gethan, und der in Jüdischen hocherfahrne Professor WAGENSEIL hat in seinem Infundibulo p. 99. und in einer besondern Wiederlegung, daß die Jüden zu ihrer Bedürfniß Christen-Blut haben müssen, hauptsächlich gegen diese Calumnie sich gesetzet: So hat nur noch jüngstens der berühmte

BASNAGE im *VII.* Buch seiner *Histoire des Juifs cap. XI.*

dasselbe verworffen, geschweige was die Jüden selbst wegen dieser falschen Auflage, zu ihrer Vertheidigung geschrieben, insonderheit

R. ABARBANEL übern *Ezech. 36, 14.* der Jude CARDASO in seinem Spanischen Buche *las Excell. decima calumnia de las Heb. p. 412.* ISAACVS *in vindice sanguinis*, die Juden zu Metz in einer Ao. 1670. zu Paris ans Licht gegebenen Schrifft unterm *Tit. factum servent: de Respons. au libre in T. Abrege du Proceſſ fait aux Juifs des Mets.*

Wir haben seitdem die Christliche Religion entstandenen viel 1000. Jüden zu deren Bekäntniß übertreten gesehen, unter denenselben hat keiner ein glaubwürdiges Zeugniß zu Bestättigung dieser Fabel abstatten können. Hingegen hat der Grundgelehrte und mit redlichen Hertzen zum Christenthum umgetretene Jud CHRISTIAN GERSON in der Vorrede seines Talmuds der Jüden, diese Fabel wiederleget. Diesem tritt der bekannte

PFEFFERKORN in dem *Spec. ad hoſt. Jud. Part. II.*

bey, woselbst er den guten Unterschied machet, es könne wohl

seyn,

seyn, daß es Juden gegeben, und noch gebe, die aus Zorn, Haß und Rache heimlich Christen Kinder erwürgen, wie man unter allen Nationen vor kein Bubenstück stehen könne, aber bedauret, daß dergleichen aus Ursachen, weil sie Christenblut haben müsten, nicht geschehen. Und der oben angeführte Herr WAGENSEIL beziehet in der angeführten Widerlegung p. 163. bey den Worten der Wahrheit, und GOtt und dem Vater unsers Herrn JEsu CHRISTI, daß ihm noch nie ein getaufftet Jude, unter so vielen mit denen er umgangen, fürkommen, der gestanden hätte, daß seine Gesellschaffts-Genossen Christen-Blut zu ihrer Bedürffnisse gebrauchen, ob er zwar alle deswegen befraget. Wir möchten diesem allen das Zeugniß des Thomas beyfügen, welcher vor einen zum Christenthum bekehrten Juden gehalten wird, der als er von dem König Alphonso in Spanien über diese Sache befragt worden, aus den Jüdischen Gesetzen, die dergleichen Gebrauch des Blutes einem Juden nicht gestatten, verneinet, wie davon in

SCHEVET JEHVDA *f. 6. col. 2.* **und dahero in Eisenmeyers Entdeckten Judenthum** *f. II. c. III. p. 226.*

ein mehrers nachgelesen werden kan. Zwar seynd die Kirchen-Annales seit dem 13. Seculo mit verschiedenen Exempeln solcher Jüdischen Mordthaten angefüllet und aus denen sind solcher Exempel viele aus dem

GENEBRARDO **im** *IV.* **Buch seiner Chronick, wie auch in dem so genannten** *Fortalitio fidei l. 3.* **und dem** *Autore* **des schwer zu bekehrenden Juden-Hertzens zusammen getragen worden.**

Allein es ist bey denenselben dreyerley anzumercken, 1) daß die Umstände derer meisten von diesen Historien dermassen gegen einander lauffen, und mit solchem Unterscheid von verschiedenen Autoren erzehlet werden, daß sie sich selbst destruiren, wie solches der berühmte WAGENSEIL insonderheit an der berührten Historie von dem Tridentinischen Knaben Simon, welchen die Juden aus solcher Absicht solten ermordet haben, sattsam bewiesen. 2) Seynd solche Historien meistentheils aus

den

den Zeiten der Unwissenheit und Leichtgläubigkeit hergeleitet, und machen sich mit denen zum Theil gar seltsamen Wundern so sie begleitet haben sollen, ziemlich verdächtig, und ist dahero wohl in Obacht zu nehmen, was Eisenmenger, ein sonst abgesagter Jüden-Feind, nachdem er unterschiedene dergleichen Exempel angeführet, angemercket, man höre ietzo nichts mehr von solchen grausamen Thaten in Teutschland l. cit. p. 224. ohne Zweiffel, weil in Teutschland, nachdem es mehr excoliret worden, sich die allzugrosse Leichtglaubigkeit von dergleichen Mährlein, gleichwie vor andere, die wir uns vor diesem weiß machen lassen, verlohren. Endlich und 3) wird bey diesen Historien der von Pfefferkorn gemachte Unterscheid zu beobachten seyn, massen die meisten derselben zwar geben, daß Christen oder deren Kinder von Juden ermordet seyn, keinesweges aber um der Ursachen willen, als wenn sie deren Bluts zu ihrer Religion oder Aberglauben vonnöthen hätten.

II.

Aber wir gehen von dem Historischen Beweiß der Nichtigkeit dieser Anklage zu demjenigen fort, welche uns diese Anklage selber in die Hand giebt, da man denn offenbahrlichen siehet, wie ungewiß die Erfinder derselben, bey selben gewesen, indem sie nicht gewust, wo sie die Nothwendigkeit, zu welcher die Juden Blut haben müsten, hinbringen sollen. Denn da sagen 1) einige, es müsten die Jüden Christen-Blut haben, damit sie nicht stincken, andere 2) zu ihren Ostern-Kuchen und und Osterwein. 3) Andere zu Stillung des Bluts in der Beschneidung. 4) Zu Bestreichung derer Hände des Priesterlichen Seegens. 5) Andere zu Einsegnung Verlobter. 6) Andere zu Bestreichung der Sterbenden, denen man zugleich die Worte in die Ohren schreye, wann JEsus der wahre Meßias ist, so soll das Blut dieses unschuldigen Christen, der auf seinem Heyland gestorben ist, dir gedeyhen zum ewigen Leben. 7) Noch andere zur Beförderung der Geburt. 8) Andere zur curirung heimlicher Kranckheiten, und 9) noch andere zu Be-

reitung gewiss r Liebes-Träncke. Es fället aber nicht nur der Unterschied in diesem Vorgeben klärlich in die Augen, sondern auch die Nichtigkeit desselben, denn so viel das erste betrifft, so ist weder erweißlich, daß denen Juden ein besonderer Geruch für andern Menschen anhange, noch daß derselbe durch Blut (welches weder fliessend noch trocken einigen Geruch hat) geändert werden könne. Das 2. 3. 4. 5. Vorgeben ist gantz absurd, denn diese heilige Handlungen wird das Menschen-Blut verunreinigen, wovon bald ein mehrers zu gedencken seyn wird. Das 6te Vorgeben von Bestreichung der Sterbenden stimmet gar nicht mit dem Glauben der Jüden, die das Blut eines ermordeten Christen-Kinds verabscheuen, nimmermehr überein. Am allerwenigsten aber kommt in Ansehung das 7te Vorgeben von dessen Gebrauch in Kindes-Nöthen, solches beruhet blos auf eines abfälligen Juden Nahmens Brenzens Bericht, der nach seiner Unwissenheit und Boßheit viel andere unwahre Fabeln spargirte, 8) die heimliche und unheilbare Kranckheiten der Jüden, zu denen das Christen-Blut dienen soll, sind abermahl unerweißlich, und haben keinen Grund als ein sehr albernes Büchlein mit dem man sich trägt, darinnen die besondern Kranckheiten eines ieden Stammes beschrieben werden, da doch bekannter massen der Unterscheid derer Stämme Israel längst verlohren gegangen. 9) Kan sonst nach der Meinung derer die ia noch von philtris etwas halten, kein Blut zu Liebes-Träncken dienen, als von der Person gegen welche Liebe erwecket werden soll, was vor Liebe wollen die Juden mit Christen-Kinder Blute anrichten, daß also Unwahrheit und Eitelkeit an allen Seiten bey allen diesen Vorgeben hervor gucket.

III.

Kommen wir nun aber auf die fundamenta und Grund-Gesetze des Jüdischen Glaubens, so kan derselbe dergleichen Gebrauch des Blutes von ermordeten Kindern und daher attendirte Ermordung denselben keinesweges vertragen. Anfangs ist bekandt, mit was vor Strenge die Jüden über das Gesetz von

rei-

reiner und unreiner Speise halten, und was sie über sich gehen lassen, ehe sie nur e. g. Schweinenfleisch fressen. Nun aber ist Blut überhaupt, und um so vielmehr Menschen-Blut unter denen verbothenen Speisen.

Levit. XVII.

Ja es wird solches so gar unter denen Mosaischen Gebothen, welche bey denen Juden in noch höherer Achtung seynd, verbothen,

Genes IX. v. 4.

und kan also von keinem Juden, es sey nun zur Speise oder Artzeney, genossen werden. Man kan nicht Umgang nehmen die Worte des Thomæ an den König Alphonsum aus dem Jüdischen Schevet Jehuda anhero zu wiederhohlen. Sie haben gesehen, daß ein Jud kein Blut isset, von allem das da lebet, ja sie haben auch verbothen das Blut von denen Fischen zu trincken, von welchem die Talmudisten doch sagen, daß es nicht Blut genennet werde, und ist dasselbe bey ihnen sehr verachtet und eckelhafft, dieweil ein Jud nicht daran gewohnt ist, wiewohl er siehet, daß viele das Blut essen, wie vielmehr wird er denn vor dem Blut der Menschen einen Abscheu haben, da er keinen Menschen gesehen hat, welcher dasselbe esse; der König kan auch solches daran sehen, daß wenn ein Jud von einer Leber (oder einer Sache die hart zu beweisen ist) isset, und ihm aus seinen Zähnen oder Zahnfleisch Blut gehet, so wird er selbiges nicht essen, bis daß er es abgeschabet habe. Nun ist bekannt, daß der Mensch an anderer Leute Blut einen grössern Eckel hat, als an seinem eigenen Blute Abscheu habe, dieweil er dasselbe nicht gewohnt ist; Ja es wird das Blut essen von ihnen so sorgfältig vermieden, daß sie nach ihrem Talmud nich einmal ein Ey, in dem sich ein rothes Blut-Aederlein zeiget, noch ein Thier so von einem Raubvogel ertödtet, oder sonst nicht recht geschlachtet worden, geniessen dürffen, aus Beysorge es möchte sich etwas vom Blute in selben verhalten haben. Ja es ist nicht nur das Essen, sondern das Anrühren des Blutes eines entseelten Men-

schen verbothen, und wird zur höchsten Unreinigkeit gerechnet; wir haben davon das Gesetz

Num. XIX.

nach welchem das Anrühren alles dessen was von einem todten Cörper ist, unrein machet, daher sie selbst das Blut ihrer Märtyrer nicht leiden, sondern es, wo es etwa eingespritzet, abwaschen, kratzen und verscharren. Wie genau nehmen sie aber nicht die Gesetze der Reinigung, sonderlich bey ihren Heiligthümern, dergleichen vornemlich das Pascha und die Beschneidung seynd, in acht, und wie ungeräumt ist das Fürgeben, daß sie bey denselben sich des Christen-Bluts bedienen solten. Wolte man aber erstlich darauf fallen, daß die Jüden zwar nicht eben eine Nothwendigkeit ihrer Religion und Aberglaubens halber und zu einigen des bisher angeführten Nutzen Christen-Kinder schlachten, wohl aber aus verbittertem Haß gegen die Christen und ihren Glauben zu spotten, Christen-Kinder ans Creutz schlagen und zu tode martern, wie verschiedene dahin auslauffende Historien angezogen werden, so würde sich damit die Frage, wie sie erst vorgebracht ändern, dabey aber gleichwohl auch zu erwegen seyn, daß da denen Juden dergleichen Grausamkeit ihre Religion nicht gebietet, noch suadiret, von selbigen auch kein Urthel vor dieselbe erwartet werden kan, hingegen diejenige Kützelung, welche sie vor ihrem Spott über die Christliche Religion, bey einer solchen Tragœdie empfinden könten, die Gefahr und das Ungemach den Haß und Verfolgung ihrer Religion, welchen sie daher zu befahren hätten, bey weitem nicht compensiren, nicht wohl glaublich sey, daß man dergleichen entsetzliche Handlungen, denen sich Vernunfft und humanitæt widersetzen vornehmen solte. Und wir können unsers Orts nicht umhin den verständigen Herrn

PASNAGE angezogenen Ort *p. 1682.*

beyzupflichten, wenn er fraget, er fürchte, daß auf die vorgegebene Creutzigung junger Christen Kinder insgemein nichts anders als ungegründete prætexte gewesen, Könige und Völcker wider die Juden aufzubringen, und ferner p. 1683. es wären

ihm

ihm dergleichen Historien daher sehr verdächtig, weil dieselben allezeit mit offenbahrer Grausamkeit und Ungerechtigkeit an Seiten der Christen verbunden seynd, die an statt, daß sie nur diejenigen, welche nach einer gnugsamen Gerichtlichen Untersuchung schuldig befunden worden, zur Straffe ziehen solten, einen tumultuarischen Proceß angestellet, und schuldige und unschuldige, wenn sie nur Juden gewesen, ums Leben gebracht. Dergleichen Auflauf des Volcks mehr die Sache allezeit ungewiß, als welches sich auf ein ungewisses Gerüchte zu erheben, und ehe es zu einer ordentlichen Untersuchung komt, die execution zu verursachen pfleget. Wir können nicht umhin zu dessen Bestättigung aus Bzovii Annalibus anzuführen, was sich im Jahr 1305. zu Prag dießfals begeben. Es hat sich ein Ruf ausgebreitet, daß von denen Juden ein Christen-Kind gegeisselt und gecreutziget worden, das Volck war dadurch in die gröste Verbitterung gesetzt worden, und weiln man befürchtete, daß wenn des Abwesenden Königs Wenceslai Zurückkunfft erwartet würde, derselbe die Sache allzureifflich überlegen, und untersuchen möchte, zumahlen, da er sich vernehmen lassen, man müste mitten im Zorn an die Barmhertzigkeit gedencken, so richtete man ohne seine Gegenwart zu erwarten, ein grosses Blutbad an, und wurde ermordet, was man von Juden antreffen konnte, sie mochten schuldig oder unschuldig seyn, ohne einigen weitern Unterscheid und Beobachtung, zum wenigsten würde, da von einigen Juden dergleichen Boßheit vorgenommen worden, solches der gantzen Judenschafft mit beyzu messen seyn, als welches nach denen principiis ihrer Religion nicht unternommen worden, und als wie andre Verbrechen, blos an denen Thätern ohne weitere Consequentz gerächet werden solte. Der GOtt der Wahrheit und Gerechtigkeit lasse an allen Orten jeden ohne Ansehen der Person ihr Recht wiederfahren und richte hinwieder die Richter auf Erden mit Barmhertzigkeit.

RESPONSVM
XXXIX.
Facultat. Jurid. Altorff.
ad interrogation. N. N.
M. Sept. 1732.

DEmnach uns Decano und andern Doctoribus der Juristen Facultät bey der Nürnbergischen Universität zu Altorff eine Species Facti, fünff wegen eines beschuldigten Kinder-Mords zu Königshoffen inhafftirte Juden Nahmens Schmuel Aabraham, Meyer Schmuel, Mannes Schmuel, Lœw und David Jacob Levi betreffend, nebst einer præliminar Unschulds-Deduction sub O und 3. Beylagen bestehend a) in dem Heldburgischen Beaugerscheinigungs-Protocoll, b) dem dasigen Sectionis bericht, und c) dem Behrugischen Amts-Attestat, so hiermit insgesamt wider zurück gehen, zugesendet, und unser in Rechten gegründetes Gutachten über nachfolgende 5. Fragen:

QVAESTIO
I.
Ob nicht es eine irrige und selbst wider die Gesetze derer Juden streitende Meinung sey, daß Juden Christen-Blut zu ihrem Gebrauch haben müssen.

II.
Ob nicht denen 5. zu Königshoffen inhafftirten Juden wider die fälschliche inculpation des Mörders Kilian Bentgraffs, eine Defension zu führen zu verstatten sey?

III.
Oder ob die ohne Tortur geschehene Bentgraffische Aussage die Juden graviren könne?

IV.

IV.

Was für ein medium defensionis zu ergreiffen, wenn die Juden an einem Ort inhafftiret sind, wo nach dasigen Statuten Defensionem zu führen ungewöhnlich oder ob selbigen nicht verstattet ist

V.

Ob eine Hohe Landes-Obrigkeit, nach Anzeige derer in der præliminar Unschulds-Deduction angeführten besondern in hoc casu vorwaltenden Umständen eine nach Maaßgabe derer vorhandenen Acten einzurichtende Defension zu gestatten, wohl thue, und mit was vor Gründen selbige zu bewegen seyn möchte, daß in Betracht dieser seltenen Begebenheit, eine unpræjudicirliche Exception in der gemeinen Proceß-Ordnung gemacht werde, gnädigst zu vergönnen?

RESPONSIO
ad
QVÆSTION.

I.

Zu ertheilen von uns verlanget worden; als haben wir solches alles in unserm versammleten Collegio vorgeleget, genau und wohl erwogen, und uns folgenden Schlusses vereiniget, daß Quæstio Ima) wegen derer in der Deduction sub O an- und ausgeführten stattlichen und bündigen Argumenten, welche wir anhero zu wiederholen, vor unnöthig halten, in alle Wege zu affirmiren sey, wie wir dann besonders die mit zum Grunde gesetzten in facto bestehende Umständen, nach denen allegirten, und bey Handen gewesenen Urkunden und Autoribus fleißig examiniret, und vor richtig befunden, auch hierbey aus des

WAGENSEILII *Dissertatione de Infundibulo p. 102.*

wahrgenommen, daß derselbige das vom Kayser Friedrich dem dritten denen Juden dießfals ertheiltes privilegium: daß nem-

lich

lich hinfüro niemand keinen Juden oder Jüdin, wegen beschuldigten Christen-Mords fahen, und ohne vorgehende genugsame Anzeige oder Beweisung glaubwürdiger Zeugen oder Befindung der That peinigen und martern, noch vom Leben zum todte richten solle, selbsten zu Prag inspiciret. Es hat uns auch sehr merckwürdig und schliessend bedüncket, was jetztgedachter WAGENSEIL in seiner unwiedersprechlichen Wiederlegung der entsetzlichen Unwahrheit, als ob die Juden Christen-Blut zu ihrer Bedürffniß haben müssen,

Welche in seinen Benachrichtigungen in 8vo wie auch bey seinem Tractat: die Hoffnung der Erlösung Israelis in 4to angedruckt zu befinden, pag. 162. Edit. in 8vo. schreibet.

Blos in Europa sind die Juden in diesem bösen Verdacht kommen, und zwar auch nur fast in Spanien und Deutschen Landen, allwo man ihnen allzeit viel Unrechts gethan, und sie mit Unwahrheiten stetig beleget. Ist es aber, wie man will, und es auch seyn müste, mit der Jüdischen Völckerschafft ein durchgehendes Wesen, daß sie Christen-Blut zu ihrer Bedürfniß haben müssen, so könten sie nirgends, wie doch anderwärtig Geschicht, indem man sie zu keiner Zeit eines wiedrigen benöthiget, dessen entbehren. Jedoch gesetzt, daß nur allein die Teutschen Juden ohne Christen-Blut nicht leben können, woher aber nehmen diese so viel Biuts, daß sie sich dessen nach angegebenen Nothdurfften bedienen mögen; Zu deme höret man nicht, daß jährlich in allen Provintzien Kinder sollen vermisset werden ꝛc.

conf. LVTHER. *Tom. II. Altenburg. fol. 223.* Dn. Collega noster Dr. BECK. *Tractat. de Juribus Judæorum pag. 539.*

RE-

RESPONSIO
AD
QVÆSTIONEM
II.

Die II. Frage iſt gleichergeſtalt affirmative zu beantworten: daß nemlich denen 5. inhafftirten Juden wider die beſchehene inculpation ihre Defenſion zu führen, zu verſtatten ſey. In criminibus enim cognoſcendis ac judicandis non ſolum accuſatorum vel inquiſitorum probationes, verum etiam reorum argumenta defenſionis, quæ per ſe favorabilis eſt, accurate intueri ac conſiderare neceſſe eſt.

ÆGIDIVS BOSS. *in tit. de favorabil. defenſ. in princip.*

Cumque in Proceſſu inquiſitorio nec interrogatoria inquiſiti, nec reprobatio admittatur, ubique, ne omnis facultas innocentiam probandi reo ademta ſit, remedium defenſionis legitime deducendæ & probandæ ipſi concedendum erit; Idque tanto minus eſt denegandum, quanto certius eſt, defenſionem eſſe juris naturalis, adeo, vt auferri homini non debeat,

L. vt vim 3. ubi JAS. *num. 17. &* L. *1. S. cum arietes ff. ſi quadrup. pauperiem feciſſe dicat.* L. *4. & 5.* L. *45. §. qui cum aliter ff. ad* Leg. *Aquil.* HIPPOLYT. *de* MARSIL. *in L. 18. num. 47. ff. de quæſt.* TOBIAS GRANZ. *de defenſ. reorum cap. 31. membro 1.*

vbi defenſionem denegari non debere, ex Jure divino naturali, divino poſitivo Hebræorum, Lacedæmoniorum & Romanorum deducit, welches hierum ſo vielmehr Platz findet, da wider die inhafftirte Juden der ſpecie facti nach, weiter kein indicium, als die nominatio des Kilian Bentgraffens, welcher ſeines Orts das delictum geſtanden hat, und alſo infamis & nulla fide dignus vorhanden iſt;

Cum enim reo etiam poſt confeſſionem delicti defenſio concedenda ſit.

JVL. CLARVS *Lib. 5. ſentent. quæſt. 55.* CARPZOV. *Prax. Crim. qu. 115. n. 30. ſeqq.*

quanto magis obtinebit, ſi nihil confeſſus, imo ne quidem ſuſpectus ſit.

RESPONSIO AD QVÆSTIONEM III.

Hingegen iſt die IIIte Frage negative zu decidiren. Denn obwohl

JOH. OTTO TABOR in ſeinen *Diſſertationibus de tortura & Judiciis, Analyſ. Artic. 31. O. C. C. pag. 209. & pag. 32. pag. 92. Th. 51. & de Confront. Part. IV. theſ. 9. pag. 105. ſq.*

behaupten will, quod ad gravandum aliquem non opus ſit, ut in tortura ſocius delicti iſtum nominaverit; Cum Imperator in dicto Articulo 31. non imperative & diſpoſitive, daß der nominans torquiret werden müſte, ſed tantum narrative & negative, daß die beſagte Perſon dem Sager in der Tortur mit Nahmen nicht vorgehalten worden ſey, locutus ſit. Dieweiln aber dennoch das contrarium, daß der Imperator der Tortur in ipſis verbis diſpoſitivis Erwehnung gethan, ex inſpectione textus ſich klar zu Tage leget, und eben nicht nöthig geweſen, 2. propoſitiones explicitas, nemlich eine, daß der nominans gemartert werden ſollen, die andere, daß ihn bey der Marter die beklagte Perſon nicht mit Nahmen fürgehalten werden ſolle, zu formiren, ſondern ſolche gar wohl, ſo wie geſchehen, in einem Satz verbunden werden können, zumahlen dem Concipienten der P. inl. Hals-Gerichts-Ordnung billig überflüßig ſcheinen müſſen, beſonders zu erinnern, daß demjenigen, qui delictum grave, & quod in-

fa-

famiam operatur, confessus est, ohne Tortur nicht zu glauben seye,

vid. *L. quoniam de testib. L. fin. Cod. de accusat. cap. 1. de confess. C. illi qu. 5.*

Wie denn auch viele andere tapffere JCti sothaner Meinung beypflichten,

STEPHANI *ad Ordinat. Carol. Crim. dict. art. 31. num. 4.* MANZIVS *ad eund. text. num. 15.* KLOCK. *3. Cons. 199. n. 100. & 101.* CARPZ. *Part. III qu. 121. num. 21. sqq. & quæst. 121. num. 63.* HARPPRECHT *ad §. 5. instit. de publ. judic. num. 374.*

Aber dieses in criminalibus der gelindeste Weg allezeit in dubio zu erwehlen, so dann und welches das vornehmste, noch mehrere Umstände in dem angezogenen Articulo 41. und unter andern dieser, daß man sich dergleichen zu der beschuldigten Person versehen könne,

vid. CARPZOV. *loc. cit.*

erfordert wird, welches TABOR auch selbst nicht in Abrede ist; dergleichen aber per decisionem Quæstionis Imæ sich hier nicht findet; als ist diese Frage, so wie geschehen, zu beantworten gewesen.

RESPONSIO AD QVÆSTIONEM IV.

Die IV. Frage anbetreffend, so muß zuförderst ein Unterscheid zwischen der defensione pro avertenda inquisitione und wiederum pro avertenda tortura gemacht werden. Ist die erstere gemeinet, so halten wir davor, daß es allerdings in principis Willkühr stehe, solche abzuschlagen, und auch lege provinciali, daß dergleichen nicht verstattet werden solle, zu verordnen, welches zumahl in gegenwärtigen Fall kein Bedencken hat, indem die Juden, ob sie gleich nicht ehrlos sind, jedennoch auch in nulla dignatione sind, mithin ihnen durch die

ſpecialem Inquiſitionem kein beſonderes præjudiz zuwächſet. Die letztere aber kan um deswillen, weiln es auf ein damnum irreparabile, nemlich amiſſionem ſanitatis & integritatis membrorum ankommt, weder a principe noch per ſtatutum abgeſchnitten werden. Und wenn dergleichen (welches wir jedoch nicht vermuthen, ſondern vielmehr glauben, daß das angeführte ſtatutum nur de defenſione pro avertenda inquiſitione rede) geſchehen ſolte; ſo ſtünde denen gravatis frey, de nullitate proceſſus apud Judicem ſuperiorem, imo etiam Cameralem Imperialem,

vid. *Ordinat. Camer. Part. II. tit. 28. item* **nachdem** *verſ.* **doch da ſich** *ꝛc.*

Beſchwerde zu führen, auch per modum appellationis, ſi periculum in mora ſit, ſich zu rathen. Non debet enim inquiſitus deterioris conditionis eſſe, quam reus in cauſa civili, ideoque licet in proceſſu inquiſitorio defenſio ſit ſurrogata in locum appellationis, ſi tamen & hæc denegetur, atque præjudicium irreparabile intentetur, nullo alio modo ſibi quam per appellationem miſer confidere poteſt

vid. CARPZ. *Prax. Criminal. quæſt. 139. num. 38.* & OMNINO LUDOVICI **Einleitung zum** *Criminal-Proceſſ cap. XI.*

RESPONSIO AD QUAESTION. V.

Die Vte und letzte Frage erörtert ſich aus denen obigen, und zweiffeln wir nicht, daß eine hohe Landes-Obrigkeit auf die deducirte monumenta ceteris paribus, und wann die Sache ſich allenthalben angebrachter maſſen verhält Reflexion machen werde.

Welches wir Reſponſi loco nicht verhalten wollen.

RE-

RESPONSVM
XL.
Facult. Theol Altorff.
ad interrogation. N. N.

M. Jun. 1726.

SPECIES FACTI.

Als der uns Decano, Doctoribus und Professoribus der Theologischen Facultät zu Altorff durch Joseph Breßlauer, Rabbiner, überreichten specie facti, haben wir des mehrern ersehen, welcher gestalt unter der Hochlöbl. Fränckischen Ritterschafft ein alter Reichs-Freyer von Adel vor vielen Jahren einige Jüden in seinem Schutz genommen, bey der reception aber, der Jüden Angeben nach, ihnen eine Synagog verstattet, welche Jüden-Schule sie bey Lebzeiten Hochwohl ermeldten Herrn, auch bisher bey dessen noch lebenden beyder Herrn Söhne Regierung gehalten, nunmehro aber der Herr Pfarrer des Orts Herr Georg Löffler bey diesen Herrn Gebrüdern als seiner ordentlichen Obrigkeit beständig an und vorbringe. Es könne eine Christliche Obrigkeit mit gutem Gewissen keine Jüden-Schule toleriren, weilen die Jüden in ihren Schulen unsern Heyland täglich lästerten und verspeyeten; Wannenhero mehr wohl besagte Herren, ob Ihnen wohl nicht nur bekannt, daß an vielen Orten im Heil. Röm. Reich denen Jüden ihre Jüden-Schule verstattet wird, dennoch ihr Gewissen durch fernere Verstattung der Jüden-Schule nicht beschweren wollen, wenn eine Christliche Obrigkeit salva conscientia es nicht thun kan, sondern sich durch ein Catholisches Gutachten, genugsam über nachstehende Quæstiones belehren lassen, wollen:

QVÆSTIO

I.

Ob die Jüden in ihren Schulen unserm Herrn und Heyland lästern und verspeyen?

II.

Ob eine Christliche Obrigkeit denen Jüden ihre Synagog mit gutem Gewissen verstatten könne?

III.

Ob Christen ohne Verletzung ihres Gewissens denen Jüden auf ihrem Sabbath Feuer machen, Holtz und Wasser in die Küche tragen können?

RESPONSIO
AD
QVÆSTIONEM

I.

Wenn nun hierüber insonderheit unser Bedencken und Meynung zu eröffnen begehret worden, als haben wir so wohl die obangeführte speciem facti als daraus gezogene Fragen in der Furcht des HErrn und mit gebührendem Fleiß collegialiter erwogen, und ist, so viel Quæstionem I. betrifft, zwar eine alte und gemeine Beschuldigung, daß die Jüden in ihren Schulen unserm Heyland lästern, welche mehrentheils durch getauffte Juden aufgebracht worden, von dem sel.

D. Johann Müller aber *in Judaismo Part. II. cap. IV. pag. 14. 17.*

mit folgendem Beweiß bestätiget wird: Ihr (der Juden) Lehre die sie in ihren Synagogen führen, ist dem Talmud gemäß, der Talmud aber lästert unsern HErrn JEsum ꝛc. Ihre Lehre ist gemäß ihren Schrifften, welche wider unsere Religion gerichtet seyn: Solche Schrifften aber sind voller Lästerung. Allein zu geschweigen, daß jener, der getauften Jüden anzeige, die

die andern Juden beständig wiedersprechen, als die da (ihrer gewöhnlichen Ausflucht nach) von ihren abgesagten Feinden denen abtrünnigen Uberlauffern fälschlich erdichtet werde, so daß es schwer fällt, sie dadurch zu überzeugen, so sind auch ihre in der Synagoge gebräuchliche Liturgien und Gebeth-Bücher also abgefasset, daß man schwerlich eine ausdrückliche Lästerung des HErrn JEsu und des Christenthums darinnen antreffen wird. Und schreibet dahero in Jüdischen Sachen wohlerfahrne sel.

D. Wagenseil in seinem Bericht vom Jüdischen Gebeth *Olenu pag. 172.*

„Was mich anlanget, gleichwie ich fürlängst in der con-
„futatione Carminis Lipmanniani mich so heraus gelassen:
„Pronuncio intrepide, nunc extare apud Judæos ullam
„publicam & solennem, inque Synagogis recitari solitam
„precum formulam quæ vera genuina & primaria inten-
„tione Autoris ad id videatur composita, ut in Christum
„nostrum per eam convitia, probra & contumeliæ jaci-
„antur. Also bleibe annoch dabey, und habe seithero nichts
„gefunden, so mich von meiner Meinung abwendig machen kön-
ne; Beruffet sich auch auf ein gleichstimmiges Urtheil, des ebe-
ner massen in Jüdischen Schrifften sehr belesenen Herrn

Johann Wülffers *in animadversionibus in Theriacam Judaicam.*

welches wir der Kürtze wegen hier anzuführen unterlassen. Im Talmud (der ohnedem in der Synagog bey dem gewöhnlichen Gottesdienst wenig oder nicht gebrauchet wird) ist gleichfals nicht viel sonderbare Meldung oder Lästerung unsers HErrn JESU Christi zu finden; Und wenn man denen Juden andere ihrer Theils Schrifften vorhält, so der Christlichen Religion entgegen gesetzet sind, und grevliche Lästerungen in sich halten, entschuldigen sie sich damit, daß es privat Scripta seyn, daran sie ihres Orts keinen Theil nehmen, vielweniger in ihren Synagogen sich derselben bedienen. Also kömmt es nun fürnemlich darauf an, ob nicht die Juden über ihre in der Schule übliche dem äuserlichen Laut und Buchstaben nach, unschuldig und wohl-

gefaßte Gebets-Formuln in Geheim und im Hertzen nach ihrer Cabballistischen Buchstaben-Rechnung und Wechselung, oder auf andere Weise lästerliche Deutungen auf Christum und des Christenthums machen? Welches sie zwar auch nicht auf sich kommen lassen wollen; Aber doch des auf sie aus gewissen indiciis gefallenen Verdachts sich nicht so gar völlig entschuldigen können. Daher dann nach dem Zeugniß

HORNBECK *in Libr. de convincendis & convertendis Judeis, Prolegom.* §. 23.

Landgraff Georg von Hessen hat die löbliche Verordnung gethan, daß die in seine Lande aufgenommene Jüden sich eydlich verpflichten müssen, keine wider den Christlichen Glauben geschriebene Bücher bey sich zu führen, noch etwas schmählichers gegen Christum und die Christliche Religion auszustossen; nach welchem Exempel auch der sel. Herr WAGENSEIL in seiner Denunciatione christiana alle Christliche Regenten, die Jüden unter ihrer Bothmäßigkeit haben, ermahnet, denen von ihnen besorglichen Lästerungen durch dergleichen genommene Eydes-Pflicht (worzu er selbst so wohl die nöthige Cautelen, als das Formular in die Hand gegeben) nach Vermögen vorzubauen, und halten auch wir unsers Orts davor, daß auf solche Weise das Gewissen einer Christlichen Obrigkeit gar wohl sicher gestellet werden könne.

RESPONSIO
AD
QVÆSTIONEM
II.

Bey der andern Quæstion machen wir billig einen Unterscheid, wenn gefraget wird, ob eine Christliche Obrigkeit denen Jüden an solchen Orten da sie noch nie keine Synagog gehabt, selbige aufzurichten mit gutem Gewissen verstatten möge? Oder ob eine schon vorlängst aufgerichtete und bis daher in ruhigem Besitz gehaltene, die Jüden-Schul fernerhin zu toleriren sey? In dem ersten Fall finden sich verschiedene und grosse

Schwü-

Schwürigkeiten, um deren willen wir dergleichen neue Vergünstigung keinesweges anzurathen vermöchten, selbige aber anietzo aus zu führen so viel unnöthiger erachten, als die ſpecies facti nicht dieſen, ſondern den andern Fall betrifft, da die Jüden von geraumer Zeit her, unter voriger und ietzt regierender Herrſchafft, mit dero Erlaubnis, im Genuß ihrer Synagog geſtanden, und nun erſt durch die von dem Herrn Pfarrer movirte Zweiffel davon depoſſediret werden wollen. Hier ziehen unſere Theologi inſonderheit in Betrachtung die Geſchicht

II. Sam. XXI.

allwo gemeldet wird, wie GOtt der HErr ſein Mißfallen über den unzeitigen Eiffer des Königs Sauls, welcher die Gibeoniter nicht eben aus einer gantz böſen Abſicht, ſondern die Kinder Iſrael von dieſem Volck zu reinigen, ſchlagen und vertilgen wolte, durch eine zugeſchickte allgemeine Theurung und ſcharffe execution an dem Hauſſe Sauls bezeuget. Es waren die Gibeoniter unter denen Cananitern, welche GOtt ſelbſt hiebevor zu verbannen befohlen. Sie hatten zu Joſuä Zeiten durch Liſt und Betrug einen Bund mit denen Aelteſten in Iſrael erſchlichen.

Joſ. IX.

Waren auch bis dahin gröſſeſten Theils bey ihrer Abgötterey und falſchem Gottesdienſt geblieben, und dennoch wolte GOtt nicht geſchehen laſſen, daß das ihnen einmahl obſchon übereilig geſchehene Verſprechen, wieder ſolte gebrochen und ſie in der ihnen zugeſtandenen Sicherheit und Freyheit beeinträchtiget werden. Woraus denn gedachte Theologi den rechten Schluß machen, daß wo auch denen Jüden einmal von Chriſtlicher Obrigkeit die Ubung ihres vermeinten Gottesdienſtes, obſchon ohne genugſame Uberlegung zugelaſſen worden, ſie auch wie die Gibeoniter nicht durch ſonderbares Verbrechen ſich dieſer Erlaubniß verluſtiget gemacht, dieſelben fernerhin dabey zu laſſen ſeyn. Es iſt auch eine ſehr gute Erinnerung, welche der ſeel.

Spenervs im Theologiſchen Bedencken *Part. IV. pag. 98.* thut

Und haben wir Evangeliſche in ſolcher Sache uns ſehr

wohl vorzusehen, daß wir in der praxi gegen die Jüden nicht einige dergleichen Dinge behaupten, die unser gewöhnliche und wahre Lehre von der Freyheit der Gewissen einigerley massen schwächen und umstossen, und Uns dermaleinst von denen Papisten entgegen gehalten und wider uns getrieben und gebrauchet werden könnten.

RESPONSIO ad QUÆSTIONEM. III.

Was endlich die dritte Frage belanget: Ob Christen ohne Verletzung des Gewissens denen Jüden auf ihren Sabbath Feuer machen, Holtz und Wasser in die Küche tragen können? ist nicht unbekandt, wie viele und wichtige rationes verschiedene unsere Theologi pro negativa anführen welche der seel. Herr Pastor Storr in seinem Tractat, unter dem Titul: **Unchristlicher Sabbaths-Knecht**, gesammlet und urgiret. Nachdem aber selbige hauptsächlich auf das daher entstehende Aergerniß und Bestärckung derer Jüden in ihrem Hochmuth und Aberglauben hinauslauffen; Hergegen gewiß und offenbar ist, daß die Jüden so lange sie bey ihrem irrenden Gewissen im Judenthum bleiben, solche unentbehrliche Arbeit am Sabbath selbst nicht thun dörffen, sondern entweder durch andere verrichten lassen, oder aus der Christenheit entweichen müsten, welches letztere zu erzwingen auf einer andern Seite im Gewissen bedencklich ist; als halten wir davor, es möchte dem uns vestatteten Schabbas-Dienst zu besorgender Aergerniß und andern Inconvenienzien folgender massen vorzubeugen seyn, wenn Christliche Obrigkeit der versammleten Judenschafft ihres Orts nachdrücklich vorstellen ließ, es hätte selbige die Vergünstigung oder vielmehr Toleranz, daß Christen ihnen auf ihrem Sabbath nothdürfftige Handreichung thun mögen, keines weges also anzusehen, als ob man ihre Abergläubische Sabbaths-Feyer vor gut hielte, oder sie ihrer Irrthümer

von

von Seiten der Christen theilhafftig machen wolle, vielweniger sich darauf, als auf einen über die Christen habenden Vorzug was einzubilden, sondern es lediglich als ein Werck Christlicher gemeiner Liebe und Sanfftmuth, in welcher man nach Maßgebung der Lehre

1. Petr. II, 15.

ihre Seele mehr und mehr zu gewinnen, und unsere von Christo erworbene Freyheit zu bezeugen suchte, anzusehen, und auf Seiten der Obrigkeit mit demüthigen Danck zu erkennen; worüber sie auch einen schrifftlichen Revers von sich zu stellen hätten, welcher in duplo ausgefertiget, und so wohl bey der Herrschafft als bey denen Pfarr-Actis beyzulegen wäre.

Daß dieses Responsum dem göttlichen Wort und unserer darauf gegründeten Evangelischen Lehre gemäß, bezeugen wir mit vorgedruckten unserm Facultät grössern Siegel.

(L. S.)

RESPONSVM
XLI.
Facultat. Theol. Jenens.
ad interrogation.
Hrn. Georg Friedrich Leffler, Pastoris in Waltershausen.
M. Nov. 1728.

SPECIES FACTI.

Immanuel!

Wohl-Ehrwürdiger, in GOtt Andächtiger und Hochgelahrter vielgeehrter Hr. Pastor, und in Christo werthester Freund.

Hiebey übersenden wir Ew. Wohl-Ehrwürden so wohl unsere einmüthige Beantwortung der uns fürgelegten 3. wichtigen Fragen, als auch die uns communicirten

2. Volumina. Im ersten Volumine ist uns genuina ſpecies facti eröffnet worden, aus welcher wir bemercket haben, daß die Jüden-Schule zu Waltershauſen vor 1719. gar nicht verſtattet. fol. 1. aber vor 1722. nicht öffentlich gehalten: fol. 9. 10. & 11. hingegen vom April an. 1724. bis zu Ausgang Octobris 1726. gäntzlich caſſiret worden, fol. 5. ingleichen daß das Theologiſche Reſponſum von Altorff von den Jüden ſub- & obreptitie erſchlichen worden? fol. 7. fin. So erhellet auch aus dem Anfang des Altorffiſchen Reſponſi, daß ſolches nur auf der Jüden Anbringen verfertiget worden, und alſo Theologi Altorffini das hier num. 3. befindliche Schreiben derer Herren von Oſtheim nicht einmahl zu ſehen bekommen. Nicht weniger wird fol. 8. erwehnet, daß das Altorfiſche Reſponſum eine neue Juden-Schule, dergleichen die zu Waltershauſen wäre, improbiret habe. So haben wir auch die in dieſem Volumine befindliche Schrifft, ſo dem Herrn Paſtori entgegen geſetzet worden, vor ſehr ſchwach befunden; Hiernächſt das Schreiben derer von Oſtheim, die 6. beygefügten Reſponſa, beſonders das Altorfiſche zweyfache Reſponſum eines ſo Ao. 1726. und eines ſo 1717. geſtellet worden, welches weit beſſer als jenes uns gefallen fleißig durchgeleſen. Im andern Volumine haben wir deſſelben eigene Meynung von denen drey Fragen erſehen, welche uns durchgehends gefällig iſt und deren Schrifftreiche, wie auch mit erleſenen Zeugniſſen gelehrter Männer verſehene Ausführung würdig wäre, daß ſolche zu Erbauung der Chriſtlichen Kirche dem Druck übergeben würde. Damit aber Eure Wohl-Ehrwürden von dem Gutachten unſerer Theologiſchen Facultät noch nähere Verſicherung haben möchte, wird ſolches in folgender Antwort auf die 3. Fragen zu erſehen ſeyn. Die erſte Frage iſt:

QVAESTIO I.

Ob die Jüden in ihren Synagogen, conventiculis oder oratoriis Chriſtum unſern Heyland läſtern und ſchmähen?

RE-

RESPONSIO

Daß diese Frage ungezweiffelt zu bejahen sey, hat der Hr. Pastor

I.

Aus dem Babylonischen Talmud, welcher in denen Jüdischen Schulen gebraucht wird, richtig bewiesen, in seiner Schrifft pag. 7 -- 31. und daß die in demselbigen befindliche Lästerungen wider keinen andern als unserm Heyland JEsum Christum abgerichtet seyn, nicht uneben das Zeugniß des WAGENSEILS ex telis igneis Satanæ beygebracht. Die Proben derer abscheulichsten Lästerungen, wider unsern JEsum, so im Talmud stehen und von dem Eisenmenger daraus allegiret worden, liegen jedermann vor Augen, und sind dessen 10. Gründe gantz umstößig, womit er deutlich behauptet, daß der im Talmud erwehnte JEsus blos unser JEsus sey, den die Christen als den Welt-Erlöser verehret. (p. 37-21. in der Schrifft) Wollen einige hierbey einwenden, als würde der Talmud in Synagogen fast gar nicht gebraucht; so haben dieselben ihre Abfertigung in des Hrn Pastoris Schrifft pag. 29. erhalten, woselbst der starcke Brauch des Talmuds aus Christian Gersons, Johann Buxtorffs und Alexandri Rossens Schrifften zur Gnüge dargethan wird, Daß die Juden in ihren Synagogen Christum lästern, läst sich beweisen

II.

Aus dem bekannten Gebeth Olenu leschabbeach, welches die Juden täglich 2. mahl, nemlich im Frühe-Gebeth und hernach Abends zu Ende der Bethstunde, es sey in der Synagoge oder zu Hause gewohnt sind. Zwar sind in den neuern Gebeth-Büchern der Jüden die greulichen Läster-Worte wider den HErrn Christum nicht enthalten. Es hat aber doch Johann Buxtorfius in seiner Synagoga Judaica bezeuget, wie er in uhralten Exemplarien solche gefunden, er selbst auch ein zu

Augspurg Ao. 1534. gedrucktes Exemplar besessen, in welchem diese Lästerung wider Christum völlig angetroffen worden, nicht minder viele neuere Exemplaria gesehen habe, da zwar nicht im Text, doch in margine die schändlichen Lästerungen wider Christum geschrieben gestanden. Urtheilet gleich WAGENSEILIVS, es sey dieses Gebeth Olenu leschabbeach sehr alt, und der ersten Abfassung nach, gantz innocent, und nicht wider Christum und die Christen gemacht: so gestehet er doch, daß die Juden dieses Gebeth zur Lästerung Christi und der Christen schon längst mißgebrauchet. Daß er auch die Hebräischen Läster-Worte, so in den neuern Gebeth-Büchern ausgelassen, noch völliger als Buxtorfius der Christenheit eröffnet, und freymüthig bekandt hat, wie abscheulich Christus und die Christenheit darinnen angegriffen worden. Um dieser Ursach willen hat eben der gottselige König in Preussen Fridericus III. ein scharffes Edict Ao. 1703. den 28. Augusti, ergehen, und darinnen den Gebrauch dieses Gebeth Olenu in den Synagogen aufs hefftigste verbiethen lassen. Wir können demnach nicht bergen daß der weitläufftige Beweiß dessen, welchen der werthe Hr. Pastor in seiner Schrifft pag. 32--50. sorgfältig geführet, wohl gerathen, und mit berührten Zeugnissen Helvici, Eisenmengers Hofmanni und Schudti hinlänglich bestärcket worden. Will man diesem Gebeth Olenu auch diejenigen Gebethe, welche Wülferus und nur bemeldter Eisenmenger in denen von dem Hrn. Pastore citirten Stellen aus dem Jüdischen Gebet-Büchern bekandt gemacht haben, beyfügen, wird die entsetzliche Schändung Christi und seiner Bekenner daraus unlaugbar zu erkennen seyn, nach Anzeige der verfaßten Schrifft pag. 52-73. Bedencken wir auch

III.

Wie die Jüden die von Christo verordneten Sacramenta, die Heil. Tauffe, das Hochwürdige Abendmahl und die Christen selbst um der Verehrung Christi willen, mit so schrecklichen Lästerungen belegen, so ist hieraus wahrscheinlich ab-

abzunehmen, daß in denen Synagogen dieselben dazu angeleitet werden. Die gewöhnliche Läster-Formuln wieder die Tauffe und Abendmahl hat der Hr. Pastor aus bewährten Scriptoribus pag. 84. angeführet. Wie uns Christen die Jüden mit den Anfangs-Buchstaben עבוד nur schnöde durchziehen, ist aus dem WAGENSEIL p. 72. wie uns auch dieselben gar verdammen, um Christi willen, ist aus dem Wülfero p. 88. allhier angebracht worden. Diese Schmähungen der Christen, welche sie als Fresser eines gehenckten und Anbether eines todten GOttes höhnen, gereichen ja allerdings zur höchsten Schmach unsers Heylandes, der ein Aergerniß denen Jüden in ihren synagogen ist (man lese nur pag. 84. und pag. 88.) Diese Beweisthümer der Jüdischen Lästerungen wider Christum sind viel zu helle, weder daß sie durch den Vorwandt, ob wären solche von ihren Feinden, so von der Jüdischen zur Christlichen Religion getreten, ihnen fälschlich angedichtet worden, verdunckelt werden können. Denn was im Talmud und Gebeth-Büchern der Jüden zu lesen, auch aus dem Läster-Munde der annoch verhärteten Jüden zu vernehmen, kan nicht vor etwas denen Jüden angedichtetes gehalten werden. Und wie solten die Lästerungen wider Christum denen Jüden von allem aus dem Jüdenthum zu Christo bekehrten, welche sie für ihre Feind ausgeben, angedichtet worden seyn, da die vormahls beschnittenen und nach ihrer Bekehrung getauffte Christen vor hundert und noch mehr Jahren von diesen Lästeruugen wider Christum mit fast gleichen Worten gezeuget haben, mit welchen die vor wenig Jahren von denen Juden zum Christlichen Glauben bekehrten Christen, so von jenen alten nichts wissen, von der Gewißheit dieser Lästerung annoch zeugen. Die Schrifften so die aus dem Jüdenthum Bekehrten (deren nicht wenige sind, nach der Erzehlung) JOHAN. JAC. SCHVDTS *in Historia Judaica cap. XII. pag. 518.*

wider die Jüdischen Lästerungen des HErrn JEsu herausgegeben, und mit ihrem Todte versiegelt haben, lassen uns nicht zweiffeln an der ertheilten Antwort auf die erste Frage, daß die

Jü-

Jüden in ihren Synagogen, Conventiculis oder Oratoriis Christum unserm Heyland lästern und Schmähen. Wollen einige dafür halten, die sonst ihnen das Wort zu sprechen, keine Scheu tragen, man könte die Jüden durch einen Eid von denen Lästerungen wider Christum in ihren Synagogen völlig abhalten, so urtheilen wir mit Wagenseilio, Schudtio, Voetio und andern, es sey denen Eydschwüren der Jüden durchaus nicht zu trauen, und fast nicht möglich, das Gewissen eines Jüden mit einer Eydes-Formul sattsam zu constringiren. Wir halten uns aber dabey nicht länger auf, weil solches der gelehrte Hr. Pastor selbst gründ- und weitläufftig dargethan hat in seiner Schrifft pag. 104. 106 108. 112. 115. 118. sqq. Vielmehr kommen wir auf die andre Frage:

QUÆSTIO II.

Ob denen Jüden dergleichen aufzurichten und zu halten von einer Christlichen Obrigkeit ohne Verletzung ihres Gewissens zu Aergerniß der Christen verstattet werden kan?

RESPONSIO

Diese Frage ist ohne einiges Bedencken mit Nein zu beantworten, und der Haupt-Grund unserer Verneinuug aus der Antwort auf die erste Frage herzuleiten. Denn so wenig eine Christliche Obrigkeit die schreckliche Lästerungen wider JEsum unsern Erlöser mit unverletztem Gewissen dulten soll, so wenig soll dieselbe in die Aufrichtung einer Jüdischen Synagoge willigen. Solche Satans-Schulen denen Ertz-Feinden und Lästerern des Sohnes GOttes aufrichten zu lassen, in welche die Ehre und Lehre des einigen Seligmachers JESU, so frevelhafftig geschändet wird, ist gantz unverantwortlich. Wir bedürffen keiner neuen Beweisthümer unseres Lehr-Satzes, sondern billigen vielmehr die von dem Hrn. Pastore wohl ausgeführten Beweiß-Gründe, unter welchen uns derjenige fürnemlich gefällt, welcher uns für Augen leget, wie in den Jüdischen Synagogen die abscheuliche

Ab-

Abgötterey getrieben werde, indem die Jüden den Vater nicht ehren, weil sie den Sohn nicht ehren, den wir doch wie den Vater ehren sollen, nach dem Ausspruch Christi

Joh. V. 23.

sie hassen den Vater, weil sie seinen Sohn hassen, wie Christus spricht

Joh. XV. 23.

wie können sie nun den Vater anbeten, den sie hassen, wie können sie den wahren GOtt anbeten, den sie nicht haben? Denn wer den Sohn leugnet, der hat auch den Vater nicht;

Joh. II, 23.

Und wer nicht bleibet in der Lehre CHRISTI, der hat keinen GOTT.

II. Joh. V, 9.

Daher wird gantz diensam seyn, aus der Schrifft pag. 127. des Hrn. Pastors das zu allegiren, was JOHANN. BENEDICT. CARPZOVIVS geschrieben: Christus will nicht, daß ihr Hauß oder Tempel und Synagoge wieder soll gebauet werden. Euer Hauß spricht er, soll euch wüste gelassen werden. Wollen wir denn solchem Verboth Christi zuwider seyn, und ihnen ein Hauß zu ihrer Abgötterey verstatten, welches uns auch erinnert, des hier beygebrachten Beweises aus dem Verboth Christi

Matth. XXIII, 38.

dessen Verstand deutlich pag. 125. angezeigt worden. So nun die Jüden Synagogen nichts anders als Schulen der Abgötterey, Mord- und Blut-Schulen, Schulen der greulichsten Aergernisse, ja Schulen sind, welche einer Christlichen Obrigkeit zur eigenen Schmach und unerträglichen Gewissens-Marter gereichen, wie dürffte dieselbe solche zu verstatten Macht und Recht haben?

Was die 19. Objectiones wider unsere Meinung, welcher auch unsere gottselige Vorfahren in der Theologischen Facultät beygepflichtet, anlanget, sind dieselben von dem Hrn.

Pastore beantwortet worden, daß wir dabey nichts auszusetzen haben.

Bey der dritten Frage:

QVÆSTIO III.

Ob die Christen denen Jüden auf ihren Sabbath und Festen durch Wasser holen, Holztragen, Lichtputzen und andern allerverächtlichsten Verrichtungen mit gutem Gewissen dienen können?

RESPONSIO

Haben wir ebenfals des Hrn. Pastoris Meinung und derselben Gründe geprüffet, und mit GOttes Wort übereinstimmig befunden, besonders stehet uns an, was zur Verneinung dieser Frage angebracht worden aus

Coloss. III, 17. und *1. Corinth. X. 31.*

Weil die Christen dergleichen Arbeit nicht im Nahmen JEsu und zur Verehrung GOttes verrichten können, da doch dieselben alles im Nahmen JEsu thun, und auf die Ehre GOttes richten sollen; Ingleichen daß die am Sabbath denen Jüden dienende Christen sich ihrer Jüdischen Sünden und Greuel theilhafftig machen p. 206. sqq. So sind auch die scheinbaren Einwendungen darwider zu nicht geringer Beschämung der wiedriggesinnten gantz gründlich zernichtet worden p. 212. ad finem. Und ist uns der gantzen Schrifft so wohl die Richtigkeit der Lehre, als auch der gerechte Eiffer wider die Unternehmungen der Jüden und wider die gesuchte Zulassung derselben bey dem rechtschaffenen Hrn. Pastore zur Gnüge abzunehmen.

Wir befehlen diese Angelegenheit der göttlichen Vorsorge, welche der Wunsch des Gerechten erfüllen wird, und zweiffeln nicht, es werde diese Vorstellung bey der gnädigen Herrschafft eine solche Würckung haben, daß die Unternehmung der Jüden an ihren Ort bald unterbrochen, und dem hieraus entstehenden

Aer-

Aergerniß nachdrücklich gesteuret werde. GOtt sey des Hrn. Pastoris Hülffe und Schild.

RESPONSVM
XLII.
Facult. Jurid. Lipsien.
ad interrogation. N. N.
M. Aug. 1715.

SPECIES FACTI.

VOr einigen Jahren kam bey späten Abend ein Mann in Bürgerlichen Habit vor das Schloß Tanckerstein, der Frau Gräfin von Erbach ihren Witthumb-Sitz, mit demüthiger Bitte, die Frau Gräfin möchte ihn ein und in Sicherheit nehmen; weilen er aus Unvorgesichtigkeit in der Pfaltz ein Wild geschossen, und ietzo von dem Churfürsten von der Pfaltz auf das Leben verfolget würde; welches zwar die Gräfin anfangs nicht thun wollen, weil sie diesen Mann mehr vor einen bübischen Tuckmäuser, als vor einen redlichen Bürger angesehen, jedoch hat sie ihm endlich auf vielfältiges Bitten und Flehen ein Stübigen unweit der Gesinde Wohnung, einräumen, und durch das Gesinde fleisig auf ihn vigiliren lassen. Nachdem er sich aber einige Tage gantz stille und fromm allda aufgehalten, so hat er die Gräfin mit folgenden Worten angeredet: Gnädige Frau, nachdem sie durch ihre gütige Aufnahme mein Leben errettet, so vermeine nunmehr sicher fort zu reisen, erbiete mich aber alles ihr Silber-Geschirr vorhero in Gold zu verwandeln, um dadurch mich danckbar zu erweisen. Worauf die Gräfin abermal auf die Gedancken gerathen, er müsse ein Ertz-Betrüger seyn, der sie um ihre silberne Sachen bringen wollen; weswegen sie ihm abschlägliche Antwort gegeben. Weil er aber dargegen versetzet, sie solte es nur mit wenigen versuchen, so hat sie sich endlich resolviret, ihm einen ächten

Pocal zu überreichen, jedoch ihrem Gesinde anbefohlen, diesen Mann fleißig zu observiren, welcher denn auch, nach einigen Tagen kommen, das aus dem Pocal gemachte, und in eine Stange gegossene Gold der Frau Gräfin gebracht hat, mit diesen Worten: Gnädige Frau, hier nehme sie dero gewesenen silbernen Pocal in gegenwärtiger Stange Goldes, sie schicken solches in die Stadt, und lassen es probiren, ich will so lang verziehen, und wo es sich nicht gut befindet, will ich alles ersetzen. Nachdem nun das gemachte Gold aus der Stadt zurücke kommen, und von zwey Goldschmieden probirt und Gut befunden worden, so hat der Mann nachmahls offeriret der Frau Gräfin alles und jedes Silber-Service, völlig in Gold zu verwandeln. Die Gräfin aber, wiewohl sie sich nachmahl befürchtet, es möchte Betrug dahinter seyn, hat sich dennoch nach vielen Bereden des Mannes bereden lassen, ihm ihr Silber-Geschirr überhaupt zu geben, welches er genommen und in etlichen Tagen in lauter Stangen Goldes wieder zugestellet, mit nochmaliger Bitte, solches probiren zu lassen, so auch geschehen, und wiederum vor Recht befunden worden. Worauf der unbekannte Adeptus seinen Abschied genommen, und sich nochmahls vor die Erhaltung seines Lebens bedancket. Worauf ihm die Frau Gräfin etliche 100. Thalr. Gold auf die Reise offeriret, er hat aber nichts genommen, auch bey fortgesetzter Reise seinen Nahmen, und sich weiter nicht zu erkennen gegeben. Nachdem nun der Gräfin Ehe-Gemahl, welcher sich einige Jahre und noch bis dato in ausländischen Krieges-Diensten aufgehalten, erfahren, daß sie solcher gestalt zu einem grossen Reichthum gelanget sey, hat er part davon, oder wenigstens den usum fructum begehret, welches sie aber nicht eingehen wollen, und sich deswegen auf einer Universität belehren lassen, wie folget?

Ehrenvester und Hochgelahrter
Günstiger Herr und guter Freund!

Auf dessen an uns gethane Frage erachten wir, hat ein fremder Mann, so des Wildschiessens halber verfolget wurde, sich unter den Schutz Frauen Annen Sophien, Gräfin von Erpach, begeben, und zur Danckbarkeit derselben auf ihrem Witthum-Sitz Tanckerstein genannt, alle ihr Silberwerck, vermittelst einer gewissen Materie, dem Anziehen nach, in Gold verwandelt, und vermeinet der Ehe-Gemahl, daß solches ihm gehöre; dannenhero er

QVÆSTIO

Ob, und was derselbe daran vor ein Recht habe? zu wissen verlanget.

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl ermeldter ihr Ehe-Herr anführet, daß er Dominus territorii sey, und also Krafft des Juris territorialis das in Gold verwandelte Silber, indem es pro thesauro zu achten, und an einigen Orten die gefundene Schätze dem Landes-Herrn Jure Fisci zustünde; Nächst dem, und wenn dieses nicht wäre, daß allenfals derselbe, als Maritus solches veräussern, und an dessen Stelle ander Silber-Werck ihr anschaffen, das übrige aber administriren und ob matrimonii onera den usumfructum davon geniessen möchte, es des Ansehen gewinnet:

2
DECIDENDI.

Demnach aber und dieweil besagtes Silber-Werck der Gräfin eigenthümlich zugestanden, auch derselben eigenthümlich geblieben, ungeachtet es in Gold verwandelt seyn soll, indem

keine in Rechten gegründete Ursache, warum sie des Eigenthums verlustig zu achten vorhanden, und die angegebene transmutation ihr zu gute unternommen worden; Hiernächst besagtes Eigenthum ihr Ehe-Herr, weder in Ansehung, daß die Verwandelung des Silbers in Gold zu Tanckerstein, dessen Dominus er ist, geschehen, derselben nicht entziehen, noch solches zu Gold gemachte Silberwerck vor einen Schatz, da keine Inventio thesauri sich äussert, sondern das Silber der Gräflichen Gemahlin Jure proprietatis zukommen, noch aus der Erden, als ein kostbar Metall gebracht worden, ausgeben, vielweniger es wider ihren Willen verkauffen, das daraus gelöfete Geld, oder was davon, wenn ander Silberwerck davor angeschaffet worden, übrig bleibet, administriren, und derselben es schlechterdings nutzen und gebrauchen kan.

DECISIO.

So ist wohlermeldter Frau Gräfin Ehe-Herr desjenigen Goldes, so aus ihrem Silberwercke durch transmutation bereitet seyn soll, ohne deren Einwilligung sich anzumassen und sich einig Recht davon, zuzueignen nicht befugt. V. R. W.

RESPONSVM
XLIII.
Scabinat Lipsiens.
ad interrogation. des Scharfrichters zu Leipzig.
M. Aug. 1681.

ALs du uns die Abschrifft einer gn. Vererbung und andre Beylagen mit Lit. A. B. C. D. und H. bemercket, benebenst einer Frage zugeschicket, und dich des Rechten darüber zu belernen gebeten hast,

D m

Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht. Ist zwischen dir an einem Carl Jobst Bosen zu Seegeritz und Johann Heinrich Preussern, auf Plösen, andern Theils wegen des umgefallenen Viehes Streit entstanden, indem sie selbiges dir abfolgen zu lassen, sich verweigern.

RATIONES
1.
DVBITANDI.

Ob nun wohl Bose und Preusser auf die N. Erled. Tit. von lust. Sachen §. 117. sich beziehen, allwo dergleichen Suchen, sonderlich bey denen, so Schäffereyen haben, und das Luder vor ihre Hunde bnnöthiget, vor gantz unbillig gehalten wird.

2.
DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch nicht allein deine Vorfahren, sondern auch du von denen Churfürsten zu Sachsen dießfals gn. privilegiret, auf dero Befehl auch allen denen in hiesigen Bezirck liegenden Schrifft- und Amtsäßigen von Adel und andern Gerichts-Herren dem ertheilten Privilegio nachzuleben, ernstlich und bey Vermeidung einer gewissen Straffe zu unterschiedenen mahlen angedeutet, und in specie die Dießkauische Wittbe zu Zöbigcke dazu anzuhalten, noch Anno 1664. rescribiret worden, hiernächst angeregtes Privilegium du und deine Vorfahren nicht sine onere erlanget, die von Adel und andere Gerichts Herren, insonderheit auch obermeldter Bose und Preusser nach beschehener insinuation desselben, dabey einmal acquiesciret, und mit ihrer Nothdurfft darwider in gehöriger Frist, nicht einkommen, endlich die angezogene N. Erled.

nur

nur von denen eigenthätigen Anmassungen der Scharfrichter handelt, und auf dem Fall, da dieselben deswegen privil giret, nicht zu extendiren, nach mehrern Inhalt der Beylage und deiner Frage:

DECISIO.

So mögen auch Bose und Preusser dir das umgefallene Viehe auf die in deinem Privilegio vorgeschriebene masse abfolgen zu lassen sich nicht entbrechen. V. R. W.

Ende des ersten Volumens

Re=

Verzeichniß
der
In dem ersten Theil
befindlichen
RESPONSORVM.

RESPONS. I. in puncto
Einer Erscheinung eines Geistes Pag. 1.
II.
Da ein Prediger beschuldiget wurde als wenn er der falsche Lehr des Speners ꝛc. zugethan wäre. pag. 9.
III.
Eines auf ein Haus ertheiltes priuilegii pag. 44.
IV.
Da einer Kirchen das Ius parochiale disputirlich gemacht wurde pag. 48. 56. 60.
V.
VI.
VII.
Da aus den Augen eines Todten Cörpers Leibfarben-Blut gedrungen pag. 61.
VIII.
IX.
X.
Da ein getaufter Jude seinem Weib das zugebrachte Heyrath-Gut nicht wolte wiederum heraus geben, pag. 64.
XI.
Da ein Bürgem. und Rath injuriret worden, pag. 69. 76.
XII.
XIII.
Da eine Gräfin bey dem Wort der ewigen Wahrheit renuncirte. pag. 78.

XIV.
Da ein Christ einem Juden an seinen Sabbath mit nothwendigen Liebes-Diensten an die Hand gieng, pag. 79.
XV.
Eines getroffenem Vergleichs. pag. 101.
XVI.
Da eine Assecuration hat sollen getroffen werden. pag. 103.
XVII.
Da gefraget wird, ob das Ius repræsentationis oder die prærogatiua gradus in der Successiion der Lehngüter Statt habe? pag. 105.
XIIX.
Eines versprochenen Heyrathguths. pag. 108.
XIX.
Da eine Lutherische Herrschafft ein öffentlich solennes Danck-Fest zu halten denen Catholischen Kirchen in seinem Land intimiren wolte. pag. 111.
XX.
Da eine Dom-Probstey einem Marggraffen ist conferirt worden, pag. 130.
XXI.
Da in einer Apothec Scheidewasser an statt Schreckwasser ist verkaufft worden, pag. 158.
XXII.
Da ein erkauffes Closter hat sollen vindiciret werden. pag. 160. 165. 172.
XXIII.
XXIV.
XXV.
Da eine exheredation bona mente geschehen. pag. 177.
XXVI.
Da einer sich vor einen Licent. Iuris aus gegeben, um dadurch sich von der Tortur zu befreyen pag. 184.
XXVII.
Da gefragt wird ob die Stricker-Zunfft in Dinckelspühl befugt sey, ihre fabricirende Waaren zu färben? pag. 190.

XXVIII.

Da sich ein Reichs-Graf wegen Toleranz der Jüdenschafften ein Gewissens-Scrupel machte. pag. 198. 207. 211.

XXIX.

XXX.

XXXI.

Da einer ihre Königl. Majestæt in P. hat injuriret. p. 213.

XXXII.

Da wegen einer Raths-Rechnung Irrungen entstanden p. 221.

XXXIII.

Eines inhafftirten Diebs- und Jauners-Gesindel, p. 250.

XXXIV.

Einer injurien Sache.

XXXV.

Zweyer inhafftirten Jauner und Landstreicher, pag. 269.

XXXVI.

Da Musicalische Opern vor teuffelisch sind ausgeruffen worden p. 278.

XXXVII.

Da gefragt wird, ob einem zur Inquisition gezogenen vermeinten Diliquenten auf seiner Angehörigen Verlangen ein Advocatus zu seiner defension zu verstatten sey? pag. 286.

XXXVIII.

Da gefragt wird, ob zu erweisen und zu glauben stehe, daß das Jüdische Volck nach deren Gesetze seiner Religion oder bey derselben eingeführte Aberglauben Christen-Blut von nöthen habe, und zu solchen Ende durch heimliche Hinrichtung zarter Kinder, dessen habhafft zu werden suche? pag. 292, 302.

XXXIX.

XL.

Da die Juden beschuldiget werden, als wenn sie in ihren Schulen unsern Heyland lästern. pag. 309.

XLI.

XLII.

Da Silber-Geschirr in Gold ist verwandelt worden. p. 323.

XLIII.

Eines entstandenen Streits wegen des umgefallenen Viehes.

Register

ANNATEN

Was solche sind, 152.
Diese hören auf mit dem Tod eins geistlichen, 16.

ANNVS GRATIÆ

vid. Gnaden-Jahr.

ASSECVRATION.

Wer den Schaden tragen muß, wenn solche nicht blos auf ein Schiff geschiehet, 104. und 105.

Beicht-Kind

Ob solches seinen Beichtvater ändern kan 8. und 9.

Bischöffe.

Führen sich in dem Pabstthum nicht als Ministri Christi, sondern als Ministri diuitiarum auf, 53.

CITATIO

Wenn solche keinen terminum legalem in sich begreiffet, so kan der Richter mit der contumacia nicht so gleich zufahren, 264.

CLERVS

Pfleget öffters ohne Ursach die Leute zu verketzern, 20. 21.
Suchet über die Gewissen zu herrschen, 21.

Closter

Kan nicht veralienirt werden, 161.

Cörper

Wann von einem toden Cörper Blut fliesset, was davon zu halten, 61.

CRIMEN LÆSÆ MAIESTAT. HVM.

Ob schimpffliche Anzüglichkeiten, womit Fürsten und Könige beleget werden, vor ein solch crimen zu halten sind, 216.

DELINQVENT

Solchem ist die Defension nicht zu versagen, 286. 287. 305.

Diebstahl

Ob solcher am Leben kan gestrafft werden, 253.

DOCTOR
Solcher kan torquirt werden, 189.
Dom-Probst
Worinnen dessen Gewalt bestehet, 145.
ECCLESIA
Die Ecclesia unita nimmt die Natur derjenigen an, cui unita est, 50.
EXHEREDATIO
Solche kan auch bona mente geschehen, 180.
Und diese ist gültig wenn gleich keine eigentliche Ursache angeführet wird, ib.
Fest-Täge
Ob solche Lutherische Herrschafften ihren Catholischen Unterthanen können ankündigen? 102. 113. 11. &c,
Frau
Solche kan wegen der ihrem Ehemann zugefügten Beschimpfungen nicht klagen, 265.
Ein anders ist zu sagen wenns die gantze Familie betrifft, 266.
Freundschafft
Eine natürliche Freundschafft hat unter allen Menschen statt, 81.
Geist
Desselben Erscheinung wird insgemein vor teufflisch gehalten, 3.
Wer dergleichen Erscheinung glaubet, begehet eine grosse Sünde, 4.
Gemeinde
Wer einer Christlichen Gemeinde Aergerniß gibt, kan mit der Kirchen-Busse beleget werden, 5.
Gewissen
Kein Mensch kan sich über solches eine Herrschaft anmassen, 200.
Und dieses bekräftiget der Kayser Maximilianus, 202.
Heyrath-Guth
Ob eine Frau deswegen von ihrem Mann gnugsame Versicherung begehren könne? 109.

INIVRIA

Ist ein delictum Priuatum, 77.
Kan criminaliter verfolget werden, ib.

INQVISITIO

Keine specialis kan angestellet werden, wenn nicht die generalis vorhergegangen, 26. 27.

Jude

Von einem solchen, wenn er sich zur Christlichen Religion wendet, kan seine Frau das Heyrath-Guth nicht fordern, 67. 69.
Ein Christ kan einem solchem an seinem Sabbath mit gutem Gewissen an die Hand gehen, 80-83.
Ist in einer Christl. Republic zu toleriren, 87. 90.
Ist ein Ciuis Romani Imperii, 94. 204. 205.
Ob solche Christen-Blut benöthiget sind, 292-295. 303.
Die Juden sollen unsern Heyland in ihren Schulen lästern, 310. 319. 320.

JVS PAROCHIÆ

Solches kommt allein dem Bischoff zu, 58.

Lehns-Folger

Solcher ist schuldig denen Allodial-Erben die Bau-Kosten und anderes was in das Lehn verwendet worden, zu bezahlen, 154.

LICENTIAT

Welcher den Titul führen kan, 184.
Denen promotis Licentiatis werden die nominati entgegen gesetzt, 185.
Auf der Jenaischen Universität hat man nur Licentiatos promotos aber keine nominatos, 187.

Opern

Was von solchen zu halten, 282. 283. 284.

ORDINATIO

Was zu solcher erfordert wird, 59.

Partheyen

Solchen ist vergönnet wider ein und ander Collegium zu excipiren, 37.

Pietisten
Was vor Oerter den Meinungen derselben widersprechen, 18.
POSSESSIO
Ob ein Dom-Probst gehalten sey die Posseß aller Dom-Probsteylichen Stücke zu ergreiffen, 132 = = 136.
PRÆSCRIPTIONE LONGISSIMI TEMPORIS
Bey solcher wird bona fides præsumirt, 170.
PRIVILEGIVM REALE
Was das Kennzeichen desselben sey, 46.
Rath
Ist ein nomen officii und dominii. 226.
Was solcher in Sächsischen Landen zu thun vermag, 232.
Rechnung
Wo nur blos die Rubricken ꝛc. sind vorgeiesen worden, da ist keine Rechnung abgeleget worden, 227.
Solche darf in Sachsen der Rath der Gemeinde nicht thun, 230.
Religion
Es kan keine Ursach angegeben werden, warum der Allerhöchste so viel Religionen duldet, 200.
RES ECCLESIASTICÆ
Was vor Requisita bey Alienirung derselben müssen observirt werden, 164. 165. 166.
RESPONSVM
Zu Ausstellung der Responsorum kön̄en die Collegia JCtor. gezwungen werden, 80.
Wie solches von einer Theologischen Facultät muß eingerichtet werden, 37. und 38.
Schatz
Solchen auf seinen Grund u. Boden zu graben ist vergünet, 6. 7.
Solchen auf zauberische Art zu suchen, ist nicht erlaubt, ib.
Scheidewasser
Solches ist an statt Schreckwassers in einer Aporheck gegeben worden, 158.
Silber
Ist in Gold verwandelt worden, 322. 324.

Spe=

Spener
Demselben haben die Wittenbergischen Theologi allerhand Verdruß angethan, 24.

Strumpf-Stricker.
Solchen ist in Teutschland unverwehrt ihr Garn und Wolle selbst zu färben, 192.

Succession der Lehn-Güter
Ob bey solcher die prærogatiua gradus oder das Jus repræsentationis statt habe? 105.
Struvii Meynung hiervon, 106. 107.

Tortur
Ob die nominatio socii criminis, so auf der Tortur geschehen, ein hinlängliches Indicium zur Tortur sey, 289.

TRANSMISSIO ACTORVM
Geschiehet consensu Judicis & partium, 225.

Verzicht der Weibs-Personen
Solche muß nach der Chur-Sächßl. Constitution gerichtlich geschehen, 79.

Wünschel-Ruthe
Wird von etlichen unter die Abergläubische Sache referirt, wird bey Bergwercken gebrauchet, 5.

Zeugen
Solchen etwas zu suggeriren ist nicht vergönnet, 33. 34.
Eine Weibs-Person kan in Criminal-Sachen eine Zeugin abgeben, 180.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hermann, Johann Hieronymus

Johann Hieronymus Hermanns J.U. Lic. Sammlung allerhand Auserlesener Responsorvm welche Von Berühmten Theologischen, Juristischen, und Medicinischen Facultaeten, wie auch Schöppen-Stühlen und gelehrten Männern über Besondere und im allgemeinen Leben vorfallende Merckwürdige und dubioese Casus Cum Rationibus Dubitandi, Decidendi Et Respondendi sind
Bd.: 1.

Jena (1733)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4 Jur.353(1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11066980-8
VD18 12146277-001